This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Ger 42.22.2

No 4052

Baltische Studien.

Herausgegeben

von der

Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde.

Sechsundvierzigster Jahrgang.

Stettin.
Druck von Herrcke & Lebeling.
1896.

Ger 42.2.2

HARVARD COLLEGE LIBRARY
OCT 28 1905
HOHENZOLLERN COLLECTION
GIFT OF A. C. COOLIDGE

Inhalts-Verzeichniß des 46. Jahrgangs.

	Seite
Bischof Johann I. von Camin. 1343—1370. Vom Oberlehrer Dr. M. Wehrmann in Stettin	1.
Die erhaltenen mittelalterlichen Stadtbücher Pommerns	45.
Die Cultur Pommerns in vorgeschichtlicher Zeit. Vom prakt. Arzt H. Schumann in Löcknitz	103.
Das Urphedebuch von Rügenwalde. Vom Landgerichtsrath F. Böhmer in Stettin	209.
Achtundfünfzigster Jahresbericht	224.
Anhang: Bericht über die Denkmalspflege in Pommern	233.

Redaktion:
Oberlehrer Dr. M. Wehrmann
in Stettin.

Bischof Johann I. von Camin.
1343—1370.

Von Dr. M. Wehrmann.

I. Einleitung.

Das Jahr 1338 bezeichnet für die Geschichte Pommerns einen bedeutungsvollen Wendepunkt. Im August wurde auf dem Reichstage zu Frankfurt endlich über das Verhältniß des Landes zu Brandenburg Entscheidung getroffen und damit eine Angelegenheit geregelt, die viele Jahre lang die beiden benachbarten Staaten feindlich gegenübergestellt hatte. Pommern wurde frei von der Lehnshoheit Brandenburgs, dafür aber erhielten die Markgrafen die Zusicherung, daß die Länder der Stettiner Herzoge Ottos I. und Barnims III. an sie fallen sollten, wenn das Geschlecht der Herzoge erlöschen würde.[1]) Auf die Lehnshoheit über den Besitz der Wolgaster Herren hatten die Wittelsbacher wohl schon vorher verzichtet. So schien endlich für die von Krieg und Fehden arg heimgesuchten Länder eine Zeit des Friedens und der Ruhe zu kommen. Doch wie täuschte man sich! Gerade jener Frankfurter Vertrag wurde eine Quelle neuer Streitigkeiten. Durch denselben war nämlich die Bestimmung des Vertrages von 1295 verletzt, nach der die Theilung in die beiden Herzogthümer Stettin und Wolgast sub manu coniuncta geschehen war. Durch das den Wittelsbachern zugestandene Anfallsrecht war demnach die eventuelle Erbfolge der Wolgaster Herren in Frage gestellt. Deshalb weigerten sich mehrere Städte des Stettiner

[1]) Vgl. Zickermann, Forsch. z. brand. u. preuß. Gesch. IV, S. 107 ff.

Landes den Frankfurter Vertrag anzuerkennen und die dem Markgrafen Ludwig versprochene Huldigung zu leisten. Unterstützt von den Wolgaster Fürsten setzten sie ihrem Landesherrn Widerstand entgegen. Es entbrannte ein Krieg im Lande, der wieder mehrere Jahre dauerte und wohl erst dadurch beigelegt wurde, daß Ludwig vielleicht stillschweigend auf die Huldigung verzichtete.

Aber auch dann trat noch nicht Ruhe im Lande ein. Die Vorgänge im Reiche, die sich an die Königswahl Karls IV., den Tod des Kaisers Ludwig, die Unruhen in Brandenburg knüpften, mußten naturgemäß auch ihre Wirkung auf Pommern ausüben. Dazu kamen für dies Land noch territoriale Streitigkeiten mit Meklenburg und die Kämpfe der Städte mit der nordischen Vormacht, die den Ruhm und die Macht des Hansabundes aufs höchste erheben sollten. In diese unruhige und viel bewegte Zeit fallen die Jahre, in denen Johann von Sachsen-Lauenburg den Bischofsstuhl von Camin inne hatte. Wenn im folgenden versucht werden soll, ein Bild seiner Thätigkeit zu entwerfen, so ist es für das Verständniß unbedingt nothwendig, die größeren Verhältnisse eingehend zu berücksichtigen. Denn nur im Zusammenhang mit denselben ist auch das Wirken des pommerschen Kirchenfürsten verständlich.

Das Herzogthum Pommern war, wie eben erwähnt ist, seit 1295 in die beiden Theile Wolgast und Stettin getheilt, von denen jener nicht nur den westlichen Bezirk, zu dem später das ehemalige Fürstenthum Rügen kam, sondern auch die Inseln Usedom und Wollin und Hinterpommern etwa östlich der Ihna umfaßte. Zu dem Herzogthum Stettin gehörte der mittlere Theil des Landes von der Peene ungefähr bis zur Ihna. Die Grenzlinie zwischen den beiden Ländern hatte also eine Richtung von Westen nach Osten. Im Herzogthum Stettin herrschte 1343 noch Otto I., der 1295 mit seinem Bruder Bogislav IV. die Theilung vollzogen hatte; doch bereits seit 1320 stand ihm als Mitregent sein Sohn Barnim III.

zur Seite, der die Regierungsgeschäfte auch hauptsächlich führte. In Pommern-Wolgast regierten die drei Enkel jenes Bogislav, Wartislavs IV. Söhne, Bogislav V., Barnim IV. und Wartislav V. Als unmündige Kinder waren sie von ihrem Vater zurückgelassen, und nur der treuen Hut ihrer Mutter Elisabeth und der Anhänglichkeit der Städte hatten sie es zu danken, daß ihnen ihr Erbe erhalten war. Die Regierung führte besonders der älteste, Bogislav V., der etwa seit 1334 mündig war, während Barnim und Wartislav um 1342 und 1344 die Mündigkeit erlangt haben mögen.

Neben den Herren dieser beiden Länder hatte aber auch noch der Bischof von Camin einen selbständigen Landbesitz. Es war dies außer einzelnen Burgen und kleineren Gebieten hauptsächlich das Land Colberg, das seit 1248 und 1276 den Mittelpunkt des bischöflichen Besitzes bildete. Da dasselbe im Gebiete des Wolgaster Herzogthums lag, so hatten es die Bischöfe vornehmlich mit den Herren dieses Landes zu thun. Für sie war es daher von besonderer Wichtigkeit, wer den bischöflichen Stuhl einnahm, sie mußten darauf achten, daß die Kirchenfürsten nicht eine Politik trieben, die ihrem Lande schädlich oder feindlich sein konnte. Andererseits waren aber auch die Kirchenfürsten in besonderem Maße von ihnen abhängig, konnten von ihnen Unterstützung oder Feindschaft erfahren. Nicht selten war es vorgekommen, daß die Bischöfe mit ihren Landesherren, was schließlich die Herzoge trotz der den geistlichen Herren in ihrem Gebiete zustehenden Selbstständigkeit doch blieben, in Streit und Kampf geriethen. Ja Friedrich von Eickstedt, der 1330—1343 Bischof von Camin war, hatte mit den Brandenburgern ein förmliches Bündniß gegen die Herzoge geschlossen. War er auch schließlich zu der alten Treue gegen die Fürsten zurückgekehrt, so hatten diese doch erfahren, was sie von einem ihnen feindlich gesinnten Bischofe erwarten konnten. Es ist deshalb natürlich, daß namentlich auch die Wolgaster Herzoge einen Einfluß auf die Bischofswahl, die seit Begründung des Bisthums dem

Kapitel zustand, zu erlangen suchten. Ganz gewöhnlich war es, schon vor dem Tode des Bischofs das Augenmerk darauf zu richten, wer sein Nachfolger werden sollte. Das freie Wahlrecht der Kapitel wurde allerdings im 14. Jahrhundert durch den päpstlichen Stuhl immer mehr eingeengt. Es ist ja bekannt, wie namentlich Johann XXII. das Besetzungsrecht immer mehr für die Kurie in Anspruch nahm und durch Provisionen auch thatsächlich ausübte. Seine Nachfolger befolgten denselben Grundsatz, die Episkopate immer abhängiger vom Papste zu machen.

II. Die Wahl Johanns.

Der Caminer Bischof Friedrich von Eickstedt muß im Jahre 1343 schon recht alt gewesen sein, so daß der Gedanke nahe lag, Umschau nach einem geeigneten Nachfolger zu halten. Unter den Domherren des Caminer Kapitels befand sich auch ein Sproß des Sachsen-Lauenburgischen Hauses, Johann, der 1343 die Stelle eines Demminer Archidiakons inne hatte. Er war ein Sohn des Herzogs Erich I. von Sachsen-Lauenburg und der Herzogin Elisabeth, einer Tochter Bogislavs IV. von Pommern.[1]) Als Enkel dieses Pommernfürsten war er also ein Vetter der jungen Herzoge von Wolgast. Durch diese Verwandtschaft war er wohl auch in den Besitz einer Caminer Präbende gelangt. Da sein Vater und seine Mutter im dritten Grade verwandt waren, auch der erstere in seiner Jugend die Weihe zum Subdiakon erhalten hatte, so bedurfte Johann zur Erlangung geistlicher Würden eines päpstlichen Dispenses, den er von Benedikt XII. erhielt. Darauf ward er dann Archidiakon von Demmin. Schon im Jahre 1342 dachte man im Caminer Kapitel daran, ihn zum Nachfolger des Bischofs Friedrich in Aussicht zu nehmen. Für die Erlangung der bischöflichen Würde mußte er aber

[1]) Vgl. über seine Abstammung Monatsbl. d. Gesellsch. für pomm. Gesch. u. Alterthumskunde 1896, S. 7 ff.

von neuem den Papst um Dispens super defectu natalium angehen. Er erhielt am 26. Februar 1343 denselben von Clemens VI.[1]) Im Laufe desselben Jahres legte Bischof Friedrich das Bisthum nieder. Darauf providirte der Papst am 3. September 1343 wohl auf Anregung von Camin aus den Demminer Archidiakonus Johann mit dem Bisthum Camin.[2]) Am 6. Dezember desselben Jahres starb Friedrich.[3]) Ob Johann schon vor dem Tode seines Vorgängers oder erst nachher als Bischof geweiht ist, bleibt unsicher, auf jeden Fall nennt er sich in der ersten, von ihm erhaltenen Urkunde vom 25. Februar 1344 bereits dei gratia episcopus ecclesie Caminensis.[4])

Bischof Johann verdankte seine hohe Würde natürlich zuerst seinen herzoglichen Vettern, die auf dem Bischofsstuhle gerne einen nahen Verwandten sehen mußten. Zwischen den Wolgaster und Stettiner Herzogen war, wie schon erwähnt ist, ein heftiger Zwist und Krieg ausgebrochen, der etwa 1343 beendigt ward. In demselben stand Bischof Friedrich auf der Seite der Stettiner Herren, die von Brandenburg unterstützt wurden. Zu den Punkten, die beim Friedensschlusse zur Besprechung kamen, gehörte gewiß auch die Frage, wer für die Nachfolge im Bisthume in Aussicht genommen werden sollte. Die Wolgaster schlugen dazu unzweifelhaft ihren Vetter Johann von Sachsen-Lauenburg vor und erhielten für denselben auch die Zustimmung seitens der Stettiner. Was war nun der Grund für die Zustimmung? Das Haus Sachsen-Lauenburg

[1]) Vgl. Geschichtsquellen der Provinz Sachsen XXI, S. 334 f.

[2]) Geschichtsquellen der Provinz Sachsen XXI, S. 338. Die älteren Geschichtsschreiber heben stets die große Jugend des neuen Bischofs hervor. Er soll erst 14 Jahre alt gewesen sein. Johann war der älteste Sohn (primogenitus) des Herzogs Erich, der sich um 1316 vermählt haben soll. Sein Bruder Erich II. war nach Cohns Stammtafeln (Tafel 58) bereits 1339 mündig. Auch in dem Dispens des Papstes ist von einem uncanonischen Alter nicht die Rede.

[3]) v. Ledebur, Allgem. Archiv XVIII, S. 115.

[4]) Königl. Staats-Archiv Stettin: Bisthum Camin Nr. 85.

stand entschieden auf Seite der wittelsbachischen Partei, der ja die Stettiner damals auch zuneigten. Deshalb konnte ihnen ein Angehöriger dieser Familie als Bischof ganz genehm sein. So übernahm Johann unter den günstigsten Vorbedingungen das Bisthum.

III. Die Jahre 1343—50.

Die größte Aufmerksamkeit der Herzoge wie des Bischofs mußten die Vorgänge im Reiche und in Brandenburg in Anspruch nehmen. Am 10. April 1343 verkündigte Papst Clemens VI. einen neuen Prozeß gegen Ludwig den Baiern und erneuerte dann den Bann gegen den Kaiser. Der Kampf der Kurie gegen ihn ging also fort. Ludwig aber war jetzt mehr denn je geneigt nachzugeben und begann 1344 in Unterhandlungen mit dem Papste zu treten, die allerdings scheiterten. Er gerieth zu gleicher Zeit auch in Gegensatz zu den Kurfürsten, und ein Gegenkönigthum bereitete sich vor, bis dann am 11. Juli 1346 die Wahl Karls IV. erfolgte. Für diese Jahre fehlt es ganz an Nachrichten über die Beziehungen der pommerschen Fürsten zum Kaiser und seinem Sohne, dem Markgrafen Ludwig. Doch wie dieser den Stettiner Fürsten im Kampfe gegen ihre Unterthanen beigestanden hatte, so werden sie auch in der nächsten Zeit ihm in Freundschaft verbunden gewesen sein. Bogislav V. von Wolgast stand wenigstens nicht feindlich zu Brandenburg. Er schloß am 28. Februar 1343 mit König Kasimir von Polen, mit dessen Tochter Elisabeth er sich vor dem 11. Juli 1343 vermählte, ein enges Bündniß, das gegen die Lützelburger in Böhmen, die heftigsten Feinde Brandenburgs, gerichtet war.[1]) Im folgenden Jahre trat Kasimir ganz auf die Seite der Wittelsbacher.[2]) Der Bischof Johann gehörte schon nach den Traditionen seines Hauses ebendorthin.

[1]) Vgl. Caro, Gesch. Polens II, S. 241 f. Balzer, Genealogia Piastów, S. 392 ff.

[2]) Caro a. a. O., S. 263 f.

In einen gewissen Gegensatz zu dem Papste, dem eigentlichen Haupte der antiwittelsbachischen Partei, mußte der Bischof schon beim Beginn seiner Regierung treten. Noch unter dem Episkopat Friedrichs war, wie schon wiederholt geschehen war, ein Angriff auf die Unabhängigkeit des Caminer Bisthums gemacht. Es handelte sich hierbei um die Sammlung des Peterspfennigs, der dem päpstlichen Hofe aus dem Erzbisthum Gnesen zustand. Nun betrachtete man mit Vorliebe Camin als ein Suffraganbisthum Gnesens, um auch aus dieser Diöcese die Abgabe zu erhalten. So beauftragte Benedikt XII. im Jahre 1338 seinen Nuntius, auch den Bischof von Camin zur Zahlung des Peterspfennigs zu veranlassen.[1]) Der Nuntius berichtete 1342 an die Kurie, daß er die Diöcese Camin wegen Verweigerung der Abgabe mit dem Interdikt belegt habe, aber weder Bischof noch Klerus, die dem verfluchten Baiern (Bawaro maledicto) anhängen, kümmerten sich um dasselbe.[2]) Er begann dann einen förmlichen Prozeß gegen das Bisthum, der am 31. August 1343 in Danzig zur Verhandlung kam.[3]) Der Streit zog sich lange hin. Bischof Johann gab sich alle Mühe, die eximirte Stellung seiner Diöcese zu vertheidigen. Auf seine Veranlassung hin verfaßte ein Augustiner-Mönch Angelus eine Schrift, in der er mit einer für die damalige Zeit großen Gelehrsamkeit die Immedietät der Caminer Kirche nachzuweisen suchte.[4]) Wiederholt beauftragte der Papst Geistliche mit der Untersuchung dieser Frage, der Prozeß zog sich weiter hin. Eine Nachricht über den endgültigen Ausgang fehlt uns, doch bestätigte am 8. Januar und 1. März 1349 Clemens VI. der Caminer Kirche ihre Privilegien und Freiheiten. Es hatte demnach

[1]) Theiner, Mon. Pol. I, S. 403.

[2]) Theiner I, S. 448.

[3]) Vgl. P. U.-B. I, S. 66. Wegen der Einzelheiten mag hier auf die Darstellung des Verfassers in der Zeitschrift der Histor. Gesellschaft in Posen XI, S. 138—156 verwiesen werden.

[4]) Vgl. Balt. Stud. XVII, 1, S. 105—137.

der Bischof den Sieg in dem Rechtsstreite davongetragen. Wenn man ihn also auch von Avignon aus auf das heftigste in seinen Rechten bedrohte oder wenigstens gegen Angriffe von polnischer Seite nicht vertheidigte, so hat das wohl gerade darin seinen Grund, daß man in dem Bischof einen Anhänger der verhaßten Wittelsbacher erblickte.

Mit dem Jahre 1347 veränderte sich die Lage, als am 11. Oktober Kaiser Ludwig plötzlich starb. Jetzt gewann Karl IV. schnell Anerkennung, und die Zahl seiner Anhänger vergrößerte sich. Zu diesen gehörten auch bald die pommerschen Herzoge und der Bischof von Camin. Der erste von ihnen, der zur luxemburgischen Partei übertrat, war Barnim III., der seit dem am 30./31. Dezember 1344 erfolgten Tode seines Vaters im Stettiner Herzogthume allein regierte. Der kluge und in der Staatskunst wohl erfahrene Fürst that diesen Schritt gewiß mit der Absicht, dadurch von dem einzigen Rechte, das Brandenburg nach dem Frankfurter Vertrag noch an seinem Lande hatte, frei zu werden und die letzte Spur der alten Lehnshoheit zu tilgen. Und er erreichte auch seine Absicht. Am 12. Juni 1348 belehnte König Karl IV. in Znaim den Herzog Barnim mit seinen Landen, bewidmete dessen Gattin mit einem Leibgedinge und verlieh ihm das Recht der Eventual-Nachfolge im Herzogthum Wolgast.[1]) Zu gleicher Zeit belehnte er auch die Herzoge beider Linien mit den Herzogthümern zur gesammten Hand.[2]) Die Wolgaster Herren waren in Znaim nicht anwesend und scheinen mit ihrem Anschlusse an Karl noch etwas gezögert zu haben. Jetzt aber wurde jedes weitere Zögern gefährlich und verderblich. Deshalb leisteten am 14. Oktober 1348 zu Stettin die drei Brüder Bogislav, Barnim[3]) und Wartislav in Gegenwart des Herzogs Barnim III. und des Bischofs Johann dem

[1]) Urkunden im K. St.-A. St.: Ducalia Nr. 78, 80, 81, 82.

[2]) Huber, Regesten Karls VI., Nr. 6003, S. 605.

[3]) Am 25. Juli 1348 ist Barnim dux Stetinensis bei König Waldemar von Dänemark, dem Freunde der Baiern, in Veile (M.

König Karl den Treueid und huldigten ihm als ihren Herrn.[1]) So hatten alle Herrscher den neuen König anerkannt. Doch nur zu bald sollte sich die Parteistellung wieder ändern.

Zu den eifrigsten Anhängern Karls und den Feinden der Wittelsbacher gehörten die Meklenburger Herren, denen der König am 8. Juli 1348 die Reichsfürsten- und Herzogswürde verlieh.[2]) Wie sie trat anfangs auch Barnim III. in Verbindung mit dem als Gegner Ludwigs aufgetretenen falschen Waldemar.[3]) Gegen die Meklenburger aber vorzugehen hatte König Waldemar von Dänemark Veranlassung, da seine Rechte auf Rostock durch die kaiserliche Belehnung bedroht waren.[4]) Da wechselte Barnim seine Stellung und verband sich bereits am 18. Oktober 1348 mit dem Dänenkönige gegen den Herzog Albrecht von Meklenburg, den Fürsten Johann III. von Werle und ihre Helfer.[5]) In derselben Zeit also, in der er seinen Wolgaster Neffen den Eid für König Karl abnahm, trat er in ein Bündniß mit dem Gegner der Luxemburger, dem Freunde und Bundesgenossen Ludwigs von Brandenburg. Gewiß trennte er sich damals noch nicht endgültig von der Luxemburger Partei, aber der erste Schritt dazu war gethan. Von den Verhandlungen im Feldlager zu Heinrichsdorf hielten sich die pommerschen Fürsten bereits zurück, schon damals vorsichtig abwartend, wie sich die Verhältnisse weiter entwickeln würden.

Ueber die politische Stellung des Bischofs erfahren wir in dieser Zeit zunächst nichts; wir vermuthen, daß er vorläufig an der Partei des Königs Karl festhielt. Dagegen spricht

U.-B. X, Nr. 6866). Damit kann nur Barnim IV. gemeint sein, der damals also noch nicht auf lützelburgischer Seite stand. Herzoge von Stettin nennen sich die Wolgaster Fürsten auch.

[1]) Riedel, Cod. dipl. Brandenb, B. II, S. 228.

[2]) M. U.-B. X, Nr. 6860.

[3]) Vgl. M. U.-B. X, 6875, 6877.

[4]) Vgl. Schaefer, Die Hansestädte und König Waldemar, S. 144.

[5]) M. U.-B. X, Nr. 6888.

auch nicht das Bündniß, das König Kasimir von Polen am 17. Juni 1349 mit ihm schloß.[1]) Stand dieser doch seit der Zusammenkunft in Namslau am 22. November 1348 wenigstens äußerlich mit den Luxemburgern auf bestem Fuße.[2])

Während des Jahres 1348 und der ersten Hälfte des nächstfolgenden war das Ansehen des falschen Waldemar im Steigen und die Macht des Markgrafen Ludwig bedenklich erschüttert. Auch Barnim III. hatte trotz seines Bündnisses mit König Waldemar die Gelegenheit benutzt, wenigstens etwas bei dem allgemeinen Raube davonzutragen. Die Ukermark war ja immer der Gegenstand der Wünsche der Pommernfürsten, und Barnim scheint dort im Jahre 1349 Eroberungen gemacht zu haben. Wenigstens huldigte ihm am 12. März 1349 die Stadt Jagow als ihrem Herrn.[3]) Plötzlich aber änderte sich die Lage. Im Juli 1349 landete König Waldemar mit einem Heere in Meklenburg, um nicht nur für seine eigene Sache, sondern auch für die seines Schwagers, des Markgrafen Ludwig, einzutreten. Bei Straßburg kam es zum Kampfe. „Dar na toch koning Woldemar van Straceborch unde sterkede sik sere mit der hertoghen helpe van Stetyn",[4]) d. h. die pommerschen Fürsten schlossen sich ihm an und leisteten ihm thatkräftigen Beistand, und zwar nicht nur Barnim III., der ja schon auf seiner Seite stand, sondern auch die Wolgaster Herzoge. Bereits am 24. August 1349 nennt Markgraf Ludwig des hertegen Wertzlaus kindere van Stetin unter seinen Helfern,[5]) und am 10. November werden Barnim und Bogislav als Gäste am märkischen Hofe erwähnt.[6]) Vermuthlich ist mit diesem Barnim der Wolgaster

---

[1]) Abschrift in der Caminer Matrikel.

[2]) Vgl. Caro a. a. O., S. 272 f.

[3]) K. St.-A. St.: Ducalia Nr. 83. Vgl. auch Riedel, A. XIII, S. 328.

[4]) Detmar-Chronik (herausgeg. v. Koppmann), S. 519.

[5]) M. U.-B. X, Nr. 6992.

[6]) Riedel A. IV. S. 56.

Herzog dieses Namens gemeint. Gegen Ende des Jahres sehen wir Ludwig auch bei Herzog Barnim III. in Stettin weilen, wo er diesem die Vogteien Jagow und Stolp überweist.[1]) Dort waren auch König Waldemar und der Bischof Johann zugegen, der also ebenfalls den Rücktritt zur brandenburgischen oder wittelsbachischen Partei mitgemacht hatte.[2]) Ja er betheiligte sich ebenso wie die Herzoge thatkräftig an dem Kampfe. Auch sein Bruder Erich stand auf der Seite Ludwigs, mit dem er, wie es scheint, in Stettin zusammentraf.[3]) Alle Anhänger des Wittelsbacher erregten aber den großen Zorn der Kurie, und mit demselben traf auch die Pommernherzoge und den Caminer Bischof der Bann des Papstes. Es ist aber nicht zu erkennen, daß derselbe größere Wirkungen gehabt hat.

Dem Auftreten König Waldemars vornehmlich war es zuzuschreiben, daß König Karl IV. sich im Anfange des Jahres 1350 zu Friedensverhandlungen bereit zeigte. Im Februar kam zu Bautzen der Friede zu Stande, in dem der König den Wittelsbacher Ludwig als Markgrafen von Brandenburg anerkannte und den falschen Waldemar fallen ließ. Die Kurie dagegen zeigte sich noch nicht so friedfertig, ja auf Betreiben des Bischofs von Lebus wurden am 14. Mai 1350 Bann und Interdikt über den Markgrafen Ludwig und seine Anhänger, unter denen auch Barnim von Stettin, Wartislav und der Bischof Johann genannt werden, feierlichst erneuert.[4]) Aber auch diesmal wird die Bannbulle keine Wirkung gehabt haben, dies Kampfmittel war schon zu sehr verbraucht.

Neben diesen Verhandlungen mit Brandenburg gehen die Streitigkeiten nebenher, welche die Herzoge mit Meklenburg hatten. Auch auf diese müssen wir hier in Kürze eingehen,

---

[1]) Riedel, B. II, S. 265.
[2]) Riedel, A. XXIV, S. 49.
[3]) Klöden, Waldemar. III, S. 362.
[4]) Riedel, B. II, S. 302 ff. Klöden, Waldemar. IV, S. 16 ff.

da der Bischof in dieselben eingriff. Im Brudersdorfer Frieden (1328, Juni 27.) waren den Meklenburgern die Städte und Landschaften Barth, Grimmen und Tribsees als Pfand für eine ihnen innerhalb 12 Jahren zu zahlende Summe von 31000 Mark Silbers überlassen.[1]) Die Herzoge waren nicht im Stande, innerhalb dieser Frist das Pfand einzulösen, deshalb betrachteten sich die Meklenburger seit 1340 als Herren der Länder. Darauf kam es anscheinend zu einigen Kämpfen,[2]) dann aber wurde für die Zeit vom 11. April 1344 bis zum 24. Juni 1345 ein Waffenstillstand geschlossen, für den sich mehrere meklenburgische Städte verbürgten.[3]) Nach Ablauf desselben begannen wohl wieder Streitigkeiten, am 20. Januar 1346 aber vereinigten sich die Fürsten Albrecht und Johann von Meklenburg und Nicolaus III. und Bernhard von Werle von neuem mit den Wolgaster Herren wegen eines Stillstandes und übertrugen die Entscheidung der Streitfrage dem Bischof Johann von Camin und dem Herzoge Rudolf von Sachsen. Auch die beiden Fürsten Johann III. und Nicolaus IV. von Werle-Goldberg traten wegen des Landes Tribsees, das sie in Besitz genommen hatten, diesem Vergleiche bei.[4]) Die Wolgaster Herzoge hatten jedenfalls den Bischof zu ihrem Vertreter erwählt, ein Beweis, daß sie damals mit ihm in freundschaftlichem Verhältnisse standen. Um ihn noch mehr für sich zu gewinnen, legten Bogislav und Wartislav am 16. Oktober 1346 in Camin einen feierlichen Eid ab, daß sie den Bischof, das Kapitel und die Caminer Kirche in allen ihren Rechten schützen wollten.[5]) Noch am 11. November 1347 gelobten die drei Brüder die Sühne,

---

[1]) M. U.-B. VII, Nr. 4940.

[2]) Vgl. z. B. M. U.-B. IX, Nr. 6233, 6254, 6344, 6395.

[3]) M. U.-B. IX, Nr. 6391—6393.

[4]) M. U.-B. X, Nr. 6616. Vgl. Kosegarten, Rüg.-Pomm. Geschichtsdenkm. I, S. 244.

[5]) v. Eickstedt, Urkundensammlung z. Gesch. des Geschlechts von Eickstedt I, S. 216 f.

die durch den Bischof Johann und den Herzog Rudolf geschlossen sei, treu zu halten.[1]) Nur zu bald aber mußte dann doch das Schwert entscheiden, zumal da auch der Bischof von Schwerin wegen der festländisch-rügischen Besitzungen nicht nur einen Prozeß angefangen hatte, sondern auch direkt über dieselben verfügte.

Zu derselben Zeit etwa, in der Bischof Johann bei den Herzogen von Wolgast das Amt eines Schiedsrichters auszuüben berufen war, konnte er in ähnlicher Weise für den Stettiner Herrn thätig sein. Herzog Barnim III. hatte sich zwar etwa 1344 mit seiner Stadt Stettin wieder versöhnt, es war aber doch noch auf beiden Seiten etwas von dem Mißtrauen zurückgeblieben, das so leicht die Folge eines Zwistes ist. Der Herzog empfand den Trotz seiner Städte gewiß immer noch schwer und dachte daran, einen ähnlichen Widerstand für die Zukunft unmöglich zu machen. Deshalb faßte er den Plan, sich in Stettin an der Stelle seines Hofes auf dem alten Burgplatze ein Schloß zu erbauen, und machte sich an das Werk. Da erhob sich in der Bürgerschaft ein heftiger Unwille. Hatte doch Barnim I. 1249 der Stadt Stettin für sich und seine Vasallen versprochen, daß im Umkreise von drei Meilen um die Stadt keine Burg angelegt werden solle.[2]) Deshalb widersetzten sich die Bürger mit Gewalt und vertrieben die Arbeiter von dem Bau.[3]) Es fehlt an urkundlichen Nachrichten über den Streit, und wir wissen nicht, wie derselbe verlaufen ist. Aus dem schließlichen Vergleich aber erkennen wir, daß der Aufstand sehr zum Nachtheile der Stettiner endete. Herzog Barnim muß sehr energische Maßregeln ergriffen haben, um die Stadt zur Annahme solcher Bedingungen zu bewegen, wie sie in dem Vertrage enthalten sind, den Bischof Johann und Herzog Bogislav V. am 23. August 1346

[1]) M. U.-B. X, Nr. 6797.

[2]) P. U.-B. I, Nr. 484.

[3]) Friedeborn, Histor. Beschreibung d. Stadt Alten-Stettin I, S. 55.

zu Stande brachten.[1]) In demselben wird dem Herzoge nicht nur zugestanden, auf dem von seinen Vorfahren ererbten Platze eine fürstliche Burg zu errichten, nein die Stettiner müssen ihm selbst ein stattliches Haus und eine Kapelle aufbauen. Hiermit wurde der Grund zu dem herzoglichen Schlosse zu Stettin gelegt, und wenige Monate später begründete Herzog Barnim, der ein treuer Verehrer des Bischofs Otto von Bamberg war, an der neuen Kirche ein Kollegiatkapitel zu Ehren des heiligen Otto.

Mit Herzog Barnim III. zusammen waltete der Bischof im Jahre 1347 eines Schiedsrichteramtes in einem Streit, den Jasko von Schlawe und sein Sohn Peter mit den Herzogen von Wolgast hatten.[2]) So hat Johann wiederholt das Amt eines Vermittlers erhalten, zu dem er dem Character seiner geistlichen Würde nach recht eigentlich berufen war.

Haben wir bisher die Thätigkeit des Bischofs Johann auf dem weiteren Felde der Politik bis zum Jahre 1350 verfolgt, so liegt uns jetzt ob, seine Wirksamkeit auf engerem Gebiete zu betrachten und zu schildern, was er als Bischof in seinem Sprengel und als Herr in seinem bischöflichen Lande in diesen Jahren erstrebt und erreicht hat.

Die Caminer Bischöfe nahmen zwar in Folge der Unabhängigkeit ihrer Diöcese vielleicht vor anderen Kirchenfürsten gleichen Ranges eine besondere Stellung ein, aber durch die geringen Einnahmen, die ihnen zuflossen, standen sie weit hinter jenen zurück. Ihre äußere Lage ist stets recht bedrängt gewesen, und arge Schulden haben mehr als einen von ihnen bedrückt, zumal da die Anforderungen der Kurie immer größer wurden, während es schon Mühe machte, die nothdürftigen Ausgaben zu decken. Der frater Angelus giebt uns in der bereits erwähnten Schrift, die nach dem Jahre 1345 verfaßt ward, einige sichere Angaben über die pekuniären Verhältnisse

[1]) Original im Stadtarchive Stettin Nr. 105. Abgedruckt Balt. Stud. X, 1., S. 84 ff.

[2]) Vgl. Progr. d. Progymn. zu Schlawe 1875, S. 31.

des Bisthums. Er berichtet, daß die Einkünfte desselben sich nicht auf 4000 Gulden beliefen. In älteren Zeiten hatten die Bischöfe für ihre Bestätigung an den Papst nichts weiter als einen Weißgroschen und ein Staatspferd zu liefern und jährlich nur ein Vierdung Gold zu zahlen. Seit der Zeit Johanns XII. aber, der bekanntlich die Einkünfte der Kurie auf jede Weise zu steigern suchte, mußten bei der Neubesetzung innerhalb des ersten Jahres in 2 Terminen 2212 Gulden und 5 Groschen an die päpstliche Kammer und ebensoviel an die Beamten, Kardinäle und Schreiber gezahlt werden.[1]) Die Angabe ist um so glaubwürdiger, als Angelus selbst, wie er berichtet, im Jahre 1345 diese Gebühr im Auftrage des Bischofs Johann nach Rom zu überbringen hatte. Es ist selbstverständlich, daß es jedem Bischofe Mühe machen mußte, diese Summe überhaupt aufzubringen. So verkaufte Johann am 17. August 1344 den halben Zoll und Getreidelieferungen in Colberg für 1260 Mark usualis monetae an den dortigen Bürger Ludolf Webelin. Das Geld war, wie es in der über den Verkauf ausgestellten Urkunde ausdrücklich heißt, zur Deckung der Consekrationskosten bei der römischen Kurie verwandt worden.[2]) Im Jahre 1345 sind nach einer vom Kardinal Imbertus ausgestellten Quittung von dem Bischof wieder 520 Gulden gezahlt.[3])

Auch die Herzoge von Wolgast erhoben wiederholt den Anspruch, in bischöflichen Besitzungen die Bede und andere Geldabgaben zu fordern. So kam es mit Bogislav IV. und Wartislav V. zu einem langandauernden Streite, der erst durch eine päpstliche Bulle vom 1. März 1349 einen endgültigen Abschluß fand.[4]) Danach gaben die Fürsten ihre Forderung gegen eine einmalige Abschlagszahlung auf.

---

[1]) Vgl. Balt. Stud. XVII, 1, S. 114 f.
[2]) Original im K. St.-A. St.: Stadt Colberg Nr. 1.
[3]) K. St.-A. St.: Bisthum Camin Nr. 87.
[4]) Abschrift in der Caminer Matrikel.

Eine alte Klage war es, daß die Grenzen des Caminer Sprengels von Anfang an nicht genau festgelegt waren, und deshalb entstanden zahlreiche Streitigkeiten mit den benachbarten Bischöfen. Im Laufe der Zeit waren allerdings die Grenzen sicherer und fester bestimmt, aber bisweilen kam es doch wieder zu Unterhandlungen wegen derselben. Natürlich suchte man in Camin nach Möglichkeit einen Gebietsverlust abzuwehren, da ein solcher auch eine Einbuße an Einnahmen bedeutete. So gelangten im Jahre 1350 Bischof Johann und der Hochmeister des deutschen Ordens, Heintich Dusmer von Arffberg, zu einem Vergleich über die Landgrenzen und das Bischofsgeld. Danach sollten die Bewohner der Länder des Ordens, die zur Caminer Kirche gehörten, dem Bischof jährlich 2 Schillinge zahlen.[1])

Die beiden geistlichen Körperschaften, mit denen der Bischof am engsten in Verbindung stand, waren die Kapitel in Camin und Colberg. Bei dem ersteren hielt sich der Bischof zumeist auf, wenn auch Johann häufig in anderen Orten, namentlich in solchen, die zu seinem Besitze gehörten, wie Cöslin, Colberg oder Löknitz, einer bischöflichen Burg, weilte. Selbstverständlich führten ihn die mannigfachen Reisen auch in andere Theile seines Sprengels. Die Stadt und das Land Camin waren im Jahre 1321 von den Herzogen an den Bischof Conrad und das Domkapitel für 8000 Mark unter dem Vorbehalt der Wiedereinlösung innerhalb 10 Jahren verkauft worden.[2]) Nach Ablauf der Zeit wurde den Fürsten am 11. März 1331 eine neue Frist von 12 Jahren zur Einlösung zugestanden und die Summe auf 7000 Mark herabgesetzt.[3])

---

[1]) Urkunde Johannes, d. d. 1350 Nov. 9., bei Cramer, Geschichte der Lande Lauenburg und Bütow II, S. 32 f. — Urkunde des Hochmeisters, d. d. 1350 Nov. 22., im K. St.-A. St.: Bisthum Camin Nr. 96. Schlechter Abdruck bei Schöttgen, Altes und Neues Pommernland, S. 657 ff.

[2]) Abschr. in der Caminer Matrikel.

[3]) K. St.-A. St.: Bisthum Camin Nr. 53. 57.

Von einer im Jahre 1343 versuchten Einlösung erfahren wir nichts, deshalb hatte der Bischof ein Recht, die Stadt als sein Eigenthum anzusehen, und er bestätigte derselben als ihr Herr, ebenso wie Bischof Friedrich, bald nach Antritt seines Amtes am 25. Februar 1344 die ihr von Barnim I. 1274 verliehenen Rechte.[1])

Das Caminer Kapitel hatte in damaliger Zeit mehrere langwierige Streitigkeiten, die nach vielen Verhandlungen durch Vermittelung oder in Gegenwart des Bischofs beigelegt wurden, so 1348 mit den Herren von Wachholt über einen See und den Fluß Liveloſe[2]) und namentlich einen Streit mit dem Dominikanerkloster in Camin über die Fischerei in den Caminschen Gewässern, der am 11. März 1349 durch den Bischof wenigstens vorläufig beendigt ward.[3]) Auch ein Streit mit dem Ritter Wedego von Wedel über die Zahlung von Zehnten ward am 21. Oktober 1346 geschlichtet.[4])

Seiner Stadt Colberg bestätigte Johann am 16. August 1344 und am 13. November 1347 alle ihr von *seinen* Vorgängern verliehenen Privilegien und Rechte.[5]) Mit dem dortigen Domkapitel sah es in dieser Zeit traurig aus; die meisten Domherren residirten nicht in den ihnen zugewiesenen Kurien, die zum großen Theil verfallen waren. Der Bischof ging bald nach Antritt seiner Regierung ernstlich gegen diesen Mißbrauch vor. Am 22. August 1345 bestimmte er, daß kein Kanonikus die Hebungen ex bonis communibus genießen solle, der nicht in Colberg seinen Wohnsitz habe, und ließ zugleich die 8 vorhandenen Kurien taxiren.[6])

[1]) K. St.-A. St.: Bisthum Camin Nr. 85. Vgl. P. U.-B. II, Nr. 981.

[2]) Vgl. Schöttgen u. Kreyßig, Diplomatarium III, Nr. 68, 69. Lisch, Urkunden zur Gesch. des Geschlechtes Behr II, Nr. 256.

[3]) K. St.-A. St.: Bisthum Camin Nr. 90.

[4]) v. Wedel, Urkundenbuch II, 2, S. 106.

[5]) Stadtarchiv Colberg: Urkunden Nr. 47, 49.

[6]) K. St.-A. St.: Domkapitel Colberg Nr. 24. Vgl. Riemann, Gesch. Colbergs, S. 200 f. Wachse (Geschichte d. Altstadt Colberg,

Auch sonst sorgte er für die Stadt sowohl wie das Kapitel durch Bestätigung von Stiftungen und Geschenken.[1])

Das bischöfliche Gebiet war 1339 von Bischof Friedrich durch Ankauf des größten Theiles von dem Lande Bublitz erweitert. Den Flecken hatte er dann (1340, April 17.) in eine deutsche Stadt umgewandelt, indem er ihm lübisches Recht verlieh.[2]) Diese Bestimmungen bestätigte Johann am 13. April 1350 und händigte der Stadt das Privilegium ein.[3]) In der Nähe derselben waren die Glasenapp angesessen, die mit dem Bischofe wegen der Grenzen in einen heftigen Streit geriethen, in dem sie sogar mit Gewaltthaten gegen das Kapitel vorgingen. Bei den Kämpfen wurde Henning von Glasenapp von dem bischöflichen Vogte in Bevenhausen gefangen genommen. Am 11. Januar 1347 kam ein Vergleich zu Stande, nach dem die Glasenapp ein Stück Land an den Bischof abtraten.[4]) Bei Massow, das gleichfalls zum bischöflichen Gebiete gehörte, verkaufte Johann 1345 einige Einkünfte an Caminer Domherren.[5]) Als Lehnsherr begegnet uns der Bischof in der Gegend der Stadt Bahn und bei Rörchen.[6])

Beziehen sich alle diese Verhandlungen mehr auf die landesherrliche Thätigkeit des Kirchenfürsten, so haben wir auch noch zu betrachten, wie er als Bischof in seiner Diöcese auf geistlichem Gebiete thätig war. Zunächst fällt in dieser Zeit das große Interesse auf, das er den Kalandsbrüderschaften

S. 434) und Barthold (Geschichte von Pommern III, S. 366) geben falsch das Jahr 1344 an.

[1]) Vgl. z. B. Riemann, a. a. O., S. 67. Anhang S. 24.

[2]) K. St.-A. St.: Bisthum Camin Nr. 74. v. Wedel, Urkundenbuch II, 2, S. 60 f. K. St.-A. St.: Diplomatar. civit. Bublitz und Bisthum Camin Nr. 76.

[3]) Rango, Origin. Pomer. S. 207 ff.

[4]) K. St.-A. St.: Bisthum Camin Nr. 88a. Gedruckt in Schöttgen, Altes u. neues Pommernland, S. 394 ff.

[5]) K. St.-A. St.: Bisthum Camin Nr. 88.

[6]) K. St.-A. St.: a. a. O. Nr. 38a.

entgegenbrachte. Diese Vereinigungen der Priester an den einzelnen Orten sind in Pommern erst in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts entstanden und verbreiteten sich sehr schnell. Bischof Johann bestätigte in dieser Zeit Privilegien der Brüderschaften in Massow, Stargard und Stettin.[1]) Auch die Brüderschaft für das Begräbniß der Armen in Prenzlau erhielt von ihm eine Bestätigungsurkunde.[2]) Ebenso sehen wir den Bischof im Interesse der verschiedenen Klöster seines Sprengels in Cöslin, Colbatz, Dargun, Jasenitz u. a. thätig. Es ist nicht nöthig, die Einzelheiten aufzuführen. Erwähnt mag nur werden, daß er am 8. Juli 1347 unter Assistenz von 2 Bischöfen und in Gegenwart von 5 Aebten und Herzog Barnim III. die Colbatzer Klosterkirche weihte.[3]) Ebenso gab er nach einer Notiz 1356 der Kirche in Wintershagen mit der filia Stolpmünde die bischöfliche Weihe, wobei 12 Bischöfe aus Polen zugegen gewesen sein sollen.[4]) Auch außerhalb seines Sprengels gelegenen Kirchen verlieh er nach der Sitte der Zeit Ablaßverschreibungen.[5])

Für die Verwaltung und Eintheilung des Sprengels ist eine Verordnung des Bischofs Johann nicht unwichtig. Neben den zuerst von Bischof Heinrich 1303 eingerichteten und später verschieden veränderten Archidiakonaten in ecclesia Caminensi bestanden auch noch kleinere Gerichtsbezirke, die ursprünglich archipresbyteratus, dann aber auch archidiaconatus genannt wurden. Besonders in der Neumark gab es solche Bezirke. Am 18. Juni 1344 vereinigte Johann die beiden Archidiakonate Soldin und Schildberg unter dem Namen Soldin und verlieh diesen Bezirk dem jeweiligen Vicedominus

[1]) Schöttgen u. Kreyßig, Diplomatarium III, S. 41. Schmidt, Gesch. der Kirchen und milden Stiftungen Stargards I, S. 160 ff. Archiv des Marienstifts in Stettin: Tit. I, sect. 1, Nr. 28.

[2]) Riedel, cod. dipl. Brand. A. XXI, S. 158.

[3]) Annal. Colbatzenses im P. U.-B. I, S. 490.

[4]) Wuja, histor. episcop. p. 598.

[5]) Riedel A. XXV, S. 212.

von Camin.[1]) — In Greifswald übte nicht mehr der Präpositus als solcher die geistliche Justiz aus, sondern Bischof Johann scheint zuerst die Gerichtsbarkeit einem eigenen Richter übertragen zu haben, der den Namen officialis führte. Wenigstens kommt zum ersten Male 1348 ein officialis citra Zwinam episcopi Caminensis urkundlich in Greifswald vor.[2]) Seinem Nachfolger Conrad Bode begegnen wir am 12. März 1367.[3])

IV. Die Jahre 1350—1359.

Zwischen Pommern und Meklenburg war, wie wir gesehen haben, unter Vermittelung des Bischofs Johann und des Herzogs Rudolf von Sachsen 1346 oder 1347 ein vorläufiger Stillstand der Streitigkeiten wegen der Länder Barth, Grimmen und Tribsees hergestellt. Am 8. Mai 1350 schloß König Waldemar von Dänemark mit Albrecht und Johann von Meklenburg Frieden und übernahm hierbei auch die Aufgabe, den Streit derselben mit hertog Warezlaves kindern van Stetin beizulegen.[4]) Damit erklärten sich auch Bogislav V. und Barnim IV. am 15. Oktober 1350 einverstanden,[5]) und Herzog Albrecht reichte eine Rechtfertigungsschrift beim Könige ein.[6]) Bald aber änderten die Pommernfürsten ihren Sinn, da ihnen Waldemar, der in ein nahes verwandtschaftliches Verhältniß zu den Meklenburgern getreten war, nicht unparteiisch erschien. Am 27. Juni 1351 sprachen die drei Brüder den König von dem übernommenen Schiedsrichteramte

[1]) K. St.-A. St.: Bisthum Camin Nr. 86a. Vgl. Klempin, Diplomat. Beiträge zur Geschichte Pommerns, S. 423.

[2]) M. U.-B. X, Nr. 6854. Vgl. Pyl, Gesch. d. Greifswalder Kirchen, S. 211 f.

[3]) K. St.-A. St.: Stadt Demmin (Depositum). Pyl hat diesen Official nicht in seinem Verzeichnisse.

[4]) M. U.-B. X, Nr. 7076.

[5]) M. U.-B. X, Nr. 7128.

[6]) M. U.-B. X, Nr. 7123.

frei[1]) und waren jetzt entschlossen, mit den Waffen die Entscheidung herbeizuführen. Damals waren in Stralsund bei den Herzogen die beiden Brüder, der Bischof Johann von Camin und der Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg, anwesend. Was dieser Freund und Genosse des Königs Waldemar hier beabsichtigte, ist nicht klar, vielleicht versuchte er noch einmal im Auftrage desselben den Streit beizulegen. Doch der Krieg begann. Wir gehen hier auf denselben nicht ein, da es zweifelhaft ist, ob der Bischof sich selbst daran betheiligte. Doch am 12. Februar 1354 kam in Stralsund der Friede zu Stande, durch den die Pommern die drei Vogteien gewannen.[2]) In diesen Frieden nahmen Bogislav, Barnim und Wartislav neben anderen Fürsten und Herren auch Herzog Barnim III., der sie im Kriege unterstützt hatte, und den ersamen in ghode vadere Johannem, biscop tů Camin, eyn boren herthoghen tů Sassen auf.[3])

Steht hier der Bischof, wie es scheint, auf der Seite seiner Landesherren, so sehen wir ihn wenige Monate später im Bündnisse mit ihren Feinden. Wohl bald nach dem Stralsunder Frieden knüpfte der Markgraf Ludwig der Römer mit den pommerschen Herzogen Verhandlungen wegen der Ukermark an, die sich in pommerschem Besitze befand.[4]) Er fand bei Herzog Barnim III. Entgegenkommen und schloß mit ihm am 5. April 1354 einen Vertrag über die Theilung des Landes.[5]) Weniger Erfolg hatte er anscheinend bei den Wolgaster Herren. Zwar beauftragte er noch am 26. April einige Edele mit ihnen zu unterhandeln, traf aber doch zu gleicher Zeit Rüstungen und Vorbereitungen zum Kriege.[6]) Hierzu gehörte auch das Bündniß, das er am 18. Mai in Dram-

[1]) M. U.-B. XIII, Nr. 7486.
[2]) M. U.-B. XIII, Nr. 7890.
[3]) M. U.-B. XIII, Nr. 7891.
[4]) Kloeden, Waldemar, S. 187.
[5]) Riedel B. II, S. 350 f.
[6]) v. Wedel, Urkundenbuch III, 1, S. 86 f.

burg mit Bischof Johann schloß. Dasselbe war ausdrücklich gegen die Herzoge Bogislav V., Barnim IV. und Wartislav V. gerichtet, und der Bischof versprach, 200 Ritter und Knechte zu stellen, sowie die Belagerung der Festen des Markgrafen nach Möglichkeit zu verhindern. Ferner verpflichtete er sich, ohne Zustimmung des Markgrafen keinen Waffenstillstand oder Frieden zu schließen, und stellte mehrere Vertragsbürgen; auch für Erledigung etwaiger Streitigkeiten traf man Fürsorge. Als Zeugen werden in den Bündnißurkunden Vertreter der Caminer und Colberger Kapitel, der Ritterschaft und der Stadt Colberg genannt.[1]) Was veranlaßte den Bischof, so plötzlich feindlich gegen seine Landesherren aufzutreten, während zu derselben Zeit, am 9. Mai 1354, eine größere Zahl von Rittern und Städten ein Landfriedensbündniß zum Schutze der Herzoge schloß?[2]) Wir vermuthen, daß die ausgesprochene Feindschaft des Bischofs gegen die Fürsten mit den damals gepflogenen Verhandlungen wegen der Einlösung von Stadt und Land Camin zusammenhing. Die 1331 festgesetzte Frist von 12 Jahren war längst verstrichen, aber die Herzoge wollten durchaus nicht auf das verpfändete Gebiet verzichten. Darüber entstand der Streit.

Während Herzog Barnim III. und Bischof Johann auf der Seite des Markgrafen Ludwig standen, schlossen Bogislav V., Barnim IV. und Wartislav V. mit dessen Gegnern, den Fürsten von Anhalt, ein Bündniß und erhielten von ihnen die Stadt Pasewalk mit den Vogteien Jagow und Brüssow zum Pfande,[3]) auch Graf Johann von Gützkow hielt zu ihnen.[4]) Dagegen ging Ludwig der Römer ein Bündniß

[1]) Riedel, Supplementband S. 29. Ausführl. Regest und Auszug bei v. Wedel, Urkundenbuch III, 1, S. 89 f.

[2]) Im K. St.-A. St.: Stadt Treptow a. R. (Depositum) Nr. 17. Gedruckt bei Schöttgen u. Kreyßig, Diplomatarium III, S. 45, Nr. 74.

[3]) Riedel B. II, S. 352 ff. — K. St.-A. St.: Stadt Demmin (Depositum) Urkunde d. d. 1354, Juni 6.

[4]) Riedel B. II, S. 355.

mit den Fürsten von Werle ein, denen er Hülfe gegen jedermann, außer den Herzog Barnim, den Bischof von Camin und einige andere versprach.[1]) Es kam zu ernstlichen Kämpfen und Waffengängen, doch schon im Jahre 1355 begannen Verhandlungen, z. B. zwischen Herzog Barnim III. und den Fürsten von Anhalt.[2]) Während jener aber sich von Kaiser Karl IV. seinen Antheil an der Ukermark bestätigen, dann am 2. Oktober einen Lehnsbrief ausstellen ließ,[3]) und mit Herzog Albrecht von Meklenburg wegen des Landes Stavenhagen verhandelte,[4]) gerieth er in Streit mit der Kirche. Er verbot nämlich den Geistlichen seines Landes eine vom Bischof ausgeschriebene Steuer zu entrichten, und deshalb sprach Johann am 12. September 1355 über ihn die Exkommunikation aus.[5]) So stand der Bischof jetzt allen pommerschen Fürsten feindlich gegenüber. Doch schon bald darauf kam eine Einigung zwischen ihm und den Wolgaster Herren zu Stande. Am 3. Dezember 1355 schlossen der Bischof und das Caminer Domkapitel mit den drei herzoglichen Brüdern in Wollin einen Vertrag wegen des Landes und der Stadt Camin und aller bisher bestandenen Zwistigkeiten.[6]) In demselben wurde bestimmt, daß Stadt und Land Camin den Herzogen gegen Zahlung von 5000 Mark Finkenaugen übergeben werden, diese aber Kapitel und Kirche bei allen Freiheiten und Gerechtigkeiten erhalten und ihre Privilegien und Briefe bestätigen sollten. Bald nach Abschluß dieses Vertrages trat der Bischof am 31. Januar 1356 auch dem großen Landfriedensbündnisse vom 9. Mai 1354 bei, verließ also damit endgültig die Partei

---

[1]) M. U.-B. XIII, Nr. 8006.

[2]) Riedel B. II, S. 368, S. 372 ff.

[3]) Riedel B. II, S. 368 ff., 479 ff. K. St.-A. St.: Ducalia Nr. 89a.

[4]) M. U.-B. XIII, Nr. 8125, 8126.

[5]) K. St.-A. St.: Bisthum Camin Nr. 102.

[6]) K. St.-A. St.: Bisthum Camin Nr. 101. Regest und Auszug bei v. Wedel, Urkundenbuch III, 1, S. 120 f.

der Brandenburger.[1]) Trotz dieser offen gezeigten Neigung zum Frieden kam der Vertrag vom 3. Dezember doch nicht sofort zur Ausführung, sondern man verhandelte weiter. Herzog Bogislav hatte erkannt, welche Gefahr für sein Land ein Bischof sein konnte, der selbständige Politik trieb und den weltlichen Herren feindlich gegenübertrat. Er ging deshalb darauf aus, die unabhängige Stellung der Stiftslande, die seine hinterpommerschen Besitzungen vollständig in zwei Theile zerrissen, möglichst zu beseitigen und das Bisthum in Abhängigkeit von der weltlichen Herrschaft zu bringen. Er zwang den Bischof Johann zu einem zweiten Vertrage, der für das Bisthum eine ganz neue staatsrechtliche Stellung schuf. Am 29. Juni 1356 vertrugen sich der Bischof und das Kapitel mit ihrem Gegner, dem Herzog Bogislav, deponentes omnes discordias et guerras, dahin, daß der Herzog das Kapitel und die Kirche mit allem Zubehör wie sein Eigenthum zu beschützen, aber Stiftsgüter nicht zu weltlichem Gebrauch zu veräußern versprach. Dagegen gelobte das Kapitel, keinen neuen Bischof zu wählen oder Domherren aufzunehmen, ohne die Genehmigung und Zustimmung des Herzogs oder seiner Nachfolger vorher eingeholt zu haben.[2]) Durch diesen wichtigen Vertrag erhielten die Herzoge also die Schirmvogtei, das Aufsichts- und Bestätigungsrecht über das Bisthum und Kapitel. Sie konnten die Wahl eines ihnen mißliebigen Bischofs verhindern und auch jeden Versuch, selbständige oder gar feindliche Politik zu treiben, leicht unterdrücken. Wenige Tage später, am 6. Juli, einigten sich der Bischof und das Kapitel mit dem Herzoge von neuem über Land und Stadt Camin.[3]) Die beiderseits eingesetzten Schiedsrichter nahmen die Abmachungen des Vertrages vom 3. Dezember 1355 wieder auf, nach denen die Herzoge mit 5000 Mark Stadt und Land

[1]) M. U.-B. XIV, Nr. 8194.

[2]) K. St.-A. St.: Bisthum Camin Nr. 121. Klempin, Diplom. Beitr., S. 430 ff.

[3]) K. St.-A. St.: Bisthum Camin Nr. 107.

wieder einlösen und alle Urkunden des Stiftes bestätigen sollten. Beides geschah dann auch. Am 19. Juli bestätigten und transsumirten in Camin die Herzoge Bogislav, Barnim und Wartislav eine große Zahl von Urkunden.[1]) Am 16. Oktober leisteten die Brüder Bogislav und Wartislav in Camin in Gegenwart des Bischofs und des Kapitels feierlich den Eid, die Kirche bei allen ihren Rechten zu schützen und zu erhalten,[2]) nachdem schon am 12. Oktober Herzog Barnim, der verhindert war am 16. in Camin zu erscheinen, in Wollin dasselbe eidlich versprochen hatte.[3]) So war die Schirmvogtei von den Fürsten förmlich und feierlich übernommen.

Der Streit zwischen den Herzogen und den Markgrafen Ludwig und Otto von Brandenburg zog sich noch einige Zeit hin. Im Jahre 1358 nahm aber auch er ein Ende. Bereits am 23. März beauftragte Papst Innocenz den Erzbischof von Prag und die Bischöfe von Breslau und Camin den Markgrafen Ludwig, seine Anhänger und die gesammte Mark vom Bann und Interdikt zu lösen.[4]) Daraufhin hob auch Bischof Johann am 12. November den Bann auf.[5]) Ueber den Frieden zwischen den Wolgaster Herzogen und den Markgrafen wurde am 26. Juli unter Vermittelung des Herzogs Albrecht von Meklenburg verhandelt. Es sollte alle Zwietracht abgethan sein, die zwischen den Markgrafen, den Herzogen, dem Bischof und dem Stifte gewesen war,[6]) ferner sollte auch ein Ausgleich der Herzoge mit allen Vasallen, die sich mit den Markgrafen oder dem Bischofe verbündet hatten, herbeigeführt werden. Der Vergleich kam zu Stande. Am 11. Juni 1359 beurkundeten die Markgrafen ihren unter Vermittelung des

[1]) K. St.-A. St.: Bisthum Camin Nr. 39, 105, 106, 110—119.
[2]) K. St.-A. St.: Bisthum Camin Nr. 109.
[3]) K. St.-A. St.: Bisthum Camin Nr. 111a, b.
[4]) Riedel B. II, S. 406 ff.
[5]) Riedel B. II, S. 412 f.
[6]) Riedel B. II, S. 409. M. U.-B. XIV, Nr. 8506. v. Wedel, Urkundenbuch III, 2, S. 20 f.

Herzogs Albrecht von Meklenburg geschlossenen Frieden.[1]) In denselben nahmen sie auch den Bischof von Camin und seine Helfer ein, also dat di mit den vorbenumden hertogen vnd mit den eren eyne gantze stede sûne hebben scolen.

War so der Zwist zwischen dem Bischofe und den Wolgaster Herren glücklich beseitigt, so dauerte der Streit mit Herzog Barnim, den Johann mit dem Bann belegt hatte, fort. Am 4. Dezember 1355 exkommunicirte er einige Stettiner Geistliche, weil sie die Steuer nicht zahlen wollten,[2]) und am 12. Mai 1356 sprach er noch einmal über Barnim III. den Bann und das Interdikt aus.[3]) Auch führte er diese Strafe so energisch durch, daß er am 10. Oktober die Domherren des Stettiner Ottenstiftes und den Prior der dortigen Jakobikirche exkommunicirte, weil sie des Interdiktes ungeachtet Messe gelesen hatten.[4]) Am 10. April 1358 nennt zwar Barnim den Bischof von Camin unter seinen Freunden und Gönnern,[5]) ein eigentlicher Ausgleich kam aber erst am 27. Oktober in Stralsund zu Stande, als dort eine Einigung zwischen König Waldemar und den Meklenburgern hergestellt wurde.[6]) Dort übertrugen der Bischof und das Kapitel dem Dänenkönige und dem Herzog Erich von Sachsen die Entscheidung, die bis Neujahr erfolgen sollte.[7]) Wie dieselbe ausgefallen ist, ist unbekannt. Doch wird damals auch der Bann aufgehoben sein. Eine allerdings unkontrolirbare Nachricht

---

[1]) Riedel B. II, S. 418. M. U.-B. XIV, Nr. 8626.

[2]) K. St.-A. St.: Bisthum Camin Nr. 103.

[3]) K. St.-A. St.: a. a. O., Nr. 108.

[4]) K. St.-A. St.: a. a. O., Nr. 120.

[5]) M. U.-B. XIV, Nr. 8476.

[6]) Vgl. Schaefer, Die Hansestädte, S. 159 f.

[7]) Dreger, Cod. Mscr. X, Nr. 1869. Vgl. Barthold III, S. 416. Auf diesen Streit des Bischofs mit Herzog Barnim bezieht sich wohl die falsche und unklare Notiz bei Wuja (histor. episc. p. 599), daß Barnim, quod episcopo res sacras alienanti paulo acrius obstaret, des Sakrilegs beim Papste angeklagt und in Schmähschriften „zerrissen" (laceratus) sei.

erzählt, Herzog Barnim III. sei damit umgegangen, das Caminer Bisthum zu einem Erzbisthum mit dem Sitze in Stettin zu erheben und für dasselbe noch einige Bisthümer in seinen Landen und in der Ukermark zu errichten.[1]) Wir wissen nicht, ob der Herzog wirklich diese Absicht gehabt hat, können auch nicht entscheiden, ob und wie dieser Plan mit dem Streite zusammenhing. Vielleicht aber wollte er durch eine Rangerhöhung den Bischof für die Verlegung des Sitzes nach Stettin gewinnen und hatte hierbei die Absicht, das Bisthum in größere Abhängigkeit zu bringen. Doch die Nachricht ist so unsicher, daß es gewagt erscheint, weitere Vermuthungen daran zu knüpfen.

Durch die mannigfachen Kämpfe und Streitigkeiten, an denen der Bischof sich betheiligte, gerieth er immer mehr in Geldverlegenheiten und war genöthigt, mancherlei Besitzungen zu veräußern. So verkaufte er am 26. September 1351, wie er selbst sagt, gravi onere debitorum nos et ecclesiam nostram premente, der Stadt Stettin das Dorf Nemitz mit drei Mühlen und zwei Höfe in Schwarzow für 1520 Mark.[2]) Ebenso verkaufte er am 30. November 1353 dem Kloster Stolp a. d. Peene für 80 Mark reines Silber ein Dorf im Lande Groswin[3]) und am 12. November 1354 einem Colberger Bürger eine Kornrente für 400 Mark.[4])

Die päpstliche Kurie stellte fortgesetzt Anforderungen auch an das Caminer Bisthum, für das als Vertreter des Papstes der Nuntius in den Königreichen Polen und Ungarn bestellt

[1]) Zuerst bei Kantzow ed. Kosegarten I, S. 389 f. Vgl. Schwarz, Pomm. Lehnshistorie, S. 413 f. — Es mag hier nebenbei die bisher wenig beachtete Nachricht (bei Potthast, Reg. pontif. II, p. 1068) erwähnt werden, daß am 2. September 1274 Papst Innocenz IV. ein Gutachten darüber forderte, ob es zweckmäßig sei, das Bisthum Lübeck oder das Bisthum Camin zu einem Erzbisthum zu erheben.

[2]) Stadtarchiv Stettin: Nr. 107. Balt. Stud. XXVIII, S. 353.

[3]) K. St.-A. St.: Kloster Stolp Nr. 53.

[4]) K. St.-A. St.: Bisthum Camin Nr. 100.

war.[1]) Da die Abgaben sehr spärlich eingingen, ließ es der Papst auch nicht an energischen Drohungen fehlen. So befahl Innocenz VI. am 12. Januar 1359 dem Bischofe innerhalb 2 Monaten seinen Antheil am auferlegten Zehnten zu entrichten und beauftragte zugleich den Nuntius, ihn, wenn er in dieser Frist nicht zahle, zu exkommuniciren.[2])

Derselbe Papst griff auch mit einer Bulle in das innere Leben der Caminer Diöcese ein. Am 27. Juli 1354 befahl er den Geistlichen in Polen und Schlesien, den Inquisitoren haereticae pravitatis contra beghardos et beginas behülflich zu sein.[3]) Es sei ihm berichtet, so schreibt er, daß zahlreiche Begharden und Beginen aus Furcht vor der Inquisition in das Herzogthum Stettin und nach Schlesien geflohen seien. Es ist aus einheimischen Quellen über diese Thatsache nichts bekannt, es sei denn, daß wir an die in Folge der furchtbaren Pest aufgetretenen Geißler-Genossenschaften denken wollen, die ja auch verfolgt wurden.[4]) Von den Beginen aber wissen wir sonst, daß ihre Verfolgung in dieser Zeit nicht aufhörte und dann seit 1364 ihren Höhepunkt erreichte, als neben anderen Walter Kerlinger zum Inquisitor ernannt wurde. Durch eine Bulle vom 11. Oktober 1364 wurde dies auch dem Caminer Bischof angezeigt.[5])

Wiederholt waltete der Bischof wieder bei Streitigkeiten des Schiedsrichteramtes, auch vom Papste dazu beauftragt.[6]) Fürsorge für die ihm unterstellten Klöster, Bestätigungen von geistlichen Stiftungen, Unterstützungen auswärtiger Hospitäler u. a. m. sind durch zahlreiche Urkunden bezeugt. Für das Domkapitel zu Güstrow erließ er neue Bestimmungen über

[1]) Theiner, Mon. Pol. I, S. 579, Nr. 773.

[2]) Geschichtsquellen der Provinz Sachsen XXII, S. 84.

[3]) Theiner a. a. O., S. 555, Nr. 735.

[4]) Vgl. Cramer, Pomm. Kirchen-Chronik II, S. 67 ff.

[5]) Vgl. G. Uhlhorn, Die christl. Liebesthätigkeit II, S. 386 f. Geschichtsquellen der Provinz Sachsen XXII, S. 173.

[6]) Vgl. M. U.-B. XIII, Nr. 8159. 7996. Schöttgen u. Kreyßig, Diplomatarium III, S. 50.

die Wohnungen der Domherren,[1]) dem verarmten Nonnenkloster Bernstein gab er einen Ablaß für seine Wohlthäter[2]) u. dgl. mehr. Ein neues Kloster entstand bei Neustettin am Streitzig-See von den Herzogen Bogislav V., Barnim IV. und Wartislav V. 1356 gegründet. Es war ein Augustinerkloster, wurde vom Bischof geweiht und Marienthron genannt.[3])

In seinem eigenen Stiftslande übertrug Johann 1353 dem Cösliner Rathe die Hälfte des Jamunder Sees und bestätigte 1356 den Verkauf von Antheilen am Nestbache an denselben.[4]) Auch Veränderungen in dem von ihm als Lehn ausgethanen Gebiete bei Bublitz geschahen mit seiner Zustimmung.[5]) Von seiner sonstigen landesherrlichen Thätigkeit erhalten wir keine Nachrichten. Insbesondere fehlt es ganz an Zeugnissen von dem Wirken des Bischofs, als um 1350 die furchtbare Pest auch seinen Sprengel heimsuchte. Wohl wissen die Chroniften genug von dieser traurigen Zeit zu erzählen, in den Urkunden findet sich kaum eine Spur der schrecklichen Verheerung, welche damals die Länder traf. Es steht auch nicht fest, ob auch in der Caminer Diöcese die vom Papst Clemens VI. durch die Bulle vom 20. Oktober 1349 angeordnete Verfolgung der Geißler-Gesellschaften ausgeführt wurde.[6])

Mit seinem Domkapitel scheint der Bischof stets in gutem Einvernehmen gestanden zu haben. Kantzow rühmt

[1]) M. U.-B. XIV, Nr. 8518.

[2]) Riedel A. XXIV, S. 66.

[3]) Loeper, Manuskript (in der Bibliothek der Ges. für pomm. Gesch. u. Alterthumskunde) Nr. 222, S. 4 f. Vgl. Kantzow ed. Kosegarten I, S. 377. Cramer, Pomm. Kirchen-Chronik II, S. 28. Barthold III, S. 420 f.

[4]) Benno, Gesch. der Stadt Cöslin, S. 304 ff, 309 ff.

[5]) M. U.-B. XIII, Nr. 8085.

[6]) Vgl. über die Pest Barthold III, S. 409 ff. Kloeden, Waldemar III, S. 410 ff. Geschichtsquellen d. Prov. Sachsen XXI, S. 390 ff. Lechner, Das große Sterben in Deutschland in den Jahren 1348—1351. Progr. von Mitterburg 1882, S. 31, führt aus Pommern nur ein urkundliches Zeugniß für die Pest an.

von demselben, daß es in dieser Zeit in so großen Ehren gewesen sei, „daß sich auch großer Fürsten-Kinder nicht geschämt, Domherrn daselbst zu werden".[1]) Wir wissen nur von dem Herzog Ludwig von Braunschweig, daß er 1345 Domherr in Camin war.[2]) Sonst finden wir in demselben Angehörige zahlreicher pommerscher Familien, wie Behr, Eickstedt, Manteufel, Borke, Glasenapp, Reberg, Putbus, Blankenburg, Osten u. a. Eine größere Zahl von ihnen muß auch Universitäten besucht haben, wie der Magistertitel beweist, den manche führen. In der Matrikel der Universität Bologne finden sich in dieser Zeit verhältnißmäßig recht viele Angehörige der Caminer Diöcese.[3]) Der aus fürstlichem Geschlechte stammende Bischof richtete sich auch einen förmlichen Hofstaat ein, wir finden einen magister camerae, einen coquinarius und einen camerarius erwähnt. Seinen Aufenthalt hatte, soweit wir das nach den Urkunden zu beurtheilen vermögen, der Bischof am häufigsten in Camin selbst und in seinem Schlosse Cörlin. Oft weilte er auch in Colberg, Cöslin oder Massow.

Sein Siegel, das er an die von ihm ausgestellten Urkunden hängte, stellt einen Bischof unter einer gothischen Nische dar, welche oben in einer zweiten Oeffnung die Mutter Gottes zeigt. An den beiden Pfeilern hängen 2 Schilde, das rechte mit dem sogenannten sächsischen Rautenkranz, das linke mit dem pommerschen Greif.[4]) Er führte also die Wappen der beiden fürstlichen Familien, denen er entstammte. In späterer Zeit benutzte er auch ein Siegel, in welchem nur das sächsische Wappen enthalten war.[5])

---

[1]) Pomerania ed. Kosegarten I, S. 353.

[2]) Vgl. Klempin-v. Bülow, Stammtafeln des pommerschen Fürstenhauses. Anmerkungen II.

[3]) Vgl. Monatsbl. d. Ges. für. pomm. Gesch. u. Alterthumskunde 1890, S. 34 ff.

[4]) Vgl. M. U.-B. XIII, S. 541.

[5]) M. U.-B. XV, S. 187.

V. Die Jahre 1360—1370.

Landfriedensbündnisse, Verbindungen der Fürsten zum Kriege oder Frieden mit stets wechselnder Parteistellung, Verhandlungen wegen Geldverlegenheiten, vor allem aber das Bündniß und die Kriege der Hansestädte gegen den Dänenkönig bezeichnen die folgenden Jahre.

Mit der Mark Brandenburg hatte Pommern Friede. Herzog Barnim III. war selbst in Prag, als Kaiser Karl IV. im Februar 1360 den Markgrafen Ludwig mit seinen Landen belehnte, und erhielt auch die Zusicherung, daß er dadurch an seinen Rechten keine Beeinträchtigung erfahren sollte.[1]) Am 9. August 1361 kam zu Beggerow das große Landfriedensbündniß zwischen dem Markgrafen Ludwig, den Herzogen Barnim von Pommern und Albrecht von Meklenburg, sowie den Fürsten von Werle zu Stande.[2]) In dasselbe nahmen der Markgraf und der Herzog Barnim auch den Bischof von Camin auf. Die Wolgaster Herren hielten sich zuerst fern, und zwar, wie es scheint, weil sie mit dem Bischofe wieder in einen ernsthaften Streit gerathen waren. Es ist nicht klar, aus welchem Grunde derselbe entbrannte, wir erfahren aber, daß es sogar zu Gewaltthaten kam, daß beiderseits Burgen eingenommen und Gefangene gemacht wurden. Der Vertrag von 1356 hatte also doch nicht die Selbständigkeit des Bischofs vollkommen vernichtet. Wir kennen nur die Urkunde vom 22. Mai 1362, durch die zu Stettin die Herzoge Bogislav V., Barnim IV. und Wartislav V. mit dem Bischofe Frieden schlossen.[3]) Es sollte der frühere Besitzstand beider Gebiete gewährleistet, die gewonnenen Schlösser zurückgegeben und die gefangenen oder übergetretenen Vasallen an ihre Herren zurückgewiesen werden. Die Entscheidung der Streitpunkte wurde

[1]) Riedel B. II, S. 430 f. Huber, Reg. Karls IV., Nr. 3056, 3059.

[2]) M. U.-B. XV, Nr. 8931.

[3]) K. St.-A. St.: Bisthum Camin Nr. 122. Regest in v. Wedel, Urkundenbuch III, 2, S. 58.

einem Schiedsgerichte von je zwei Räthen und dem Herzoge Barnim III. als Obmann übertragen. Als Bürgschaft des Friedens verpfändete der Bischof den Herzogen die Stadt Bublitz und diese jenem die Stadt Schlawe. Zu gleicher Zeit aber schlossen sich auch die drei Wolgaster Herren an das Landfriedensbündniß des Bischofs, der Markgrafen, des Herzogs Barnim III. und der Herzoge von Meklenburg an.[1]) Die Freundschaft der pommerschen Fürsten untereinander dauerte aber wieder nicht lange, bereits am 10. Januar 1363 verbanden sich die drei Brüder mit den meklenburgischen Herren gegen Herzog Barnim III.[2]) Ob es wirklich zum Kriege kam, ist zweifelhaft, wenigstens wurde bereits am 18. April 1363 eine Sühne hergestellt.[3])

Mit seinen Landesherren stand sich damals der Bischof gut. Deshalb ist es sehr glaubhaft, daß Johann an den Festlichkeiten theilnahm, die 1363 in Krakau bei Gelegenheit der Vermählung der Tochter Bogislavs V. mit Kaiser Karl IV. stattfanden. Kantzow nennt auch unsern Bischof unter den dort anwesenden Gästen.[4])

Am 7. Juli 1365 schied als erster der drei Wolgaster Herzoge Barnim IV. aus dem Leben und hinterließ zwei Söhne, Wartislav VI. und Bogislav VI., die anfangs unter Vormundschaft ihres Oheims Bogislav V. standen, dann sich von derselben frei machten und am 25. Mai 1368 mit ihm zu Anklam einen Theilungsvertrag schlossen, nach dem vorläufig auf drei Jahre Bogislav V. das Land jenseits (d. h. den hinterpommerschen Antheil), die jungen Herzoge das Land diesseits der Swine regieren sollten.[5])

[1]) M. U.-B. XV, Nr. 9037. Vgl. Kantzow ed. Kosegarten I, S. 384.

[2]) M. U.-B. XV, Nr. 9129.

[3]) M. U.-B. XV, Nr. 9157.

[4]) Kantzow ed. Kosegarten I, S. 386. Vgl. Caro, Gesch. Polens, S. 327 ff. Monatsbl. d. Ges. f. pomm. Gesch. 1895, S. 154 ff. Ueber das Datum des Festes vgl. Huber, Regesten Karls IV., Nr. 3953a, S. 320 f.

[5]) Barthold III, S. 448.

Der alte Herzog Barnim III. begleitete im Jahre 1365 den Kaiser Karl IV. auf seinem Zuge nach Burgund und weilte mit ihm in Avignon.[1]) Dort erhielt er am 6. Juni vom Papst Urban V. allerlei Vergünstigungen und vollkommenen Ablaß unter der Bedingung, daß er lange, bis zum Knie reichende Kleider trage.[2]) Am 17. November 1367 ging er ein Bündniß mit der Mark ein, in das er auch den Bischof aufnahm.[3]) Dies spricht nicht für die Nachricht Kantzows von einem sehr heftigen Streite zwischen dem Herzoge und dem Bischof Johann und der Stadt Stargard. Derselbe soll 1368 vom Grafen Otto von Eberstein beigelegt sein.[4]) Urkundlich findet sich hierüber garnichts. Am 24. August 1368 starb Herzog Barnim III. und hinterließ drei Söhne, Kasimir IV., Swantibor III. und Bogislav VII. Es war damals für Pommern mit den vielen Herren eine bewegte Zeit, Kriege mit Meklenburg und Kämpfe untereinander, Bündnisse bald hier bald dort wechselten ab. So schlossen die jungen Herren von Stettin am 7. November 1368 ein Landfriedensbündniß mit Herzog Albrecht von Meklenburg, in das auch die Könige von Dänemark und Polen und der Bischof von Camin aufgenommen wurden.[5]) Diesem Frieden war ein heftiger Kampf voraufgegangen, den die Fürsten als Bundesgenossen der Wolgaster Vettern gegen die Meklenburger und Werler geführt hatten.[6]) In den Frieden, den dann am 7. Juli 1369 die Herzoge Wartislav VI. und Bogislav VI. mit Meklenburg eingingen, wurden auch der Bischof und die Stettiner Herzoge eingeschlossen.[7]) Wir sehen also in dieser Zeit den Bischof Johann stets in Einigkeit mit seinen Landesfürsten.

[1]) Huber, Regesten Karls IV., Nr. 4171, 4174. Werunsky, Gesch. Kaiser Karls IV. III, S. 322.

[2]) K. St.-A. St.: Ducalia Nr. 106a, 107a, b.

[3]) Riedel B. II, S. 486.

[4]) Kantzow I, S. 389.

[5]) M. U.-B. XVI, Nr. 9839.

[6]) Vgl. Schaefer, Die Hansestädte, S. 493 f.

[7]) M. U.-B. XVI, Nr. 9939.

Auch in die großen Kämpfe der Hansestädte gegen Waldemar von Dänemark griff der Bischof mit ein. Es ist ja natürlich, daß er ein lebhaftes Interesse an der Entwickelung des Bundes nehmen mußte, dem seine Stadt Colberg als nicht unbedeutendes Glied angehörte. Er stand wie die meisten Fürsten der Bewegung der Städte entschieden feindlich gegenüber. Für sie hatte die aufblühende Macht derselben und die Selbständigkeit, die sie im Vertrauen auf den Bund gewannen, etwas Unheimliches und erfüllte sie mit Mißtrauen. So trat auch Bischof Johann mit den Herzogen bei den Friedensverhandlungen, die dem ersten unglücklichen Kriege der Hansen folgten, für König Waldemar ein. Auf der Versammlung in Stralsund (8. September 1363) erschienen Gesandte ihrerseits (darunter der Usedomer Archidiakon Eckard von Manteufel), die meldeten, ihre Herren seien vom Könige zur Unterhandlung bevollmächtigt. Die Städte sandten ebenfalls Boten an die Fürsten. Noch einmal wurden die Herzoge und der Bischof von den am 22. September in Greifswald versammelten Vertretern beschickt. Man verabredete, drei Tage auf die Ankunft des Königs zu warten.[1]) Die Verhandlungen kamen aber damals nicht zum Abschlusse. König Waldemar erlangte 1364 bei seiner Anwesenheit in Avignon, wo er für sich und zahlreiche andere Fürsten päpstlichen Ablaß erhielt,[2]) von Urban V. eine Bulle, durch die die Bischöfe von Camin, Linköping und Lübeck aufgefordert wurden, die Widersacher des Königs durch geistliche Mittel zu bekämpfen.[3])

Durch Vermittelung des Herzogs Barnim IV. ward am 21. Juni 1364 zu Stralsund ein Waffenstillstand zwischen Dänemark und den Städten zu Stande gebracht. In diesen nahmen beide Parteien auch den Bischof Johann von Camin auf.[4]) Derselbe verpflichtete sich ebenso wie die drei Wolgaster

[1]) Hanse-Recesse I, Nr. 300. Schaefer, a. a. O., S. 361 f.
[2]) M. U.-B. XV, Nr. 9245.
[3]) Raynaldi annal. eccl. XVI, S. 435.
[4]) Hanse-Recesse I, Nr. 336, 337. Hans. U.-B. IV, Nr. 117.

Herren, demjenigen, der den Frieden brechen würde, nicht beizustehen, sondern seinen Mannen zu erlauben, bei der angegriffenen Partei Dienste zu nehmen.[1]) Als seine Freunde und Helfer nahm König Waldemar in den Frieden, den er am 7. Juli 1365 mit den Grafen von Holstein schloß, auch hertoghen Johanne van Sassen, biscop tho Kamyn und alle pommerschen Fürsten auf.[2]) An den langen Verhandlungen der Hansestädte nach dem Waffenstillstande nahm Colberg anfangs Antheil, am Ende des Jahres 1366 aber und im Anfange des folgenden zog die Stadt sich mehr zurück, und erst nach dem Abschlusse der Cölner Conföderation sandte sie wieder Vertreter zu den Hansetagen.[3]) Auf deren Veranlassung hin gewiß erhielt auch der Bischof von Camin, wie so viele andere Fürsten und Herren, am 2. Februar 1368 von Lübeck eine heftige Anklage gegen König Waldemar und die Bitte, ihm nicht Hülfe zu leisten.[4]) Weiter erfahren wir in dieser Angelegenheit über den Bischof nichts. Colberg nahm mit einer Kogge an dem glücklichen Kriege gegen Waldemar Theil. Johann wollte oder konnte seine Stadt gewiß nicht daran hindern. Mit seinem Herzen stand er aber auf Waldemars Seite, dessen treuester Freund und Anhänger auch sein Bruder Erich war. Den am 24. Mai 1370 erfolgten Abschluß des Stralsunder Friedens hat Johann nicht mehr erlebt. Die Ereignisse aber, die demselben voraufgingen, haben ihm gewiß seine letzten Lebenstage nicht erleichtert, sondern mit Sorge erfüllt.

Wieder stürzten die mannigfachen Ausgaben, namentlich wohl bei dem Waffengange gegen die Wolgaster Herren 1361/62, den Bischof in die ärgsten Geldverlegenheiten. Schon im April 1362 verkaufte er an Heinrich von Heidebrek das Dorf Bonin und bekannte sich mit dem ganzen Kapitel im Dezember den Gebrüdern und Gevettern Troje gegenüber zu einer Schuld

[1]) Hanse-Recesse I, Nr. 330, 333. H. U.-B. IV, Nr. 123.
[2]) M. U.-B. XV, Nr. 9377.
[3]) Vgl. Riemann, Gesch. Colbergs, S. 149 f.
[4]) Hanse-Recesse I, Nr. 431. Schaefer, a. a. O., S. 439.

von 684 Mark.[1]) Am schlimmsten aber war seine Lage im Anfange des Jahres 1363. Am 10. Januar übergab der Bischof dem Domkapitel in Camin sein Schloß Gültzow gegen eine Summe von 3654 Mark, die er zur Einlösung des verpfändeten Schlosses von den Domherren bekommen hatte. Sie erhielten das castrum ad manutenendum, und Deputirte des Kapitels sollten fortan die Verwaltung desselben führen. Zum Unterhalte des Schlosses wurden ihnen 120 Mark aus einzelnen Dörfern verschrieben. Auch vom Kloster Colbatz hatte der Bischof 1200 Mark zur Einlösung des Schlosses erhalten.[2]) Lange Jahre blieb die Burg im Pfandbesitze des Kapitels, wenn der Bischof auch das Recht behielt, sich dort aufzuhalten. Im August 1364 verkaufte Johann einige Güter in Zaberfow und Medevitz,[3]) dann scheinen sich aber die Finanzen etwas gebessert zu haben. Im Dezember 1364 konnten an den Lübecker Dekan, den Commissar des mit Einsammlung von Collecten für den römischen Stuhl beauftragten Bischof Johann von Hildesheim, von den Abgeordneten des Caminer Bischofs 600 Gulden gezahlt werden.[4]) Dieselben gehörten wohl zum Theil zu der am 17. Oktober 1364 ausgeschriebenen Abgabe für die nach Deutschland gesandten Inquisitoren.[5]) In den folgenden Jahren waren Bischof und Kapitel schon wieder in der Lage, durch mancherlei Käufe den Grundbesitz zu erweitern. Auch konnte er 1367 aus den Einkünften des zum bischöflichen Tisch gehörigen Bischofskunow zwei Präbenden des Kapitels dotiren und zugleich zur Erhöhung der gottesdienstlichen Feiern in der Domkirche beitragen.[6]) Das Kapitel kaufte 1368 von den Manteufel alle ihre Güter

[1]) K. St.-A. St.: Bisthum Camin Nr. 123, 125.

[2]) K. St.-A. St.: Bisthum Camin Nr. 126, 128. Vgl. Klempin, Diplomat. Beiträge, S. 306 f.

[3]) K. St.-A. St.: Bisthum Camin Nr. 129, 130.

[4]) K. St.-A. St.: Bisthum Camin Nr. 133.

[5]) Geschichtsquellen d. Prov. Sachsen XXII, S. 174.

[6]) K. St.-A. St.: a. a. O. Nr. 138.

im Dorfe Slewin und hatte bereits 1370 die Kaufsumme bezahlt.[1])

In einen längeren Prozeß gerieth der Bischof mit dem Kloster Colbatz. Im Jahre 1321 hatte der Bischof Conrad seinen Hof und den Ort (oppidum) Werben und die Madüe mit allem Zubehör für 2000 Mark Brandenburg. Münze an das Kloster verkauft.[2]) Dem Bischof Johann und seinem Kapitel schien der Kaufpreis zu gering. Deshalb begannen sie bei der römischen Kurie einen Prozeß, für den 1360 der Vicedominus Philipp von Reberg zum Vertreter des Kapitels ernannt wurde. Innocenz VI. verwies am 24. November 1360 die Klage zunächst an den Kantor von St. Marien zu Stettin. Im Jahre 1362 war man zur Verhandlung bereit. Da einigten sich am 24. September beide Parteien dahin, daß das Kloster noch 200 Mark zahlen, dann aber Bischof und Kapitel allen Ansprüchen entsagen sollten.[3]) Damit scheint der Streit beendet zu sein. Nun findet sich aber sowohl unter den Urkunden des Klosters Colbatz, als auch in der Matrikel desselben eine päpstliche Bulle vom 4. Dezember 1364 an den Propst von Brandenburg und die Dekane von Magdeburg, welche die Stelle der Conservatoren des Klosters bekleideten.[4]) In derselben theilt Urban V. mit, daß ihm die Zustände in der Caminer Diöcese als ganz furchtbare geschildert seien. Es seien dort Raub, Plünderung und Gewaltthat ganz gewöhnlich, die Geistlichen würden gefangen, gequält, verwundet und auf alle Weise zur Zahlung von Lösegeld gezwungen. Die Kirchen, Klöster und Hospitäler würden erbrochen, beraubt, angezündet; die heiligen Geräthe und Bücher, die Reliquien der Heiligen schände und entweihe man, kurz es sei dort alles in völliger Auflösung. Deshalb beauftragt der Papst die ge-

[1]) K. St.-A. St.: a. a. O., Nr. 141. Caminer Matrikel.
[2]) v. Eickstedt, Urkundensammlung I, S. 129 f.
[3]) Urkunden in der Colbatzer Matrikel.
[4]) K. St.-A. St.: Kloster Colbatz Nr. 15a. Matrikel von Colbatz Nr. 233.

nannten Geistlichen, gegen die Uebelthäter mit kirchlichen Strafen vorzugehen, auch eventuell eine allgemeine Exkommunikation zu verhängen. Es ist ganz unklar, worauf die Schilderung von diesem furchtbaren Zustande beruht, da sonst auch nicht die geringste Nachricht auf solche Verhältnisse hindeutet. Der Umstand, daß die Bulle an die Conservatoren des Klosters Colbatz gerichtet und auch dort aufbewahrt ward, legt die Vermuthung nahe, daß die Quelle, aus welcher die päpstliche Kanzlei ihre Darstellung schöpfte, aus jenem Kloster stammte. Von dort muß ein Bericht nach Avignon abgegangen sein, der die Zustände in der Caminer Diöcese in den schwärzesten Farben schilderte, um dadurch ein energisches Einschreiten der päpstlichen Kurie hervorzurufen. Die Veranlassung dazu kann wieder nur irgend ein heftiger Streit des Klosters mit dem Bischofe oder einer anderen geistlichen Körperschaft gegeben haben. Was das für ein Streit war, läßt sich nicht angeben, vielleicht hängt die Sache noch mit dem Prozesse wegen Werben zusammen. Daß die Bulle irgend welche Folgen gehabt hat, davon findet sich keine Spur.

Es ist selbstverständlich, daß es in dieser ganzen Zeit, wie in anderen Diöcesen,[1]) so auch in der Caminer nicht an Gewaltthaten gegen Kirche und Geistliche fehlte. Exkommunicirte doch Bischof Johann am 7. Juli 1369 mehrere Adlige, weil sie einige Domherren, wie den Dekan Wizlav, den Archidiakon Eckard Manteufel, den Cantor Heinrich Behr u. a., überfallen und ausgeplündert hatten.[2]) Im Colberger Lande herrschte eine heftige Fehde zwischen den Familien Holk und Kameke um das Haus und Dorf Nassenburg (Nassow). In dieselbe wurde auch die Stadt verwickelt und erlitt manchen Schaden. Als der eigentliche Urheber galt Henning Holk, der Sohn des Bürgermeisters Vincenz Holk, der deshalb gefangen gesetzt wurde. Da sah der Vater sich genöthigt, am 5. Mai 1364

[1]) Vgl. z. B. über Havelberg Geschichtsquellen der Provinz Sachsen XXII, S. 107 f.

[2]) K. St.-A. St.: Bisthum Camin Nr. 144.

mit dem Bischofe und der Stadt zu verhandeln. Er überließ ihnen die Burg Nassenburg mit den dazu gehörigen Dörfern, dafür gaben der Bischof und der Rath allen Groll gegen seinen Sohn auf.[1])

Mit den Herzogen Bogislav V., Barnim IV. und Wartislav V. lag der Caminer Dompropst Marquard von Tralow wegen des Patronatsrechtes in Gützkow im Streit. Der Bischof entschied am 26. August 1363 dahin, daß dasselbe den Herzogen zustehen solle.[2]) Andererseits verglichen wieder die Herzoge den Bischof mit Peter von Kameke, denen von Bulgrin und von Podewils und der Stadt Cöslin wegen nicht näher bezeichneter Streitigkeiten.[3])

Noch einmal gerieth Bischof Johann mit dem Erzbisthum Gnesen in einen langandauernden Streit, dessen Ende er nicht erleben sollte, wegen der eximirten Stellung seines Bisthums. Man machte von dieser Seite vor 1362 wieder den Versuch, die Bischöfe von Camin und Culm in ein Suffraganitäts-Verhältniß zu zwingen. Noch Papst Innocenz VI. († 12. September 1362) beauftragte den Kardinal Nikolaus mit der Untersuchung. Es begann ein Prozeß, der sich lange hinschleppte und erst 1370 in lebhafteren Fluß kam, aber doch nicht vor 1376 endete.[4]) Ueber die Verhandlungen bis zu Johanns Tode fehlt es an Nachrichten. Es ist möglich, daß eine längere Abwesenheit des Dompropstes Marquard von Tralow mit diesem Prozesse zusammenhängt, da er vielleicht als Vertreter am päpstlichen Hofe weilte. Bezeugt ist, daß zwei Caminer Geistliche in dieser Zeit dort gestorben sind,[5])

---

[1]) K. St.-A. St.: Bisthum Camin Nr. 135a. Vgl. Riemann, Gesch. d. Stadt Colberg, S. 82, 182 f.

[2]) K. St.-A. St.: Bisthum Camin Nr. 127.

[3]) Urkunde von 1362, Nov. 12. im K. St.-A. St.: a. a. O. Nr. 124.

[4]) Vgl. P. U.-B. I, P. 66. Zeitschr. d. Histor. Gesellsch. für Posen XI, S. 150 ff.

[5]) M. U.-B. XVI, Nr. 9841.

die auch vielleicht in diesem Prozesse thätig waren. Wir würden auch jene päpstliche Bulle von 1364 und die in derselben enthaltene Schilderung von dem Zustande der Caminer Diöcese mit diesem Prozesse in Verbindung bringen und unter den Gegnern der Unabhängigkeit Camins ihre Urheber suchen, wenn es zu erklären wäre, wie dann die Bulle mit dem Kloster Colbatz zusammenhängt.

Von friedlicher Thätigkeit des Bischofs zeugen wieder zahlreiche Urkunden für Prenzlau,[1]) Güstrow,[2]) Demmin,[3]) Greifswald,[4]) Stargard,[5]) Colberg[6]) u. s. w. Es handelt sich meist um Bestätigung von neu gestifteten Vikarien, Gründungen von Altären und Kapellen, Ablaßertheilungen u. a. m. Als Lehnsherr begegnen wir ihm wieder in Massow und in dem Dorfe Bischofsdorf (im Lande Loitz).[7])

Eine leider etwas unklare Notiz finden wir in Cramers Pommerscher Kirchenchronik.[8]) Er erzählt dort von einer Synode, die Bischof Siegfried (1424—46) abgehalten habe, folgendes: „Anfänglich bekräftiget er seiner antecessorn ihre synodalische Satzungen in ihren Würden, wie dann für ihm Bischof Johannes einen synodum, dessen Statuten auch noch vorhanden sind, gehalten hätte, behielt ihm aber bevor, die selbst zu vermehren oder zu modificiren, wie er redet." Von den verschiedenen Vorgängern Siegfrieds, die den Namen Johannes führten, kann für diese Nachricht unbedingt nur

---

[1]) Riedel, A. XXI, S. 411 ff. 187, 189.

[2]) M. U.-B. XVI, Nr. 9635, 9762, 9912.

[3]) Urkunden, d. d. 1365, Juni 23. und 1369, Juni 18. im K. St.-A. St.: Stadt Demmin (Depositum).

[4]) Gesterding, Beiträge z. Gesch. der Stadt Greifswald, Nr. 157—159.

[5]) Schmidt, Gesch. d. Kirchen Stargards I, S. 117.

[6]) Loeper, Mscr. Nr. 221 (Bibliothek d. Ges. f. pomm. Gesch. u. Alterthumskunde).

[7]) Schöttgen u. Kreyßig III, S. 54. K. St.-A. St.: Stett. Arch. P. I, Tit. 45, Nr. 54h.

[8]) II, S. 104, 71.

unser Bischof in Betracht kommen, und doch fehlt es an jeder anderen Nachricht, daß er eine Synode abgehalten habe. Nun liegen aber die von Klempin herausgegebenen statuta capituli et episcopatus Caminensis vor.[1]) Der hochverdiente Herausgeber hat nachgewiesen, daß dieselben nur in der Zeit von 1363, Januar 10. bis 1385, Februar 27. abgefaßt sein können und meint, daß dies wahrscheinlich nicht lange vor dem letzten Termine geschehen sei.[2]) Dafür sprechen die in den Statuten angegebenen Namen der Caminer Domherren, die alle um das Jahr 1400 nachweisbar sind. Es scheint aber doch, als wenn wir den Zeitpunkt der Abfassung noch etwas zurückrücken müssen. Am 25. Januar 1373 verkaufte Henning Wussecke dem Kapitel den vierten Theil des Dorfes Semlin.[3]) In den Statuten wird unter den Einkünften der 7. Präbende auch eine Hebung aus diesem Dorfe aufgeführt.[4]) Nun ist es ja möglich, daß schon vorher das Kapitel dort irgend welche Eigenthumsrechte hatte, aber alle aus der vorgehenden Zeit uns urkundlich bekannten Erwerbungen des Stiftes finden wir gleichfalls in den Statuten. Dagegen ist in denselben nichts enthalten von den Wiesen am Wasser Carpin, die Herzog Bogislav V. am 19. Mai 1373 dem Kapitel verkaufte.[5]) Allerdings ist dieser Umstand kein strenger Beweis, daß die Statuten vorher abgefaßt sind, da der Herzog sich das Wiederkaufsrecht vorbehielt, das aber im November 1374 noch nicht ausgeübt war. Auch die Einkünfte, die 1376, Mai 21. für den Propst, Dekan und Thesaurar aus Cussin bestimmt wurden,[6]) werden in den Statuten nicht erwähnt; dort finden wir nur Hebungen des Thesaurars aus jenem Dorfe. So neigen wir uns mehr der Ansicht zu, daß die Statuten in

[1]) Diplom. Beitr. zur Gesch. Pommerns, S. 311 ff.
[2]) Vgl. a. a. O. S. 306 ff.
[3]) K. St.-A. St.: Bisthum Camin Nr. 171.
[4]) Klempin, a. a. O., S. 318.
[5]) K. St.-A. St.: Bisthum Camin Nr. 168, 164.
[6]) K. St.-A. St.: Bisthum Camin Nr. 188b.

den ersten Jahren des Episkopats Bischofs Philipp fertiggestellt sind. Wenn dies der Fall ist, so können wir auch annehmen, daß bereits der Bischof Johann den Anfang zu der doch recht umfangreichen und langwierigen Arbeit hat machen lassen. Vielleicht berief er zu diesem Zwecke in einem der letzten Jahre seiner Regierung die Synode, von der Cramer uns eine Nachricht überliefert.

Auch die Gründung eines neuen Klosters in der Caminer Diöcese fällt in diese Zeit. Am 21. Januar 1361 stiftete Herzog Barnim III. vor Stettin ein Karthäuserkloster, genannt Gottesgnade, und dotirte dasselbe reichlich.[1])

Johann hielt sich in dieser Zeit, wie es scheint, zumeist in Camin auf. Sonst treffen wir ihn natürlich in Colberg, Cörlin, Cöslin, Bublitz und auch wiederholt in dem verpfändeten Gültzow. Unter den uns bekannten Mitgliedern des Caminer Kapitels befinden sich Angehörige von Fürstengeschlechtern nicht mehr, es ist aber wohl möglich, daß auch solche Inhaber von Präbenden gewesen sind und nur nicht in Camin residirt haben. Häufiger als sonst greift der Papst in die Verleihung der Pfründen ein,[2]) eine Maßregel, die ja bekanntlich bei der Kurie immer beliebter und gewöhnlicher wurde. Unter den Caminer Domherren treten in diesen Jahren besonders einige Archidiakone hervor, Eckard von Manteufel, Heinrich Behr, Bork von Labes, Waldemar von Putbus. Propst des Kapitels war Marquard von Tralow, Vicedominus Philipp von Reberg, der Nachfolger unseres Bischofs.

Die letzte von Johann ausgestellte, uns erhaltene Urkunde ist datirt vom 7. Juli 1369, erwähnt wird er noch am 8. November 1369. Am 2. April 1370 stellen der Dekan Wizlav und der Archidiakon Manteufel als vicarii generales

[1]) Loeper, Mscr. 223 (Bibl. d. Ges. f. pomm. Gesch. u. Alterth.) fol. 1. Vgl. Berghaus, Landbuch von Pommern II, 2. S. 1327 f., 1384 ff.

[2]) Vgl. z. B. M. U.-B. XVI, Nr. 9461, 9493. Theiner, Mon. Pol. I, S. 658.

per capitulum sede vacante constituti eine Urkunde aus.[1]) Wir werden also kaum fehlgehen, wenn wir den Tod des Bischofs in die ersten Monate des Jahres 1370 verlegen. Am 29. Mai 1370 besetzte Papst Urban V. den durch Tod erledigten Bischofsstuhl von Camin mit dem vom Kapitel erwählten Canonicus Philipp.[2])

Bischof Johann ist unzweifelhaft in der Caminer Domkirche beigesetzt. Es ist dort noch ein schöner Grabstein erhalten, dem jetzt jede Inschrift fehlt. Auf demselben befindet sich aber ein Schild mit dem sächsischen Wappen. Deshalb ist wohl anzunehmen, daß der Stein einst die Grabstätte des Johann von Sachsen deckte.[3])

Blicken wir auf die Regierungszeit des Bischofs zurück, so können wir ihm wohl kaum das Lob versagen, daß er ein thatkräftiger Mann war. Die Vorzüge, die er seiner fürstlichen Geburt verdankte, hat er auf politischem wie auf kirchlichem Felde benutzt, aber allerdings von wenig Erfolg und Glück begünstigt. Sein selbständiges Auftreten den Herzogen gegenüber war die Veranlassung, daß das Bisthum seine Selbständigkeit verlor und, vielleicht nicht zum Nachtheil für Staat und Kirche, unter die Schirmvogtei der Herzoge trat. Dagegen hat er wieder auf anderem Gebiete die Unabhängigkeit tapfer vertheidigt, als man in Gnesen und Avignon die Immedietät des Bisthums angriff. In dem Kampfe der Hansestädte und König Waldemars stand er mit seiner ganzen Sympathie auf Seite der Fürstenmacht; erlebte er auch den Sturz Waldemars nicht mehr, er konnte ihn schon ahnen und mußte mitansehen, wie die Städte kräftig und machtvoll emporblühten. Von seiner Thätigkeit im Innern erfahren wir naturgemäß wenig; aber seinen Eifer um die Ordnung des Stiftes, auch die Besserung der Finanzen desselben in den

[1]) Riedel A. XXI, S. 196.
[2]) M. U.-B. XVI, Nr. 10066.
[3]) Balt. Studien XXVIII, S. 68 f.

letzten Jahren seines Episkopats wollen wir ihm zum Verdienst anrechnen. Besonders bedeutende und hervorragende Männer finden wir kaum einmal auf dem Caminer Bischofsstuhle, aber an ihrer Stelle haben sie wohl zumeist ihre Schuldigkeit gethan. Ihre Persönlichkeit tritt bei den dürftigen Nachrichten uns nie deutlich entgegen, deshalb vermögen wir über ihren Charakter nicht zu urtheilen, können auch kaum in ein persönliches Verhältniß zu ihnen treten. So stehen wir auch dem Bischof Johann gegenüber.

Die erhaltenen mittelalterlichen Stadtbücher Pommerns.

Beschrieben von
Oberlandesgerichtsrath Dr. F. Fabricius in Stettin,
Oberlehrer Manke in Anklam, Prof. Dr. Pyl in Greifswald
und Oberlehrer Dr. Wehrmann in Stettin.

Vorwort.

Die erste Conferenz von Vertretern landesgeschichtlicher Publikationsinstitute, welche im April 1895 in Verbindung mit der dritten Versammlung deutscher Historiker in Frankfurt a. M. tagte, hat unter anderen Aufgaben auch eine Zusammenstellung des Materials an mittelalterlichen Stadtbüchern, das innerhalb der deutschen Gebiete vorhanden ist, für wünschenswerth erklärt, da es eine irgendwie erschöpfende Uebersicht über die erhaltenen Stadtbücher nicht giebt. In der Arbeit von Homeyer über die Stadtbücher des Mittelalters (Abhandlungen der Kgl. Akademie der Wissenschaften 1860, S. 13 ff.) ist ein Verzeichniß enthalten, das aber wegen der Unvollständigkeit nur als Grundlage zu weiterer Arbeit dienen kann. Die Conferenz beauftragte die Herren Archivrath Dr. Ermisch in Dresden und Archivar Dr. Warschauer in Posen mit den weiteren Verhandlungen, durch welche Fachgenossen in den einzelnen Landestheilen des deutschen Sprachgebietes angeregt werden sollten, die Zusammenstellung der erhaltenen Stadtbücher für ihr Gebiet zu übernehmen. In dem Berichte des Herrn Dr. Warschauer sind folgende Gesichtspunkte aufgestellt:

1) Es würden sämmtliche drei bei Homeyer S. 13—15 charakterisirten Arten von Stadtbüchern, besonders ebensowohl die Bücher der Verwaltungs- als der Gerichtsbehörden, aufzunehmen sein. Die Berücksichtigung sog. Stadtrechnungen ist erwünscht, jedoch nicht unbedingt nothwendig, wo die vorhandene Menge derselben die Fertigstellung der Arbeit erschweren oder außerordentlich verzögern würde. Für diesen Fall dürften einige Bemerkungen über die ältesten Rechnungen genügen. Auszuschließen dürften die sog. Privilegienbücher sein, falls sie nur landesherrliche Privilegien in späterer Abschrift enthalten.
2) Als zeitliche Grenze ist das Jahr 1500 angenommen, wobei alle Bücher, welche auch nur theilweise unter diese Zeitgrenze heruntergehen, berücksichtigt werden.
3) Es bleibt anheimgestellt, ob jede Arbeit aus einem allgemeinen und speciellen, die einzelnen Bücher aufzählenden Theil — wie bei Homeyer und Ermisch[1]) — zusammmengesetzt sein soll. Im Hinblick auf das allgemeine Interesse, dessentwegen die Conferenz die Herstellung der Monographien befürwortet, dürfte der Hauptnachdruck auf den speciellen Theil zu legen sein.
4) Erwünscht ist die Angabe der bisher im Druck erschienenen Stadtbücher.

Herr Archivrath Dr. Ermisch hat in seinem Beibericht diesen Punkten im allgemeinen zugestimmt. Er hebt ausdrücklich hervor, daß die aufzustellenden Verzeichnisse alle diejenigen Bücher umfassen müssen, welche authentische Niederschriften über die vor dem Rathe und der Gerichtsbehörde der Stadt gepflogenen Verhandlungen und die von diesen Behörden gefaßten Beschlüsse enthalten. Daher sind auch Statutensammlungen, Stadtrechtsaufzeichnungen,

[1]) Die sächsischen Stadtbücher des Mittelalters. N. Arch. für sächsische Geschichte und Alterthumskunde X, S. 83 ff. S. 177 ff.

Verfestungsbücher, Briefbücher, Geschoß- oder sonstige Steuerbücher und auch Stadtrechnungen aufzuzeichnen.

Auf eine Aufforderung des Herrn Dr. Warschauer hin hat es der Unterzeichnete übernommen, die Arbeit für Pommern herzustellen, nachdem er sich der gütigen Beihülfe der Beamten des Kgl. Staatsarchives zu Stettin und mehrerer hervorragender Forscher versichert hatte. Es hatten die Güte die Beschreibung zu übernehmen für Greifswald Herr Professor Dr. Pyl in Greifswald, für Anklam Herr Oberlehrer Manke in Anklam und für Stralsund Herr Oberlandesgerichtsrath Dr. Fabricius in Stettin. Die Beschreibung der übrigen Stadtbücher hat der Unterzeichnete geliefert. In Folge der Mitarbeit mehrerer sind die einzelnen Theile des Verzeichnisses recht ungleichmäßig ausgefallen. Der Unterzeichnete hat sich im allgemeinen sehr kurz fassen müssen, doch hielt er es nicht für angezeigt, die höchst verdienstvollen, ausführlichen Beschreibungen der Greifswalder und Stralsunder Stadtbücher aus der Feder der bewährtesten Forscher auf diesem Gebiete irgendwie zu kürzen, zumal da die erhaltenen Bücher dieser beiden Städte an Zahl und Bedeutung die weitaus erste Stelle in der Provinz einnehmen. Die einzelnen in verschiedenen städtischen Archiven aufbewahrten Stadtbücher aufzuzeichnen war nur möglich Dank der bereitwilligen Unterstützung der betreffenden Stadtbehörden, von denen mehrere die Bücher nach Stettin sandten. Der Unterzeichnete hofft, daß das Verzeichniß vollständig ist. An ernstlicher Bemühung, jeder Spur nachzugehen, hat es nicht gefehlt, aber immerhin ist es nicht unmöglich, daß sich hier oder dort in dem Wuste ungeordneter Akten noch ein solches Buch erhalten hat.

Einen allgemeinen Theil schickt der Unterzeichnete dem Verzeichnisse nicht voraus. Es mag nur hervorgehoben werden, daß der Bestand an mittelalterlichen Stadtbüchern in Pommern sehr gering ist. Auch finden sich mit wenigen Ausnahmen fast nur Gerichtsbücher. Die Stürme, welche über die Provinz Pommern dahingegangen sind, haben auch in den Archiven

der Städte erschrecklich aufgeräumt, und oft hat, was Jahrhunderte überdauert hat, die Unwissenheit oder Gleichgültigkeit der Neuzeit dahingerafft. Um so mehr gilt es aber, die kümmerlichen Reste nach Möglichkeit zu erhalten und vor dem Untergange zu bewahren.

M. Wehrmann.

I. Anklam.

In der Stadtbibliothek zu Anklam befindet sich ein Stadtbuch, Pergamenthandschrift in groß 4°. Es trägt auf dem Lederbezuge des Holzdeckels den Vermerk Tit. 9. Sect. 4. No. 1a. 1400. Zu Anfang und zum Schlusse des Buches ist je eine Lage von zwei Pergamentblättern so verwendet worden, daß ein Blatt zum Bekleben der Rückseite des Deckels gebraucht ist, das andere als Schutzblatt für die zu Eintragungen bestimmten Blätter dient. Diese selbst sind zu Lagen von verschiedener Stärke (bis zu 24 Bl.) vereinigt. Ganz oder zum größeren Theil erhalten sind zur Zeit noch 346 solcher Blätter. Von diesen sind völlig beschrieben auf beiden Seiten 206 Blätter; 30 Blätter sind zum Theil mit Eintragungen bedeckt, leer sind 110.

Das erste Blatt der ersten Lage enthält von alter Hand einen Vermerk über den Zeitpunkt der Anlage des Buches. Zu erkennen sind noch — mit Auflösung der Abkürzungen — die Worte: *Iste est ordo platearum civitatis tanglim inceptus et scriptus anno domini millesimo.....clavarum duarum urbis.....* Unter dieser Angabe folgt von viel späterer Hand eine Wiederholung des Vermerks mit Hinzufügung von *quadringentesimo* hinter *millesimo*, dann ein Verzeichniß der nach örtlichem Gesichtspunkte geordneten Theile des Buches mit Angabe der Blattziffern und Hervorhebung der für die Stadt besonders wichtigen Einzeichnungen. Eine augenscheinlich von derselben Hand vorgenommene Foliirung des Buches beginnt

mit dem zweiten Blatt der ersten Lage und führt — jetzt 7 Lücken zeigend — die Zählung der in jener Zeit noch vorhandenen Blätter durch bis 354. Die von mir angegebenen Blattziffern beziehen sich auf diese Foliirung. Zwischen Blatt 187 und 188 fehlte schon damals ein beschriebenes Blatt, ebenso zwischen 223 und 224.

Von den Blättern, die Eintragungen aufweisen, zeigen Blatt 352 und 353 manches Eigenthümliche. Sie werden daher gesondert zum Schluß behandelt. In Betreff der übrigen ergiebt sich Folgendes: Die ältesten Einzeichnungen sind in lateinischer Sprache geschrieben, die ersten ohne Angabe des Zeitpunktes. Als älteste Jahreszahl begegnet **1403** (Bl. 47; Bl. 303), vereinzelt findet sich eine lateinische Eintragung noch 1427 (Bl. 309). Die älteste Einzeichnung in niederdeutscher Sprache ist wahrscheinlich von 1406 (Bl. 4); seit 1408 (Bl. 149) überwiegt bei der Mehrzahl der Aufzeichnungen das Niederdeutsche. Die letzte Eintragung ist von **1537** (Bl. 167).

Das Buch war in erster Linie dazu bestimmt, als Grundbuch zu dienen, daher die Eintheilung nach Straßen und Plätzen. Es enthält demgemäß hauptsächlich Einzeichnungen über die Auflassung von Grundstücken, mögen diese durch Kauf oder Erbschaft an einen neuen Besitzer übergehen, ferner Eintragungen von Grundschulden, Verpfändungen und Rentenkäufen. Mit letzteren in Verbindung stehen gelegentlich eingetragene Stiftungen zu frommen Zwecken (Bl. 306; 326 u. a.); vereinzelt begegnet ein ausführlich gehaltenes Testament (Bl. 226); auch die Uebernahme von Bürgschaften findet sich vermerkt (Bl. 331). — Außerdem enthält das Buch einige Entscheidungen des Raths (Bl. 317; 331) und eine im 15. Jahrhundert erfolgte Niederschrift der zuerst 1353 zwischen den Städten Stralsund, Greifswald, Anklam und Demmin vereinbarten Satzungen des Raths nebst einigen Nachträgen bis 1372 (Bl. 316). — Als Stadtschreiber werden angeführt Johann Sasse um 1449 (Bl. 331) und Ebel Hoghendorp 1476 (Bl. 60).

Zu Blatt 352 und 353:

Blatt 352 und 353, von denen das letztere nur im Bruchstück erhalten ist, bilden eine Lage für sich. Sie weichen in der Membrane und im Format von den übrigen Blättern ab. Die stark vergilbte, an einigen Stellen völlig unlesbar gewordene Schrift zeigt einen besonderen Ductus. Sie enthalten zwei in lateinischer Sprache abgefaßte ausführliche Eintragungen, die beide Beziehung haben auf die 1336 von dem Anklamer Bürger Thydericus Nordow erfolgte Stiftung eines Altars und einer Vicarie in der St. Nicolaikirche zu Anklam.[1]) Die erste Eintragung ist vom Jahre 1337 datiert; von der Jahreszahl der zweiten ist nur noch der Rest .... XXXVI erhalten. Es liegt die Vermuthung nahe, daß beide Blätter der später hier eingeheftete Rest eines älteren Anklamer Stadtbuches sind. Auf das Vorhandensein eines oder mehrerer Anklamer Stadtbücher aus der Zeit vor 1400 wird in dem erhaltenen Stadtbuche selbst hingewiesen in einer Eintragung vom Jahre 1421 (Bl. 271), wo auf Aufzeichnungen **in den olden boken** Bezug genommen wird.

Benutzt ist das Stadtbuch in der Arbeit des Berichterstatters über die Familiennamen der Stadt Anklam (Programm des Gymnasiums in Anklam 1887, 1889, 1890).

II. Barth.

Die Stadt Barth war bereits 1255 im Besitze des Lübischen Rechtes, muß demnach schon vorher damit bewidmet sein. Ihre Stadtbücher sind in ununterbrochener Folge von 1324—1761 erhalten und werden im Rathsarchive aufbewahrt. Von denselben sind hier zwei anzuführen.

---

[1]) Zwei auf diese Stiftung bezügliche Urkunden (Ankl. Stadt-Arch. Nr. 30 u. 31) sind abgedruckt bei Stavenhagen, Topogr. u. Chronol. Beschreib. der Pommersch. Kauf- u. Handels-Stadt Anklam. Nr. 55 u. 56.

Das erste Volumen besteht aus einem Pergamentbande in Klein-Quart mit 141 Blättern und 282 in neuerer Zeit mit Zahlen bezeichneten Seiten. Der alte Einband ist nicht erhalten. Zu demselben hatte man, wie noch 1854 berichtet wird, ein Stück Pergament benutzt, auf welchem ein Theil einer fürstlichen Haushaltungsrechnung stand (vgl. Balt. Stud. XV, 2, S. 140). Heute sind die Lagen des Buches aktenmäßig in einen blauen Umschlag eingeheftet. Auf der ersten Seite steht: *Anno domini MCCC vigesimo quarto iste liber resignationis vplatinghe dictus a consulibus in Bard est institutus rationabiliter et compositus.* Die erste genau datirte Eintragung stammt vom 11. Juli 1324 *(in die Processi et Martiniani).* Die letzten Eintragungen sind datirt 1444 *feria sexta ante festum pentecostes* (Mai 29). Den Inhalt des Buches bilden fast ausschließlich Auflassungen von Häusern oder Grundstücken, selten nur sind Verträge, Schuldverschreibungen u. a. eingezeichnet. Die Sprache ist lateinisch, mit Ausnahme von ganz wenigen, wie es scheint, nur zwei Eintragungen (aus den Jahren 1422 und 1432), die niederdeutsch abgefaßt sind. Vom Jahre 1348 an sind die Namen der Parteien neben den betreffenden Notizen am Rande angegeben. An einer Stelle (S. 36) sind einige Eintragungen späteren Datums dazwischen geschrieben, sonst ist die Reihenfolge chronologisch. Das Buch selbst wird genannt *noster liber civitatis* oder auch *liber noster memorialis.*

Der zweite Band des Stadtbuches enthält 54 Pergamentblätter in Groß-Quart, die nicht paginirt sind. Außerdem liegt dabei ein einzelnes Quartblatt aus Papier mit einigen nachträglichen Eintragungen. Die acht Lagen sind in einen beschriebenen Pergamentumschlag geheftet und mit diesem an zwei beschädigte Holzdeckel befestigt, doch sind jetzt vier Lagen lose. Das Buch schließt sich unmittelbar an Band I an; die erste Eintragung trägt auch das Datum 1444 *feria sexta ante festum pentecostes.* Es schließt dieser Band mit 1505. Die Eintragungen betreffen ausschließlich Verlassungen von

Häusern, Aeckern, Gärten vor dem Rathe der Stadt, meist in der gewöhnlichen Form kurzer Notizen, bisweilen auch in förmlichen Urkunden. Auch hier sind die Namen an den Rand geschrieben. Die Sprache ist lateinisch, nur eine niederdeutsche Urkunde findet sich vor.

Der erste Band des Stadtbuches ist zuerst von Friedrich Oom in seiner Abhandlung über das alte Barth in kirchlicher Rücksicht (Balt. Stud. I, S. 173 ff.) und dann mit den späteren Bänden in der nach seinem Tode herausgegebenen Chronik der Stadt Barth (1851) benutzt. Dort werden in der Vorrede (p. V. f.) die Bücher kurz beschrieben. Außerdem behandelt dieselben Fabricius in den Urkunden zur Geschichte des Fürstenthums Rügen IV, 4, S. 7 f. Schließlich führt sie Prümers Balt. Stud. XXXII, S. 75 auf.

III. Colberg.

Colberg ist am 23. Mai 1255 von dem Bischof Hermann von Camin und dem Herzoge Wartislav III. als deutsche Stadt begründet und mit lübischem Recht bewidmet.[1])

Erhalten sind in Colberg drei unpaginirte Pergament-Foliobände des alten Stadtbuches, die im Archive der Stadt aufbewahrt werden. Band I ist in Eichendeckel mit grauem Pergament gebunden, die Schließen sind abgerissen. Er beginnt mit 1373 *ipso die Juliane virginis* (Febr. 16) und schließt mit 1433. Auf dem hinteren Deckel findet sich folgende Notiz: *Anno domini MCCCCXXXVI in profesto sancti Michaelis archangeli per me Nicolaum Reymari Colbergen. civitat. notarium presidentem tunc dominis Leonardo Baden et Johanne Sleff proconsulibus et Tezlav Hazenvot ac Wilkino Wokenvot camerariis ligatus est iste liber.* Der zweite Band hat Eichendeckel, die mit braunem und mit Lilienornament verziertem Leder überzogen sind. Die Deckel sind in den Ecken und in der Mitte mit messingenen Buckeln versehen. Von

[1]) P. U.-B. II, Nr. 606.

den Schließen ist eine vorhanden. Die Eintragungen beginnen 1433 *in festo S. Petri* (Febr. 22?) und endigen 1492. Band III. ist ebenso gebunden wie der zweite, nur sehr abgenutzt und wurmstichig, auch sind die Schließen und Eckstücke nicht mehr vorhanden. Er beginnt 1493 *feria quarta ante purificationis Marie* (Januar 30) und schließt 1545 **fridages na Misericordias** Domini (April 24). Angelegt ist dieser Theil von *Petrus Schmidt notarius*, geschlossen von *Matthias Sötebock Werbensis scriba Colbergensis*.

Der Inhalt ist bei den drei Bänden ganz ähnlich. Es sind in denselben Verhandlungen vor dem Rathe zumeist über Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit verzeichnet, wie Käufe, Verkäufe, Verpfändungen von Häusern, Grundstücken und Pfannstätten, Erbeinigungen, Verträge u. a. m. Daneben finden sich aber auch Urfehden, hin und wieder Rathsbeschlüsse und einige geschichtliche Notizen, z. B. in Band III. **vam groten storme** (vgl. Riemann, Geschichte der Stadt Colberg, S. 260 ff.) oder in Band II. *notabile de episcopis* (Riemann, Anhang S. 82 f.).

Die Sprache ist anfänglich die lateinische, nur die Urfehden sind niederdeutsch verzeichnet. Allmählich wird das Niederdeutsche immer häufiger, doch gewinnt es erst im 16. Jahrhundert die vollständige Herrschaft.

Riemann hat in der Vorrede zu seiner Geschichte der Stadt Colberg (S. II f.) die Bücher kurz beschrieben. Er giebt auch an, daß der jetzt verlorene älteste Theil, der die Jahre 1277—1373 umfaßte, um 1760 noch vorhanden gewesen sei. In der v. Ostenschen Bibliothek in Plate soll sich ein sehr mangelhafter und dürftiger Auszug aus demselben befinden. Derselbe hat für dies Verzeichniß nicht vorgelegen.

Außer diesen Rathsbüchern ist im städtischen Archive ein Pergamentcodex in Quart von 55 Blättern erhalten. Derselbe enthält auf den ersten 40 Blättern in 189 Nummern das lübische Recht, welches 1297 der Lübecker Bürger Albrecht von Bardewik hat abschreiben lassen. Am 5. April 1297

überbrachten zwei Rathmannen dem Colberger Rathe diesen Codex, und derselbe verpflichtete sich, ihn keiner anderen Stadt zur Abschrift zu überlassen. Das Lübische Stadtbuch ist in Holzdeckeln mit rothem Leder gebunden. Auf der ersten Seite ist das Recht mit rother, sonst mit schwarzer Tinte geschrieben. Auf Blatt 40—44 sind Nachträge und spätere Rechtsweisungen des Lübecker Rathes verzeichnet. Außerdem sind in das Buch neun Rathswillküren eingetragen. Riemann (a. a. O., S. II und S. 86 ff.) hat das Buch beschrieben und die Entstehung desselben erzählt. Auch hat er die in demselben enthaltenen Beschlüsse des Rathes und Einzelnes aus dem lübischen Rechte abgedruckt (Anhang S. 71 ff., 100 ff.).

Für die vorliegende Beschreibung hat Herr Gymnasial-Zeichenlehrer Meier in Colberg sehr dankenswerthe Angaben geliefert.

IV. Damgarten.

Der an der meklenburgisch-pommerschen Grenze gelegene kleine Ort Damgarten ist 1258 von dem Fürsten Jaromar von Rügen als Stadt begründet und erhielt Lübisches Recht.[1])

Im dortigen städtischen Archive befindet sich ein altes Stadtbuch in Quart, das aus 76 Pergamentblättern besteht. Einen Einband hat dasselbe nicht, die einzelnen Lagen und Blätter liegen lose neben einander. Das ganze Buch befindet sich in einem recht schlechten Zustande. Auf Blatt 1 v. stehen die mit rother Tinte und blauer Initiale geschriebenen Worte: *Hec sunt testimonia consulum et civium civitatis Damgore.* Auf den ersten Blättern sind undatirte Eintragungen verzeichnet, die erste datirte stammt vom Jahre 1318 *in vigilia Jacobi* (Juli 24), die letzte vom 13. September 1647. Die chronologische Reihenfolge ist nicht immer gewahrt. Die Sprache des ältesten Theiles ist die lateinische, die erste deutsche Eintragung ist vom Jahre 1387. Von der Zeit an kommen

[1]) P. U.-B. II, Nr. 661.

deutſche Eintragungen bisweilen vor. Von 1408 (Bl. 11 v.) ab herrſcht die deutſche Sprache faſt ausſchließlich, während von 1460 (Bl. 19 v.) an wieder die lateiniſchen Eintragungen zahlreicher ſind. Im 16. Jahrhundert iſt das Buch wieder deutſch. Daſſelbe wird von den Rathsherren einfach *liber* oder **unſer bok** und *liber civitatis* oder **ſtatbok** genannt. Es iſt ein Rathsbuch. Die verzeichneten Verhandlungen haben vor dem Bürgermeiſter und Rathe ſtattgefunden. Sie betreffen faſt ausſchließlich Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wie Verträge, Käufe und Verkäufe, Verpfändungen, teſtamentariſche Beſtimmungen, Erbvergleiche u. a. m. Nur im Anfange des Buches (Bl. 5 v.) ſind einige Verfeſtungen aus dem Jahre 1327 vermerkt. Sehr häufig ſind die Eintragungen zum Zeichen der erfüllten Verpflichtung durchgeſtrichen.

Das Stadtbuch von Damgarten iſt ausführlich von Fabricius (Urkunden zur Geſch. des Fürſtenthums Rügen IV, 4, S. 3 ff.) beſchrieben. Dort ſind auch die erſten acht Seiten abgedruckt. Weiter wird es von Prümers, Balt. Stud. XXXII, S. 77, angeführt. Auf eine Anfrage beim Magiſtrat in Damgarten kam zunächſt die Antwort, das Buch ſei nicht aufzufinden. Darauf hat auf Erſuchen des Berichterſtatters Herr Archivrath Dr. Prümers in Poſen, der früher das ganze Stadtbuch abgeſchrieben hat, gütigſt durch Herrn Archivar Dr. Warſchauer die nothwendigen Mittheilungen für dies Verzeichniß machen laſſen und überſandt. Schließlich iſt aber das Original noch aufgefunden und hat zur Einſicht vorgelegen.

V. Freienwalde i. Pomm.

Freienwalde i. Pomm. erhielt am 12. März 1338 von den Brüdern von Wedel Stadtrecht, und zwar ward ihm Brandenburgiſches Recht verliehen (v. Wedel, Urkundenbuch zur Geſch. des Geſchlechts von Wedel II, 2, S. 48 ff.). In ſpäterer Zeit nahm Freienwalde ſtatt deſſelben das lübiſche Recht an, doch iſt es unbekannt, zu welcher Zeit das geſchah (Kratz, Die Städte Pommerns, S. 142).

Im Besitze der Gesellschaft für pommersche Geschichte und Alterthumskunde befinden sich zwei Schöffenbücher der Stadt. Wie sie dorthin gekommen sind, läßt sich nicht mehr feststellen.

Das erste besteht aus 68 Pergamentblättern in Klein-Oktav, von denen die ersten 37 Seiten mit einer Paginirung aus älterer Zeit versehen sind. Gebunden sind dieselben in zwei roh bearbeitete, durch den Gebrauch geglättete Deckel aus Eichenholz. Die ältesten Eintragungen sind undatirt. Die erste datirte stammt aus dem Jahre 1322 (August 24), die letzte von 1567. Das Buch ist also bereits angelegt, ehe der Ort Stadtrecht erhielt. Die ersten Vermerke waren auf einem losen Blatte verzeichnet, das erst später dem Buche angeheftet ist. Die chronologische Ordnung ist nicht immer gewahrt. Die Eintragungen des 14. Jahrhunderts sind alle in lateinischer Sprache erfolgt, 1418 findet sich die erste niederdeutsche. Von da an sind beide Sprachen in Gebrauch, bisweilen sogar neben einander in einer Eintragung. Von 1465 an herrscht das Niederdeutsche allein. Am Schlusse ist ein Papierblatt angeheftet, auf welchem der Wortlaut des Schöffeneides von einer Hand des 16. Jahrhunderts verzeichnet ist. Die Rechtsgeschäfte, welche eingetragen sind, sind vor dem Schulzen und den Schöffen vollzogen und betreffen Erbschaftsregulirungen, Vergleiche wegen Ansprüche aus Verbrechen, Pachtkontrakte u. a. m. Das Buch ist beschrieben und veröffentlicht von H. Lemcke in den Balt. Stud. XXXII, S. 1—72.

Das zweite Schöffenbuch ist ein in schweinsledernen Umschlag geheftetes Buch von 139 Papier-Folioblättern, die anfangs eine alte Foliirung haben. Auf der Innenseite des Vorderdeckels stehen die Worte: **Dit bok hebben tuget den schepen Hans Kalow** *proconsul* **vnde Clawes Borger** *consul anno domini MCCCCLIII.* Die ersten drei Seiten sind unbeschrieben. Auf Blatt 2 v. trägt die erste Eintragung die Jahreszahl 1451. Die letzte Einzeichnung stammt vom 3. Februar 1589. Die chronologische Reihenfolge ist nicht

immer beobachtet. Auf Blatt 22 beginnen die Eintragungen des 16. Jahrhunderts. Die Sprache ist ausschließlich die niederdeutsche. Die Verhandlungen sind vor dem Schulzen und den Schöffen geführt und betreffen zumeist Sicherstellungen, Verpfändungen, testamentarische Bestimmungen, Schenkungen an Kirchen oder Stiftungen, Bauerlaubnisse, Verträge u. a. m. Auf Blatt 14 v. ist eine Urfehde vom Jahre 1478 eingezeichnet. Als Stadtschreiber wird im Jahre 1474 **Jacobus Stenvorth stadscriver unde scholemester** genannt (Bl. 13).

Dies zweite Buch scheint ohne irgend welchen Unterschied neben dem ersten gebraucht zu sein. Stiftungen für Kirchen finden sich in dem ersten Buch sehr selten, dagegen sind sie in dem zweiten besonders im Anfange recht zahlreich. Sonst sind Eintragungen gleicher Art in beiden vorhanden. Was der Grund war, daß man ein neues Schöffenbuch anlegte, ist nicht ersichtlich.

VI. Garz a. R.

Das Stadtbuch von Garz a. R. (**statbock, buck,** *liber, libellum, registrum*) wird im dortigen städtischen Archive aufbewahrt. Es enthält 64 Pergamentblätter in Quart mit Paginirung von neuerer Zeit. Die Deckel bestehen aus Holz mit Lederüberzug, die Schließen sind nicht mehr vorhanden. Die älteste Eintragung stammt aus dem Jahre **1352** (fol. 2) (die Datirung auf fol. 8 MCCCX ist sicher falsch), die letzte rührt aus dem Jahre **1586** her. Im Ganzen sind in dem Buche 421 Eintragungen enthalten, von denen 404 in das 15. Jahrhundert gehören. Diese sind Anfangs mit einer Ausnahme (fol. 20) lateinisch abgefaßt, erst seit 1387 kommen vereinzelte deutsche vor. Zahlreicher werden diese erst seit 1415.

Der Inhalt der meisten der im Stadtbuche enthaltenen Urkunden bezieht sich auf Kauf, Verkauf, Verpfändung von Grundstücken, auf Verpachtungen, Schuldverschreibungen, letztwillige Bestimmungen, Auseinandersetzungen, Schenkungen,

Rathswillküren, Vergleiche u. s. w. Die älteste Eintragung ist ein den Schuhmachern und Schneidern ertheiltes Privileg. Die Verhandlungen haben vor dem Rathe stattgefunden, Schöffen werden nicht erwähnt. 1498 nennt sich der Schreiber **Pawel Voß, de in deme yare capellan was to Gartze.**

Beschrieben und herausgegeben ist das Buch von G. von Rosen, Das älteste Stadtbuch der Stadt Garz auf der Insel Rügen, Stettin 1885 (Quellen zur pommerschen Geschichte. Herausgegeben von der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde, Bd. I). Die von Prümers (Balt. Stud. XXXII, S. 79) angegebenen Jahreszahlen sind nicht richtig.

VII. Greifenberg i. Pomm.

Zum städtischen Archive von Greifenberg gehört ein starker Papier-Folioband, der sich zur Zeit im Kgl. Staatsarchiv Stettin befindet. Diese sogenannte Stadtchronik ist um die Mitte des 18. Jahrhunderts angelegt und enthält Abschriften von Urkunden, die sich auf die Stadt und ihre Besitzungen beziehen. Auf den Blättern 618—622 finden sich „Extrakte des alten Greifenbergischen Stadtbuches". Hier sind einige Eintragungen in niederdeutscher Sprache aus den Jahren 1391—1447 abgeschrieben. Es sind Rechtsgeschäfte vor dem Rathe, dem Inhalte nach testamentarische Bestimmungen, Verleihungen, Schenkungen, Verkäufe, die fast alle auf geistliche Stiftungen Bezug haben. Die Auszüge stammen aus 12 verschiedenen Jahren, sind oberflächlich gemacht und reich an Schreib- und Lesefehlern.

Auf diese Stadtchronik macht Riemann in seiner Geschichte von Greifenberg (Vorwort S. VI) aufmerksam, auch Prümers beschreibt dieselbe in der Vorrede zum Pomm. Urkunden-Buch II, 2, S. XIII.

VIII. Greifswald.

Die Stadtbücher Greifswalds finden ihre erste Erwähnung in der von Heinrich Rubenow im Jahre 1451 entworfenen Stadtverfassung, in welcher nach der Bestimmung (vgl. Lib. Civ. VI; Pomm. Gesch.-Denkm. II, 17, 25; III, S. XI):

„Vortmer wille wy, dat dyt bůk, dar desse vnse statuta jnne screuen stån, mit vnser selighen voruaren an enem bůke schole wesen, vnde stedeliken ligghen mit al vnsen anderen stadboken: alse deme groten boke, deme denkelboke, dem Lubeschen boke, vnde deme bůke, dar unse priuilegia jnne stån copieret,"

„So schal de stadscriuer lankſummen lesen dat ganze schotbůk".

unter „anderen Stadtbüchern" unterschieden werden:

1. Das Statuten-Buch
2. Das Große Buch
3. Das Denkelbuch
4. Das Lübesche Buch
5. Das Privilegien-Buch
6. Das Schoßbuch.

Vergleichen wir diese Aufzählung mit dem Bestande der gegenwärtig erhaltenen Stadtbücher, so ergiebt sich, daß das Lübesche Buch, welches wahrscheinlich eine Abschrift des Lübischen Rechtes enthielt, und das ältere Schoßbuch verloren sind. Ferner zeigt sich, daß die Vorschrift, welcher gemäß die Rubenowschen Statuten von 1451 mit den älteren Statuten der „Vorfahren" in Einem Buche vereinigt sein sollten, in späterer Zeit nicht berücksichtigt worden ist, da sich gegenwärtig die älteren Statuten im Lib. Civ. XIV, die Rubenowsche Verfassung von 1451 aber in Lib. Civ. VI befinden. Dagegen scheint das Große Buch mit dem ältesten Stadtbuche von 1291 (Gesterding Nr. XIV) oder mit dem Erbe-

buche von 1351 (Gest. Nr. XVI), sowie das Denkelbuch mit dem Schuld- oder Rentenbuche von 1349 (Gest. Nr. XV) identisch zu sein, da letzteres in einer Aufzeichnung von 1423 (XV, f. 221) „der stad denkelbok“ genannt wird. Das Privilegienbuch endlich ist mit dem von Gesterding als Nr. I bezeichneten Stadtbuch identisch.

Die gegenwärtig vorhandenen Stadtbücher sind von Gesterding bei der Ordnung des Rathsarchivs (1822—29) sämmtlich mit neuen Einbänden und neuen Titelblättern versehen, welche letztere jedoch nur unvollkommen dem Inhalte entsprechen und deshalb nicht angeführt zu werden brauchen. Dieselben umfassen 90 Bände, von denen die letzten Nr. LXXXVII—IX eine Fortsetzung der Urkunden-Regesten in dem Beitrag zur Geschichte der Stadt Greifswald, 1827, von Nr. 1462 ff., Nr. XC aber eine von Gesterding verfaßte Chronik der Stadt von 1800—1822 (vgl. Pomm. Gesch.-Denkm. VI, 1889, S. 8—12) enthalten.

Im Anschluß an die alte Zusammenstellung der Stadtbücher in der Rubenowschen Verfassung von 1451 können wir demnach die gegenwärtig vorhandenen, von Gesterding geordneten Stadtbücher nach folgenden Gruppen unterscheiden:

I. Privilegienbücher und Diplomatare,
II. Statutenbücher und Matrikeln,
III. Erbe- und Schuldbücher,
IV. Rechnungsbücher, Kämmereirechnungen und Steuerregister,
V. Rechtsbücher *(Libri iudiciales)*.

I. Privilegienbücher und Diplomatare.

Dieselben umfassen in der Anordnung von Gesterding die Nr. I—XIII. Von diesen ist Nr. I, gewöhnlich „*Copiarium*“ genannt, nach dem Rügischen Erbfolgekriege (1326—29) angelegt und enthält Abschriften der an die Stadt Greifswald von den Herzogen von Pommern und Fürsten von

Rügen seit dem Jahre 1250 verliehenen Privilegien, denen später Eldenaer Urkunden und andere Abschriften verschiedener Art, bis zum Jahre 1524, hinzugefügt sind. Dieses älteste Diplomatar, neu in Rothleder gebunden, enthielt ursprünglich 70 Pergamentblätter in Folio, von denen jedoch schon im Jahre 1736 das erste und mehrere spätere Blätter fehlten. Das Diplomatar Nr. III, gleichfalls ein Pergament-Foliobaud und neu in Rothleder gebunden, enthält, f. 1—9, die Beschreibung des Rügischen Erbfolgekrieges (1326—29) abgedruckt im Mekl. U.-B. Nr. 4942 und Pomm. Genealogien III, S. 39 ff., sowie ferner, f. 10—18, die Verhandlungen über den Stettiner Erbfolgestreit (1464—72), abgedruckt unter dem Titel „*Cronica de ducatu Stettinensi et Pomeraniae gestorum inter Marchiones Brandenburgenses et duces Stettinenses* in den Baltischen Studien XVI, 2, S. 73—129. Vgl. auch Kosegarten, Pomm. Gesch.-Denkm. I, S. 178—247; und Geschichte der Universität Greifswald I, S. 119.

Die folgenden Diplomatare, Nr. II, IV, V, VII, VIII und IX, enthalten Urkunden-Abschriften späterer Zeit, auf Papier, Folio, sowie Nr. X—XIII Sammlungen von neueren Urkunden, Bestallungsbriefen, Pachtcontracten u. A. Eine genauere Beschreibung derselben findet sich Pomm. Gesch.-Denkm. III, S. XI—XIV; XX.

II. Statuten-Bücher und Matrikeln.

1. Die älteren Statuten der Stadt Greifswald, von 1322—1358, enthalten auf 5 Pergament-Blättern, Folio, 27 Gesetze, betr. die städtische Verwaltung und Gerichtsbarkeit, sowie 9 Eintragungen, betr. Schuldverschreibungen des Rathes und Pachtcontracte mit den Hospitälern, von 1321—26, in lateinischer Sprache. Der Anfang dieses Buches, welches wahrscheinlich, nach der Analogie von Stralsund, „*Liber de arbitrio consulum*“ genannt wurde (vgl. Fock, Rüg.-Pomm. Gesch. III, S. 25, Anm.), ist verloren, infolge dessen die erhaltenen 5 Blätter als Anhang dem ältesten Stadtbuche

(Gest. Nr. XIV) hinzugefügt sind, wo sie jetzt die f. 97—101 einnehmen. Wahrscheinlich gehören auch die an unrichtiger Stelle (XIV, f. 3—4) eingehefteten Blätter, welche gleichfalls städtische Anleihen, Pachtcontracte mit den Hospitälern und andere Rechtsgeschäfte enthalten, zu diesem Statutenbuche. Diese älteren Statuten von 1322—58 sind abgedruckt von Kosegarten, Pomm. Gesch.-Denkm. I, 1834, S. 137—177, und ausführlich besprochen von Pyl, Gesch. der Greifsw. Kirchen I, 1885, S. 207, und Beitr. z. Pomm. Rechtsgeschichte II, 1891, S. 14.

2. Die Rubenowschen Statuten von 1451, von dem BM. Dr. Heinrich Rubenow in niederdeutscher Sprache verfaßt und von dem damaligen Rathsnotar Nikolaus Wulf geschrieben, enthalten 17 „**Statuta vnde ghesette**", betr. die städtische Verwaltung und Gerichtsbarkeit, und sind, nebst der Greifswalder **Bursprake**, sowie mit anderen von Rubenows eigener Hand geschriebenen Rechts- und Geldverhandlungen, vereinigt im „*Liber de concordiis officiorum et diuersorum memorialium*", in welchem dieselben f. 55—82 einnehmen. Letzterer (Gest. Nr. VI), neu in Rothleder gebunden, enthält 91 Pergamentblätter, Folio, und außer den oben erwähnten Statuten u. A. 58 Amtsrollen (**Endrachten, Rechticheiten**; vgl. Wehrmann, Die älteren Lüb. Zunftrollen, 2 A. 1872, S. 23) von 35 verschiedenen Gewerken *(officia)* in älteren niederdeutschen und neueren hochdeutschen Ausfertigungen, von 1397—1608, von der Hand der verschiedenen Rathsnotare. Die Rubenowschen Statuten, nebst ihrer späteren Ueberarbeitung, den „Renovirten Greifswalder Stadt-Statuten" von 1651, in hochdeutscher Sprache, sowie die Bursprake und die Aufzeichnungen von Rubenows Hand sind abgedruckt bei Pyl, Pomm. Gesch.-Denkm. II, 1867, S. 10—128; eine Uebersicht der 58 Amtsrollen a. a. O. S. 109—111. Vgl. auch Pyl, Gesch. der Greifsw. Kirchen, 1885, S. 196—210, und Beiträge zur Pomm. Rechtsgeschichte II, 1891, S. 13—16.

3. Die Greifswalder Rathsmatrikel enthält ein Verzeichniß sämmtlicher Greifswalder Rathsmitglieder von 1382—1654, seit dem Jahre 1476 mit Angabe der Amtswahl und des Todesdatums, und seit 1517 mit der Vertheilung der Rathsämter, sowie mit Einschaltungen betr. wichtige städtische Ereignisse, u. A. betr. die Gützkower und Anklamer Fehde (1388) und den Krieg mit Wartislaw VIII. (1408—15), abgedruckt Pomm. Genealogien II, 2, 1873, S. 193—195; 202; Beitr. zur Pomm. Rechtsgesch. II, 1891, S. 106. Diese Matrikel befindet sich in einem Quartbande verschiedenen im Laufe der Zeit aneinander gefügten Papiers (Gest. Nr. XXI), f. 21—293, und ist, da der Anfang wahrscheinlich beim Rathhausbrande von 1713—36 zerstört wurde, mit dem älteren *Liber iudicialis*, dessen Anfang gleichfalls fehlt, in einem neuen Halbfranzbande (1822—29) zusammengebunden. Verzeichnisse der Rathsmitglieder und Beschreibungen der Matrikel sind publicirt von A. G. Schwarz, Hist. Ber. v. Urspr. d. Stadt Greifswald, 1733, S. 83—99, von BM. Dr. Carl Gesterding, 1. Forts. z. Beitr. z. Gesch. d. Stadt Greifswald, 1829, S. 101—132, und von Pyl, Pomm. Genealogien, B. 4, 1895, S. VII ff.; B. 5, 1896, S. 5 ff., S. 193—440. Die Rathsprotokolle beginnen erst 1599, die Kammerprotokolle seit 1651, die erhaltene Bürgermatrikel (Gest. Nr. XXVIII) erst seit 1531.

III. Erbe- und Schuld-Bücher.

Neben den Privilegien- und Statuten-Büchern und den Matrikeln wurden die im engeren Sinne als „Stadtbücher" bezeichneten Bücher geführt, in welche man die Veränderungen des Grundbesitzes und der auf solchem haftenden Renten und anderer Schulden, sowie andere Akte der Verwaltung und Justiz eintragen ließ. Ursprünglich vereinigte man alle diese Aufzeichnungen in Einem Buche, wie in Lübeck in dem jetzt verlorenen ältesten sog. Ober-Stadtbuch von 1227 (vgl. Rehme, Das Lüb. Ober-Stadtbuch, 1895, S. 1 ff.) und

wie in Stralsund in dem erhaltenen ältesten Stadtbuche von 1271 (vgl. Fabricius, Das älteste Stralsund. Stadtbuch, 1872, S. 3—4). In der Folge aber bei steigendem Verkehr wurden jedoch mehrere Arten nach dem verschiedenen Inhalte gesondert, namentlich hinsichtlich der Veränderungen des städtischen Grundbesitzes die nach der im Mittelalter üblichen Bezeichnung der Häuser als „*erve, hereditas*“ benannten Erbebücher, *libri hereditatum* (vgl. Rehme, a. a. O., S. 9), in Stralsund unter dem Titel „*liber de heredidatum vendicione et resignacione*“, welchem ein „*registrum de hereditatum obligacione*“ hinzugefügt ist (vgl. Fock, Rüg.-Pomm. Gesch. IV, 1866, S. 40, Anm.); ferner hinsichtlich der Belastung der Grundstücke die Schuldbücher „*libri debitorum*“, denen in Stralsund im ältesten Stadtbuche (Fabricius, a. a. O., S. 139) die Rubrik „*Iste liber civitatis ad creditorum et debitorum negocia deputatus*“ entspricht, während der betr. Band des Greifswalder Stadtbuches, wie schon oben bemerkt wurde, als „**Denkelbok**“ bezeichnet zu sein scheint. Neben diesen Haupt-Stadtbüchern führte man aber noch Rechnungsbücher über Einnahme und Ausgabe der Stadt (vgl. Rehme, a. a. O., S. 6, und die Rubrik bei Fabricius, S. 22, 178 „*Isti sunt redditus ciuitatis*), aus denen sich später die Kämmerei-Rechnungen im Kämmererbuch (*Liber Camerariorum*; Rehme, a. a. O., S. 5; Koppmann, Die Kämmereirechnungen der Stadt Hamburg I, 1869 ff.) und die Steuerregister (**Schotbok**) entwickelten. Von diesen finden sich in Greifswald ff. Bücher:

Die Greifswalder Erbe- und Schuldbücher.

1. Das älteste Stadtbuch von 1291 (*Liber civitatis*, Gest. Nr. XIV), in mehreren Eintragungen desselben, f. 31 v. (1309) und f. 70 v. (1326) mit der Bezeichnung „*nostro libro*“ angeführt, umfaßt, ähnlich wie das älteste Lübecker und Stralsunder Stadtbuch, außer den Veränderungen des Grundbesitzes und der auf solchem haftenden Renten,

wichtige Verhandlungen der Verwaltung, städtische Anleihen, Stiftungen, Erbtheilungen, Civil- und Criminal-Prozesse u. A. Dasselbe besteht aus einem Foliobande, neu in Braunleder gebunden, von 96 Pergamentblättern, denen am Schluß, f. 97—101, noch die oben erwähnten ältesten Statuten von 1322—58 angehängt sind. Die Eintragungen, von verschiedenen Rathsnotaren in lateinischer Sprache abgefaßt, beginnen, f. 1 verso, im Jahre 1291 mit der Verpfändung eines Hauses an die Greifswalder Jakobi-Kirche und schließen, im Jahre 1332, mit einer Schuldverschreibung der Greifswalder Familie Rakow, nach welcher eine der ältesten Greifswalder Straßen südlich vom Markte den Namen führt. Da letztere Aufzeichnung mitten im Satze abbricht, so erkennt man, daß der Schluß des Buches verloren ist; infolge dessen fehlen, da die nächstfolgenden Stadtbücher erst in den Jahren 1349—51 beginnen, für die Zeit von 1332—49 sämmtliche Eintragungen. Die Verpfändung an die Jakobi-Kirche von 1291 scheint dagegen den Anfang des Buches gebildet zu haben, da der betr. Notar die erste Seite, f. 1 recto, für eine eventuelle Ueberschrift, die aber nicht zur Ausführung kam, frei ließ; erst später hat man den offen gebliebenen Raum zur Eintragung von zwei Hospital-Urkunden von 1320—26 benutzt. In der Folge ist dieses Stadtbuch, ebenso wie Nr. XV und XVI, von dem BM. Johann Engelbrecht († 1598) mit Randbemerkungen versehen und von Pyl ein Personen-Register hinzugefügt. Beschreibungen des Buches finden sich von Kosegarten und Pyl, Pomm. Gesch.-Denkm. I, S. 54; III, S. XV; Pomm. Geneal. IV, S. X; auch sind mehrere Eintragungen in den Pomm. Gesch.-Denkm. I, S. 55—199, und in den Beitr. z. Pomm. Rechtsgesch. II, 129, zum Abdruck gelangt.

2. Das Stadt-Schuldbuch (*Liber debitorum, Liber obligationum*), Gest. Nr. XV, welchem in Lübeck *Liber civitatis, in quo debita conscribuntur* (Rehme, a. a. O., S. 3) und in Stralsund der *Liber debitorum* und das

Registrum de hereditatum obligatione (Fock, a. a. O., IV, S. 40, Anm.) entspricht, welches aber im Jahre 1423 (XV, f. 221) als „Denkelbok“ bezeichnet wird. Eine officielle Benennung läßt sich nicht feststellen, da die Ueberschrift des Buches, für welche der Rathsnotar die obere Hälfte von f. 1 recto freiließ, nicht ausgeführt wurde. Dasselbe, ein Foliband von 254 Pergamentblättern, neu in Braunleder gebunden, beginnt, f. 1, im Jahre 1349 am 21. August (*fer. 6 infra octauas assumpcionis beate Marie virginis*) mit einer Liberation des Vaters betr. die mütterliche Erbschaft seiner Kinder und schließt im Jahre 1442 mit einem Rentenkauf, jedoch scheinen, da das Stadt-Erbebuch (Gest. Nr. XVI) bis zum Jahre 1452 geführt ist, am Schluß mehrere Blätter zu fehlen. In der zweiten Hälfte finden sich fast nur Rentenkäufe und Verpfändungen der mit solchen belasteten Grundstücke, in der ersten Hälfte aber auch andere Rechtsverhandlungen, Erbtheilungen, Testamente, Stiftungen u. A. in der Regel in lateinischer Sprache, doch kommen auch seit 1380 (XV, 137 v.) Eintragungen in niederdeutscher Sprache vor. Auch dieses Stadtbuch ist ebenso wie Nr. XIV mit Randbemerkungen des BM. Johann Engelbrecht († 1598) versehen (vgl. Pomm. Geneal. IV, 1895, S. X). Die älteren Beschreibungen desselben in den Pomm. Gesch.-Denkm. I, S. 120 und III, Einl. S. XVII bedürfen der Berichtigung und Ergänzung; die älteste niederdeutsche Eintragung von 1380 betr. den Nachlaß und die Erben des BM. M. Everhard Rubenow († 1379) ist abgedruckt Pomm. Gesch.-Denkm. III, S. 109, spätere niederdeutsche Rechtsverhandlungen, eine Appellation vom Vogtgericht in Schonen an den Greifswalder Rath von 1370 und eine Klage vor dem Greifswalder Stadtgericht von 1423 in den Beiträgen zur Pomm. Rechtsgeschichte II, 1891, S. 56—61 und S. 144—151.

3. Das ältere Stadt-Erbebuch (Gest. Nr. XVI), welchem in Lübeck der *Liber hereditatum* (Rehme, a. a. O., S. 9) und in Stralsund der *Liber de hereditatum vendi-*

cione et resignacione“ (Fock, a. a. O., IV, S. 40, Anm.) entspricht, ist ein Foliobaud von 217 Pergamentblättern zusammen mit dem Stadt-Rentenbuch *(registrum de redditibus civitatis)* neu in Braunleder gebunden. Dasselbe beginnt, f. 1, im Jahre 1351 am 24. Dezember *(in vig. nat. Christi)* unter der Ueberschrift:

> „*In nomine domini, amen. Anno natiuitatis eiusdem millesimo tricentesimo quinquasimo primo inchoatus est iste liber, in quo conscripte sunt hereditates per ciuitatem, prout vnus ciuis eas altri coram nobis resignauerit simpliciter et hereditario iure possidendas*“

mit einem Hausverkauf und der in Folge dessen geschehenen Uebertragung auf den Käufer durch Auflassung resp. Verlassung (*resignacio;* vgl. Fabricius, a. a. O., S. 264) und schließt, f. 217 v., im Jahre 1452 am 16. Juni *(fer. 6 post Viti)* mit dem Verkauf eines Gartens und dessen Auflassung, hinter welcher noch eine Zwangsversteigerung eines Hauses durch das Stadtgericht von Ostern 1451 nachträglich hinzugefügt ist. Diese und ähnliche Unregelmäßigkeiten auf den vorhergehenden Seiten, sowie der Umstand, daß das nächstfolgende Stadtbuch Nr. XVII erst mit dem Jahre 1460 beginnt, erklären sich theils durch die im Jahre 1451 herrschende Pest (vgl. Stralsund. Chroniken I, S. 197; Fock, Rüg.-Pomm. Gesch. IV, S. 149), theils durch die Stiftung der Universität, welche die Zeit des damaligen Rathsnotars Nik. Wulf vorzugsweise für die Ausfertigung der Urkunden, Matrikeln und Diplomatare des Universitäts-Archivs in Anspruch nahm. Außer den oben erwähnten Auflassungen der Grundstücke enthält das Stadtbuch Nr. XVI, ebenso wie Nr. XIV und XV, zahlreiche andere Rechtsverhandlungen, Erbtheilungen, Testamente, Stiftungen u. A., in der Regel in lateinischer Sprache, doch kommen auch seit 1386 (XVI, f. 111) häufig niederdeutsche Eintragungen vor. Auch dieses Stadtbuch ist mit vielen Randbemerkungen vom BM. Johann Engelbrecht († 1598) und von f. 5 an auch vom Präsidenten Augustin

v. Balthasar († 1786; vgl. Pomm. Genealogie IV, Einl. S. XII) versehen. Beschreibungen des Buches finden sich von Kosegarten und Pyl in den Pomm. Gesch.-Denkm. I, S. 122; III, Einl. S. XVIII; auch sind mehrere Eintragungen abgedruckt bei Kosegarten, Gesch. der Universität II, S. 273—282, und Pyl, Pomm. Gesch.-Denkm. III, S. 111, und Beitr. z. Pomm. Rechtsgesch. II, S. 52, 88, 123, 125.

4. Das neuere Stadt-Erbebuch (Gest. Nr. XVII), ein Groß-Folioband von 272 Pergamentblättern, wahrscheinlich bei der Ordnung des Archivs (1822—29) neu in Weißpergament gebunden, wird, f. 1, in der Ueberschrift:

„In gades namen, amen. In den jaren vnses heren Jhesu Cristi Dusent veerhundert in deme sostigheſten jare wart anghehauen dyt jeghenwardighe Bok —",

ebenso wie Nr. XIV *(nostro libro)*, nur als „Bok", d. h. Stadtbuch, angeführt, am Schluß aber auf einem nach f. 272 im Jahre 1706 hinzugefügten Papierblatte vom Rathssecretair Tidebohl als „Verlaß-Buch" bezeichnet. Dem entsprechend enthält dasselbe vorzugsweise „Verlassungen" von Grundstücken und Rentenkäufe, außerdem aber auch Erbtheilungen, Testamente und andere Rechtsverhandlungen, welche von den verschiedenen Rathsnotaren bis zum Jahre 1676 fortgeführt wurden. Diese Eintragungen beginnen von der Hand des Rathsnotars Joh. Petzkow auf f. 1 v. am 16. Mai 1461 mit dem Ankauf des Letzenitzschen Hofes bei der Jakobi-Kirche durch die Universität und werden auf f. 2 von demselben fortgesetzt, doch sind, f. 1 v. und f. 2, noch mehrere „Verlassungen" vom Jahre 1459 nachträglich hinzugefügt. Auch in diesem Buche bildet die lateinische Sprache von 1461—1547 (f. 1—107) die Regel, doch sind die Ueberschrift, der Universitätskauf, sowie mehrere spätere Erbtheilungen und Testamente in niederdeutscher Sprache ausgeführt. Mit dem Jahre 1547 (f. 107) tritt dagegen an Stelle der lateinischen Abfassung die niederdeutsche Eintragung, und erhält sich in

denſelben Formen bis zum 20. Sept. 1627. Nach dieſem Tage zeigt das Stadtbuch (f. 225 v.) eine Lücke von vier Jahren, in welchen wegen der Nothſtände des 30jähr. Krieges nur eine einzige Verlaſſung vom 18. März 1628 zu Stande gekommen iſt. Erſt mit dem 24. Januar 1632 beginnen aufs Neue die regelmäßigen Eintragungen, ſeit dieſer Zeit aber in hochdeutſcher Sprache, und liegen bis zum 2. März 1676 (f. 272 v.) vor, jedoch fehlen, nach Angabe des Rathsſecretairs Tidebohl, am Schluß mehrere Blätter. Auch dieſes Buch enthält mehrere Randbemerkungen des Präſidenten Auguſtin v. Balthaſar († 1786) und iſt beſchrieben von Koſegarten, Pomm. Geſch.-Denkm. I, S. 123—127; auch ſind mehrere Eintragungen deſſelben abgedruckt in Koſegartens Geſch. d. Univ. II, S. 279 und den Pomm. Geſch.-Denkm. III, S. 115—122.

IV. Rechnungsbücher, Kämmereirechnungen und Steuerregiſter.

1. Das Stadtrentenbuch *(Registrum de redditibus civitatis)*, welchem im älteſten Stralſunder Stadtbuche (Fabricius, a. a. O., S. 24, 180) die Rubrik „*Isti sunt redditus ciuitatis*“ entſpricht, iſt mit dem älteren Stadt-Erbebuch (Geſt. Nr. XVI) zuſammen gebunden, und umfaßt am Anfange deſſelben 8 Pergament-Folioblätter mit der Ueberſchrift:

„*In nomine domini, amen. Anno natiuitatis eiusdem millesimo trecentesimo quadragesimo nono, ipso die beate virginis, inchoatus est iste liber, in quo conscripti sunt vniuersaliter omnes redditus ciuitatis*“.

Daſſelbe unterſcheidet unter den ſtädtiſchen Einkünften zwei Arten: die „*redditus intra muros*“, welche die Grundſteuer (**Worthzins**, *census aree*) von den Grundſtücken innerhalb der Stadt und die Miethe von den Buden der Gewerke u. A. betreffen, ſowie die „*redditus extra muros*“ von den Wieſen, Gärten und den Stadtgütern. Aehnliche Aufzeichnungen

finden sich im „*Liber de concordiis et diuersorum memorialium*“ (Gest. Nr. VI) f. 1 und f. 18 v.—21 v. und im älteren *Liber iudicialis* (Gest. Nr. XXI) f. 2. Beschrieben ist das *Registrum de redditibus ciuitatis* ausführlich von Kosegarten und Pyl, Pomm. Gesch.-Denkm. I, S. 120—122; III, Einl. S. XIX; Gesch. der Greifswalder Kirchen, S. 196 ff.

In späterer Zeit wurden für die verschiedenen Einkünfte der Stadt besondere Bücher angelegt, welche in der Anordnung von Gesterding (1822—29) die Nr. XXXV—XLIV und Nr. LXIV—V umfassen; von diesen gehören der Zeit vor 1500 an: Nr. XXXV—VI, zwei Foliobände in Halbfranz, von denen der erstere die Lieferungen der Haferbede *(auena precarie)* vom Jahre 1399—1546, der zweite die anderen Hebungen von den Stadtgütern von 1479—1530 aufzählt. Die Inventare über die Verwaltung der geistlichen Güter seit der kirchlichen Reformation sind in Nr. XXVI, XLVI—LVI, andere Stadt-Rechnungen in Nr. XLV, LXIV—LXXII, LXXV—LXXXVI vereinigt. Dagegen finden sich schon seit der Mitte des XIV. Jahrhunderts besondere von den Kämmerern angelegte Bücher:

2. Die Kämmereirechnungen *(Libri camerae, Libri camerariorum)*, in Gesterdings Anordnung Nr. XXXIII und Nr. XLI, hinsichtlich welcher die von Koppmann herausgegebenen Kämmereirechnungen der Stadt Hamburg von 1350 ff., Hamburg 1869 ff., zu vergleichen sind. Das älteste Greifswalder Kämmererbuch (Gest. Nr. XXXIII) ist ein Foliobaud von 361 Papierblättern, 1822—29 neu in Halbfranz gebunden, und von den verschiedenen Rathsnotaren geführt. Dasselbe zerfällt in zwei Abtheilungen, von denen die erstere, f. 2—213, die städtischen Einnahmen vom Jahre 1361—1411 von den Buden der Gewerke, von der Münze und vom Zoll, sowie von den Gärten, Mühlen und Stadtgütern u. A. umfaßt, und mit der Ueberschrift „*Anno LXI, de festo natiuitatis Christi, isti tenentur dare censum ciuitati*“ beginnt. Seit dem Jahre 1368 (f. 36) sind unter den Einnahmen auch die

Strafgelder *(excessus)* eingetragen, welche das Stadtgericht an die Kammer ablieferte, von denen eine Ueberſicht aus den Jahren 1368 und 1394 in den Beitr. z. Pomm. Rechtsgeſchichte II, S. 42—47, abgedruckt iſt. Die zweite Abtheilung verrechnet, f. 214—361, die ſtädtiſchen Ausgaben *(Exposita)* vom Jahre 1375—1410, welche ohne beſtimmte Rubriken chronologiſch an einander gereiht ſind, und mit der Ueberſchrift: „*Anno domini MCCCLXX quinto, de festo S. Michaelis, domini Camerarii Johannes Wilde et Godscalcus Rabode exposuerunt infrascripta*“ beginnen. Außerdem enthält das Buch zwei Beilagen: f. 1 eine Prüfung der ſtädtiſchen Rüſtkammer durch die Kämmerer im Jahre 1361, abgedruckt Pomm. Geſch.-Denkm. III, 146 und beſprochen Geſch. der Greifswalder Kirchen, S. 238; ſowie f. 162 eine Einſchätzung der Greifswalder Rathsherren und Bürger zur Grundſteuer *(ad areas)* vom Jahre 1406. Da das Papier der zweiten Abtheilung ſehr durch Feuchtigkeit gelitten hat, und da das nächſtfolgende Kämmererbuch (Geſt. Nr. XLI), ein Foliobaud von 583 Papierblättern, erſt mit den Jahren 1518—63 beginnt, ſo ſcheinen die Kämmereirechnungen von 1411—1518 bei dem Rathhausbrande von 1713—36 verloren gegangen zu ſein. Beſchreibungen der beiden Kämmererbücher, Nr. XXXIII und XLI, finden ſich Pomm. Geſch.-Denkm. III, 129 ff., 146 ff. und Beitr. z. Pomm. Rechtsgeſchichte II, S. 80—82, wo auch, S. 8, 42, 88, 91, 95—99, 117, mehrere Eintragungen des Buches Nr. XXXIII abgedruckt ſind. Neben den Kämmerern iſt in der Rubenowſchen Verfaſſung von 1451 auch das Amt der „**Schotheren**“ und das „**Schotbok**“ erwähnt, doch ſind die älteren Schoßbücher und Steuerregiſter nicht mehr vorhanden. Erhalten iſt noch:

3. Das Steuerregiſter von 1499 (Geſt. Nr. XXXIV), ein Foliobaud von 188 Papierblättern, 1822—29 neu in Halbfranz gebunden, welches f. 1 mit der Ueberſchrift: „*Infrascripti domini cum eorum ciuibus dabunt tributum illustrissimo principi Buggeslao anno XCIX*“ beginnt und

über die von 1499—1547 an die Pommerschen Herzoge Bogislav X., Georg I. und Barnim XI. und Philipp I. geleisteten Steuern berichtet, die nach ihren verschiedenen Zwecken als Kriegs-, Reise-, Türken- und Fräulein-Steuer, oder nach ihrer Höhe als „vullelandschat“ und als „halveschat“ bezeichnet werden. Die Namen der Einwohner sind nach den Straßen aufgezählt und die Einschätzung in der Weise geordnet, daß bei ganzer Hebung jedes Haus 1 Gulden, jede Bude 1/2 Gulden und jeder Keller 1/4 Gulden (orth), bei halber Hebung aber nur die Hälfte entrichtete. Spätere Steuerregister von 1523—1611 finden sich in der Anordnung von Gesterding unter Nr. LVII—LXIII. Eine genaue Beschreibung des Steuerregisters von 1499 findet sich Pomm. Gesch.-Denkm. III, S. 131—144 und Einl. S. XX.

V. Rechtsbücher, *Libri Judiciales.*

Da bei weiterer Entwickelung des Gemeindewesens die seit 1368 übliche Eintragung der Strafgelder *(excessus)* in die Kämmereirechnungen nicht mehr als genügend erschien, so legte man für die Verhandlungen der Civil- und Criminal-Justiz besondere Bücher an, von denen uns in Greifswald drei Bände vorliegen:

1. Das ältere Rechtsbuch (Gest. Nr. XXI), ein Quartband verschiedenen Papiers, 1822—29 mit der Rathsmatrikel (s. oben) zusammen neu in Halbfranz gebunden, enthält auf f. 1—92, von der Hand der verschiedenen Rathsnotare geschrieben, Urfehden, Bürgschaften *(Fideiussiones)*, Rückbürgschaften (tovorzichten; vgl. Schiller-Lübben, Med. L. s. v.), sowie andere Civil- und Criminal-Verhandlungen von 1383—1526. Eine officielle Benennung des Buches läßt sich nicht feststellen, da der Anfang desselben beim Rathhausbrande von 1713—36 zerstört wurde. Dasselbe ist genau beschrieben in den Beiträgen zur Pomm. Rechtsgeschichte II, S. 49 ff., wo auch S. 17, 25, 32, 50, 54, 101, 116—119, 125, 132 mehrere Eintragungen abgedruckt sind.

2. Das neuere Rechtsbuch (Geft. Nr. XIX), in seiner Ueberschrift „*Liber Judicialis*“, später, f. 80, das „Stadtrichtebok“ genannt, ist ein Foliobaud von 348 Papierblättern, 1822—29 neu in Halbfranz gebunden und beginnt am 23. August 1493 mit ff. Ueberschrift:

„*Iste est liber Judicialis Ciuitatis Gripeswolt, per venerabiles ac circumspectos dominos Johannem Erick, Wedegonem Lotze, Johannem Bunsoues, proconsules, et Jacobum Kannengiter, aduocatum, ast Nicolaum Schulte et Johannem Rulleke, iudicii assessores, renouatus, necnon per Johannem Wendeler, vigilum prefectum, sollicitatus anno Millesimo quadringentesimo nonagesimo tercio, in vigilia Bartholomei, incipit foeliciter:*“

In der Folge sind dann die Verhandlungen vor dem Stadtgericht von 1493—1559 in chronologischer Form und am Anfange jeden Jahres die Namen des Gerichtsvogtes *(advocatus)* und seiner beiden Beisitzer *(iudicii assessores)* von den verschiedenen Rathsnotaren resp. Gerichtsschreibern eingetragen; vom Jahre 1559—68 (f. 275 v. bis 346) beginnt aber eine andere Ordnung in der Form von Protokollen, denen zur leichteren Uebersicht Randbemerkungen mit den Namen des Klägers und des Beklagten und einer kurzen Inhaltsangabe hinzugefügt sind. Eine genaue Beschreibung des Buches findet sich in den Beiträgen zur Pomm. Rechtsgeschichte II, S. 61—78, wo auch zahlreiche civil- und criminalrechtliche Verhandlungen abgedruckt sind.

IX. Leba.

Am 8. Juli 1357 ertheilte der Danziger Ordenskomthur Wilhelm von Biltersheim dem „Wichbilde Lebemunde“ nach der nur in schlechten Abschriften erhaltenen Urkunde Lübisches, vermuthlich aber Culmisches Recht.[1]) Hierbei

[1]) Vgl. Cramer, Gesch. der Lande Lauenburg und Bütow I, S. 101 ff., II, S. 262 ff.

behielt sich der Orden vor, eine Stadt anzulegen, wo es ihm beliebte. Im Jahre 1373 wird die „nige Stadt“ erwähnt. Um 1570 wurden die Bewohner von Lebamünde, das an der Ostsee am linken Ufer des Lebaflusses lag, durch Meeresfluth und Dünensand gezwungen, ihre Wohnsitze aufzugeben und weiter landeinwärts auf der rechten Seite des Flusses die neue Stadt Leba zu gründen.

Ein Stadtbuch von Lebamünde[1]) oder Leba wird als Depositum im Kgl. Staats-Archive zu Stettin aufbewahrt. Es ist ein Band in Groß-Quart von 114 Blättern, die in neuerer Zeit paginirt sind. Die Blätter 1—30 bestehen aus Pergament, die folgenden aus Papier. Das Buch hat Holzdeckel mit braunem Lederüberzug, das Holz ist zerbrochen, die Lederschließen sind abgerissen. Der Einband ist 1850 hergestellt. Die Eintragungen sind nicht chronologisch, sondern durcheinander eingeschrieben. Die älteste Eintragung steht auf Blatt 5 und stammt vom Jahre 1464. Sie betrifft einen Zins zur Frühmesse am Altare Christi und der heil. drei Könige zu Lebamünde. Auf Blatt 1 stehen ohne Jahresangabe: 1. Eine Einigung zweier Bürger über den beiderseitigen Häuserbau. 2. Abgabenregister der Bürger. 3. Verschreibung von 7 Mark preuß. für einen Altar. Auf Blatt 1 v. folgt eine Eintragung von 1483. Aus demselben Jahre stammen noch einige Eintragungen von Schuldverpflichtungen, weiter folgt ein Vertrag wegen Gütergemeinschaft von 1487. Auf Blatt 10 v. steht eine Willkür angeblich von 1377 in einer Handschrift des 18. Jahrhunderts. Dieselbe gehört aber wahrscheinlich in das Jahr 1477.[2]) Aus dem 15. Jahrhundert rühren noch einige Verkaufsverträge, die auf den Blättern 111—113 verzeichnet sind (von 1492, 1496, 1499). Blatt 114 enthält ein Verzeichniß der Bürger *(isti sunt cives*

[1]) Auch schon vor Gründung der neuen Stadt wird der Ort bisweilen Leba genannt (vgl. Script. rer. Pruss. II, S. 789).

[2]) Vgl. Cramer, a. a. O., I, S. 114, II, S. 265 f.

civitatis Lebamunde). In dem ersten Theile sind bisweilen von einigen Blättern Stücke abgeschnitten.

Der zweite Theil (auf Papier) beginnt mit dem Jahre 1506 und schließt mit **1725.** Die Eintragungen betreffen Verschreibungen, Verkäufe, Verpfändungen, Testamente, Privilegien u. a. m.

Im Jahre 1850 sind von Karl Leopold Sassenhagen Inhaltsangaben über die einzelnen Eintragungen geschrieben, wie derselbe Blatt 24 v. selbst berichtet. In Druckschriften wird das Werk, soweit bekannt ist, nirgends erwähnt.

X. Stargard i. Pomm.

Das Rathhaus der Stadt Stargard mit der Archive ging bei dem großen Brande am 7. Oktober 1635 zu Grunde. Deshalb ist von Stadtbüchern nichts erhalten. Das auf dem dortigen städtischen Archive vorhandene Bürgerbuch ist etwa 1640 angelegt. Es enthält Eintragungen der neu aufgenommenen Bürger. Auf dem 1. Blatte sind 5 Bürger von 1454 und dann 22 Bürger von 1490 verzeichnet. Die Namen sind aus älteren Urkunden entnommen, wie ausdrücklich vermerkt ist: „3 **Personen eingetragen aus dem** *privilegio ducis Erici die Viti Modesti 1459* **der pommerschen Landschaft gegeben zu Rügenwalde, welcher Landesversammlung sie allda mitbeigewohnt.**“ Auf fol. 2 v. beginnt ein Verzeichniß der Rathsherren von 1506 an. Der weitere Inhalt geht uns an dieser Stelle nichts an.

XI. Stettin.

Das städtische Archiv Stettins ist zum größten Theile 1852 vernichtet, aber auch noch später sind Stücke desselben verkommen. Dann sind endlich die meisten Stücke mit Ausnahme der Original-Urkunden im Kgl. Staats-Archive deponirt. Von den Stadtbüchern sind nur kümmerliche Reste auf uns gekommen.

Die 1752 angelegte Registratur führt auch schon als fehlend oder kassirt 2 Bände **Begüffungen und** *donationes recipro* 1318—1454" und 7 Bände „**Klagen**" von 1329—1500 an. Das Stettiner **scheppenbuk** wird 1389 erwähnt.[1])

Der älteste bekannte Stettiner Stadtschreiber scheint Gottfried Schreiber *(Scriptor)* gewesen zu sein, der in den Jahren 1272—1298 urkundlich erwähnt wird. Im Jahre 1282 kommt er unter den Rathsherren als *Godekinus notarius* vor, 1284 heißt er *notarius et burgensis in Stettin.*[2]) Sonst führt er den Namen **Scriptor**, der bei ihm zum Familiennamen ward. In den Jahren 1287—1298 ist er als Notar des Herzog Bogislav IV. bezeugt.[3]) Von der Stadt ausgestellte Urkunden sind aus dem 13. Jahrhundert nur zwei erhalten;[4]) in diesen werden die Schreiber nicht genannt. Aus der späteren Zeit sind bisher folgende Stadtschreiber bekannt: **Johannes** *notarius civitatis* 1346. **Gottfried Dreyer der stadt schrifer** 1401. **Eghardus des schulten schrifer** 1416. **Bunden der stat schrifer** 1417. **Jacobus des schulten schrifer** 1419, 1421. **Nicolaus Lodewich** *protonotarius* 1446. **Johann Möring** 1454. **Jacob Gronow** 1461. **M. Ludovicus Großvin** *protonotarius* 1470. **Ulricus de Norinberga. M. Ewaldus Cleve von Greifswald** 1490. **Petrus Wollin** *presb.* 1495. **Thomas Fuhrman** 1496. **M. Heinr. Schlüter** 1497.[5])

Schöffen werden in Stettin zuerst 1290 urkundlich erwähnt.[6]) Wann sich aber Rath und Schöffen als zwei gesonderte Collegien constituirt haben, läßt sich nicht mit Sicherheit feststellen.[7])

[1]) Riedel, Cod. dipl. Brand. A. 19, S. 281.

[2]) Pomm. Urk.-Buch II, S. 480, 520.

[3]) Vgl. Register im Pomm. Urk.-Buch III, S. 570.

[4]) P. U.-B. II, Nr. 1401. III, Nr. 1523.

[5]) Die letzten aus dem Verzeichniß in Friedeborns histor. Nachricht am Ende des zweiten Buches.

[6]) P. U.-B. III, Nr. 1523.

[7]) Vgl. Balt. Stud. XXXV, S. 92.

1. Stadtbuch 1305—1352.

Das älteste erhaltene Stadtbuch Stettins befindet sich als Depositum im Kgl. Staatsarchive Stettin. Es besteht aus 72 Pergamentblättern in Groß-Quart, die in 9 Lagen in einen losen Pergamentumschlag geheftet sind. Die Blätter haben anfangs ältere, später neue Paginirung. Das Buch ist nur unvollständig erhalten. Es fehlen die Jahre 1315—1324, 1326—1344 und 1346—1350. Die erste Eintragung stammt aus dem Jahre 1305, die letzte von 1352. Das erhaltene Buch bricht auf f. 72 ohne Schluß ab. Den Inhalt bilden in lateinischer Sprache abgefaßte Verlassungen, Uebertragungen, Wiederkäufe, vormundschaftliche Bestimmungen u. a. m. Nur einmal ist ausdrücklich vermerkt, daß die Verhandlung vor den Schöffen erfolgt ist. Ein neuerer Registratur-Vermerk lautet: „Verlassung auf Häusern und sonsten.“

2. Geistliche Verlassungen 1373—1522.

Zwei volumina aus Pergamentblättern in Quart, die in lose, zum Theil zerrissene Pergamentumschläge eingeheftet sind, werden im Kgl. Staatsarchive Stettin als Deposita der Stadt Stettin aufbewahrt (Tit. II, Gen. sect. 1, Nr. 1, vol. 1 u. 2). Der erste Band umfaßt 168 Blätter mit anfänglich alter, dann neuer Paginirung in 19 Lagen. Auf pag. 1 steht die Aufschrift: „Geistliche Verlassungen auf Häuser.“ Pag. 1 v. enthält folgenden Vermerk: *NB.* Wellik borgher in eneme heghedinghe enen hof edder eyn hus vntfeyt, dar eyn pape inne wonen schal, de schal enen wylkor dön. Asset bynnen yare vnde daghe der stad plicht schot vnde wake nicht vntrichtet worde, so scholen sich de ratmanne des huses efte des houes vnder wynden lyker wises eft he myt alme rechte were vorvolghet, also langhe wente der stad ere pleghe vntrichtet ys van deme houe edder huse. Were och dat men den hof edder hus verkopen wolde, so scal men den deme rade irsten heden to kope. Weret och dat de rad to der

ſtad behuf des houes edder huſes to kope not were, ſo moghen ſe ene kopen vor alſodane ghelt, alſe he ene koſt heft, des he alſo ghut ſy. Heft he ene och ghebeteret, dat ſchal me em verghuden nach bedderuer lude ſeggheut. *Acta sunt haec sub anno domini MCCCLXXIII.* Die erſte Eintragung iſt datirt *anno domini 1373 prima die iuridica.* Von 1397 an erfolgen die Eintragungen in niederdeutſcher Sprache. Band I ſchließt mit dem Jahre 1436. Auf pag. 18 v. wird der ſchepen bok erwähnt (1398).

Der zweite Band enthält 165 Blätter mit neuer Paginirung in 17 Lagen. Er umfaßt die Jahre 1436—1522. Die Sprache iſt hier durchweg niederdeutſch. Die Eintragungen betreffen ausſchließlich Verlaſſungen, bei denen Geiſtliche oder Häuſer derſelben in Frage kommen.

Einen Auszug hieraus enthält ein Manuſkript des 16. Jahrhunderts, das im Kgl. Staatsarchive zu Stettin aufbewahrt wird. Es iſt ein Quartband mit 96 Papierblättern, in einen Pergamentumſchlag geheftet. Er trägt die Aufſchrift: Vorlatingen van S. Jacobs vnd Niclas kerken uth dem geiſtlichen boke uthgethagen *de anno 1450* warende bette *anno 1522.* Von pag. 65 an folgen Afflattingen van S. Jacobs vnd Niclas kerken uthgethagen uth dem geiſtlicken boke *de anno 1450* warende bette *anno 1522.*

3. Bürgerbuch 1422—1603.

Das im Kgl. Staatsarchive zu Stettin aufbewahrte Bürgerbuch (Depoſitum der Stadt Stettin Tit. XIII, sect. 1c., Nr. 1) iſt ein Folioband von 278 Papierblättern (bis f. 100 paginirt). Der Einband ſtammt aus dem Ende des 16. Jahrhunderts und beſteht aus Holzdeckeln mit reich gepreßtem Leder, das mit mannigfachen allegoriſchen Figuren geziert iſt. Acht Buckel, die das Buch früher hatte, ſind ausgeriſſen, ebenſo iſt eine Schließe abgeriſſen, während die andere erhalten iſt.

Vorne befinden sich außer dem Titelblatt (**Bürgerbuch von 1402—1603 incl. Hierbey Verlassungen auf Haakwerk etc.**) vier unbeschriebene Blätter, die im Folgenden nicht mitgezählt sind. Fol. 1—164 enthält das Verzeichniß der neu aufgenommenen Bürger von 1422—1603. Anfangs enthält dasselbe nur die Namen derselben und ihre Bürgen (*fideiussores*). Später werden oft der Beruf und die Heimath, auch bisweilen die Wohnung der neuen Bürger verzeichnet. Bis 1453 herrscht die lateinische Sprache. Auf f. 166 v. bis 169 folgen „**Artikel, so allen Bürgern vorgehalten, darauf sie nachfolgenden Bürgereid schwören**“. Dies ist von der Hand des **Elias Schlecker** gegen Ende des 16. Jahrhunderts geschrieben. Den übrigen Theil des Buches nehmen ein **Vorlatinge des Hakenwerkes von 1461—1550** (f. 169 v. bis 172), Konzepte von Schuldbriefen, anderen Schreiben und Urkunden der Stadt aus den Jahren 1428—1500 (f. 173 bis 211) und schließlich Verlassungen auf die Fleischscharren von 1420—1580 (f. 212—234). Die letzten Folien sind unbeschrieben. Ueber dies Buch ist zu vergleichen der Bericht über einen Vortrag von Lemcke in den Monatsblättern 1890, S. 27 f.

4. Verlassungsbuch 1495—1523.

Ein Groß-Folioband von 300 Pergamentblättern in 29 Lagen wird im Kgl. Staatsarchive zu Stettin aufbewahrt (Depositum der Stadt Stettin: Tit. I, Gener. sect. 1, Nr. 1b). Derselbe ist in einen losen Pergamentumschlag geheftet und trägt die Registratur: **Verlassung** *ab anno 1495 ad annum 1523.* Es sind in dem Buche nur Verlassungen in niederdeutscher Sprache enthalten.

5. *Liber querelarum 1400—1426.*

Im Besitze der Gesellschaft für pommersche Geschichte und Alterthumskunde befindet sich ein Quartband mit 437 Pergamentblättern in 42 Lagen. Dieselben waren in einen losen

Pergamentumschlag zusammengeheftet, von dem aber nur noch die vordere Seite erhalten ist. Daran hängen noch 10 Lagen, die anderen liegen lose dabei. Auf dem Umschlage steht die alte Registratur *Liber querelarum 1400—1426.* Auf pag. 101 oben steht neben der Jahreszahl 1408 wieder in alter Schrift *liber querelarum.* Früher scheint das Buch, wie eine auf pag. 111 stehende neuere Signatur und der dort aufgedrückte Stempel der Gesellschaft zeigen, erst von dort an vorhanden gewesen zu sein. Wahrscheinlich haben sich die ersten Lagen später dazu gefunden. Manche Seiten sind nicht ganz beschrieben, auf f. 129 v. ist die letzte Eintragung schräg über die untere Hälfte der Seite geschrieben. Das letzte Blatt enthält nur auf einer Seite vier Reihen Schrift, darunter die Zahl 1426. Das zeigt, daß das Buch hier geschlossen ist.

Der *liber querelarum* ist eins von den Büchern, die Ermisch im Gegensatz zu den Gerichtsbüchern als Gerichtsregister bezeichnet.[1]) Es enthält ein Verzeichniß der Klagen und Auflassungen (upbedinghe), und hierbei wird jedesmal bemerkt, die wievielte Klage oder Auflassung es ist. Geordnet ist das Verzeichniß nach den Gerichtstagen (21 oder 22 im Jahre). Neben Klagen werden auch zahlreiche Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Verpfändungen, Verlassungen, Vollmachten u. a. m.) verzeichnet. Selten sind Verschreibungen in der ersten Person abgefaßt. Die Verhandlungen haben meist vor den Schöffen stattgefunden, auf der scheppen bok wird sehr oft verwiesen. Auch der stad buk wird erwähnt (pag. 91 v.).

Aus den Schöffenbüchern ist nur ein Auszug erhalten, der gegen Ende des 16. Jahrhunderts hergestellt ist. „Extrakt aus dem Scheppenbuch Wussow-Häuser belangend. Aus den gar alten Scheppenbüchern *p.* Secret. Eliam Schleker extrahiret." (Kgl. Staatsarchiv zu Stettin: Stadt Stettin, Tit. XII, 2, Nr. 3). Es beginnt mit dem Jahre 1390.

---

[1]) Neues Archiv für sächs. Gesch. X, S. 104 f.

Die hier verzeichneten Stettiner Stadtbücher sind erst nach und nach aufgefunden und daher verhältnißmäßig wenig benutzt. Hering kennt in seinen Beiträgen zur Topographie Stettins in alter Zeit (Balt. Stud. X, 1) von den aufgeführten älteren Büchern nur den Auszug betreffend Verlassungen der St. Jacobi- und Nikolai-Kirche. Er benutzt nur die späteren Bücher des 16. Jahrhunderts. Lemcke stellt in seiner Arbeit über die älteren Stettiner Straßennamen (Stettin 1881) die Reste der älteren Stadtbücher zusammen. Seitdem sind dieselben mehrfach benutzt, wie z. B. von Blümcke (Balt. Stud. XXXI, S. 96, XXXVII, S. 103, 119, 129) oder theilweise von Wehrmann (Balt. Stud. XXXVII, S. 409). Aufgeführt sind sie auch von Prümers (Balt. Stud. XXXII, S. 85 ff.).

XII. Stolp.

Von mittelalterlichen Stadtbüchern ist nichts vorhanden. Auf eine Nachricht aus dem Königlichen Staatsarchive Stettin hin, der zufolge in Stolp Rathsprotokolle von 1493 vorhanden sein sollten, sind weitere Anfragen dorthin ergangen. Es ist aber zur Zeit nur zu berichten, daß in einem Aktenverzeichnisse „**Rathhäusliche Protokollbücher**“ von 1493 an verzeichnet sind. Nach Aussage des Registrators befinden sich dieselben in einem der großen Haufen alter Akten, die auf dem Boden des Rathhauses lagern. Es muß also einer umständlichen, zur Zeit nicht möglichen Untersuchung vorbehalten bleiben, diese Zeugen des mittelalterlichen Stadtregiments ans Tageslicht zu fördern. Vielleicht finden sich dann noch andere werthvolle Stücke.

Diese Auskunft ist der gütigen Vermittlung des Herrn Kreisbaumeisters Müller in Stolp zu verdanken.

XIII. Stralsund.

Stralsund hat seiner mittelalterlichen Bedeutung entsprechend die reichste Entwicklung auch im Stadtbuchwesen gehabt.

Prümers hat in seinem 1882 veröffentlichen Bericht über die städtischen Archive Pommerns in dieser Zeitschrift (XXXII, S. 73 ff.) ein über 3 Seiten füllendes Verzeichniß von Büchern des Stadtarchivs aufgestellt. Er hatte das Archiv damals in ungünstigster Verfassung angetroffen. Die bis dahin bestandene Vereinigung der Archivalien mit den Akten des täglichen Dienstes war allerdings aufgehoben, für eine Uebergangszeit hatte es sich aber nicht vermeiden lassen, den archivalischen Stoff, soweit nicht einzelne Bestände nach Bedarf früher auf den Boden geschafft waren, in einem unzureichenden dunklen Gewölbe des Erdgeschosses unterzubringen. Die Benutzung war dadurch sehr erschwert, eine Uebersicht zu gewinnen kaum möglich.[1]) Erst 1887 konnte dem Archiv der schöne Saal der früheren Achtmannskammer eingeräumt werden. Nachdem jetzt auch wieder eine dauernde Verwaltung eingerichtet nnd die Leitung dem Oberlehrer Dr. Chr. Reuter übertragen worden, ist der Zustand des Archivs für weitere fruchtbare Benutzung möglichst einladend.

Nach dem erwähnten Umzuge läßt sich das Verzeichniß der Stadt- und ähnlichen Bücher nach vervollständigen. Einer einfachen Systematik widerstrebt der überlieferte Stoff allerdings. Es spielen dabei die localen Verhältnisse, praktische Einsicht und Geschicklichkeit der Stadtschreiber eine zu große Rolle, als daß eine allgemeine Uebereinstimmung auch nur in den hauptsächlichsten Bezeichnungen zu erwarten und zu erzielen wäre. Prümers zählt 14 Stadtbücher, 2 Pfandbücher,

---

[1]) Dieser Zustand hat, wie ich hier beiläufig bemerken darf, den Verfasser jenes Berichts auch verhindert, den — allerdings einstweilen nur mit Kreide — auf die „hohen und gedrängt vollen" Schubladen gesetzten Vermerk zu sehen, der ihren Inhalt angab. Es handelt sich um eine sehr reichhaltige Testamentenhandlung, welche zum großen Teil schon von dem verdienstvollen Syndicus Brandenburg chronologisch geordnet war, und um eine große Anzahl von Urfehden des 16. Jahrh., die bei einem Rathhausbrande im 17. oder 18. Jahrh. durch Feuer und Wasser beschädigt waren.

14 Gerichtsbücher und außer 4 Bürger-, 5 Eide- und 12 Protokollbüchern noch 16 Bücher auf, welche sich auf die Verfassung und Verwaltung der Stadt beziehen. Ich habe in meinem über den Umzug von 1887 dem Rathe zu Stralsund (zu den Akten) erstatteten Berichte eine Eintheilung durchzuführen gesucht, je nachdem die Bücher beim Rath, bei der Kammer oder beim Gericht geführt sind. Aber auch diese Unterscheidung ist keine feste, denn wie sich die Aemter (Departements) aus dem Rathe ablösten, weil dieser der wachsenden Geschäftslast nicht gewachsen war, so gehen auch Bücher, die anfänglich beim Rathe geführt sind, auf die Departements über. So die Bürger- und Eidebücher auf die Kammer. Noch verwickelter erscheint das Verhältniß der über Privatrechtsgeschäfte geführten Bücher. Die betreffenden Erklärungen werden ursprünglich vor dem Rathe, dann vor einzelnen Mitgliedern abgegeben. Allmählich bildet sich die Regel aus, daß die Kammerherren (Kämmerer, Kamerarien) diese Erklärungen in Empfang nehmen, aber die Eintragung ins Stadtbuch bewirkt nicht der Kammer-, sondern der Rathssecretair, der seit dem 16. Jahrh. stehend den Titel Protonotar führt.

Da es sich hier nur um die Bücher bis 1500 handelt, so empfiehlt sich, zumal aus dem ganzen Schatze nur die verhältnißmäßig geringe Zahl von 14 in Betracht kommt, die Anordnung nach der Zeitfolge, wiewohl auch dabei Einiges unbestimmt bleiben muß.

Von den ältesten Büchern sind zwei, Nr. 1 und 3, schon vor Jahren, von dem zweiten ist die erste Abtheilung in diesem Jahre veröffentlicht worden.

1. Das älteste Stralsundische Stadtbuch (1270 bis 1310). Im Auftrage des Raths und des bürgerschaftl. Collegiums der Stadt Stralsund herausg. v. F. Fabricius, Berlin, W. Weber 1872. 4°.

Es genügt hier, darauf hinzuweisen, daß das Buch aus einzelnen allmählich in einem Umschlage vereinigten Heften entstanden ist, welche zumeist zur Aufnahme rechtsgeschäftlicher

Erklärungen vor dem Rathe bestimmt waren (*iste dicitur liber civitatis, in quo conscribi solent omnia, que aguntur coram consulibus*). Das Aufblühen des Handelsverkehrs kennzeichnet die besondere Anlage eines Heftes für Schuldsachen: *iste liber civitatis Stralesundensis ad creditorum et debitorum negocia tantummodo deputatus inceptus anno domini 1288 in Purificatione.* Nach wenigen Jahren ließ die Bequemlichkeit der Schreiber die besondere Führung dieses Schuldbuchs wieder eingehen, die erst 1376 von neuem aufgenommen wird (s. Nr. 6 unten). Daneben sind als Sonderhefte herauszuheben ein Verfestungsregister von 1277—1310 und 2 Einnahmeregister von 1278—1290 (*Hii sunt redditus civitatis Stralesundis singulis annis*) und 1291—1308 (*Isti sunt redditus civitatis Stralessund*).

Bei Beendigung des ersten Stadtbuchs legte der Stadtschreiber Johann Kusselin neue Bücher an, nämlich zunächst am 7. Januar 1310:

2. das zweite Stadtbuch mit der Dreitheilung: *Liber de hereditatum obligacione, liber de hereditatum resignacione, liber de arbitrio consulum et eorum specialibus negociis.* Die Herausgabe des Buches ist begonnen mit dem ersten Theil: Das 2. Stralsund. Stadtbuch 1310—1342, Theil I: *Liber de hered. obligacione*, herausg. von Dr. Chr. Reuter, Paul Lietz und Dr. Otto Wehner, Stralsund, Kommissionsverlag der Kgl. Reg.-Buchdruckerei, 1896.

Die Fortsetzung ist in baldige Aussicht gestellt. Den Inhalt anlangend, so charakterisiren sich die beiden ersten Abtheilungen als die Vorläufer unserer heutigen Grundbücher, indem sie die Hypothekbestellungen und Auflassungen in sich aufnehmen. Alles übrige ist in die dritte Abtheilung verwiesen, deren meist öffentlich-rechtlicher Inhalt zum großen Theil schon aus der Handschrift von früheren Forschern verwerthet worden ist. Vgl. z. B. bei Brandenburg, Magistrat der Stadt Stralsund, 1837, die Rathswillküren S. 9, 10, 15, 16, 18.

3. Am 23. Oktober 1310 ließ Kuſſelin den *liber de proscriptis* folgen, welcher als erſter Band der Hanſiſchen Geſchichtsquellen herausgegeben iſt vom Verein für Hanſiſche Geſchichte unter dem beſonderen Titel: Das Verfeſtungsbuch der Stadt Stralſund von Otto Francke. Mit Einleitung von Ferd. Frensdorff, Halle, 1875.

Dies Buch, welches die vorzüglichſte wiſſenſchaftliche Ausbeutung durch die Frensdorffſche Einleitung erfahren hat, iſt, abgeſehen von dem Verfeſtungsregiſter des älteſten Stadtbuchs, an welches es ſich anſchließt, das einzige ſeiner Art geblieben. Den Jahren nach folgt:

4. Das älteſte Bürgerbuch von 1319—1571, welches nicht nur die Namen derer, die den Bürgereid leiſten, ſondern auch derer, die dabei als Bürgen des Schwörenden auftreten, aufführt.

5. Der *Liber memorialis*, 1320—1524 (**Denkelbok**) entſpricht dieſer ſeiner amtlichen Bezeichnung,[1]) indem er der Erinnerung ſowohl die zahlreichſten Einzelheiten aus der Ver-

---

[1]) Sie findet ſich in einer Eintragung unſeres Buches ſelbſt 1435: — *Supplicavit, ut (consules) premissorum recordarentur ac illa scribi facerent in memorialem librum sue civitatis. Que mihi Bertoldo, eorum notario, commiserunt taliter inscribere in presentem librum eorum memorialem*, und in einer Urkunde v. 1427, Dez. 10. Die von Prümers a. a. O. gewählte Bezeichnung Kladde trifft nur für den geringſten Teil des Buches zu, etwa den Brief des Raths an die Hanſaſtädte wegen der Wulflamſchen Angelegenheit, deſſen Conzept im *L. M.* ſpäter durch die Veränderung von Gildehuſen in Holthuſen gefälſcht wurde, einige Schuldverſchreibungen u. dergl. An intereſſanten öffentlichen Angelegenheiten, mit welchen ſich der *L. M.* befaßt, ſeien hier neben den Wulflam-Sarnowſchen Unruhen (O. Fock, 4, S. 429 ff.) noch der Semlowſche Aufſtand (O. Fock, 3, S. 242, 243), Nachrichten über Schoß, Münze, Banken, Pflaſterung (des alten Markts ſchon 1341), Mühlen, Statut über Aſylrecht, Kirchen- und Schulweſen, aus den Privatangelegenheiten Urtheilsſprüche des Raths, Erbtheilungen, Quittungen, Verträge über Schiffsantheile und ſeerechtliche Haftung und zahlreiche Schuldbekenntniſſe hervorgehoben.

waltung der Stadt, Kirchen, Schulen und städtischen Anstalten, als auch eine große Menge rechtsgeschäftlicher Erklärungen von Privaten aufbewahrt.

Das Buch ist m. E. das geschichtlich werthvollste von allen Büchern des Stadtarchivs. Es ist nicht planmäßig angelegt, leider auch nicht vollständig erhalten. Es ist nicht fertig gekauft und dann beschrieben worden. Die Untersuchung ergiebt, daß es zu der Zeit, als es in den mit Leder bezogenen, noch heute dienenden Holzband gebunden wurde, zwischen 1393 und 1406, aus 19 Lagen Pergament von ungleicher Blätteranzahl bestand, etliche (9) davon waren beschrieben, 10 noch nicht. Die Lagen waren am unteren Rande des vordersten Blattes mit den Buchstaben a—t bezeichnet, um dem Buchbinder die Reihenfolge anzugeben. Wenn auch nicht bei den unbeschriebenen, so ist er doch bei den beschriebenen der Anweisung genau gefolgt und hat ihnen einen Platz zum Theil vorn, zum Theil in der Mitte angewiesen. Das Buch ward dadurch in zwei Abtheilungen getrennt, von welchen die erste 13 (a—n), die zweite 6 Lagen (o—t) erhielt. Als die erste voll war (1423), war mit der letzten Lage der zweiten erst kurz zuvor (1422) begonnen worden, es wurde daher am Schlusse der ersten Hälfte eine größere Lage von 8 Doppelblättern nachgeheftet, und als diese gefüllt war, wieder eine von 5 Doppelblättern u. s. f.; ein ähnliches Verfahren wurde bei Vollendung der zweiten Hälfte beobachtet, so daß zu dem ursprünglichen Bestande 15 Lagen hinzugekommen sind, 5 zwischen den beiden Abtheilungen (jetzt 13—17), 10 am Ende (jetzt 24—33). Das Buch müßte danach 19 + 15 = 34 Lagen haben, die erste, muthmaßlich mit a bezeichnet gewesene, ist aber herausgerissen, ohne daß Zeit und Anlaß bekannt sind. Die später hinzugekommenen sind unbezeichnet geblieben. Die Blätter sind von v. Salpius[1]) fortlaufend numerirt. Ordnung und Zeitfolge des Ganzen veranschaulicht nachstehende Tabelle:

[1]) v. Salpius wandte sich nach der Vollendung seines römisch-rechtlichen Werkes über Novation und Delegation (Berlin, Decker 1864)

Lage a fehlt jetzt.

Lage 1 bez. b, 10 Doppelblätter, 2 einz., Bl. 1—22, 1320—1366.

Lage Nr.	Buchst.	Doppelblätter	Blattzahlen	Jahre
2	c	5½	23—33	1367—80
3	d	4	34—41	1380—86
4	e	4	42—49	1386—93
5	f	4	50—57	1393—1406
6	n	5	58—67	1406—12
7	m	5	68—77	1412—15
8	l	5	78—87	1415—17
9	k	5	88—97	1417—20
10	i	5	98—107	1420, 21
11	h	4½	108—116	1421, 22
12	[g]	5	117—126	1422, 23
13		8	127—142	1423—25
14		5	143—152	1425—28
15		6	153—164	1428—32
18	o	4	187—194	1366—76
19	p	4	195—202	1376—88
20	q	4	203—210	1390—1408
21	t	5	211—220	1408—17
22	s	5	221—230	1417—22
23	r	5	231—240	1422—26
24		4½	241—249	1426—32

Lage 16, 6 Doppelbl., Bl. 165—176, 1432—35
„ 17, 5 „ „ 177—186, 1435—40

Lage 25, 6 Doppelbl., Bl. 250—261, 1440—45
„ 26, 6 „ „ 262—273, 1445—51
„ 27, 6 „ „ 274—285, 1451—61
„ 28, 5 „ „ 286—295, 1461—67
„ 29, 5½ „ „ 296—306, 1467—77
„ 30, 6 „ „ 307—318, 1477—93
„ 31, 6 „ „ 319—330, 1493—1503
„ 32, 6 „ „ 311—342, 1503—18
„ 33, 1 „ „ 343, 344, 1518—24.

deutschrechtlichen Studien, namentlich der Entwickelung des Obligationenrechts in den Stralsundischen Stadtbüchern zu, wovon umfangreiche und sehr werthvolle Auszüge aus dem *liber memorialis*, dem *liber debitorum* und dem ältesten Gerichtsbuche Zeugniß ablegen. Er war damals Kreisgerichtsrath in Stralsund, 1874 starb er als Oberappellationsrath in Celle. Wäre es ihm vergönnt gewesen, seine Stadtbuchsarbeiten zu verwerthen und zu einem die Veröffentlichung

Das erste Blatt der 12. Lage ist bis dicht an den unteren Rand beschrieben. Wahrscheinlich hat es wegen seiner Größe beim Einbinden beschnitten werden müssen und ist dabei das g mit abgeschnitten worden. Ohne diese Annahme würde die 12. Lage die einzige des ursprünglichen Bestandes ohne Buchstabenbezeichnung sein.

Beim ersten Blick fällt die Ungleichmäßigkeit auf, daß die erste Lage 46 Jahre umfaßt, während weiterhin auf eine Lage nur wenige, in wiederholten Fällen nicht einmal 2 volle Jahre kommen. Es beruht dies darauf, daß man mit den ersten Blättern nicht die Anlegung eines Buches beabsichtigt, sondern sie einzeln gelegentlich zur Hand genommen hatte, um Vermerke darauf zu machen, die aus dem Eingangs erwähnten Grunde des Aufhebens werth schienen. Die ältesten dieser Notizen sind von dem Stadtschreiber Johannes gemacht, welcher in den Einleitungen zum ältesten und zum zweiten Stadtbuche als Stadtschreiber XI, 1315—1322, ermittelt ist. Von ihm rührt namentlich ein Einnahmeverzeichniß auf der Vorderseite von Blatt 22 her: *Census sive redditus civitatis inceptus anno domini MCCC°XX in festo Pasche.* Hier finden sich auf einer halben Seite Notizen über den von Budenbesitzern der Stadt zu zahlenden Zins, ähnlich auf Blatt 1, welches mit Blatt 22 ein Doppelblatt bildet, Ackerpächte. Es hat also hier ein Verzeichniß hergestellt werden sollen, oder es haben diese Vermerke zur Herstellung eines Verzeichnisses benutzt werden sollen, wie es das älteste Stadtbuch in seinen Abtheilungen II und VIII bietet. Da das Verzeichniß aber nicht fortgesetzt wurde, schrieb man andere Notizen hinzu, namentlich auf Blatt 1 den archivalisch interessanten Nachweis, wie die Laden *(latule)* mit den städtischen Urkunden bei den einzelnen Rathsmitgliedern vertheilt waren. Ver-

---

gestattenden Abschlusse zu bringen, so würden wir außer einer germanistischen Arbeit ersten Ranges den schlagendsten Beweis von dem Werthe der Stralsundischen Stadtbücher in rechtsgeschichtlicher Beziehung erhalten haben. Mir haben seine Auszüge für den Zweck dieser Zusammenstellung, wie ich dankbar anerkenne, die wesentlichsten Dienste geleistet.

merke hierüber setzte man auf dem ersten Blatte eines andern Doppelblattes (5) und zwei einzelnen (3, 4) fort, und so kam es, daß, als die losen Blätter zu einem Hefte gesammelt wurden, das von Johannes in Angriff genommene Doppelblatt umgeklappt, das letzte zum ersten gemacht wurde, damit die *latule* hier zusammen blieben. Die Doppelblätter, welche jetzt Blatt 2 und 21, sowie Blatt 5 und 20 bilden, mögen nicht viel später in Benutzung genommen sein. Auf allen finden sich Eintragungen von dem Schreiber Bertold, dem Sohne des Alard von Kiel, und verschiedene, insbesondere das erste Verzeichniß der *latule* führen auf das Jahr seines Dienstantritts, 1328, zurück, so daß man vermuthen darf, von Bertold rührt die Zusammenfassung wenigstens der ersten 3 Doppelblätter her, deren Lücken er ausfüllte. Von 1340 ab ist ein regelmäßiges Fortschreiten der Eintragungen bemerkbar. Bis 1348 werden die Blätter 7, 8, 17, 18, und bis 1366 die übrigen 9 bis 16 einschließlich gefüllt. Das Anfangsheft ist also in der Weise zu Stande gekommen, daß um diesen jüngsten Bestand die älteren Doppelblätter umgeschlagen und die Einzelblätter 3 und 4 mit den Nachweisen über die Urkundenladen gehörigen Orts zwischengelegt sind.

1366 wurde noch kein Buch angelegt, sondern nur eine neue Lage Pergament (o) genommen und durch die an die Spitze gesetzte Ueberschrift *Anno domini mccclxvi° circa Pentecostes* als die sich zeitlich unmittelbar anschließende Fortsetzung gekennzeichnet. Ziemlich gleichzeitig wurde ein anderes Heft begonnen. Zeit und Zweck lassen sich nicht näher erkennen, denn das erste Blatt der aus 6 Doppelblättern bestehenden Lage ist weggeschnitten und verloren. Auch wann diese Verstümmelung stattgefunden hat, ist nicht anzugeben. Das b am unteren Blattrande mag auch schon auf dem ersten Blatte gestanden haben und kann vor wie nach dem Einbinden auf das folgende übertragen worden sein. Vielleicht hängt das Fortschneiden von Blatt 1 der Lage damit zusammen, daß dieselbe nunmehr zu einem ganz besonderen Zwecke bestimmt

wurde, welchen die ausführliche Ueberschrift angiebt: *Liber, in quo scribuntur fidejussores facientes cautiones dominis consulibus super bonis hereditariis et aliis bonis quibuscunque in locis extraneis per literas dominorum consulum mediantibus procuratoribus procuratis Inceptus a. d. 1367 in die b. Fabiani martiris gloriosi.*[1]) Die *litere dominorum* waren also Nächstigkeitszeugnisse oder ähnliche Fürschreiben, welche auch unter dem Namen *litere respective*, **Toverzichten**, vorkommen, bei denen der Rath Gefahr lief, das Empfangene beim Nachweis näher Berechtigter zurückgeben zu müssen. Er konnte solche Briefe nur ausstellen gegen Sicherheit, welche ihm den Rückgriff gegen die Betheiligten vorbehielt. Die zu diesem Zweck gestellten Bürgen werden häufig mit der Klausel *stant pro respectivis* eingeführt. Schon in Lage 1 finden sich viel derartiger Nächstigkeitskautionen. In den Jahren des großen dänischen Krieges werden sie sich gehäuft und größere Controle nöthig gemacht haben.

Hiermit ist nun eine Zweitheilung der Buchführung eingeführt, welche bis 1432 dauert, aber nicht strenge innegehalten wird. Unserer heutigen Anschauung würde es entsprochen haben, eine Theilung zwischen öffentlichen und Privatangelegenheiten eintreten zu lassen. Dies scheint den Stadtbuchführern von damals aber ganz fremd gewesen zu sein. In der 1366 begonnenen Lage (18) sehen wir nach 2 Jahren eine neue Abtheilung unter der Ueberschrift: *Liber debitorum anno domini mccclxviii circa Jacobi apostoli*, sie umfaßt aber nur etwa 25 Einträge über Kriegsanlehen, welche der Rath damals zur Rüstung gegen König Waldemar zu machen genöthigt war.

1376 erfuhr der Stoff, für dessen Aufnahme der *liber memorialis* bestimmt war, eine erhebliche Verminderung durch die Abzweigung der Schuldbekenntnisse zu einem besonderen

[1]) Gleichen Inhalts ist einer freundlichen Mittheilung Koppmanns zufolge der B. 1, S. XX der Hansereceße erwähnte Hamburger *liber diversorum generum et conditionum.*

liber debitorum (s. unten Nr. 6). Von da ab füllen sich die Lagen der 1. Abtheilung ziemlich regelmäßig noch einmal so schnell als die der zweiten, so daß man annehmen sollte, es müßten doch Gesichtspunkte vorhanden sein, nach welchen die Einträge in die eine und in die andere Abtheilung gemacht worden wären, es ist aber noch nicht gelungen, auch trotz der besonders hierauf gerichteten Bemühungen von v. Salpius, diese Gesichtspunkte zu ermitteln. Ersichtlich ist aber, daß die Unterscheidung den Stadtbuchführern selbst lästig und darum 1432 wieder aufgegeben wurde.

Nach 1524 scheint ein Buch gleicher Art nicht mehr geführt zu sein. Es wird durch größere Inanspruchnahme der Notare und durch die Buchführung der einzelnen Verwaltungen sowie die bald darauf beginnende Protokollführung beim Rath entbehrlich geworden sein.

6. Das schon erwähnte Schuldbuch 1376—1511. *Anno domini m° ccc° lxxvi° proxima die dominica ante Martini hic liber debitorum institutus est et inceptus.* Auch der Ausdruck *liber debitalis* kommt vor, er findet sich z. B. Blatt 49 R., Nr. 1 des unter der vorigen Nr. beschriebenen Memorialbuchs, wo auf Blatt 34, Nr. 14 des Schuldbuchs verwiesen ist.

In diesem Buche handelt es sich nicht um Schulden der Stadt, sondern um Schulderklärungen Einzelner in Privatrechtsverhältnissen, vornehmlich unter Kaufleuten. Sie werden vor den Kämmerern abgegeben und begründen einen summarischen Prozeß mit abgekürzter Vollstreckung. Alle die mannigfachen Formen eines reichen Verkehrslebens finden hier ihre Vertretung. In seinen reichhaltigen Auszügen hat v. Salpius für die verschiedensten Gesichtspunkte (Bezugnahme auf Schuldscheine, causa debendi verschiedener Art, Kaufgeld, Waarenlieferung, Darlehn, Legitimation des Gläubigers, Cession, Assignation, Novation, Deligation, Vollmacht, Pfand- und Domicilclauseln, Quittungen und Löschungsbewilligungen) Stoff gewonnen und ihn entsprechend geordnet.

Zurückkehrend zu den Büchern, welche sich auf die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes beziehen, welche in Stralsund immer als Stadtbücher κατ' ἐξοχήν bezeichnet sind, muß ich leider feststellen, daß mit 1342, bis wohin das zweite Stadtbuch führte, eine Lücke bis 1385 bezw. 1390 eintritt. Der *liber memorialis* liefert den Beweis, daß auch 1372 ein Stadtbuch über Verpfändungen vorhanden gewesen sein muß, indem dort (Blatt 27 a. E.) über eine im *registrum civitatis* eingetragene Schuld quittirt wird. *Registrum* aber war die Abtheilung des Stadtbuchs, welche sich auf die Verpfändung der Häuser bezog, wie aus dem Folgenden ersichtlich ist.

7. Das 3. Stadtbuch beginnt erst mit dem Jahre 1385. Die Theilung ist dieselbe wie im zweiten, nur die Anordnung ist die umgekehrte. Sie tritt damit dem modernen Grundbuch noch näher, die Verlassungen kommen in die erste, die Hypotheken in die zweite Stelle. Hier die Ueberschriften:

a. *Anno domini millesimo tricentesimo octuagesimo quinto circa festum beati Mychahelis archangeli impositus est iste liber de hereditatum venditione et resignacione.* 170 Blätter 1385—1416.

b. *Registrum de hereditatum obligacione inceptum anno domini m ccc nonagesimo circa festum assumpcionis Marie virginis.* 73 Blätter 1390—1418.

Die Zählung der Blätter ist von Salpius mit Bleistift in jeder der Abtheilungen besonders vorgenommen. Am Schluß der ersten Bl. 170 R. ist von dem Buchführer vermerkt: *Require in ultima parti (!) libri presentis vendiciones et empciones hereditatum post annos domini et diem presentes factas.* Es scheint aber fast, als ob hinten mindestens ein Doppelblatt fehlt, denn es finden sich nur wenige Käufe unter den Verpfändungen verstreut, und auch die letzteren erreichen nicht das Jahr 1419, in welchem das darauf folgende 4. Stadtbuch (unten Nr. 10) in beiden Abtheilungen zwischen Ostern und Pfingsten beginnt.

Zu bemerken ist, daß im 14. und 15. Jahrhundert sich besondere Bezeichnungen für die beiden Abtheilungen herausbilden. Während die Abtheilung der Verpfändungen als *registrum civitatis* citirt wird (*Liber Mem.* 1372, 1393, 1419, 1420), heißt die Abtheilung der Auflassungen ähnlich dem Lübischen Oberstadtbuch *Liber major* (ebenda 1419, 1420, 1450).

8. Das Einnahme-Verzeichniß 1392—1434 ist gerade nicht das älteste, wie Fock bei seiner Beschreibung Rü.-Po. Gesch. 4, 244 ff. meint, da schon, wie oben erwähnt, das älteste Stadtbuch zwei solcher Verzeichnisse, und der *liber memorialis* auf Bl. 22 ein Bruchstück eines solchen hat, aber es ist das erste uns aufbehaltene selbständige Kämmereibuch, nicht mehr ein integrirender Bestandtheil eines größeren Stadtbuchs. Im übrigen darf ich hier auf O. Fock, a. a. O., verweisen.

9. Das älteste Richtbuch 1415—1497 ist erst neuerdings als solches erkannt worden. Die ältere Bezeichnung, welche auch noch der Syndicus Erichson (etwa 1860) in sein sehr sorgfältiges Verzeichniß aufgenommen hat, war: „Verpfändungen betreffend 1415—1530." Prümers, B. St. 32, 94, führt es auf als „Pfandbuch des 15. Jahrh. Pap. 4°, Holzband mit Leder bezogen." v. Salpius hat durch mehrere Bogen voller Auszüge die Sache ins Klare gestellt und schon in seinem 1865 dem Archiv gegebenen Empfangsschein der alten Bezeichnung kurz hinzugefügt „*rectius* ältestes Richtebok." Es handelt sich nach der Ueberschrift und zum großen Theile auch dem Inhalte nach um die Zwangsvollstreckung in unbewegliche und bewegliche Sachen und das dabei stattfindende Zusammenwirken von Gläubiger und Gericht. Die erste Seite ist etwas undeutlich geschrieben und durch die Zeit noch undeutlicher geworden, so daß sie der richtigen Erkenntniß im Wege stand. Ich gebe hier den Anfang nach einer 1887 von mir vorgenommenen Entzifferung:

Dit buk is der inveltynge[1]) der[2]) beſzettynge unde der pande, des kopes der pande.

1. Her Dyderych Brunsvich de hadde da 1 beßettynge under Stenorde in der Permenterer ſtrate, alßo dat dat harde 1, de het Goyueke. Deſſer beßettynge is her Dyderyc volget meyt alme rechte vnde heft ße boden tho hove unde tho hus unde[3]) heft dat tuget in deme richte met desßen 2, alße Matyges Strebuk, Hans Sterneberch. Unde her Dyderyck ghaf ſynen vredeſchilling, unde is daringheveldeget myt enes hant uppe jar unde dag, unde de ſumme der pennynge, de is 6 mark. Geven, ſcreven des mandages vor ſunte Matygeſße.

2. Heßeke Vrouendorppes de hadde pande van Hans Merßemannes vyves vegen, alße 1 hoyken vnde 1 rok, dat ſtun 8 marc 4 ß meyn. Den panden hefft Vrouendorpesſche dan[4]) allent, dat recht is, vnde heft ße boden deme rechte unde heft ße vordynget unde vorkoſt, unde gaf ße vor 8 mark meyn 4 ß, unde dat recht volde er nycht; des gaf er dat recht, ße ſcholde ere ghelt boren.[5])

---

[1]) Inveltynge = Einwältigung, obrigkeitliche Beſitzeinweiſung.

[2]) Vor beßettynge war erſt pande geſchrieben, iſt aber wieder ausgeſtrichen. Beſettinge = beſate, Arreſt.

[3]) Darauf urſprünglich: is darin geue, und nachdem dieſe Worte geſtrichen, weiter vnde gaf syne, welche Worte aber gleichfalls wieder geſtrichen ſind.

[4]) „Den Pfändern hat die Frauendorf gethan Alles, was recht iſt.“

[5]) Dahinter ſteht nach einem geringen Zwiſchenraum: hoger, daneben *Anno domini m duse iii*, offenbar unvollendet.

3. Hinrych van Alten de is 1 hovetman ghevarden Hermen[1]) Holthuſen, 1 beßettynge tho volgende myt rechte uppe Kurt Voſſes gut des vylters.

4. Hinrych van Alten de gaf ſynen vredeſchilling unde is ingheveldeget van Hermen[1]) Holthuſen wegen meyt 1 hant vppe jar vnde dag in Kurt Voſſes gut myt 9 mrc. 3 ß. Geven, ſcreven des dynſtedages na Judycare[2])

An dieſe Vollſtreckungsverhandlungen ſchließen ſich beim Widerſpruch des Schuldners ausführlichere prozeſſualiſche Erklärungen und Beweisaufnahmen ſowie Entſcheidungen. Dann kommen auch ohne ſolche Anknüpfung an Executionsmaßregeln Gerichtsverhandlungen und Urtheile vor. Nicht nur nach dieſem Inhalte des Buches rechtfertigt ſich die Bezeichnung Richtbuch, es iſt auch die amtliche Benennung als **richtebok**, *liber judicii* nachweisbar. So heißt es Bl. 184 zum Jahre 1451: **Meſter Nickels hadde dan ene beſate — up 16 mrc. Der beſate hefft he dan al dat recht is, he heft ſe drie upbaden — und dede er ene toclaghe myd eme tughe alſe myd deme rychteboke, unde gaf ut ſinen vredeſchilling.** Der *Liber Mem.* berichtet Bl. 101 R., Nr. 3 über einen 1420 geſchloſſenen Vergleich in Beziehung auf eine im „*Liber judicii*“ vermerkte Beſate, welche ſich auf Bl. 41 u. 42 dieſes Buches findet. Aehnlich *Lib. Mem.* Bl. 138, Nr. 2. — *Dicta sartago est vendita et prosecuta, prout hoc eciam habetur in libro judicii civitatis.* Auch dies Citat wird durch unſer Gerichtsbuch beſtätigt.

10. Das 4. Stadtbuch beginnt in beiden Abtheilungen, welche ebenſo, wie bei dem vorangehenden überſchrieben ſind,

[1]) Oder her.

[2]) Der Schreiber kannte die Namen des Tages und den betreffenden Geſang nicht genau, ſtatt *judicare* hätte er ſchreiben müſſen *judica me.*

mit der Zeitangabe 1419 *inter festa Pasche et Pentecosten*, und führt in beiden bis 1455.

11. Das 5. Stadtbuch 1455—1492 nimmt, den Ueberschriften nach zu urtheilen, wieder mehr von dem Stoff auf, welchen der *liber memorialis* den vorangehenden abgenommen hatte. Die Ueberschriften lauten:

a. In prima parte hujus voluminis habentur resignaciones, emptiones, hereditarie divisiones, pariter et donationes necnon dotalicia. Anno domini m° cd° lquinto vigilia beatorum Symonis et Jude.

b. In hac secunda parte libri presentis continentur hereditatum obligationes, statuitiones et redimende emptiones, domorum concessiones ac contractus ad tempus saltem duraturi. Datum wie bei a.

Die 8 letzten Blätter von a folgen erst hinter b. Auf der Innenseite des Deckels meldet sich der Stadtschreiber: *Inceptus est presens liber per me Bertoldum Rutz, dyaconum inutilem vigenariumque scribam.* Nach zwei der Maria gewidmeten Versen läßt er die Verse folgen:

Labitur occulte fallitque volatilis etas.
Nam quod tunc valuit, jam modo finem habet.

Ob er mit Recht den Hexameter dem Ovid, den Pentameter dem Maximian zuschreibt, und ob er die Zusammenfassung in ein Distichon selbst beabsichtigt hat, lasse ich dahingestellt.

12. Richtbuch von 1467—1475 und 1504 bis 1536. (Prümers, a. a. O., S. 94, Gerichtsbücher Nr. 2). Der Inhalt ist durch die Einleituug des Schreibers auf der Innenseite des Deckels charakterisirt:

Na Godes bort xiiii^c unde soven unde sostich jar [in den dagen] umme sunte Michels dage do wart de [bok gebunden] unde geschicket van den ersamen heren vogede unde richteren van beiden steden tome

Sunde, alſe her Gerd Gerolt, vogede, her Arnd Perleberge unde her Gerd Blomen, richtere uppe der olden ſtad, unde her Johan Sak unde her Hinrik Riſenbeker, richtere uppe der nyen ſtad, unde ſchal denen tome richte, darin to ſcrivende alle dejennen, de men entliven ſchal, unde richtet werden tome dode, unde de ſake, worumme ſe dodet werden, to ewigen tiden, unde dat richte ſchal deme ſcriver geven vor isliken doden 3½ ß edder de ene doden unde richten leth.

Jacobus Brunswigk,
do tor tyd richteſcriver.

Das Buch heißt auch, wenn ein von mir vor Jahren gemachter Vermerk richtig iſt, trotz ſeines rothen Lederüberzuges das ſchwarze Buch, was ſeinem Inhalt gewiß entſprechen würde. Ebenſo heißt freilich auch das von Prümers aufgeführte 3. Richtbuch von 1517—1561. Es iſt aber nicht ausgeſchloſſen, daß beide denſelben Namen führen, denn das letzterwähnte Buch gehört auf die Neuſtadt, das oben aufgeführte war aber dem Vorwort zufolge zunächſt für beide Städte, d. h. Stadttheile, beſtimmt.

13. Das 6. Stadtbuch von 1493—1522 überbietet in der Ausführlichkeit der Theilüberſchriften das fünfte und entwickelt die verſtändige Vorſchrift, daß Erbtheilungen in den erſten Theil nur gehören, ſoweit ſie mit Kauf- und Ueberlaſſungsverträgen, und in den zweiten, ſoweit ſie mit Pfandverträgen über Erben und Grundſtücke zuſammenhängen.

a. Ad laudem et honorem sanctissime Trinitatis ac individue unitatis presens liber bipartitus, in cuius una seu prima parte emptiones ac venditiones hereditatum et fundorum, in alia vero seu ultima parte obligaciones seu statuitiones hereditatum ac reddituum annualium de ipsis comparaciones [continentur], insertis utrisque partibus pretactis juxta congruenciam dotaliciis, divisionibus hereditariis et aliis civium et partium contractibus, de anno dominice nativitatis mille-

simo quadringentesimo nonagesimo tercio de mense Januario circa festum conversionis Pauli fauste incipit.

b. Hec 2a pars hujus libri, que est de hereditatum obligationibus, statuitionibus ac reddituum annualium comparacionibus unacum divisionibus hereditariis et aliis contractibus insertis. Anno dom. xiv^{c} xciii^{o} circa conversionis Pauli.

Nicht unbemerkt mag hierbei bleiben, daß dieſem Stadtbuche noch acht ähnliche bis zum Jahre 1849 folgen, wie Prümers B. St. 32, 93 ſie richtig aufführt. In Bezug auf die Eigenthumsübertragungen ſtarb die Einrichtung allerdings nach der Aufnahme des Römiſchen Rechts ab. Hypothekbeſtellungen gewannen dagegen dem Gläubiger durch die Eintragung das Vorrecht öffentlicher Hypotheken. Als die Gerichtsbarkeit der Stadt aufgehoben wurde (2. Jan. 1849), ſuchte die Landesgeſetzgebung für das eingegangene Stadtbuch Erſatz zu bieten. Dies geſchah zuerſt durch die Einrichtung eines bei Gericht geführten Buchs zur Eintragung öffentlicher Hypotheken (Geſ. vom 9. Mai 1852). Von dieſem wurde nur geringer Gebrauch gemacht. Dem ſich lauter geltend machenden Bedürfniſſe kam ein für Neuvorpommern und Rügen gegebenes Geſetz vom 21. März 1868 entgegen. Es führte Grund- und Hypothekenbücher auf Grundlage der Grund- und Gebäudeſteuerbücher, und für die Eintragungen von Veräußerungen und Verpfändungen das ſog. Conſensprincip ein. Dieſer Geſetzgebungsverſuch wurde weiter ausgebaut in dem Eigenthumsgeſetze und der Grundbuchordnung für ganz Preußen vom 5. Mai 1872, welche im Weſentlichen Aufnahme in das bürgerliche Geſetzbuch und den Entwurf der Grundbuchordnung für das deutſche Reich gefunden haben. So baut ſich die Brücke von den älteſten Büchern unſerer Archive zur jüngſten lebendigſten Gegenwart und Zukunft.

Manches birgt das Archiv noch an alten Büchern, das in ſeiner Anlage und mit ſeinem Inhalt in die Zeit vor 1500 zurückreicht, aber zu den Stadtbüchern nicht gezählt werden

darf,[1]) weil es seinen Ursprung nicht in der städtischen Verwaltung hat, wohl aber ist den Stadtbüchern in weiterem Sinne noch hinzuzurechnen:

14. Der *Liber copiarius* oder das alte Copeienbuch. Nähere Beschreibung bei C. G. Fabricius, Rüg. Urk. 3, S. III. Das Buch ist der Schrift nach im 14. Jahrhundert angelegt und hat 1559[2]) einen neuen kunstvoll gepreßten Ledereinband erhalten. Abgeschrieben sind darin die Urkunden der Stadt von 1234[3]) bis 1567. Außer den Urkundenabschriften enthält das Buch auf Bl. 3 noch eine historische Darstellung *de bello Heynholt*, welche den Sieg der Stralsunder von 1316 über ihren Landesherrn und dessen Verbündete feiert. Dieselbe ist abgedruckt Fabricius, Rüg. Urk. B. 4, Abt. 3, S. 129. F. Fabricius.

XIV. Usedom.

Der sehr alte Ort Usedom (Uznam) erhielt am 23. December 1298 von Herzog Bogislav IV. Lübisches Recht mit Appellation nach Greifswald.[4])

---

[1]) Z. B. Bücher aufgehobener Immungen. Berichtigend darf ich bemerken, daß das von Prümers, B. St. 32, 95 aufgeführte Buch des Trägeramts 1391—1660 nicht den Trägern, sondern den Drechslern (Dreger, Dreyer) gehörte und Eintragungen von 1476—1746 enthält, dabei auch der 1391 der Immung verliehenen Gerechtigkeit gedenkt. Ein der Amtslade der Träger (*fertores*) entnommenes und in seinem Mitgliederverzeichniß bis vor 1325 zurückreichendes Buch hat O. Fock benutzt und R.-P. Gesch. 4, 260 beschrieben. Dies Buch ist nicht im Archiv, wahrscheinlich auf der Rathsbibliothek.

[2]) Diese Jahreszahl, nicht 1359, ist dem Leder des Deckels eingepreßt.

[3]) Wenn Prümers bis 1229 zurückgeht, so kann er dabei nur die Urkunde über Schadegard im Auge haben, deren Datum schon eine ältere Hand im Copiar selbst in 1269 verbessert hat. Bekanntlich hatte Klempin bereits ohne die Urkunde selbst, welche ebenfalls das Jahr 1269 hat, und die Verbesserung der Abschrift im Copiar zu kennen, aus inneren Gründen die richtige Zeitbestimmung erwiesen. Vgl. O. Fock, R.-P. Gesch. 2, 204.

[4]) Pomm. Urk.-Buch III, Nr. 1870.

Im Kgl. Staats-Archive zu Stettin ist als Depositum (Stadt Usedom Nr. 1 Dep.) ein Stadtbuch von Usedom erhalten. Es ist ein Quartband von 54 Pergament-Blättern, von denen 50 paginirt sind. Das Buch hat einen Holzband mit braunem Leder, dessen Rücken lädirt ist. Die Schließen sind abgerissen. Das erste nicht paginirte Blatt enthält eine „Policey-Ordnung“ in einer neueren Schrift, den Anfang einer Ordnung von 1516 betreffend **brutlacht, kindelbeer und bygraffniß** und ein Bürgerverzeichniß. Auf pag. 1 steht die erste Eintragung von **1477**, Aug. 1. (*in die septem fratrum*), eine andere undatirte ist durchgestrichen. Vor 1500 sind nur 14 Eintragungen in lateinischer oder niederdeutscher Sprache in dem Buche enthalten, sie betreffen Verpfändungen oder Verlassungen. Ein Stadtschreiber Joachim Lepel wird erst 1549 erwähnt. Es reicht das Buch bis zum Jahre **1699**.

Angeführt wird das Stadtbuch von **Prümers**. Das von demselben weiter erwähnte Buch aus dem 15. Jahrhundert ist kein Stadtbuch in unserm Sinne; es enthält nur Urkunden und Privilegien.[1])

XV. Wollin.

Wollin, der uns zuerst genannte Ort Pommerns, hat deutsches Stadtrecht vor 1279 erhalten, und zwar Lübisches Recht, das derselben 1286 bestätigt wurde.[2])

Ein Stadtbuch ist im städtischen Archiv zu Wollin (sub Nr. 1) erhalten. Es ist ein Groß-Quartband von 48 Pergamentblättern, die nicht paginirt sind. Gebunden ist es in Holz mit rothem Lederüberzug, die Schließen sind abgerissen. Auf der Rückseite des Vorderdeckels steht ein Verzeichniß von Dörfern mit ihren Getreideerträgen vom Jahre 1451. Auf dem ersten Blatte sind oben folgende Worte später getilgt und nur theilweise noch sichtbar:

---

[1]) Balt. Stud. XXXII, S. 98.

[2]) **Kratz**, Die Städte Pommerns, S. 551. Pom. Urk.-Buch II, Nr. 1397.

Incipit liber civitatis Wolin.

In nomine domini amen. Inceptus est iste liber per manus domini Hinrici Vos presbiteri notarii civitatis Wolin sub anno MCCC sexagesimo octavo . . . (?) feria ante diem purificationis beate virginis.

Darunter steht dann in schöner Schrift folgende Vorbemerkung:

In nomine domini amen. Sagax humane nature discretio memorie hominum labilitate pensata, ne diuturnitate temporis ea, que inter contrahentes aguntur, oblivionis defectui subiacerent, usum librorum adinvenit, in quem contrahencium acta conscribi possent et perhennari. Nos igitur hac consideracione inducti Heyno Kalsowe, Nicolaus Srecowe et Nicolaus Brugehäne proconsules, Hince Bomgarde, Johannes Ghameratke et Lubbo Struve camerarii, Henningus Loysin, Nicolaus Osborne, Thidericus Scumaker, Johannes Herding, Hince Lemmeke, Johannes Sasterowe et Johannes Westfali consules civitatis Wolyn hunc librum edidimus, in quo contractus et acta nostrorum concivium conscribi valeant inviolabiliter duranda. Scriptum inceptive per manus domini Hinrici Vos presbiteri notarii nostri sub anno domini MCCC sexagesimo septimo feria tertia post dominicam Palmarum. (1367 Apr. 13.)

Auf der Rückseite von Blatt 1 steht oben die Jahreszahl 1369, darunter folgende Bestimmung:

Statuimus, ut scribendus in hunc librum nostre civitatis aut ex eo delendus seu exscribendus det inantea et exsolvat camerariis duos solidos et nostro notario unum sol., eximentes autem illos, qui sunt nostri consilii socii, quos ad istos tres solidos dandos nolumus esse obligatos.

Dahinter folgt eine Eintragung datirt von 1369, März 10. (*sabbato ante dominicam Letare*). Ueber pag. 2 r. dagegen findet sich die Jahresbezeichnung 1368. Die freigebliebenen Theile der Seiten sind später benutzt, so findet sich z. B. auf pag. 8 eine Eintragung von 1442, auf fol. 9

dagegen von 1388. Den Inhalt bilden meist Verkäufe von Häusern oder Aeckern, weiter Verlassungen, Rentenkäufe, Verträge, testamentarische Bestimmungen, hypothekarische Eintragungen, Vormundschaftssachen, Bauverträge u. s. w. Anfänglich herrscht die lateinische Sprache ganz, von 1390 an kommen auch niederdeutsche Eintragungen vor. Auf pag. 11 r. ist die **orbare** der Stadt Wollin verzeichnet. Im Jahre 1449 ist in das Stadtbuch die Urkunde der Herzoge Bogislav V., Wartislav VI. und Bogislav VI. d. d. 1372 Mai 27. eingeschrieben, in der dieselben versprachen, ihre Städte (darunter auch Wollin) und Lande bei ihren Rechten zu erhalten. Das Datum der Urkunde ist nicht mit abgeschrieben. Auf pag. 20 r. und 21 sind die Pächte des Rathes, auf pag. 18 r. eine Bestimmung über die Gabe der neu gewählten Rathsherren (von 1503 Nov. 11.) aufgezeichnet.

Einige weitere historische Notizen aus dem Jahre 1494 über eine Glocke, Bauten enthält pag. 23 r. Die letzte Eintragung stammt von 27. Juni 1583. Dahinter folgt noch eine Abschrift der **Burspraken nach Philippi Jacobi und auf Martini** und einer Feuerordnung aus dem 17. Jahrhundert. Außer dem im Anfang genannten Stadtschreiber finden wir einen solchen für das 14. und 15. Jahrhundert nicht aufgeführt. Im Jahre 1515 werden **vorlatinge** in **dissеme boke ist in deme anderen boke** erwähnt.

Das Stadtbuch wird von v. **Bülow** beiläufig erwähnt.[1]) Die wenigen die Familie Bugenhagen betreffenden Notizen, die sich in demselben befinden, sind in den Monatsbl. 1896, S. 66 f., zusammengestellt.

[1]) Balt. Stud. XXXV, S. 116.

Die Cultur Pommerns

in

vorgeschichtlicher Zeit

von

Hugo Schumann.

Im Anschluß an fünf von A. Stubenrauch entworfene und gezeichnete Tafeln.

Einleitung.

Wenn wir die Fluren unserer Provinz durchwandern, kann es nicht ausbleiben, daß uns große Steinblöcke in die Augen fallen, die man erratische Blöcke oder Findlinge zu nennen gewohnt ist. Ueber die Herkunft dieser Geschiebe herrschten lange die verschiedensten Meinungen, umsomehr als man in Norddeutschland diese Gesteine nicht in Gebirgen anstehend findet. Es zeigte sich, daß das Vorkommen dieser Geschiebeblöcke bis nach Mitteldeutschland hinabreicht und daß ihre südliche Grenze durch eine Linie gebildet wird, welche man von Südengland über Leipzig, Breslau und Moskau sich ziehen kann. Die Untersuchung der Steinkundigen ergab, daß diese Findlinge aus den Urgebirgen Schwedens herstammen müssen, und daß es eine Zeit gegeben hat, in welcher die Gletscher Schwedens und Norwegens bis in unsere Breiten herabreichten und die mitgebrachten Blöcke bei ihrem Zurückgehen auf unserem Boden liegen ließen. In gleicher Weise erstreckten sich auch die Gletscher unserer Alpen viel weiter nach Westen und Norden, sogar bis zum Schwarzwald. Jene Zeit nun, in der ein großer Theil Europas mit Eismassen bedeckt war, nennt man die Eiszeit. Aus dem Gesagten geht hervor, daß durch das mittlere Europa sich eine breite

Zone hindurchzieht, in welche weder von Norden, noch von Süden her die Gletscher hineinreichten, und welche eisfrei geblieben war.

In dieser eisfrei gebliebenen Zone, in Frankreich, Belgien, Würtemberg, Bayern, Oestreich finden sich zahlreiche Höhlen, bei deren Untersuchung man auf die Reste gewaltiger Thiere der letzten Erdepoche, des Mammut, des Nashorns, des Höhlenbären, des Höhlenlöwen u. s. w. stieß. Neben diesen gewaltigen Thieren finden wir dort auch zuerst die Spuren des Menschen, der jene Riesen jagte, von ihrem Fleisch sich nährte, in ihr Fell sich kleidete und ihre Knochen zu einfachen Werkzeugen zu verarbeiten verstand.

Allein nicht nur Schädel und Skelettheile dieser Menschen finden sich dort, auch seine aus Knochen und Feuerstein gearbeiteten einfachen Geräthe und Waffen nebst den Scherben seiner rohen Gefäße. Da in jener Zeit alle Spuren vom Gebrauch der Metalle fehlen, die Werkzeuge vielmehr neben Knochen aus Stein bestehen, nannte man diese erste Zeit der menschlichen Existenz in Europa die **ältere Steinzeit.**

Während also der Mensch der älteren Steinzeit in Mitteldeutschland Zeuge jener Periode war, die wir die Eiszeit nennen, war die norddeutsche Tiefebene höchstwahrscheinlich noch vollständig von Gletschereis bedeckt und für den dauernden Aufenthalt des Menschen noch gar nicht geeignet.

Die aus den Alpengletschern abfließenden Schmelzwässer sammelten sich in einer querverlaufenden Rinne, der heutigen Donau, die aus den norddeutschen Gletschern kommenden Wässer sammelten sich gleichfalls in Querrinnen, den sogenannten Glacialströmen, die quer durch Norddeutschland nach Westen verlaufend sich in die Nordsee ergossen und deren Reste noch in den Warthe-Netze- und in den Havel-Spreesümpfen übrig sind.

Erst als mit einer allmählichen Erwärmung der Atmosphäre das Gletschereis sich nach Norden zurückzog, als aus

den querverlaufenden Glacialströmen die Weichsel bei Fordon und die Oder in der Gegend des heutigen Oderberg nach Norden durchgebrochen war, wobei letztere sich zwei Bette schuf, die heutige Oder und die Randow, änderte sich auch das Bild der Landschaft. Von den Flußufern ausgehend erwuchs eine Grassteppe über Norddeutschland und Steppenthiere, wie das Steppenpferd, der Lemming, der Pfeifhase, die Springmaus bevölkerten dieselbe. Norddeutschland bot also einen Anblick dar, wie wir ihn heute noch in den Steppen des westlichen Sibiriens vor uns haben.

An diese Steppenvegetation schloß sich erst das Auftreten der Laubbäume und endlich zuletzt das der Nadelbäume an mit der zugehörigen Thierwelt, und nun erst trat auch Norddeutschland in einen Zustand, der für einen dauernden Aufenthalt des Menschen die nöthigen Bedingungen darbot.

Die jüngere Steinzeit.

III. bis II. Jahrtausend vor Chr.

Genauere Angaben über die **Zeit**, in welcher das erste Auftreten des Menschen in unserem Pommern stattfand, sind nicht zu machen, nur soviel können wir sagen, daß dies wahrscheinlich einige Jahrtausende vor Christo geschah. Wir wissen nämlich, daß schon etwa 15 Jahrhunderte vor Christo die Metalle bekannt wurden, die ungeheure Verbreitung der Steingeräthe, ihre Vollkommenheit und ihre Formen, welche die verschiedensten Wandlungen durchgemacht haben, zeigen, daß auch schon in der Steinzeit mehrere Perioden mit vielen Generationen aufeinander gefolgt sein müssen, und daß also auch die Steinzeit vielleicht ein Jahrtausend oder länger gewährt haben muß.

Während in der älteren Steinzeit Süddeutschlands die Steinwerkzeuge noch roh zugehauen sind, hatte der Mensch allmählich gelernt, bei weitem vollkommenere Geräthe aus Stein herzustellen, insbesondere verstand er nun schon, die Steinwerk-

zeuge zu durchbohren und zu schleifen, wir sind daher gewohnt, diese Zeit als die Zeit des geschliffenen Steins, oder als die jüngere Steinzeit zu bezeichnen.

Die Funde aus der Steinzeit sind über ganz Pommern in großer Zahl verbreitet, öffentliche und Privatsammlungen zeigen zum Theil große Mengen. Besonders reich ist aber Vorpommern und Rügen. Das vorzügliche Museum zu Stralsund verfügt allein über etwa 20,000 Feuersteingeräthe, die zum großen Theil aus Rügen stammen, wo dieselben einst so häufig waren, daß mit ihnen in dem unterhalb Arconas gelegenen Dorfe Putgarten die Lücken zwischen den Steinen der Gartenmauern ausgezwickt waren. Zieht man außerdem die gewaltige Menge von Rügener Steinalterthümern in Betracht, die sonst in Sammlungen des In- und Auslandes verbreitet sind, so kann man sich unmöglich der Annahme verschließen, daß die Zeit der ausschließlichen Steinbenutzung eine lange dauernde gewesen sein müsse.

Welche **Sprache** der Mensch damals geredet hat, entzieht sich vollständig unserer Kenntniß, auch von einer **Schrift**, wenn der Steinzeitmensch überhaupt eine solche besaß, sind uns keine Spuren aufbewahrt. Alles, was wir von jenen fernen Zeiten wissen, mußten wir aus den Erdfunden und aus den Beigaben der Gräber ermitteln.

Ebenso wie die Einzelfunde waren auch die Gräber der Steinzeit in Pommern nicht selten, leider hat man aus ihnen aber meist nur die Steingeräthe, höchstens noch die etwa erhaltenen Gefäße aufbewahrt, die Reste des Steinzeitmenschen selbst aber nicht der Mühe des Aufhebens gewürdigt; so kam es, daß wir über die **körperliche Beschaffenheit** des Steinzeitmenschen selbst in Pommern noch verhältnißmäßig mangelhaft unterrichtet sind. Es ist das Verdienst Virchow's, in Deutschland den vorgeschichtlichen Menschen selbst in das Bereich der Forschung aufgenommen zu haben, und von ihm ist auch die erste Untersuchung über einen Steinzeitschädel aus Pommern (Kolzow auf Usedom) veröffentlicht. In späterer

Zeit haben wir mehrfach Gelegenheit gehabt, Schädel und Skelettreste von Steinzeitmenschen zu untersuchen und deren Eigenthümlichkeiten kennen zu lernen. Es hat sich da gezeigt, daß der Steinzeitmensch von hoher kräftiger Statur, aber keineswegs ein Riese war. Wir haben auch nichts gefunden, was darauf deuten könnte, daß man es etwa mit einer recht tiefstehenden Rasse zu thun hätte. Besonders schön gebildet sind meist die Schädel. Die Betrachtung zeigt, daß dieselben hoch und in der Richtung von der Stirne zum Hinterhaupt recht lang und schmal gebaut sind. Man pflegt Schädel dieser Art langköpfig (dolichocephal) zu nennen. Schädel von der Breite, wie wir sie häufig in der jetzigen Bevölkerung finden (brachycephale) sind aus unseren Steinzeitgräbern noch nicht zum Vorschein gekommen. Das Gesicht war meist schmal, ebenso hatten sie eine längliche schmale Nase.

Das etwa sind die Kennzeichen, aus denen wir uns ein ungefähres Bild des Menschen der Steinzeit machen können. Ueber die **Wohnung** des damaligen Menschen sind wir nicht im Stande, etwas Bestimmtes anzugeben, da wir Reste von solchen noch nicht gefunden haben. In Süddeutschland und in der Schweiz liebte es der Mensch damals aber in *Seen* sich anzusiedeln, indem er senkrechte Pfähle einschlug, auf diesen horizontale Balken befestigte und darauf seine Hütten erbaute (Pfahlbauten), um sich vor Feinden, menschlicher wie thierischer Natur, zu schützen. In Pommern sind aber derlei Pfahlbauten aus der Steinzeit noch nicht aufgefunden worden. An anderen Orten Süddeutschlands fanden sich tiefe Gruben, die mit Kohlen, Scherben und anderem Abfall der Steinzeit gefüllt waren, man hat dieselben als die Reste steinzeitlicher Grubenwohnungen gedeutet, aber auch dergleichen sind bei uns noch nicht beobachtet. Man wird daher annehmen müssen, daß die Wohnungen des Steinzeitmenschen aus Holz- oder Erdhütten, jedenfalls aus vergänglichem Materiale, bestanden habe. Daß er verstanden haben könne, kleine Blockhütten herzustellen, ist jedenfalls ohne

weiteres nicht in Abrede zu stellen, denn das Steinbeil eignete sich zur Holzbearbeitung recht gut, hat sich doch in neuerer Zeit ein Kammerherr von Scheftedt auf Broholm in Dänemark ein kleines Holzhaus erbauen lassen, wobei nur Aexte, Sägen und Meißel von Feuerstein in Anwendung kamen. Hierbei arbeiteten die Steinbeile so vorzüglich, daß mit einem Feuersteinbeil in 9½ Stunden 26 Föhren von 20 cm Durchmesser ohne Anschärfen gefällt werden konnten.

In den Höhlenwohnungen Süddeutschlands während der älteren Steinzeit finden wir den Menschen noch in Gesellschaft gewaltiger Thiere der Vorzeit, wie des Mammut, Rhinoceros, des Höhlenbären, in der jüngeren Steinzeit sind es aber ganz andere Thiere, die in der Umgebung des Menschen sich finden. Er hatte mittlerweile gelernt das Rind, das Schaf, das Schwein zu zähmen, und auch der treue Wächter, der Hund, ist nunmehr sein Begleiter geworden. Auch in Pommern hatte der Steinzeitmensch wohl schon das Nomadenstadium hinter sich und trieb **Viehzucht.** So fanden sich in einem Steinzeitgrab von Lebehn ein Messerchen von Eberzahn, und in einem ebensolchen von Wüstenfelde Knochen vom Schaf, die zu Werkzeugen bearbeitet waren. Hatte der Mensch damals schon Hausthiere, so ist in unseren Breiten davon aber auch eine gewisse **Landwirthschaft,** Aufspeicherung von Winterfutter u. s. w. nicht zu trennen. Schon häufig haben wir bei uns Geräthe von Stein gefunden, die das Aussehen von Steinhämmern haben, aber durch besondere Länge, oft nahezu einen halben Meter lang, und durch ein sehr dünnes, konisch und und schräg gebohrtes Schaftloch sich auszeichnen; man hat dieselben als Geräthe einer primitiven Landwirthschaft, als Pflugsteine gedeutet und auch daraus geschlossen, daß zur Steinzeit schon Ackerbau getrieben worden sei. Es ist dies keineswegs so unwahrscheinlich, wenn man bedenkt, daß z. B. auch in den Pfahlbauten der Schweiz und Würtembergs sich schon lange die unzweifelhaften Spuren einer Landwirthschaft fanden. So fand man dort große Mengen von Getreide, und

zwar ist es zuerst der Weizen, die Gerste und die Hirse, und fast in jeder Hütte auch eine **Handmühle.** Auch bei uns sind diese Handmühlen, große, muldenförmig ausgehöhlte Steine, in denen mittels eines runden Steines das Getreide zerquetscht wurde, nicht selten und bei Tribohm (Kr. Franzburg) wurde in einem Grabe ein derartiger Mühlstein (Handmühle) mit einem Feuersteinmeißel zusammen gefunden. Alle diese Umstände machen es wahrscheinlich, daß in der That während der Steinzeit schon bei uns ein primitiver Ackerbau getrieben wurde.

Daneben wird aber wohl ebenso, wie anderwärts, auch bei uns der Mensch die ihm von der Natur gebotenen Früchte und Beeren nicht verschmäht haben.

Neben Ackerbau und der Aufzucht von Hausthieren war es besonders aber wohl **Jagd und Fischfang,** die dem Menschen zu seinem Unterhalt verhelfen mußten.

Das große Wild, Ur, Hirsch, Bär, Elch u. s. w. wurde wohl zunächst in Gruben gefangen und dann getödtet, zahlreiche gefundene Jagdmesser und Dolche, zuweilen mit großer Accurateſſe gearbeitet, dienten vielleicht zum Abfangen desselben. Dem schwächeren Wild ging man mit der Lanze aus Feuerstein, deren viele erhalten sind, zu Leibe, oder mit dem Bogen, denn Pfeilspitzen aus Feuerstein sind gleichfalls in großer Menge in den einzelnen Museen erhalten.

Daß der **Fischfang** eine große Rolle im Leben der Steinzeitmenschen bei uns spielte, ergiebt sich daraus, daß sich sowohl Gräber wie Ansiedlungen (Werkstätten) so ungemein häufig in der Nähe großer Seen finden. Auch die Geräthe zum Fischfang, der Fischspeer aus Knochen mit Widerhaken, und die Angel aus Knochen und Feuerstein kommen häufig in Museen des Nordens vor. Um auf das Wasser selbst zu gelangen, benutzte man einen ausgehöhlten Baumstamm, einen sogenannten Einbaum, wie Pfahlbauten der Schweiz solche noch erhalten haben. Auch aus Pommern sind derlei Einbäume bekannt geworden, ob dieselben aber immer aus der

Steinzeit stammen, ist ungewiß, denn diese einfachste Form von Kähnen ist bis in späte Zeit im Gebrauch geblieben.

Wie die **Kleidung** des Steinzeitmenschen beschaffen gewesen, ist uns zwar unbekannt, doch werden wir annehmen dürfen, daß das Thierfell eine bedeutende Rolle spielte. Schon der süddeutsche Höhlenmensch benutzte Knochennadeln, die wir in seiner Hinterlassenschaft finden. Offenbar dienten dieselben dazu, Thierfelle zusammen zu nähen und zu einem Kleidungsstücke zu gestalten. Da aber die Schweizer Pfahlbauten auch zahlreiche Gewebe aus Wolle und Leinwand, Netze und Reste des Webstuhls auf unsere Zeit gebracht haben, dürfen wir vielleicht auch annehmen, daß der Mensch des Nordens die Sitte des Webens gleichfalls gekannt und wenigstens die Wolle des von ihm als Hausthier gehaltenen Schafes zu Kleidern verwandt habe.

Der ursprüngliche Webstuhl bestand aus einem Holzrahmen, auf dem die Zettelfäden ausgespannt waren oder herabhingen, ausgestreckt durch uhrgewichtsähnliche Cylinder von gebranntem Thon mit einer Durchbohrung am oberen Ende. Der Einschußfaden wurde mittels eines Stabes durchgezogen und mit einem kammartigen Werkzeug festgeschlagen, es sind die ersten Gewebe also eigentlich Flechtwerke. Freilich sind aus Pommern selbst Gewebe der Steinzeit nicht erhalten.

Nachdem wir gesehen haben, welch' bedeutenden Fortschritt der Mensch der jüngeren Steinzeit schon gemacht hatte, kann es uns auch nicht Wunder nehmen, wenn wir beobachten, daß er schon das Bedürfniß fühlte, seinen Körper mit **Schmuck** zu behängen. Zunächst bemalte er vielleicht seinen Körper direct, denn an steinzeitlichen Niederlassungen haben sich hin und wieder Stücke von Röthel gefunden, die wohl zur Körperbemalung dienen konnten. Indessen bot sich dem Menschen der Baltischen Küste ein Material dar, welches nothwendigerweise schon früh in die Augen fallen mußte und welches bestimmt war, auch in der späteren Zeit der menschlichen Cultur als Exportproduct eine große Rolle zu spielen.

nämlich der **Bernstein.** Zu Schmuckgegenständen verarbeitet finden wir denselben schon in Steinzeitgräbern Pommerns häufig vor. Es sind dies Bernsteinperlen, welche entweder Scheibenform haben (Grab von Groß-Rambin) oder walzenförmig gestaltet sind, mit einer in der Mitte rings herumlaufenden Rinne (Hammerperlen), z. B. aus dem Grab v. Labömitz (Taf. I, Fig. 14). Neben diesen finden sich Perlen, die die Form einer Doppelaxt haben und solche von Röhrenform (Groß-Rambin, Taf. I, Fig. 15). Diese Perlen zeichnen sich dadurch aus, daß dieselben eine konische, von außen nach innen enger werdende, Durchbohrung haben. Bei genauer Betrachtung bemerken wir wohl auch, daß diese Durchbohrung innen eigenthümliche kleine Rillen zeigt, woraus sich erkennen läßt, daß der Canal nicht mit einem glatten Metallgegenstand, sondern mit einem spitzen, etwas schartigen Feuersteinsplitterchen hergestellt sein muß. Außer mit Bernsteinperlen liebte es der Vorzeitmensch auch, sich mit den durchbohrten und aufgereihten Zähnen von Bär, Wolf, Hund u. s. w. zu behängen, sowie mit Perlen von Kalkstein (Taf. I, Fig. 16 von Rügen).

Die Zierlichkeit und Sorgfalt, mit der diese Bernsteinperlen geschnitzt sind, geben uns einen Begriff von der hohen Kunstfertigkeit des Steinzeitmenschen, mehr aber wohl erregen unser Staunen die **Geräthe,** die er aus dem weit spröderen Materiale, dem Feuerstein, herzustellen versteht.

Die am häufigsten vorkommenden Geräthe sind die **Messer.** Die einfachsten derselben, oft sich in großer Menge vorfindend, sind schmale Feuersteinspähne von 5—18 cm Länge, an der Unterseite glatt, an der Oberseite dachförmig gebildet, sodaß der Querschnitt ein Trapez darstellt (Tafel I, Fig. 10 und 11). Die Längsseiten sind scharf, die Kurzseiten oft rundlich zugehauen. Mitunter nehmen diese Spähne eine mehr lanzettförmige Gestalt an, andere, besonders Rügensche Stücke, von mehr rundlicher oder halbmondförmiger Gestalt, haben einen rund zugehauenen starken Rücken und fein

gedengelte Schneiden. Neben diesen mehr einfachen prismatischen Messerchen finden sich aber auch außerordentlich sorgfältig zugehauene **Dolche oder Jagdmesser** mit Griff, die wahre Meisterstücke der Steinbearbeitungskunst genannt werden müssen (Taf. I, Fig. 28). Der Griff ist oft rund gearbeitet, zuweilen platt, das Blatt in der Mitte etwas verdickt, am Rande aufs Genaueste abgedengelt, ein Schlag neben den andern. Sonderbar ist übrigens, daß diese vorzüglichen Dolche nie geschliffen sind. Man sollte meinen, daß durch die Schleifung der Ränder die Brauchbarkeit noch habe zunehmen müssen. Vielleicht kam es daher, daß man fürchtete, diese prächtigen Stücke beim Schleifen, das doch auch einen erheblichen Druck auf die Unterlage verlangte, zu zerbrechen. Besonders schöne und große Exemplare aus Vorpommern und Rügen finden sich in dem Stralsunder Museum, z. B. v. Woldenitz und der Rosenberg'schen Sammlung (Nürnberg), sonst fanden sich deren in Beggerow, Eggesin, Breitenstein, Freienwalde.

Gleich schön zugehauen wie die Dolche sind die **Lanzenspitzen** (Taf. I, Fig. 22 und 26). In ihrer Form sind sie mitunter den Dolchen sehr ähnlich. Häufig sind sie an beiden Enden spitz oder langoval, mitunter weisen sie eine Art Griffangel auf, während sie ein in der Mitte etwas stärkeres Blatt und sorgfältig gedengelte Ränder haben. Die schönsten und zahlreichsten Exemplare fanden sich auch hier auf Rügen, sonst sind deren gefunden in Labes, Wilhelmshöhe, Bolkow u. s. w. Auch sie haben mit den Dolchen das gemeinsam, daß sie, mit verschwindend seltenen Ausnahmen, nie geschliffen sind. Ein weiteres kleines Geräth, an dem sich die Kunst des Steinarbeitens in hohem Maße zeigte, waren die **Pfeilspitzen** (Taf. I, Fig. 12). Dieselben sind meist dreieckig bis herzförmig, an der Basis rund oder eckig ausgeschnitten, zuweilen auch mit einem kleinen Fortsatz versehen, mittels dessen sie auf dem Holzschafte befestigt waren. Auch die Pfeilspitzen sind, wie die eben genannten Geräthe, niemals geschliffen, sondern nur kunstreich ausgedengelt; doch kommt in Pommern auch

eine Form von geschliffenen Pfeilspitzen vor. Es sind dies Spitzen, die eine quergestellte meißelförmige Schneide aufweisen, während sie nach unten spitzer zulaufen. In die Kategorie der zugehauenen und nie geschliffenen Geräthe gehören auch die **Hägen** (Tafel I, Fig. 27). Es sind dies halbmondförmige Stücke, die eine gerade Basis und eine bogenförmige Rückenlinie haben, die gerade Basis ist stark gezähnelt. Auch diese Geräthform ist gleichfalls am häufigsten auf Rügen, kommt aber gleichwohl auch nicht selten im übrigen Pommern vor, so zu Anklam, Utzedel, Loitz, Nossendorf, Sinzlow, Speck u. s. w. Endlich finden sich noch scheibenförmige, in der Mitte verdickte Geräthe, von der Form einer in der Breite halbirten Linse, auf der einen Seite eben, auf der anderen gewölbt und hier oft noch die natürliche Steinrinde zeigend, am Rande aber sorgfältig ausgedengelt. Diese ungemein häufig vorkommenden Geräthe hält man für **Schaber**, die vielleicht zur Bearbeitung der Thierhäute gedient haben könnten (Taf. I, Fig. 8). In seltenen Fällen finden sich auch Hohlschaber und solche mit löffelartigem Griff. An diese nur zugehauenen Geräthe schließen sich die geschliffenen an, und da sind vor allem die **Meißel** in die Augen fallend. Unter den Meißeln müssen wir zwei verschiedene Formen unterscheiden, die auch verschieden alt sind. Erstens solche, bei denen das der breiten Schneide entgegengesetzte Ende zugespitzt erscheint, während die Seitentheile abgerundet sind und in einen scharfen Grat auslaufen. Es sind dies die älteren Meißel, die sich an Formen anschließen, die mehr dem westlichen Europa eigenthümlich sind und sich z. B. in großer Zahl in Schweizer- und rheinischen Museen finden. Bei uns sind dieselben seltener, doch kennen wir deren von Sinzlow, Carow und eine Anzahl aus Rügen. Eine zweite Art Meißel hat eine weniger breite Schneide, das der Schneide gegenüberliegende Ende bildet eine viereckige Fläche, während die Seitenflächen durch je zwei scharfe Kanten begrenzt sind. Es ist dies eine jüngere Form, der die meisten unserer

Meißel angehören und die in großer Zahl über ganz Pommern verbreitet ist. Diese Meißel finden sich als Breitmeißel von den größten 20 cm langen Stücken bis zu den schmalsten Exemplaren (Taf. I, Fig. 23, 24). Außer den gewöhnlichen Flachmeißeln mit gerader Schneide finden sich auch vorzüglich geschliffene Hohlmeißel, von den breitesten bis zu den schmalsten Formen (Taf. I, Fig. 25). Auch die Hohlmeißel finden sich in den schönsten Exemplaren in Vorpommern und Rügen, ohne darum aber dem übrigen Pommern fremd zu sein, z. B. in Wilhelmshof, Kenzlin, Eggesin, Nemmin bei Schivelbein u. s. w. Nach den Meißeln fallen zunächst die **Feuersteinbeile** (Feuersteinkeile) in die Augen (Taf. I, Fig. 6, 7). Dieselben sind vielfach den Meißeln ähnlich, nur weniger schlank. Hierher gehört auch eine Form von Geräthen, die man gewöhnlich mit „schuhleistenförmig" bezeichnet. Diese Geräthe sind walzig rund, unten etwas abgeplattet, am einen Ende mehr spitz zulaufend, am andern mit einer Schneide versehen, die unten gerade, oben mehr gewölbt erscheint. Auch diese „schuhleistenartigen" Geräthe sind wohl von auswärts gekommen, denn sie finden sich sehr zahlreich in Westdeutschland (Rheinland, Pfalz) und besonders in Thüringen. In Pommern kennen wir solche von Pasewalk, Fiddichow, Sinzlow u. s. w.

Daß der Mensch der Vorzeit den harten und leicht splitternden Feuerstein früh verarbeiten gelernt hatte, nimmt nicht Wunder. Er fand das Material in unseren Gegenden in Menge vor und erkannte bald, daß derselbe zur Herstellung schneidender Werkzeuge besonders geeignet sei. Doch hiermit begnügte er sich nicht. Passende Gerölle von anderen Gesteinarten, Diorit, Granit, Gneis wurden gleichfalls zu meißelartigen Beilen zurechtgeschliffen und häufig sieht man ihnen den Geröllcharakter noch recht deutlich an. Diese Beile waren dann in einem gespaltenen oder durchbohrten Holzstiel befestigt (Taf. I, Fig. 30). Mit Vorliebe verarbeitete man diese Mineralien aber zu **hammerartigen Beilen** (Steinhämmern), indem man das eine Ende durchbohrte und einen Holzstiel

durchsteckte, während man das andere Ende zu einer Schneide zurechtschliff (Taf. I, Fig. 29). Bei einzelnen seltener vorkommenden Stücken befindet sich das Schaftloch in der Mitte, während das Geräth auf beiden Seiten in Schneiden ausläuft, sog. „Amazonenäxte" (Taf. I, Fig. 31). Diese durchbohrten Steinbeile kommen ungemein häufig vor in den verschiedensten Formen und Größen. Besonders interessant ist da eine Form von durchbohrten Hämmern, die sich dadurch auszeichnen, daß die Umgebung des Schaftloches am dicksten ist, während der Schneide- und Kopftheil schmäler ist, diese Theile aber geschliffene Facetten zeigen („facettirte Hämmer"). Bei anderen ist eine nach unten einseitig vorspringende Verbreiterung der Schneide vorhanden (Neuenkirchen). Erstere Formen haben als Heimath wahrscheinlich Thüringen. Nicht gerade selten findet man auch derlei Beile mit unvollendeter oder verunglückter Durchbohrung. Versuchen wir nun zu erforschen, in welcher Weise der Mensch der Vorzeit diese **Steinwerkzeuge hergestellt hat**, so werden wir gut thun, unser Augenmerk auf die niedrig stehenden Naturvölker zu lenken, die zum Theil heute noch in der Steinzeit leben, indem sie noch jetzt Steinwerkzeuge gebrauchen, die denen unserer Vorfahren mitunter ungemein ähnlich sind. Von den Bewohnern Feuerlands z. B. wissen wir, daß dieselben bei Herstellung ihrer Pfeilspitzen einen geeigneten Obsidiansplitter[1]) von einem Knollen sich abspalten und dann denselben in der Weise bearbeiten, daß derselbe auf eine feste Unterlage gelegt und mit einem stumpfen Knochenstäbchen Splitter für Splitter abgedrückt wurde, bis das Geräth die gewünschte Form erlangt hatte. Zur Fabrikation kleiner Pfeilspitzen mochte dies Verfahren wohl auch genügen, bei Herstellung der schönen gemuschelten Dolche und Lanzenspitzen war auch wohl der Rand in dieser Weise zu arbeiten, die breiten gemuschelten Flächen aber sind wohl nur durch Schlagen herzustellen und zwar

[1]) Feuersteinähnliches Mineral.

durch Schlagen mittels eines geeigneten **Schlagsteins.** Der Schlag mußte so geführt werden, daß jedesmal ein muschelförmiges Stück herausſprang und allmählich eine nahezu ebene Fläche entstand. Ein einziger ungeschickter Hieb war geeignet, ein derartig prächtiges Stück zu zertrümmern. Derartige Schlagsteine, kugelige Geräthe von Feuerstein mit rauher Oberfläche, sind gleichfalls aus Pommern bekannt (Taf. I, Fig. 13). Auch auf Rügen und dem pommerschen Festland finden wir zahlreiche Feuersteinknollen, die eigenthümlich pyramidenförmig in Facetten zugespitzt sind, und die auf den ersten Blick erkennen lassen, daß man von ihnen diese zu Pfeilspitzen und Messern nöthigen Splitter und Spähne abgespalten hat: sogenannte **Nuclei** (Taf. I, Fig. 9). Besonders zahlreich kann man diese Nuclei auf den **Feuersteinschlagwerkstätten** finden, Orten, an denen man die Herstellung der Feuersteingeräthe fabrikmäßig betrieb. In der Regel liegen dieselben an sandigen Plätzen in der Nähe von Gewässern. Man findet dort neben einfachen prismatischen Messerchen und Schabern vorzüglich gearbeitete Lanzen und Pfeilspitzen, sowie Meißel in allen Stadien der Herstellung, einfach geschlagene neben geschliffenen Werkzeugen. Nachdem die Meißel in ihrer Grundgestalt zugehauen waren, wurden sie auf Platten von hartem Sandstein geschliffen. Derartige Platten mit den deutlichen Spuren der Benutzung finden sich zahlreich im Museum zu Stralsund. Solch' interessante Localitäten wie die Schlagwerkstätten kommen in ganz Pommern, besonders schön aber auf der Insel Rügen vor, wo sich auch meist größere und schönere Steinsachen finden, als auf den festländischen Schlagwerkstätten (Litzower Fähre, Gramtitz, Groß-Zicker, Putgarten und andere auf Rügen).

Zu Hämmern und Aexten, die einen Stiel erhalten sollten, wählte man andere Mineralien, wie Diorit, Granit und ähnliche, da Feuerstein wegen seiner Härte und Sprödigkeit sich nicht durchbohren läßt. Diese Steinhämmer erhielten erst durch Sägen ihre Gestalt, sofern man nicht schon ein

Geröllstück von geeigneter Form benutzen konnte, sodann ging es an die **Durchbohrung.** Zu dieser Arbeit wählte man den Röhrenknochen eines Thieres, tauchte denselben in einen Brei aus Sand und Wasser und schliff so durch drehende Bewegung allmählich eine Vertiefung aus. Häufig wurde diese Durchbohrung von beiden Seiten in Angriff genommen. Da man einen hohlen Röhrenknochen benutzte, mußte in der Mitte ein Bohrzapfen stehen bleiben, und in der That finden sich zahlreiche unfertige Stücke in den Sammlungen, die diesen Vorgang erkennen lassen, so in dem Stettiner Museum Beile von Franzhausen, Colow, Coblenz, Jatznik, Rügen. Verschiedene Untersucher haben die Methode nachgeahmt und gezeigt, daß eine derartige Durchbohrung ohne allzugroße Schwierigkeit bei der nöthigen Geduld wohl möglich ist.

Bei der außerordentlichen Häufigkeit des Feuersteins war es natürlich, daß man denselben zu Geräthen viel benutzte, indessen auch der **Knochen und das Horn,** das wir schon in der älteren Steinzeit zu Werkzeugen verarbeitet fanden, kam auch jetzt noch zur Verwendung. Besonders Speere und Angelhaken zum Fischfang, sowie Nadeln und Pfriemen finden wir aus Knochen und Horn hergestellt. Zwei ausnehmend schöne Speere dieser Art besitzt das Museum zu Stettin aus Gnewin. Einen Angelhaken aus Knochen finden wir ebenda aus Reddies (Taf. I, Fig. 18). Eine Nadel und Pfriemen aus Knochen besitzen wir von Kusserow und Loitz, (Taf. I, Fig. 17 und 19), sowie einen Hirschhornhammer von unbekanntem Fundort (Taf. I, Fig. 21). Neben Knochen und Horn hat man auch den Eberzahn zu Geräthen verarbeitet, so fand Verfasser ein Messerchen aus gespaltenem Eberzahn, durch Schleifen hergestellt, neben Steinmeißeln in einem steinzeitlichen Grabe bei Lebehn.

Man ist gewöhnt, als einen wichtigen Gradmesser für die Cultur eines Volkes die **Keramik,** die Gefäßbildnerei, derselben anzusehen, und wenn wir dies mit Rücksicht auf die Gefäße der Steinzeit unseres Landes thun, so kommen wir auch hier zu dem Schlusse, daß wir es mit einem mit viel

künstlerischem Geschmack begabten Volke zu thun haben, deren töpferische Erzeugnisse entschieden größere Schönheit der Form und größere Abwechselung der Verzierung verrathen, wie z. B. die der tausende von Jahren später dasselbe Land bewohnenden Slaven. Während der Mann sich wohl hauptsächlich mit Jagd und Fischerei abgab, wird die Gefäßfabrikation wohl zumeist, wie noch heute bei tief stehenden Naturvölkern, Sache der Frauen gewesen sein. Die auf uns gekommenen Gefäße der Steinzeit stammen hauptsächlich aus Gräbern, und ihre Anzahl ist genügend, um uns ein ungefähres Bild auch dieses Industriezweiges zu geben. Unter den größeren Gefäßen der Steinzeit fallen vor allem solche in die Augen, die sich durch einen **kugeligen** Bauch auszeichnen, der, nach unten sich abrundend, oft kaum eine leidliche Stehfläche bietet. Auf diesem kugeligen Bauch erhebt sich ein senkrechter, zuweilen recht enger Hals. Besonders schöne Gefäße dieser Art besitzen wir von Labömitz und Gr.-Rambin (Taf. I, Fig. 32). Dicht unter dem Hals, am oberen Theil des Bauches, sitzen die 2—3—4 kleinen Henkel, die öfter durch einfache Knöpfe ersetzt sind. Die Henkel sind meist zwar horizontal durchbohrt, wie an den modernen Töpfen, zuweilen aber auch senkrecht, von oben nach unten. Bei manchen Gefäßen zeigt auch der Rand des Halses kleine, sich gegenüberliegende Löcher, sodaß es den Anschein hat, als seien manche mittels einer durchgezogenen Schnur als Hängegefäße benutzt worden. Die Durchbohrung ist dann meist konisch, also wohl erst in den festen Thon eingebohrt. An diese großen Gefäße mit kugeligem Bauch schließen sich solche von **Schüsselform** mit großer Oeffnung an, z. B. von Schöningsburg. Ferner finden sich **becherförmige** Gefäße mit geringer Halseinschnürung und geringer Bauchwölbung. Diese schlanken Becher haben meist keine Henkel, aber meist ein eigenthümliches Ornament, das sogenannte Schnurornament (Taf. I, Fig. 34 und 35). Endlich kennt man kleine **Töpfchen** mit großem Henkel und starker Bauchwölbung unter dem niedrigen Hals. Diese

Töpfchen, die, im Gegensatz zu denen der älteren Zeit niemals Verzierungen zeigen, ähneln schon vielfach den Gefäßen der folgenden Periode, der Bronzezeit, und scheinen die jüngsten zu sein.

Die Gefäße sind aus einem feinen Thon hergestellt, dem man der besseren Haltbarkeit beim Brennen halber kleine Steinbröckchen untergeknetet hat. Im Allgemeinen sind die Gefäße wenig gebrannt und dann von graugelber Farbe, bei stärkerem Brande mehr ziegelroth und härter.

Die Herstellung geschah aus freier Hand, insbesondere ist jene regelmäßige Horizontalreifelung, welche die Thätigkeit der Töpferscheibe verräth, niemals beobachtet worden.

Erkennt man schon in den Formen der jüngeren Steinzeit einen großen Fortschritt gegenüber der älteren Steinzeit Südeuropas, so ist das erst recht in Bezug auf die **Ornamente** der Fall. Das einfachste Ornament dieser Zeit ist das Tupfenornament, welches dadurch hervorgebracht ist, daß die Fingerspitze in den weichen Thon eingedrückt wurde, meist am Rand oder Bauch herumlaufend. Eine fernere sehr einfache Verzierung ist das Grubenornament, durch senkrechtes Einstechen eines stumpf keilförmig zugeschärften Holzstäbchens hervorgebracht. Hieran schließt sich das Dreiecksornament, das dadurch hervorgebracht wurde, daß man ein dreieckig zugeschärftes Holzstäbchen in den Thon einstach. Während die erstgenannten Ornamente meist in einfachen Reihen um die Gefäße herumlaufen, wird letzteres mit Vorliebe zu Dreiecksgruppen mit der Spitze nach unten angeordnet, besonders schön an dem Gefäße von Gr.-Rambin (Taf. I, Fig. 32). Ein anderes Ornament ist das Strichornament, welches aus tief eingerissenen Strichen besteht, die in senkrechten oder dreieckigen Gruppen angeordnet sind, z. B. an dem Gefäß von Succow (Taf. I, Fig. 33). Zuweilen begegnen wir einem eigenthümlichen Hakenornament, welches durch Eindruck eines schräg abgeschnittenen Rohrstengels hervorgebracht ist, mitunter mehr oder weniger ringförmig. Außer den genannten Mustern

findet sich häufig eine aus Strichen bestehende Verzierung, die wie die Nadeln eines Tannenzweiges angeordnet sind, und welches man mit „Tannenzweigornament" oder „Fischgrätenornament" bezeichnet hat. Besonders charakteristisch für unsere Steinzeit ist aber ein Ornament, welches ganz den Eindruck macht, als sei dasselbe durch Eindrücken eines gedrehten Bindfadens hervorgebracht, und welches man daher auch „Schnur"- oder „Bindfadenornament" nennt, letzteres recht schön an Gefäßen von Wulkow, Dobberphul, Stargard, Lauenburg, Duchow. Alle diese Ornamente haben das gemeinsame, daß dieselben besonders tief eingestochen und zuweilen mit einer weißen kalkartigen Masse ausgefüllt sind.

Da die meisten der eben genannten Gefäße aus **Gräbern** stammten, ist es nothwendig, auch auf die **Gräber** einen Blick zu werfen. Das Steinzeitvolk beerdigte noch seine Leichen; die Sitte, die Todten zu verbrennen, war damals noch nicht bekannt.

Die ältesten und am meisten in die Augen fallenden Gräber sind die **Riesenbetten** oder **Hünenbetten** (Taf. I, Fig. 4). Dieselben stehen meist auf flachen Hügeln und bestehen aus einer Anzahl reihenförmig gesetzter, gewaltiger Steinblöcke, die oben durch querüber gelegte Deckſteine verbunden sind. Oft haben dieselben im weiteren Umkreis noch eine Umgebung von Rundsteinen, die seltener ovale, meist längliche Form hat. Im Innern dieser über der Erde angelegten, mitunter gewaltigen Grabbauten befindet sich das eigentliche Grab, das aus einer oder mehreren Steinkisten besteht, in denen die Skelette liegend oder sitzend untergebracht sind. Bei derartigen Gräbern ist die umgebende Steinumzäunung mitunter 100 Fuß lang. Oft befinden sich an beiden Schmalseiten besonders große Steinblöcke, die „Wächter" genannt werden. Zuweilen findet man innerhalb dieser das Grab umzäunenden Steinreihen kohlige Erde, die darauf deutet, daß bei Begräbnissen Opfer oder Schmausereien stattgefunden haben. Diese mächtigen Steinbauten sind unseren Vorfahren schon früh in die Augen gefallen und werden in den ältesten

Urkunden, besonders bei den Grenzbeschreibungen, erwähnt (Taf. I, Fig. 4).

Obwohl Gräber dieser Art bei uns in Pommern früher sehr häufig waren, sie werden auf Rügen, in Vorpommern, bis Hinterpommern erwähnt, so sind dieselben bis auf gelegentliche geringe Reste fast vollständig verschwunden, sie bildeten eben für Haus- und Wegebauten ein zu bequemes Material. Die Gefäße und Scherben aus diesen Gräbern zeigen das Fingertupfenornament, das Grubenornament und auch das Bindfadenornament. Gut erhaltene Gefäße aus derartigen Gräbern sind nur wenige bekannt.

Bei einer zweiten Art von Gräbern, die vielleicht etwas jünger sind, findet sich ebenfalls ein flacher Hügel mit länglicher oder runder Steinsetzung. Die Kiste liegt an einem Ende oder in der Mitte derselben. Die Kiste hat aber keinen Bau über der Erde, sondern liegt tiefer, sodaß nur der meist sehr große Deckstein hervorragt. Man könnte diese Gräber halbbedeckte Steingräber (Taf. I, Fig. 1 und 2) nennen. Unterhalb der Decksteine kommt man auf das Grab, welches aus mehreren, in Kistenform nebeneinander gesetzten Steinplatten besteht, die rauhere Seite der Steine nach außen, die glattere nach innen gewendet, die Zwischenräume zwischen den Platten mit kleineren Steinen ausgezwickt. Das Innere des Grabes ist mit Erde ausgefüllt, der untere Theil meist mit Lehm bedeckt, in welchem die Gefäße und Skelette nebst den Beigaben sich finden. Zuweilen sind diese Gräber so groß, daß 4—6 Personen in denselben stehen können. Ein derartiges Grab fand sich in Stolzenburg bei Pasewalk, auf Rügen und sonst mehr. Man fand Meißel von Feuerstein, sowohl Breitmeißel als auch Schmalmeißel mit scharfen Seitenkanten, auch Hohlmeißel, außerdem einfach zugehauene, sowie geschliffene Keile (von Diorit, Granit), neben durchbohrten Hämmern, prismatischen Messerchen, dreieckigen und quer geschärften Pfeilspitzen, Sägen, Lanzenspitzen und Wetzsteinen in derartigen Gräbern. Der Schmuck in diesen Gräbern

besteht aus Bernsteinperlen von Scheiben- und Röhrenform und sogenannten Hammerperlen mit konischer Durchbohrung. Die Gefäße sind meist kugelig mit senkrechtem Hals, mit Strich- und Dreiecksornamenten verziert. Zuweilen sind diese Gräber aber auch ganz mit Steinen und Erde bedeckt, sodaß nicht einmal der Deckstein hervorragt (ganz bedeckte Steingräber).

Die jüngste Form der steinzeitlichen Gräber sind kleine Kisten von röthlichem Quarzit, die in einem kleinen, kaum bemerkbaren Hügel liegen, vollständig bedeckt. Meist bestehen dieselben aus 4 Seiten- und einer Deckelplatte. In ihnen findet man ein Skelett und ein bauchiges einhenkliges Töpfchen zu Füßen des Skelettes. Das Gefäß ist niemals ornamentirt und gleicht in der Form schon sehr den bronzezeitlichen Gefäßen. Beigaben fehlen diesen kleinen Kisten stets vollständig.

In neuerer Zeit ist man auch auf andere Gräber der Steinzeit gestoßen, die sich in ihrer Form erheblich von den eben geschilderten unterscheiden. Hier liegen die Skelette ohne Kiste in freier Erde, sie liegen oft in einer muldenförmigen Lehmbettung, zuweilen mit Rollsteinen überdeckt. Man findet neben diesen Skeletten Napf- und besonders becherförmige Gefäße mit Strich-, Tannenzweig- und Bindfadenornament, daneben Meißel und Lanzenspitzen als Beigaben. Die Zahl dieser Gräber ist aber noch gering und ihr Verhältniß zu den übrigen noch ungewiß.

Die Aexte und Meißel, die abgerundete Seitenbahnen haben und an dem der Scheide entgegengesetzten Ende spitz zulaufen, von denen bemerkt wurde, daß sie eine westdeutsche Form darstellen, sowie die schön gemuschelten Dolche kommen in den Steinkisten selten oder nicht vor.

Ein höchst eigenthümlicher Gebrauch des Steinaltervolkes ist noch zu erwähnen, es sind dies die „Depotfunde". Man findet nämlich in Pommern wie im ganzen Norden öfter eine Anzahl schön gearbeiteter Steinwerkzeuge unterhalb großer

Steine versteckt oder in Mooren versenkt unter Umständen, die ein absichtliches Niederlegen erkennen lassen und ein zufälliges Verlieren ausschließen, man hat diese Funde Depotfunde genannt. Ursprünglich nahm man an, daß diese Depotfunde als niedergelegte Waare eines Händlers oder als ein in gefährlicher Zeit verborgenes Eigenthum aufzufassen sei. Nordische Forscher vertreten aber die Meinung, daß diese Funde auf eine religiöse Vorstellung zurückzuführen seien, indem man angenommen habe, daß diese Dinge, deren man sich hinieden freiwillig entledigte, im Jenseits dem Besitzer wieder zukämen. Und in der That findet sich bei den Lappen noch heute eine ähnliche Sitte, auch in den nordischen Sagas (Heimskringlasaga) wird ähnliches ausgesprochen. Es würde dies also mit der **Religion** des Steinzeitmenschen in Verbindung zu bringen sein, von der wir freilich herzlich wenig wissen. Der Bewohner Pommerns zur Steinzeit hat die Grabmonumente ungemein sorgsam aufgebaut, er hat seinen Todten Waffen, Schmuck und Geräthe mit ins Grab gegeben und, wie die eigenthümlich gefärbte und harte Erde in den Gefäßen beweist, wahrscheinlich auch Speisen; alles das würde andeuten, daß man wohl ein gewisses Nachleben nach dem Tode annahm. Im Uebrigen können wir vielleicht eine Art von Naturdienst voraussetzen, der ja bei vielen Naturvölkern den Ausgang religiöser Vorstellungen gebildet hat.

Ganz abgeschlossen von seinen Nachbarn hat der pommersche Steinzeitmensch wohl nicht gelebt, denn es spricht manches dafür, daß selbst in jener frühen Zeit schon gewisse **Handelsbeziehungen** bestanden haben. Nicht nur jene oben schon erwähnten geschliffenen Beilchen von westdeutscher Form mit abgerundeten Seitenkanten sind auf diese Weise ins Land gekommen, ebenso wie die „schuhleistenförmigen" und „facettirten" Beile auf Thüringen und die Rheinlande hinweisen, man begegnet auch in Süd- und Westdeutschland, in Gegenden, wo der Feuerstein als Rohmaterial gar nicht zu Hause ist, Flintwerkzeugen, die den Gedanken recht nahe legen, daß die

dortigen Geräthe mit Norddeutschland in nähere Beziehungen zu bringen sind. Auch der Bernstein hat jedenfalls in der Steinzeit, wenigstens im jüngeren Theile derselben, schon einen Handelsartikel gebildet, denn man findet, freilich nur selten, Bernsteinperlen von nordischer Form auch weiter ins Land hinein (Thüringen), während man in Pommern, besonders in der Gegend der Oder, wiederum durchbohrten Hämmern und becherförmigen Gefäßen von einer Gestalt begegnet, die eigentlich in Thüringen zu Hause ist.

Legen wir uns nun noch die Frage vor, **woher ist der Mensch** gekommen, als er nach Pommern einrückte? Es scheint alles darauf hinzudeuten, daß der Mensch von Westen her nach Pommern einwanderte. Schon oben ist bemerkt worden, daß die ältesten pommerschen Beile, die keine eigentlich pommersche Form darstellen, sich besonders im Südwesten von Deutschland als die ältesten finden. Auch die Gräber werden, je weiter man nach Westen geht, um so älter. Es ist wahrscheinlich, daß unsere Hünenbetten mit den westdeutschen „Dolmen" in Verbindung zu bringen sind. Auch der Bernsteinschmuck der Steinzeit ist im westbaltischen Gebiet älter als im ostbaltischen. Daß die Menge der schönen Feuersteingeräthe in Westpommern eine größere ist wie in Ostpommern, ist bekannt. So scheint die ganze Cultur nach Osten hin eine jüngere zu werden, und die Annahme, daß dieselbe von Westen her gekommen sei, ist wahrscheinlich. Man kann sich wohl denken, daß nach Ablauf der Eiszeit die Reste der Glacialströme, die noch in den Sümpfen der Warthe-Netze-Havel-Spree erhalten sind, für eine Einwanderung von Süden her ein unpassirbares Hinderniß gebildet haben mögen, während von Westen her Pommern damals leichter zugänglich war.

Die Bronzezeit,

circa 1500 v. Chr. bis 500 v. Chr.

Während die Bewohner Pommerns noch nach alter Sitte ihre Waffen und Geräthe aus Stein und Knochen

anfertigten, war im Süden Europas ein wichtiger Umschwung eingetreten, man war dort nämlich zur Benutzung eines neuen Materials gekommen, nämlich eines Metalls, und zwar des Kupfers. Es ist wahrscheinlich, daß die Mittelmeerinseln zuerst mit dem neuen Metalle bekannt wurden, welches bald seine Wanderung nach dem Norden beginnt, um in Gesellschaft von Feuersteingeräthen aufzutreten in Ländern, die sich im übrigen noch vollständig in der Steinzeit befinden. Man hat daher für viele Gegenden am Ende der Steinzeit eine **Kupferperiode** feststellen können. Jedenfalls war diese Periode von sehr kurzer Dauer, denn die Kupferfunde sind, wenigstens bei uns, ungemein selten. Die aus Kupfer hergestellten Geräthe zeigen meist Formen, die den Steingeräthen, Meißeln und Dolchen ungemein ähnlich und ersichtlich solchen nachgebildet sind.

Dagegen hatte man gleichfalls im Süden, wohl in der Umgebung des Mittelmeeres, gelernt, eine Metallmischung herzustellen, die aus Kupfer und Zinn bestand, und die vor allem Eigenschaften darbot, welche sie geeignet machte, den Stein und Knochen bei Herstellung von Waffen und Geräthen zu ersetzen, man nennt diese Metallmischung **Bronze.** Diese Metallmischung hat nun bald durch Westdeutschland hindurch seine Weltreise auch nach dem Norden angetreten und überall die Verhältnisse umgestaltet. Es ist nun vielfach gefragt worden, welches Volk hat nun diese Bronzemischung erfunden und wie geschah das? Doch ist diese Frage bis zur Stunde noch nicht genügend beantwortet. Man hat angenommen, daß die Kenntniß der Bronze von den indogermanischen Stämmen schon aus ihrer asiatischen Urheimath mitgebracht worden sei, aber gerade jene Gegenden Asiens, die man als die Heimath der Indogermanen bezeichnet, haben bisher gar keine alten Bronzen aufzuweisen. Dann hat man den Kaukasus als die Wiege der Bronzecultur bezeichnet, aber neuere Ausgrabungen daselbst, besonders Virchow's Untersuchungen, haben bewiesen, daß die kaukasische Cultur durchaus keine ursprüngliche, sondern eine abgeleitete ist, und daß der

Kaukasus niemals die allgemeine Völkerstraße der Indogermanen gebildet haben kann. Auch die Phönicier wurden, besonders von nordischen Gelehrten, als die Erfinder und Verbreiter der Bronze herangezogen. Nun haben die neueren Untersuchungen gezeigt, daß fast alle Länder Europas eine Bronzecultur aufzuweisen haben, die Schweiz hat ihre Cultur in den Pfahlbauten, Italien in seinen Terramaren, Ungarn hat seine eigene, ebenso wie der Norden; alle diese Culturen zeigen aber ihre Besonderheiten und eine eigenartige Entwickelung. Nur soviel scheint als sicher angenommen werden zu können, daß die Urheimath der Bronze an den Küsten des Mittelmeeres, vielleicht in Kleinasien zu suchen ist. In Schweden, Dänemark, Schleswig-Holstein, Meklenburg, Pommern und Westpreußen und den anliegenden Provinzen hat diese Bronzecultur eine überraschend gleichartige Entwickelung genommen, sodaß wir die Cultur dieser Länder unter dem Namen der „nordischen" Bronzecultur im weiteren Sinne zusammenfassen können.

Zu **welcher Zeit** in Pommern etwa dies neue Metall erschienen ist, läßt sich ungefähr angeben. Nordische Forscher haben ermittelt (Montelius in Schweden), daß die Bronze dort etwa 1500 v. Chr. aufgetreten sei. Vielleicht ist dieselbe nach Pommern etwas später gekommen, denn die ältesten Bronzeformen sind bei uns recht selten, immerhin wird der Zeitunterschied aber nur ein geringer sein.

Ueber die **Körperbeschaffenheit** des Bronzezeitmenschen sind wir gar nicht unterrichtet. Mit dem Auftreten des neuen Metalls hat sich in Pommern auch die Bestattungsform geändert. Während man in der Steinzeit die Todten noch beerdigt, ist mit der Bronze die Sitte der **Leichenverbrennung** ins Land gekommen und diese Sitte hat mit den Resten der Bevölkerung so vollständig aufgeräumt, daß uns kein einziger Schädel, kein einziges Skelett aus dieser Zeit bekannt ist. Wenn man annehmen will, daß die Bevölkerung von der Steinzeit her dieselbe geblieben ist, wird man die Bronzezeit-

menschen für langköpfig halten dürfen, nimmt man indessen an, daß mit dem neuen Metall zugleich ein neuer Volksstamm eingedrungen sei, und es sind allerdings einzelne Umstände vorhanden, die etwas derartiges anzudeuten scheinen, dann sind wir mit dem Aussehen des Bronzezeitmenschen vollkommen unbekannt.

Dasselbe, was über die **Sprache** von dem Steinzeitmenschen galt, gilt auch hier, wir wissen darüber nichts. Daß der Bronzezeitmensch eine **Schrift** besessen habe, ist gleichfalls unwahrscheinlich. Es sind aus der Bronzezeit wichtige in Felsen gehauene Bilder in Schweden bekannt, die Seeschlachten, Waffen, Schiffe und dergleichen darstellen; wäre nun eine Schrift vorhanden gewesen, so würde man wohl auf diesen schwedischen Felsenbildern irgendwelche Spuren davon vorfinden, was indessen nicht der Fall ist.

Auch über die **Wohnungen** des Bronzevolkes sind wir durch Funde nicht unterrichtet, daß aber ein Volk, welches so vorzügliche Werkzeuge aus Bronze, Meißel, Beile u. s. w. besaß, welches, wie wir sehen werden, sich sogar auf den Schiffbau verstand, wenigstens primitive Häuser aus Holz gehabt habe, ist mindestens wahrscheinlich. Daß im Süden von Deutschland die Kunst, Holz zu bearbeiten, bestand, wissen wir aus den dortigen Pfahlbauten, die auch noch in der Bronzezeit benutzt werden.

Zur **Kleidung** des Bronzevolkes wurden wohl ebenso wie in der Steinzeit noch Felle benutzt, doch lieferten diese sicher nicht mehr das einzige Material. Zwar sind uns leider Kleiderreste aus Pommern auch nicht erhalten, aber einen sicheren Anhaltspunkt gewährt uns da das benachbarte Dänemark und Holstein, sowie Meklenburg, wo man aus der Bronzezeit gewebte Wollstoffe, ja ganze Anzüge, wie aus Dänemark, kennt. Da die Bronzekultur Dänemarks mit der Pommerns so ungemein verwandt ist, wird man kaum einen Fehlschluß begehen, wenn man annimmt, daß nicht nur die Geräthe, Waffen und Schmucksachen, sondern auch die Kleidung

mindestens eine ähnliche gewesen sei. Direkt auf eine gewisse Weberei zur Bronzezeit deutet aber das Vorkommen großer Bronzespulen bei uns hin, die doch wohl hierbei Verwendung gefunden haben werden. An verschiedenen Stellen Jütlands fanden sich Gräber, in denen die Leichen in gespaltenen und ausgehöhlten Baumstämmen, sogenannten Baumsärgen, beigesetzt waren. In diesen Baumsärgen haben sich die Leichen mit ihren Bronzebeigaben vorzüglich erhalten. Da zeigte sich denn, daß die Leichen mit einem grobgewebten Wollgewand bekleidet waren. In einem Männergrab, das durch ein beigegebenes Bronzeschwert als solches kenntlich war, hatte der Todte eine hohe schirmlose Wollmütze, einen weiten Mantel, und unter demselben ein rockartiges Gewand an. An den Beinen einige Wollreste, die vielleicht als Wollbinden zu erklären sind, und Lederreste an den Füßen. Die Frauenleiche hatte auf dem Kopfe ein nachtmützenähnliches Netz, eine kurze Jacke mit Aermeln und einen Rock, der um die Hüfte mit einem Wollgürtel zusammengehalten war.

Der **Getreidebau**, der Bau von Weizen und Gerste, der in der Steinzeit schon von den Bewohnern geübt wurde, war sicher auch in der Bronzezeit in Gebrauch. Die schon früher erwähnten steinernen Handmühlen (Taf. III, Fig. 34) kommen in Gräbern der Bronzezeit öfter vor. Bronzesicheln (Taf. II, Fig. 7), die doch wohl beim Landbau Verwendung fanden, sind bei uns sogar recht häufig, und auf schwedischen Felszeichnungen sieht man sogar Thiere abgebildet, die vor einen Pflug gespannt sind. Das Vorhandensein von wollenen Geweben setzt **Viehzucht**, Schafzucht, voraus; so fand Verfasser einmal in einer bronzezeitlichen Steinkiste bei Bergholz das Skelett eines einjährigen Schafes. In den Pfahlbauten der Schweiz haben sich neben Hunde-, Ziegen- und Ochsenschädeln auch Reste von Pferden gefunden. Letztere waren als Hausthiere aber bis nach dem Norden verbreitet, denn auf schwedischen Felszeichnungen sind Reiter und Wagenpferde mit Kutscher dargestellt, es finden sich Messer, deren Griffe

in Pferdeköpfe enden und auch in einem Funde von Cölpin bei Pyritz sind Theile von Pferdegebissen vorhanden, ebenso wie in einem Funde von Pyritz (Taf. III, Fig. 23). Daß man auch Rinder als Hausthiere gehalten hat und deren Häute zu gerben verstand, geht daraus hervor, daß man in einem Funde von Buchwald bei Neu-Stettin 3 Bronzeschwerter fand, die in gemeinsamer Lederumhüllung steckten.

Vermuthlich war es die Frau, welcher Landbau und Viehzucht oblag, während der Mann sich mehr mit Jagd und Fischerei beschäftigt haben wird. Das größere Wild, Elch, Ur, Hirsch, Bär, Wolf, Lux, wurde wohl häufig in Gruben gefangen und dann abgethan. Der Hund fand sicher wohl schon bei der Jagd Verwendung. Gegen größeres Wild waren die großen und starken Bronzelanzenspitzen, die sehr häufig vorkommen, ein gutes Jagdgeräth. Gegen kleineres Wild wurde Pfeil und Bogen gebraucht. Pfeilspitzen von Bronze kommen mehrfach in Pommern vor (Taf. III, Fig. 21). Da indessen letztere leicht verloren gehen konnten, die Bronze aber immerhin ein kostbares Material war, mag zu Pfeilspitzen auch oft noch der Feuerstein verwendet worden sein. Wir wissen aus vielen Funden, daß der Feuerstein mit dem Auftreten des Metalls keineswegs sofort vollständig außer Gebrauch kam, denn keineswegs so sehr selten finden sich noch Stein- und Knochenwerkzeuge neben Bronzegegenständen. Bei der Fischerei bediente man sich, um auf das Wasser zu gelangen, wohl noch der schon früher erwähnten Einbäume, die sehr lange im Gebrauch blieben. Daß man in der Steinzeit schon Angelhaken aus Feuerstein und Knochen benutzte, ist bekannt, jetzt kommt aber noch der Angelhaken aus Bronze hinzu, der mit dem modernen Angelhaken viel Aehnlichkeit hat; aus dem Sauliner See bei Lauenburg ist ein derartiger erhalten.

Der Mensch der Steinzeit war im wesentlichen an das Land gefesselt, wollte derselbe sich auf das Wasser begeben, konnte er sich nur des schwankenden Einbaums bedienen, somit

selbstverständlich sich nicht auf größere Gewässer und Meere wagen. Auch hierin hatte aber der Bronzezeitmensch einen weiteren Fortschritt zu verzeichnen, jetzt treten uns nämlich zum ersten Male eigentliche Schiffe entgegen. Auf schwedischen Felszeichnungen finden wir auch **Schiffe** abgebildet, die oft mit Menschen besetzt sind, welche förmliche Seeschlachten aufzuführen scheinen. Das vordere Ende war häufig mit einem Thierkopf verziert, eine Sitte, die noch die späteren Wikingerschiffe zeigen und die in dem modernen Galion noch zum Vorschein kommt. Ganz dieselben Schiffszeichnungen treten uns auf vielen Bronzemessern entgegen, einer mehr dem Westen angehörenden Form. Aus Pommern sind uns hierauf bezügliche Funde zwar nicht bekannt, doch ist anzunehmen, daß bei der verhältnißmäßigen Nähe Schwedens und der im übrigen so ähnlichen Cultur auch die Bewohner der Südküste der Ostsee mit der Schifffahrt bekannt waren. Wenn die Ansicht der nordischen Forscher richtig ist, daß die jüngere östliche Bronzeströmung sich von Pommern aus auf Schweden und die dänischen Inseln verbreitet habe, so könnte dies füglich nur auf dem Seewege geschehen sein.

Das Handwerk. Wenn wir von einer Bronzezeit in Pommern reden, so soll damit nicht etwa gesagt sein, daß in dieser Zeit nur Bronze existirt habe. Zunächst läßt sich aus vielen Funden erweisen, daß die Benutzung von Stein und Knochen keineswegs mit einem Schlage aufgehört hat. Man hat offenbar anzunehmen, daß das Metall immerhin, besonders anfangs, sehr kostbar war und für leicht zu verlierende Gegenstände blieb wohl der Feuerstein im Gebrauch. Manche Steinhämmer mit Schaftloch sind offenbar mit Metallcylindern gebohrt, und wie ihre Form lehrt, vielleicht Bronzehämmern geradezu nachgebildet. In einem Depotfunde von Gollnow fand sich neben Ringen, Pinzette, Pfeilspitze und Bruchstück einer Fibel von Bronze eine Lanzenspitze von Feuerstein und ein Knochenpfriem, bei Codram neben einem Schwert, Bronzeplatten, Halsring, Klapperringe, Plattenfibel von Bronze, eine

Hirschhornart. In Klützow bei Pyritz fand sich in einem Hügelgrab mit Leichenbrand ein Dolch von Bronze nebst 2 Nadeln neben 3 Steinbeilen, und in Schönenberg (Kreis Stargard) ein Feuersteinmesser neben einer Bronzespange in einem Hügelgrab. Außerdem kommt schon in der älteren Bronzezeit ein anderes Metall vor, das Gold. Letzteres Metall ist aber recht selten und wir können fast bei jedem Funde nachweisen, daß es in den Formenkreis der nordischen Bronzecultur nicht hineingehört, sondern von außen importirt ist. Ganz gegen Ende der Bronzezeit tritt auch das Eisen auf, das im Süden von Europa schon viel früher Verbreitung gefunden und die Bronze dort abgelöst hatte, aber auch dies Metall tritt in Formen auf, die als importirt anerkannt werden müssen. Unter Bronzezeit können wir also nur eine Zeit verstehen, in welcher die Bronze das am meisten gebrauchte und im Lande einzig verarbeitete Metall war.

Dem Kupfer gegenüber bedeutete die Bronze einen großen Fortschritt dadurch, daß diese Mischung wesentlich härter war und sich leicht gießen ließ. Die Bronzetechnik unseres Landes ist daher ausschließlich eine Gußtechnik. Die gewöhnliche Bronzemischung besteht aus etwa 10 Theilen Zinn und 90 Theilen Kupfer, doch kommen auch hellfarbige, graue Bronzen vor, die 20% Zinn enthalten. Es ist viel darüber gestritten worden, wo die in unserem Norden gefundenen Bronzen hergestellt seien. Die einen haben angenommen, daß alle im Norden gefundenen Bronzen aus dem Süden importirt worden seien. Andere glaubten, daß aus dem Süden Händler gekommen seien, die nebenbei aus zerbrochenen Stücken neue hergestellt hätten, und noch andere meinen, daß es sich um eine **Inlandsfabrikation** handele. Wir schließen uns der letzteren Ansicht an. Zunächst zeigt es sich, daß die nordische Bronzecultur eine große Anzahl Formen hat, die nur im Norden vorkommen, außerdem finden wir, daß selbst die einzelnen Provinzen des Nordens verschiedene Formen entwickelt haben, so finden wir Formen, die wesentlich dem westlichen

Pommern eigen sind, neben Formen, die besonders in Hinterpommern Verbreitung fanden, wie wir Formen finden, die nur für Scandinavien, solche, die nur für Hannover, solche, die für Bornholm charakteristisch sind. Man müßte sonst annehmen, daß für jede dieser Gegenstände im Süden extra die gangbaren Muster gearbeitet worden seien. Wir können ferner aber für eine ganze Anzahl Formen nachweisen, z. B. die später zu erwähnenden Fibeln und Celte, wie sich die eine aus der andern entwickelt hat mit zahlreichen Uebergangsformen, und etwas derartiges ist nur möglich, wo eine hochentwickelte Industrie bestand. Eine große Anzahl Bronzegeräthe ist reparirt, theils durch Nietung, theils, indem man von neuem Bronze darüber goß; nun wird niemand vermuthen, daß man diese Masse von Gegenständen nach dem Süden zur Reparatur geschickt habe. Außerdem ist im Gebiet der nordischen Bronzecultur eine ganze Anzahl Gußformen bekannt, für Schwerter, Messer, Nadeln, und wir selbst besitzen eine solche für Tüllencelte (Taf. II, Fig. 19a, b) aus Cölpin. Endlich kennen wir auch viele Funde, in denen sich Bruchwaare und rohe Gußklumpen fanden, die zum Einschmelzen bestimmt waren aus Babbin, Rosow, Hökendorf, Jasenitz, Schwennenz, Koppenow, Neu-Lobitz, Plestelin, an letzterem Orte Gußklumpen von $1^1/_2$ und $6^1/_2$ Kilo, sowie Gußbarren von Dargeröse, Pudenzig und Schlawe. Nimmt man alles dies zusammen, so kann man nur zu dem Schlusse kommen, daß es sich bei uns um eine hochentwickelte Inlandsfabrikation gehandelt haben müsse.

Die außerordentliche technische Vollkommenheit, welche die Herstellung unserer Bronzen zeigt, konnte sich aber unmöglich jeder einzelne aneignen, sondern dieselbe mußte gelernt sein und war möglicher Weise eine in einzelnen Familien ererbte Thätigkeit. Die eingepunzten Verzierungen sind ohne Hülfe des Zirkels aus freier Hand gemacht und verrathen eine ganz eminente Fertigkeit. In den germanischen Sagen, welche die Edda aufbewahrt hat, findet sich an vielen Stellen

Erwähnung von Riesen und Zwergen, welche vielfach als ältere, noch im Lande lebende Reste der unterdrückten Urbevölkerung gedeutet worden sind; von diesen Zwergen wird besonders hervorgehoben, daß sie kunstreiche Schmiede gewesen seien, selbst in pommerschen Volkssagen findet sich noch ähnliches.

Auch das Handwerkszeug der bronzezeitlichen Handwerkers ist noch zum Theil erhalten. Außer der oben schon erwähnten Gußform von Cölpin, die zur Herstellung kleiner Bronzebeilchen (Tüllencelte) diente, besitzen wir aus dem großen Funde von Plestelin ein Geräth, welches als Amboß gedeutet werden kann.

Hämmer von Bronze besitzen wir aus Plestelin, Neides und Rosow. Schmale Meißel und Punzen, mittels derer die Verzierungen sich herstellen ließen, soweit sie nicht mitgegossen waren, kennen wir aus Bruchhausen, Hökendorf und Rosow. Daß wir aber nicht größere Gußformen, z. B. für die kunstvollen Bronzegefäße besitzen, wird darin seinen Grund haben, daß diese Gefäße nur nach Wachsmodellen in Sand- oder Thonformen gegossen werden konnten, die ihrer vergänglichen Natur nach heute nicht mehr erhalten sein können.

Ornamente und Stil. Die pommerschen Bronzen sind, wie schon bemerkt, durch Guß hergestellt und zeigen eine ungemein mannigfaltige Ornamentirung. Diese Verzierungen sind theils mitgegossen: Rippen, Wülstchen, Buckelchen, oder nachträglich durch Punzirung ausgeführt. Es finden sich ganz einfache Verzierungen, wie Punkte, Linien, Strichelchen oft zu Gruppen vereinigt am Rande der Geräthe. Ferner Halbkreise und Kreise, die mehr die Mitte der Gegenstände einnehmen. Aeltere Bronzen, wie große Nadeln mit breiter Platte (Glendelin), ebenso wie die älteren Hängegefäße (Schwochow) haben vertiefte sternförmige Ornamente, die durch einen harzartigen Kitt ausgefüllt werden. Die jüngeren Hängegefäße zeigen eigenthümlich wellenförmige Linien, die häufig in schlangenkopfförmige Enden auslaufen. Auf einer Art von platten Bronzemessern findet man die Zeichnungen

von Schiffen eingemeißelt. Es ist oben schon bemerkt worden, daß unsere Bronzecultur von den Küsten des Mittelmeeres, vielleicht von der kleinasiatischen Küste stammt, man wird sich daher nicht wundern dürfen, daß sich auch unter den Ornamenten solche finden, die auf südliche oder sogar auf orientalische Einflüsse hinweisen. So findet man an älteren Bronzen, an Schwertgriffen und Halskragen Spirallinien, die schon in der Cultur Mykenäs vorkamen. Auf dem Boden jüngerer Hängegefäße findet sich als Bodenverzierung öfter ein dreiarmiges oder vierarmiges Kreuz, dessen Arme hakenförmig umgebogen sind, die Suastica und das Hakenkreuz, es sind dies uralte Symbole des Gewittergottes, sinnbildliche Darstellungen des gezackten Blitzes, die in Mykenä in Griechenland und in Troja in Kleinasien in frühester Zeit vorkamen. Auch die Mäanderlinie, die allerdings als Verzierung erst in der jüngsten Bronzezeit erscheint, weist auf Oberitalien und Griechenland hin. Eine besonders bemerkenswerthe Verzierung zeigt aber ein bei Rossin gefundenes Bronzegefäß, aus getriebenem Bronzeblech hergestellt und von fremdartiger Form, die Verzierung zeigt concentrische Kreise, um welche zwei schlangenartige Thiere sich winden. Ganz dieselbe Darstellung findet sich auf Urnen des alten Begräbnißplatzes von Corneto-Tarquinia in Oberitalien und sogar auf phönicischen Sarkophagen. Hier sind orientalische Einflüsse also sicher nicht von der Hand zu weisen. Sogar an die Bildung von Menschen- und Thierfiguren hat der Künstler der Bronzezeit sich herangewagt. Man findet nämlich gar nicht selten im Norden Messer, deren Griffe in Menschenfiguren oder Pferdeköpfe auslaufen, besonders letztere sind auch aus Rügen bekannt (Sammlung Rosenberg und Museum zu Stralsund.)

Die Gräber. In den westlichen Nachbarprovinzen Pommerns, in Meklenburg und Holstein, finden sich zahlreiche Hügelgräber, welche die Skelette von unverbrannten Leichen mit den Bronzebeigaben enthalten. Gräber dieser Art gehören bislang in Pommern zu den größten Seltenheiten.

In Pommern ist vielmehr während der Bronzezeit der Leichenbrand allgemein geübt worden. Der Bestattungsvorgang war offenbar so, daß für den Todten ein Scheiterhaufen errichtet wurde, auf dem man die Leiche niederlegte. Die Leiche war jedenfalls bekleidet und man nimmt meist auch an, daß dieselbe mit Waffen und Schmuck angethan gewesen. Immer kann letzteres aber nicht der Fall gewesen sein, denn die Bronzen aus den Gräbern zeigen meist auffallend geringe Spuren von Schmelzung. Nachdem das Feuer des Scheiterhaufens niedergebrannt war, sammelte man die noch erhaltenen Knochentheile aus den Rückständen aus und legte sie nebst Waffen, Geräthen oder Schmucksachen in dem Grabe nieder.

Was den Aufbau der Gräber selbst betrifft, so fallen bei der Untersuchung sofort zwei Formen in die Augen, die Hügel- (Kegelgräber) und die Steinkistengräber. Die Hügelgräber (Taf. II, Fig. 41) erreichen zuweilen einen Durchmesser von 8—10 m und sind oft mehrere Meter hoch. Sie bestehen aus Steinen von einer Größe, wie sie eben ein Mann heben kann, und es ist eine ungemein häufige Erscheinung, daß diese Steine in Lehm eingesetzt sind, der zuweilen, da er in der nächsten Umgebung nicht vorhanden, von weiter hergeholt sein mußte. Recht häufig sind diese Hügel noch mit einem Kranze größerer Steine umgeben. Heute sind die Hügel mit Rasen bedeckt und oft mit Gestrüpp bewachsen. Auf dem Boden des Hügels, der oft eine regelmäßige Steinpflasterung zeigt, befinden sich die Reste der verbrannten Knochen, der Bronzebeigaben und die Scherben der in den meisten Fällen zerdrückten Gefäße. In zahlreichen Fällen sind Gefäße überhaupt nicht beigesetzt worden, denn man findet oft gar keine Scherben oder so wenige, daß dieselben ein ganzes Gefäß nicht gebildet haben können. In der Regel enthalten diese Hügelgräber Bronzen von älterer Form, so daß wir berechtigt sind, diese Hügelgräber als die ältere Beerdigungsart aufzufassen. Besonders Waffen, Schwerter, Dolche, Lanzenspitzen, Nadeln, Ringe finden sich in diesen älteren Gräbern. Gar nicht selten

finden sich ältere westliche und ältere östliche Formen in einem Grabhügel zusammen vor. Mehrfach hat man beobachtet, daß Schwerter und große Nadeln in diesen Hügeln zerbrochen waren, die Bruchstellen waren ebenso oxydirt, wie die übrigen Theile, sodaß es den Eindruck machte, als habe man diese Schwerter beim Hineinlegen absichtlich zerbrochen. Das Vorkommen der älteren Bronzen in diesen Hügelgräbern ist wesentlich auf das westliche Pommern beschränkt, da man in Hinterpommern in diesen Hügelgräbern auch jüngere Bronzen findet. Im östlichen Pommern scheint sich die Sitte in Hügeln zu beerdigen also weit länger gehalten zu haben. Diese Hügelgräber waren ehemals, wie wir aus älteren Schilderungen wissen, in großer Zahl über ganz Pommern verbreitet und oft auf natürlichen Höhenzügen und an Gewässern angelegt. Natürlich fielen dieselben zuerst der fortschreitenden Ackercultur zum Opfer und noch oft werden beim Pflügen Steinpflaster mit Bronzen in Aeckern gefunden, die sich bei genauerer Betrachtung als die noch stehen gebliebenen Reste solcher oberflächlich entfernten Hügelgräber ausweisen (Glendelin).

Die zweite in Pommern vorkommende bronzezeitliche Gräberform sind die Steinkistengräber (Taf. II, Fig. 40). Diese Gräber sind in der Regel unter der Bodenoberfläche angelegt, höher liegen sie nur, wenn sie in größeren Hügeln als Nachbegräbnisse angelegt sind. Meist sind dieselben nur von flachen Hügeln bedeckt, oder sind von außen heute durch gar keinen Hügel mehr gekennzeichnet. Die Kiste ist in der Regel bis 1 m lang und $^1/_2$—$^3/_4$ m breit und ebenso tief. Häufig besteht dieselbe aus zwei längeren Seiten- und einer kleineren Fuß- und Kopfplatte. Die eine Schmalseite ist mitunter durch mehr rundliche Steine gebildet, sodaß es den Eindruck macht, als sei hier eine Art Eingang. Der Boden besteht aus einer, oder mehreren dünnen Platten neben einander. Das Ganze ist durch eine dicke Platte von oben bedeckt. Seiten- und Deckelplatten sind meist so gelegt, daß die ebenen Seiten nach innen, die unebenen nach außen gerichtet sind.

Von außen ist die Kiste durch einen Kranz dagegen gepackter runder Steine gestützt. Als Material hat man mit Vorliebe den leicht spaltenden röthlichen Quarzit benutzt. Hat man die Deckelplatte abgenommen, so findet man die Kiste meist mit Erde angefüllt. Wird die obere losere Schicht abgetragen, so findet sich häufig in halber Höhe eine Schicht bis doppeltfaustgroßer Steine, während die unterste Schicht meist in festem Lehm besteht, der oft eigens dazu hergeschafft sein muß. In dieser untersten Schicht finden sich dann ein bis mehrere Gefäße, von denen das eine mit Knochen angefüllt ist. In der Mehrzahl der Fälle findet man indessen die Knochen frei im Grabraum neben den Gefäßen. In diesem Falle scheinen die Gefäße wohl Speisebeigaben enthalten zu haben. Auch die Bronzebeigaben liegen meist hier im Grabraum zwischen den Knochen. Die Bronzen, welche man in diesen Gräbern zu finden pflegt, bestehen meist aus Geräthen und Schmuck, aus Messern, Pinzetten, Nadeln, Tutulis, Spiralarmringen, u. s. w. Es sind dies meist Bronzen, die einer jüngeren Periode angehören und die meist östliche Formen zeigen. Wir müssen daher die Steinkistengräber auch für eine jüngere Beerdigungsform ansehen, als die Hügelgräber. Aber auch in Bezug auf die Art der Beigaben ist ein Unterschied vorhanden. Während nämlich die Hügelgräber oft Waffen enthalten, wie Schwerter, Lanzenspitzen, Dolche u. s. w., finden sich in den Steinkisten selten Waffen, sondern überwiegend Geräthe und Schmuck. Es ist auch ein sonderbarer Umstand, daß gewisse Bronzegeräthe, die sonst häufig vorkommen, in den Gräbern meist fehlen, so Hängegefäße, Celte, Hohlwulste u. s. w. Die Anzahl dieser kleinen Hügel mit Steinkisten war ehedem bei uns sehr groß, auch heute noch gehören dieselben keineswegs zu den Seltenheiten. So wurde vor etwa 12 Jahren ein großer, aus hunderten derartiger Hügel bestehendes Gräberfeld bei Glien abgetragen, aus denen eine große Anzahl Gefäße erhalten sind. Freilich recht oft findet man diese Kisten ihres Decksteins und Inhalts beraubt, und ist zu

vermuthen, da man in diesen Fällen recht häufig slavische Scherben in der nächsten Nähe findet, daß dies schon zu slavischer Zeit geschehen sein kann.

Die Waffen der Bronzezeit. Da die ausschließliche Benutzung der Bronze einen langen Zeitraum hindurch gedauert haben muß, nahe an Tausend Jahre, so ist es einleuchtend, daß dieselben keinen einheitlichen Charakter zeigen können, sondern daß sich ältere von jüngeren Formen unterscheiden lassen, zwischen denen öfter eine allmählige Entwickelung erkennbar ist. Dazu kommen Formen, die bei uns als Fremdlinge auftreten, die aus andern Ländern, wo sie zu den regelmäßigen Erscheinungen gehören, importirt sein müssen. Und endlich läßt sich nachweisen, daß diese Bronzecultur im wesentlichen zwei Einflüsse zeigt, von denen der eine, etwas ältere, aus Westen genommen sein muß, während der andere, wenig jünger, auf den Süden, besonders Ungarn hinzeigt, auch weniger zahlreich, kommen scandinavische Einflüsse vor, und solche, die besonders in der jüngeren Bronzezeit vom süddeutschen Alpengebiet ausgegangen sind.

Betrachten wir zuerst die **Dolche**, so lernen wir aus Pommern eine ganz erhebliche Anzahl und verschiedene Formen kennen.

Die älteste Form dieser Dolche sind mäßig breite, schmucklose Dolchklingen mit Mittelrippen die 2—4 *pflockartige* Niete besitzen, durch welche sie auf einen Griff von Holz oder Horn befestigt waren (Taf. II, Fig. 9). Dolche dieser Art kommen sonst meist im westlichen Deutschland vor: (Jagow bei Pyritz, Greifenhagen, Löcknitz, Krakow). Eine ähnliche, aber jüngere Form hat Nieten mit *wirklichen* Nietköpfen (Babbin, Binow, Bruchhausen, Glien).

Eine dritte, viel jüngere Art, ist ausgezeichnet durch eine stiftförmige Griffangel (Taf. II, Fig. 10; Klütz). Eine vierte Art hat einen massiven Bronzegriff und ist breit, kurz und dreieckig; sie sind sehr alt und italischen Ursprungs (ein Exemplar von unbekanntem Fundort). Diese Dolche wurden

auch im Lande in einem Stücke nachgegossen (Stargordt, Kr. Regenwalde, Privatbesitz).

Eine höchst auffallende Art von Geräthen bilden die **Schwertstäbe** (Commandostäbe). Es sind dies hohle Stäbe von Bronze, an denen oben eine dolchartige Klinge wagerecht angebracht ist. Wir kennen einen solchen von Grimmen und eine einzelne Klinge aus Neuendorf.

Die Schwerter. Aus ganz Pommern sind circa 50—60 Schwerter bekannt, die in verschiedenen öffentlichen und Privatsammlungen sich befinden. Die ältesten pommerschen Schwerter haben eine flache Griffangel, deren Seitenränder etwas erhaben sind. Ein Belag von Knochen, Bein oder Holz war auf dieser Griffangel durch Niete befestigt und vielleicht durch herumlaufende Bronzeringe gehalten (Taf. II, Fig. 5; Tantow, Boblin, Grünz, Karlshof, Neumark, Kl. Zastrow). Das Schwert ist auf südliche Einflüsse zurückzuführen, aber für uns wohl als einheimisch zu betrachten.

Eine jüngere Schwertform hat eine einfache, stiftförmige Griffangel, ähnlich wie der Dolch (Taf. II, Fig. 10; Schwennenz, Wobrot, Codram, Koppenow). Außerdem kennen wir noch eine Anzahl *fremder*, importirter Schwerter, so Schwerter mit Spiralen am Griff (Taf. II, Fig. 6; Wulkow, Hökendorf, Mersin, Mersinke, Kenzlin). Diese Schwerter gehören einer in Süddeutschland verbreiteten Form an (Hallstatttypus).

Schwerter mit Bronzegriff, der am Ende in ein Schälchen und Knopf ausläuft (ungarische Form) (Jagow, Kreis Pyritz, Stolzenburg bei Pasewalk).

Ein Schwert von sog. Nonzanotypus (Elisenhof).

Ein Schwert mit nierenförmigem Knauf am Griffende (Silesen).

Lanzenspitzen (Taf. II, Fig. 4). Als älteste Form finden wir in Pommern solche vertreten, die sich durch eine lange Tülle, meist mit Nietlöchern, und sehr *breite* Flügel auszeichnen (Bonin, Babbin, Bosens, Brederlow, Alt-Storkow), und sich mehr an eine in Süd- und Westdeutschland verbreitete

Form anschließen. Eine zweite Form mit mehr kurzer Tülle und schmalen Flügeln (Lupow, Hökendorf, Staffelde) schließt sich an skandinavische Formen an.

Pfeilspitzen aus Bronze (Taf. III, Fig. 21) sind selten, vielleicht weil noch zum Theil hierfür der Feuerstein als leichter ersetzlich gebraucht wurde, doch besitzen wir solche von Sinzlow, Neuenkirchen, Pasewalk und Reinwasser, ein Exemplar von Gollnow in Stralsund.

Bronzecelte. Sowohl als Waffen wie als Geräthe sind Gegenstände aufzufassen, die als Celte bezeichnet werden. Dieselben sind entweder meißelförmig und wurden dann in einem gespaltenen Holzstab befestigt (Flachcelte) oder sie haben eine Tülle, in welche ein gebogener Holzstab gesteckt wurde (Tüllencelte), letztere haben meist zu weiterer Befestigung ein Oehr.

Die ältesten Flachcelte erinnern noch sehr an die Steinmeißel und haben noch keine Seitenränder (Eggesin.)

Gleichfalls noch sehr alte Formen sind solche mit einfachen Seitenrändern (Taf. II, Fig. 13—16) mit wenig und stark geschweifter Schneide. Eine seltener vorkommende Form (nordische Form) mit abgerundeten Schafträndern und Mittelrippe (Taf. II, Fig. 17) von Kenzlin, ähnlich solche von Pretzen, Zanow, Seeger, Polzin, Fritzow (aber eckig). Gewissermaßen einen Uebergang bilden die Lappencelte, bei denen die Seitenränder zu Lappen ausgebildet sind (Taf. II, Fig. 18; Pleßlin, Koppenow, Stolp, Viartlum, Tempelburg, Wamlitz, Sager).

Wenn diese Lappen sich vollständig zu einer Tülle schließen, entstehen die Tüllencelte (Taf. II, Fig. 19c), welche die jüngsten Formen bilden und aus Pommern in großer Anzahl bekannt sind.

Diese Tüllencelte tragen an den Seiten je ein bogenförmiges Ornament, welches noch die ehemaligen Schaftränder oder Schaftlappen imitirt. Meist haben Tüllencelte eine seitliche Oese (Taf. II, Fig. 19c) zur Befestigung, die übrigens

auch schon an der älteren Form der Lappencelte auftritt (Taf. II, Fig. 18). **Tüllencelte ohne Oese** sind in Pommern sehr selten (Zubzow), ein Exemplar mit Hohlschneide (Zubzow), beide in Stralsund.

Bronzeäxte (Taf. II, Fig. 20). Die Bronzeäxte, wie die vorliegende, haben auf der einen Seite eine Schneide, auf der anderen Seite einen hammerartigen Kopf, in der Mitte eine Röhre zur Aufnahme des Stiels; sie kommen selten vor und sind aus Ungarn importirt (Crüssow, Kl. Bünsow).

Bronzemesser sind in Pommern sehr häufig und von verschiedener Form. Bei einer alten Form endet der Griff in einen Thierkopf (Pferdekopf.) Von dieser Form sind 3 Exemplare gefunden. Gleichfalls ältere Formen mit Bronzegriff oder Griffangel und meist abwärts gehender Spitze besitzen wir von Bahrenkuhl und Stolzenburg (Taf. II, Fig. 11, 12), andere von Neu-Grape und Glendelin. Bei dem Messer von Glendelin mit abwärts gehender Schneide ist eine flache Griffangel vorhanden, die einen längeren, viereckigen Ausschnitt hat, eine in Vorpommern und Meklenburg mehrfach vorkommende Form. Die jüngsten Messer haben breite Klingen mit aufwärts gerichteter Schneide, während die schmale Griffangel aufgerollt oder in eine Oese verwandelt ist (Taf. II, Fig. 8). Diese jüngeren Formen kommen in pommerschen Gräbern häufig vor (Glien, Langkavel, Dorphagen, Lauenburg; Taf. III, Fig. 9).

Bronzepinzetten sind kleine Zängelchen aus Bronze, die aus zwei federnden, zusammendrückbaren Armen bestehen, die älteren sind breiter, die jüngeren schmal, nur unten breiter (Taf. III, Fig. 12), dieselben finden sich häufig in Gräbern der jüngeren Bronzezeit (Seegut Nörenberg, Stolp, Glien, Dorphagen, Schwartow, Wollin, Kr. Stolp, Groß-Tychow, Stolpmünde, Hökendorf).

Bronzesicheln (Taf. II, Fig. 7) werden wir als landwirthschaftliche Geräthe aufzufassen haben. Wir kennen aus Pommern zwei Formen, solche mit aufwärts und abwärts

gerichteter Schneide. Die Unterseite ist platt, die Oberseite hat verstärkten Rand und Nebenrippe; am hinteren Ende haben sie einen Knopf zur Befestigung. Beide Formen kommen schon in der älteren Bronzezeit vor und sind recht häufig.

Bronzegefäße. Aus Pommern sind eine ganze Anzahl Bronzegefäße bekannt (8). Die älteren sind mehr dosenförmig und haben vertiefte, sternförmige Ornamente, die meist mit Harz ausgefüllt sind (Taf. II, Fig. 29; Schwochow). Die jüngeren verlaufen nach unten mehr spitz zu und haben eingepunzte, sehr verschiedene sternförmige und wellenförmige Ornamente (Taf. III, Fig. 1; Schönebeck, Morgenitz, Sophienhof, Schwennenz, Kenzlin). Die jüngeren Formen kommen fast nie in Gräbern, sondern nur in Depotfunden vor. Auch hier kann man einen allmähligen Uebergang erkennen, indem die relativ älteren auf dem Rande zwei erhabene viereckige Henkel tragen (Schönebeck, Schwennenz), die allmählig niedriger werden (Morgenitz) und bei den jüngsten nur zwei Schlitze in der Gefäßwandung bilden (Sophienhof).

Ein höchst interessantes Bronzegefäß aus getriebenem Bronzeblech mit interessanten, an den Orient erinnernden Ornamenten besitzen wir von Rossin. Dasselbe ist, wie alle im Norden vorkommenden getriebenen Gefäße, wahrscheinlich italischer Import: vergl. S. 134.

Goldgefäße. In den letzten Jahren wurden in Langendorf bei Stralsund zwei aus Goldblech getriebene Gefäße gefunden, 16,3 und 12,8 cm Mündungsweite, schalenförmig. Das eine ist abwechselnd mit Reihen von concentrischen Kreisen und kleinen getriebenen Buckelchen verziert, das andere mit abwechselnd senkrechten und horizontalen Perlreihen. Aehnliche Gefäße kommen besonders häufig in Dänemark vor, dann in Holstein, Hannover, Bayern. Sie sind Import aus dem Süden und gehören unserer jüngeren Bronzezeit an (im Museum zu Stralsund.)

Der Schmuck. Während der Mensch der Steinzeit zu seinem Schmuck sich sehr bescheidener Stoffe bediente, des

Bernsteins, der Zähne wilder Thiere und der Muschelschalen, und während sich in der frühesten Zeit die Formen darum auch naturgemäß in den einfachsten Grenzen bewegt hatten, hatte der Bronzezeitmensch gelernt aus dem handlichen Metall eine große Zahl der verschiedensten Formen zu erfinden. Beim Durchmustern der Museen fällt ohne weiteres auf, wie sehr die Zahl der Schmucksachen die der Waffen und Geräthe überwiegt, welch' ungemeine Formenmannigfaltigkeit vorhanden ist und wie fast kein Theil des Körpers leer ausging. Unter den als **Halsschmuck** dienenden Gegenständen tritt schon sehr früh ein Stück von **„diademartiger"** Form auf, welches aus einem rund gebogenen Bronzeblech besteht, das am Ende etwas verschmälert und zu Oesen umgelegt ist. Ornamentirt ist dasselbe durch (meist 9) Horizontalrippen (Taf. II, Fig. 21; Crüssow, Misdroy, Babbin, Sparrenfelde). Sie gehören der älteren pommerschen Bronzezeit an. In der jüngeren Bronzezeit tritt eine andere Form auf, die aus einer Anzahl Reifen besteht, welche, durch senkrechte Stege zusammengehalten, in je zwei gemeinsame Oesen auslaufen (Taf. III, Fig. 7; Codram). Aehnliche Stücke bestehen aus gerippten, gewölbten Reifen mit Oesen (Grumsdorf, Schwennenz, Ristow).

Eine vierte Art von Halsschmuck besteht aus einem Satz immer kleiner werdender gedrehter Halsringe mit Oesen, die aufeinander gelegt eine Art Collier bildeten (Taf. III, Fig. 5). Auch sie gehören der jüngeren Bronzezeit an und sind in Pommern sehr häufig. Auch massive Bronzeringe von ovalem Querschnitt werden zu derartigen Colliers zusammengestellt (Kl. Massow), sowie Systeme von achtkantigen Ringen (Alt-Belz). Letztere Colliers gehören dem Ausgange der Bronzezeit an (Taf. II, Fig. 38).

Einfache Halsringe. Aus der älteren Bronzezeit besitzen wir einfache, massiv gegossene Halsringe, die in der Mitte am dicksten, nach den Enden hin spitzer zulaufen. (Babbin, Binow, Leine, Bärwalde).

Eine zweite alte Form von massiven Ringen ist gleichfalls am dicksten in der Mitte, während die dünneren Enden in Haken (Oesen) auslaufen (Taf. II, Fig. 34; Schmöllen, Pretzen, Schönfeld). Bei einer dritten Form ist der Körper des Ringes konisch, aber gedreht (Glendelin); auch in der jüngeren Bronzezeit kommen noch ähnliche gedrehte Ringe vor (Nassenheide, Glowitz, Grumsdorf, Neides, Schönebeck, Ristow, Morgenitz).

Der jüngsten pommerschen Bronzezeit gehören eine Art von Halsringen an, die man als „**Wendelringe**" bezeichnet. Sie sind gleichfalls gedreht, doch so, daß die Torsion keine gleichbleibende ist, sondern mehrmals die Richtung ändert (Taf. III, Fig. 28; Tempelburg, Jasenitz, Polzin, Neugerfthagen). Auch die sogenannten „Bügelringe" mit umgeschlagenen Enden gehören dieser Zeit an (Gnewin).

An den Halsschmuck schließen wir naturgemäß den Brustschmuck an, da finden sich zunächst **Brustplatten.** Es sind dies flachgewölbte, runde Scheiben (Taf. III, Fig. 6), die wahrscheinlich auf der Kleidung aufgeheftet waren (Morgenitz, Ristow, Glowitz, Schönwald.) Sie sind wahrscheinlich auf südliche Einflüsse zurückzuführen.

Brillenspiralen. Dieselben bestehen aus zwei aus flachem Bronzedraht aufgerollten Spiralscheiben, die bogenförmig miteinander verbunden sind. Mitunter werden je zwei Brillenspiralen durch eine breite, in Häkchen ausgehende Platte zusammengehalten (Taf. II, Fig. 23; Alt-Storkow). Die einfachen Brillenspiralen kommen schon in der älteren Bronzezeit vor und dauern bis in die Eisenzeit hinein (Bruchhausen, Crüssow, Schönebeck, Neu-Lobitz, Leine, Butzke).

Plattenfibeln. Ein für die nordische Bronzezeit charakteristischer Schmuck sind Gewandnadeln, die man Fibeln nennt. Die Plattenfibeln bestehen aus zwei gewölbten Bronzeplatten, die durch einen gebogenen Bügel verbunden sind, an welchem sich beweglich die Nadel befindet (Taf. III, Fig. 19). Einige dieser Plattenfibeln haben glatte Platten ohne Ornamente

(Nassenheide) mit quergeripptem Bügel, der noch an die alten nordischen Spiralfibeln erinnert. Die jüngeren zeigen meist ein hufeisenartiges Ornament und längs gerippten Bügel. Die Nadel endet oben meist in einen doppelten Ring (Fig. 19). Bei einem Exemplar aus Schwennenz endet dieselbe lyraförmig. Diese Nadeln gehören der jüngeren Bronzezeit an und sind in Pommern sehr häufig.

Spiralfibeln. Eine zweite in Pommern häufig vorkommende Fibelform ist die Spiralfibel. Dieselbe besteht aus einer breiten ovalen Mittelplatte als Bügel, die nach beiden Seiten in Spiralen ausgeht, am Uebergang in die Spirale befindet sich die Nadel (Taf. III, Fig. 15; Koppenow, Kehrberg, Butzke, Göthen, Grumsdorf). Auch diese Form gehört der jüngeren Bronzezeit an und ist auf ungarische Einflüsse zurückzuführen. Eine sehr schöne, aus vier Spiralen bestehende Fibel ist (Taf. III, Fig. 4) aus Cölpin abgebildet, die aber aus dem Süden importirt ist (Hallstattform). Den gleichen Ursprung hat eine mit Ketten und Klapperblechen behängte Fibel aus Schwanenbeck (Taf. III, Fig. 20).

Eine eigenartige Gattung von Schmuckstücken bilden die **Tutuli.** Dieselben, vielleicht als Schmuck der Brust oder des Gürtels verwendet, bestehen aus einer leicht gewölbten horizontalen Platte, auf der sich eine Spitze erhebt. In der älteren Bronzezeit findet sich eine Tutulusform mit breiter Platte mit concentrischen Kreisen verziert, an der eine seitliche Oese angebracht ist und eine Spitze in der Mitte der Platte (Rosow, Misdroy). Auch eine eigenthümlich „hörnchenförmige" Tutulusart findet sich aus grauer Bronze (Taf. II, Fig. 25 und 26). Beide Formen gehören dem ungarischen Formenkreis an. In der jüngeren Bronzezeit findet sich eine schlanke stangenförmige Tutulusart (Taf. III, Fig. 17). Diese „Stangentutuli" sind charakteristisch für die jüngere nordische Bronzezeit und kommen häufig in Gräbern vor (Schwennenz, Gnewin, Glien, Seegut Nörenberg).

Röhre aus Gold, unten mit kleinen Oesen besetzt, in denen wohl Kettchen mit Klapperblechen gesessen haben, sodaß es dem Schmuck von Schwanenbeck (Taf. III, Fig. 20) geglichen haben dürfte.

Die Nadeln von Bronze. In der ältesten Bronzezeit finden sich große, fast meterlange Bronzenadeln mit breiter Kopfplatte, die vertiefte sternförmige, mit Harz ausgelegte Verzierungen haben (Taf. II, Fig. 1). Der Schaft ist zuweilen geringelt, zuweilen gedreht (Glendelin, Tantow, Stettin).

Der jüngeren Bronzezeit gehören Nadeln an, deren Kopf in eine einfache oder doppelte Spirale ausgeht (Taf. II, Fig. 2 und 3; Thurow, Peest, Glendelin).

Außerdem kennen wir noch eine Reihe gerader Nadeln mit kleinen, verschieden profilirten Köpfchen (Taf. III, Fig. 11), die gleichfalls der jüngsten Bronzezeit angehören und oft in Gräbern vorkommen.

Haarkämme von Bronze. Ein großer, oben gerundeter Haarkamm von Bronze ist aus Groß-Zastrow, und ein niedriger, langer aus Glien bekannt.

Von sonstigen Schmucksachen nennen wir noch **Glasperlen** aus dunkelblauem Glas mit weißen Ringeln (Nassenheide), **Bernsteinperlen** und Perlen aus geschnittenem **Eberzahn** (Mellenthin).

Während vorstehend aufgeführte Schmucksachen zum Schmucke des menschlichen Körpers dienten, kennen wir noch eine Reihe von Gegenständen, die wohl hauptsächlich zur Verzierung des Pferdegeschirrs gebraucht wurden (Taf. III, Fig. 24—26).

Die **Thongefäße.** Nachdem wir gesehen haben, welch' hohen Grad von Schönheitssinn und Fertigkeit die Bevölkerung der Bronzezeit bei der Metallverarbeitung entwickelt hat, ist man geneigt auch eine besonders schön entwickelte Keramik zu erwarten. Hier wird man aber etwas enttäuscht. Wenn auch die Thongefäße der Bronzezeit zuweilen schöne Formen

erkennen lassen, so muß man doch sagen, daß dieselben sich nicht viel über die der Steinzeit erheben. Es mag sich dies dadurch erklären lassen, daß die Metallbearbeitung eine mehr handwerksmäßige war, während die Herstellung der Gefäße vielleicht den Frauen in der Familie überlassen blieb. Aus der älteren Bronzezeit sind sehr wenig Gefäße erhalten. Soviel sich aus den Resten erkennen läßt, waren es meist bauchige, rauhe Gefäße, oft mit senkrechtem Hals, ohne alle Ornamente. Zahlreicher sind die Gefäße aus den Steinkisten der jüngeren Bronzezeit. Es finden sich da schön geschwungene, terrinenförmige Gefäße, schüsselförmige und Gefäße mit Deckeln. Theils sind diese Deckel flach mit übergreifendem Rand, theils mit stöpselförmig eingreifendem Rand (Mützenurnen), letztere recht häufig in Hinterpommern. Besonders auffallend macht sich aber in den Steinkisten der jüngeren Bronzezeit ein Einfluß geltend, der von Süden kommt und in der folgenden Periode seine besondere Entfaltung erreicht, der sogenannte lausitzer Typus. In den Steinkistengräbern von Glien finden sich die zierlichsten Töpfchen mit Henkeln, Schälchen mit centraler Bodenerhebung, Buckelurnen und Urnen mit concentrischen Halbkreisen am Oberbauch. Auch in den Hügelgräbern von Seegut Nörenberg zeigen sich dieselben kleinen Spielgefäße, wie in Glien neben Stangentutulis, Messern und Pinzetten. Diese Gefäßformen sind offenbar durch südliche (lausitzer) Muster bedingt und geben den Gefäßen aus dem Ende der Bronzezeit ein ganz besonderes Gepräge. Taf. II unten zeigt die wichtigsten Gefäß- und Gräberformen.

Periodentheilung. Es ist oben schon bemerkt worden, daß die Bronze im Norden etwa um 1500 v. Chr. auftritt, und daß die ausschließliche Benutzung dieses Metalls etwa bis 500 v. Chr. gereicht hat. Es ist einleuchtend, daß in diesem Zeitraum die Formen vielfach gewechselt haben, und daß man bestrebt gewesen ist, diese lange Periode in kleinere Perioden zu zerlegen. Gestützt auf die Vorarbeiten schwedischer Forscher (Montelius) können wir unsere Bronzezeit auch in vier Perioden

eintheilen, von denen zwei der älteren, zwei der jüngeren Zeit angehören. Es ist hier nicht der Platz auf diese speciellen Verhältnisse einzugehen, und es mag für unsere Zwecke genügen, zwischen einer älteren und einer jüngeren Bronzezeit zu unterscheiden, von denen die erstere etwa von 1500—1000, die jüngere etwa von 1000—500 v. Chr. gedauert haben mag.

Richtung und Ausbreitung der Metallcultur. Die ältesten Geräthe und Waffen aus Bronze, die wir kennen, vertreten Formen, die dem westlichen Deutschland angehören. Die alten Dolche mit pflockartigen Nieten, die dreieckigen Dolche mit Bronzegriff, die großen Nadeln und Schmuckdosen mit Tiefornamenten, die alten breitflügeligen Lanzenspitzen, alles dies zeigt nach Westen. Im Westen von Pommern sind auch die Gräber älter. In Meklenburg kam die Bronze zu einer Zeit an, als man die Todten noch bestattete, bei uns kennt man die Skelettgräber der Bronzezeit aber nicht, man pflegte die Todten schon zu verbrennen. Während in Meklenburg die ältere Bronzezeit ihre höchste Entfaltung fand, kam in Pommern die jüngere Bronzezeit zu ihrer besten Entwickelung. Die größte Zahl der Bronzen und die höchste Mannigfaltigkeit der Formen gehört der jüngeren Bronzezeit an, während in Hinterpommern und Westpreußen gerade die jüngste Bronzezeit ihre vollkommenste Ausbildung fand. Je weiter man nach Osten geht, umsomehr verschwindet die nordische Bronzekultur. Während man im westlichen Pommern alte Bronzen nur in Hügelgräbern findet, treten im östlichen Pommern auch Hügelgräber mit jüngeren Bronzen auf, dort haben die Hügelgräber sich also länger gehalten, oder sind später angekommen. Während die Steinkisten im westlichen Pommern zur jüngeren Hallstattzeit verschwinden und den Urnenfriedhöfen Platz machen, findet man im östlichen Pommern noch die Steinkisten lange im Gebrauch. Die Verhältnisse werden nach Osten in jeder Beziehung jünger, und alles dies zeigt darauf hin, daß die ganze Metallkultur einen von Westen nach Osten gerichteten Verlauf genommen hat.

Neben dieser ursprünglichen west-östlichen Strömung machen sich schon in der ältesten Bronzezeit Einflüsse geltend, die aus Süden kommen und mit Ungarn in Verbindung stehen. Gleichzeitig finden sich auch Einflüsse, die von Norden, aus Skandinavien kommen. In der jüngeren Bronzezeit ist es besonders die aus dem süddeutschen Alpengebiet kommende Hallstattkultur, die sich bei uns bemerkbar macht. Dort hatte sich nämlich eine eigenartige Kultur entwickelt mit ganz besonderen, vielfach durch den Orient beeinflußten Formen, die man, weil besonders das Grabfeld von Hallstatt in Oberösterreich dieselben in großer Mannigfaltigkeit zeigt, Hallstattkultur genannt hat. Alle diese fremden Einflüsse brachten Formen mit, die theils nachgearbeitet, theils weiter gebildet wurden, und die in der unteren Odergegend sich kreuzten, sodaß die Formenmannigfaltigkeit entstand, durch welche unsere Bronzezeit sich auszeichnet.

Es ist schon bei der Betrachtung der Steinzeit auf eine eigenthümliche Klasse von Funden aufmerksam gemacht worden, die häufig in Mooren und in der Erde entdeckt werden, und die offenbar absichtlich daselbst niedergelegt worden sind. Auch aus der Bronzezeit sind eine große Anzahl derartiger **Depotfunde** bekannt geworden, die theils nur Waffen, theils nur Schmuck, häufiger aber beides zusammeu enthalten, mitunter in sehr großer Anzahl. Die Vermuthung, daß dieselben religiösen Ursprungs seien, — die oben (Steinzeit) ausgesprochen wurde —, gilt auch hier.

Aus der älteren Bronzezeit (Periode II, entsprechend Periode II und III Montelius) besitzen wir solche größere Depotfunde von Crüssow, Kr. Pyritz, Misdroy, Kr. Usedom-Wollin, Babbin, Kr. Pyritz, Bruchhausen, Kr. Saatzig, Schönfeld, Kr. Demmin, Rosow, Kr. Randow, Schmölln, Kr. Prenzlau, Stolzenburg bei Pasewalk, Pretzen, Kr. Anklam, Grünz, Kr. Randow, Leine, Kr. Pyritz, Binow, Kr. Greifenhagen u. s. w.

In die jüngere Bronzezeit (Periode III, entsprechend IV und V Montelius) gehören die Funde von Codram, Kr. Wollin, Callies, Kr. Dramburg, Glowitz, Kr. Stolp, Groß-Ristow, Kr. Schlawe, Grumsdorf, Kr. Bublitz, Hökendorf, Kr. Randow, Schwennenz, Kr. Randow, Hohensee, Kr. Wolgast, Gützkow, Kr. Greifswald, Kenzlin, Kr. Demmin, Koppenow, Kr. Lauenburg, Morgenitz, Kr. Usedom-Wollin, Neides, Kr. Greifenberg, Pleſtelin, Kr. Demmin, Pyritz, Kr. Pyritz, Schönebeck bei Freienwalde, Sophienhof, Kr. Demmin, Stolzenburg bei Paſewalk, Naſſenheide, Kr. Randow, Cölpin, Kr. Colberg, Mellenthin, Kr. Usedom-Wollin, und andere.

Ganz dem Ausgange der Bronzezeit (Periode IV) gehören an die Depotfunde von Polzin, Kr. Belgard, Löwitz, Kr. Anclam, Wangerin, Kr. Regenwalde, Peeſt, Kr. Schlawe, Klein Maſſow, Kr. Lauenburg, Cruſſen, Kr. Stolp, Tempelburg, Kr. Tempelburg, Brietzig, Kr. Pyritz, Gnewin, Kr. Lauenburg, Zoldekow, Kr. Camin, Retztow, Kr. Naugard, Tolz, Kr. Saatzig, Ramsberg, Kr. Camin, Jaſenitz, Kr. Randow, Moſſin, Kr. Neu-Stettin, Dramburg, Kr. Dramburg, Butzke, Kr. Belgard, Greifswald u. ſ. w.

Von dieſen 18 jüngſten Depotfunden gehören 15 Hinterpommern an.

Aus der allerfrüheſten Bronzezeit (Periode I) ſind Depotfunde nicht bekannt, ſondern nur Einzelfunde.

Ueber die **religiöſen Vorſtellungen** des Bronzezeitmenſchen iſt uns bei dem Mangel jedweder ſchriftlichen Nachrichten nur ſehr wenig bekannt. Nur einzelne Andeutungen laſſen ſich aus den Gräbern und aus einzelnen Ornamenten gewinnen. Wir haben bei dem Kapitel Steinzeit ſchon bemerkt, daß die Sorgfalt des Grabbaues und die Mitgabe von Geräthen, Waffen und Schmuck den Schluß geſtatten, daß der Menſch an ein Fortleben der Seele geglaubt habe. Die ſorgſam errichteten Gräber der Bronzezeit und ihre Beigaben deuten daſſelbe an. Auch die Depotfunde ſprechen, wenn anders die Vermuthung der nordiſchen Forſcher richtig iſt, für das

Vorhandensein derartiger Vorstellungen. Mit dem Eintritt der Leichenverbrennung kommt ein neues Moment hinzu. Man wird den Leichenbrand so auffassen können, daß die Menschheit mittlerweile zu der Unterscheidung zwischen Körper und Seele gekommen sei und das heilige Feuer zur Scheidung beider benutzt habe, oder indem man für nöthig hielt, den Menschen vor seinem Eintritt ins Jenseits einen Läuterungsproceß durchmachen zu lassen. Das Feuer wirkte läuternd, denn dasselbe stammte vom Himmel (Blitz). Die Leichenverbrennung würde dann einen gewissen Fortschritt in der Cultur gegenüber der Bestattung bedeuten.

Die Götterverehrung bestand im Uebrigen wohl nur aus einem einfachen Naturdienst, worauf manche Ornamente an jüngeren Bronzegefäßen hinzudeuten scheinen. Auf denselben findet sich sowohl das Triquetrum, als auch das vierarmige Hakenkreuz mit geschwungenen Armen. Viele sind geneigt, dieses uralte Symbol als eine Nachbildung des Blitzes und als das Zeichen des Blitz- und Donnergottes aufzufassen. Eine weitere interessante, vielleicht auf den Cultus zu beziehende, Andeutung enthält die schon oben erwähnte Bronzeurne von Rossin. Jenes getriebene Gefäß mit kreuzförmigen Henkeln zeigt concentrische Kreise, die von einem Thier mit zwei Vogel- oder Schlangenköpfen umringt sind. Das gleiche Ornament findet sich auf Gefäßen von Bronze von Dänemark bis nach Oberitalien und wird als die von Uräusschlangen umgebene Sonnenscheibe gedeutet. Es ist dabei bemerkenswerth, daß auch der spätere germanische Götterglaube einen ganz verwandten Zug enthält in der Mitgartschlange, die die Weltscheibe umgiebt, deren Schütteln Erdbeben hervorruft, die gelegentlich sogar einmal von Gott Thor geangelt wird und die im Weltuntergang eine große Rolle spielt. (Edda: Hymiskvida u. Völuspá).

Auch auf einheimischen gegossenen Bronzegefäßen finden sich in mehr ornamentaler und stilisirter Form diese schlangenköpfigen Figuren, vielleicht, daß man auch in ihnen An-

deutungen der Mitgartschlange zu sehen hat. Es würden dann die religiösen Vorstellungen der Bronzezeit schon gewisse Berührungspunkte mit der nachfolgenden germanischen Eisenzeit bieten.

Die ältere Eisenzeit (Germanenzeit),

ca. 500 v. Chr. bis 500 n. Chr.

Während das nördliche Europa noch in der reinen Bronzezeit lebte und dies Metall ausschließlich benutzte, hatte man im südlichen Europa längst einen großen Fortschritt gemacht, man war nämlich auf die Kenntniß und Herstellung des Eisens gekommen. In uralten Gräbern Oberitaliens, die man dem 9. und 10. Jahrhundert v. Chr. zuschreibt, findet man das Eisen vielfach zu Geräthen und Schmuck verarbeitet. Allmählich war das neue Metall auch nach dem Norden vorgedrungen und in dem der jüngeren Bronzezeit Pommerns angehörenden Funde von Cölpin (ca. 1000—800 v. Chr.) findet sich neben vielen Bronzegeräthen eine eiserne Messerklinge und ein formloses Stückchen Eisen. Auch in dem Funde von Brietzig, der in das Ende der Bronzezeit fällt (etwa 6.—5. Jahrh. v. Chr.), sind eiserne Ringe und kleine Beile von Eisen vorhanden, neben den oben schon erwähnten Bronzehohlwulsten.

Dies sind wohl die ältesten in Pommern beobachteten Spuren von Eisen überhaupt. Das neue Metall, zu Werkzeugen und Waffen ganz besonders geeignet, gewann bald die Oberhand über die Bronze, die nun später hauptsächlich nur noch zu Schmucksachen Verwendung findet. Am Anfang war das Eisen wohl noch recht kostbar, denn wir finden dasselbe vielfach zu Schmuckgegenständen angewandt. Man pflegt diese neue Zeit mit dem Namen der Eisenzeit zu bezeichnen, und selbst wir befinden uns genau genommen noch heute in derselben.

Eintheilung der Eisenzeit. Da das Eisen etwa schon um das 5. Jahrhundert v. Chr. in Pommern allgemein be-

kannt war, und somit schon ungemein lange Zeiträume hindurch seine Herrschaft bewahrt hat, ist es nöthig, hier bestimmte Zeitabschnitte zu unterscheiden, und wir wollen daher zunächst von einer älteren Eisenzeit sprechen, die wir bis zum Beginn der sogenannten Völkerwanderung, das heißt bis zu der Zeit, in welcher die germanischen Stämme des Nordens sich erhoben, um das römische Weltreich zu unterwerfen.

Auch dieser noch etwa ein Jahrtausend umfassende Zeitraum läßt sich noch in zwei Theile zerlegen, nämlich in einen älteren Theil, die vorrömische Eisenzeit, das heißt in eine Zeit, in der von dem Einflusse der Römer noch nichts zu spüren ist, und in die römische Eisenzeit, in der der römische Einfluß unverkennbar auf die Cultur des germanischen Nordens eingewirkt hat.

a. Die vorrömische Eisenzeit; ca. 500 v. Chr. bis zu Christi Geburt.

Zu gleicher Zeit mit der Ausbreitung des Eisens hatte sich im Süden auch eine ganz bestimmte Art, die Todten zu bestatten, ausgebildet. Man fing dort an die Urnen, in denen man die sauber ausgelesenen Reste des Leichenbrandes niederlegte, in die Erde einzugraben und mit einem Kranz von Steinen zu umsetzen. Neben der Haupturne stehen oft mehrere Nebenurnen. Diese Gräber lagen oft dicht nebeneinander und nahmen so zuweilen einen größeren Flächenraum ein, sodaß man Gräberfelder dieser Art auch mit dem Namen „Urnenfriedhöfe“ bezeichnet hat. Gleichzeitig mit der Verbreitung des Eisens pflanzte sich diese Bestattungsart auch nach dem Norden fort, wobei wir ihren Weg ziemlich genau verfolgen können. In der Richtung des Oberlaufes muß diese neue Beerdigungsform nach Pommern gekommen sein. In der Lausitz hatte die Töpferkunst dieser Periode eine besondere Ausbildung erfahren und eine Anzahl eigenartiger Formen gebildet, die man daher als Gefäße vom „Lausitzer Typus“ bezeichnet hat. Auf dem Wege über die Lausitz kam

dieser Gebrauch nach Pommern, denn wie schon oben bemerkt wurde, enthalten schon unsere dem Ende der Bronzezeit angehörenden Gräber von Glien und Seegut Nörenberg Gefäße, die einen Einfluß der Lausitzer Formen erkennen lassen. Man hatte bis dahin während der Bronzezeit in Steinkisten beerdigt, dieser Gebrauch hörte mit der weiteren Ausbreitung des Eisens aber auf und wurde durch die Urnenfriedhöfe verdrängt.

Aus dem Gesagten könnte man schließen, daß die jüngsten bronzezeitlichen Steinkisten und die ältesten Urnenfriedhöfe in der Odergegend gleichzeitig sein müßten, und das ist auch wirklich der Fall. Nicht nur, daß sich in den jüngsten Steinkisten und in den älteren Urnenfriedhöfen ganz ähnliche Gefäße finden, auch die Beigaben stimmen vielfach überein. Es finden sich z. B. Nadeln, die oben in zwei Spiralen ausgehen (Taf. II, Fig. 3) nicht nur in der reinen Bronzezeit, auch in der Urne aus einem Grab vom Typus der Urnenfriedhöfe bei Lebehn fand sich die gleiche Nadel von Bronze. Gehängestücke wie (Taf. III, Fig. 16), einem Doppelhammer gleichend, fanden sich nicht nur in dem Bronzedepotfund von Koppenow (Koppenower Kasten), sondern auch in einer Urne aus dem Urnenfriedhof von Schwerin. Stangentutuli und Messer von Bronze, wie sie sonst aus den jüngeren bronzezeitlichen Steinkisten bekannt sind, fanden sich in dem alten Urnenfriedhof von Jeseritz. Wie es denn auch recht häufig ist, daß zwischen den Urnengräbern mit ihren einfachen Steinpackungen zuweilen noch echte Steinkisten vorkommen. Wir werden daher annehmen müssen, daß die Steinkisten, ehe sie von den Urnengräbern verdrängt wurden, noch eine Zeit lang neben den letzteren hergegangen sein werden. Lange hat dies aber im westlichen Pommern nicht gedauert, hier gewannen die Urnenfriedhöfe bald die Oberhand. Wesentlich anders gestalteten sich die Verhältnisse in Hinterpommern. Hier blieben die Steinkisten noch lange im Gebrauch, nachdem im westlichen Pommern die Urnenfriedhöfe längst überwiegend

geworden waren. So finden wir z. B. im westlichen Pommern sogenannte „Schwanenhalsnadeln", das heißt Nadeln, die im Halse eine S-förmige Ausbiegung haben, wie (Taf. III, Fig. 10) aus Eisen meist in Urnenfriedhöfen, in Hinterpommern dagegen in Steinkisten. Das gleiche gilt von den halbmondförmigen Messern, die in Westpommern in Urnenfriedhöfen, in Ostpommern dagegen meist in Steinkisten vorkommen. Auch die ältesten Urnenfriedhöfe, das heißt solche, deren Gefäße noch Andeutung an den Lausitzer Typus zeigen, liegen meist in der Nähe des Oderlaufes.

Es haben sich also im Beginne der Eisenzeit die Verhältnisse in Ost- und Westpommern verschieden gestaltet, was bei der Betrachtung dieser Zeit zu berücksichtigen ist. Wir werden daher zunächst zu untersuchen haben, wie die ältere Eisenzeit in Westpommern verlief.

In den **ältesten Urnenfriedhöfen** befinden sich die Gräber etwa 0,3—0,5 m unter dem Boden und haben 1—1,5 m im Durchmesser. Spuren von Hügeln über denselben sind nicht mehr bemerkbar, waren aber wohl ehemals vorhanden. Das Grab hat bald stärkeren, bald geringeren Steinsatz, der aus 5—30 oft doppelt Kopf großen Steinen besteht. Zwischen den Steinen, die oft zu einer künstlichen Wölbung geschichtet sind, befinden sich die Gefäße. Die Gräber enthalten oft mehrere Gefäße, zuweilen bis vier, von denen das eine mit den sauber ausgelesenen Knochen des Leichenbrandes gefüllt ist. Das eine oder andere Gefäß steht zuweilen außerhalb des Steinsatzes. Die Form der Gefäße schließt sich anfangs eng an die Muster der jüngeren Hallstattzeit an, und häufig finden sich Stücke, wie sie in der Lausitz vorkommen. So finden wir in der älteren Gruppe terrinenförmige Gefäße (Taf. II, Fig. 44) Gefäße mit stumpfwinkliger Seitenkante (Taf. II, Fig. 50), krugförmige Gefäße wie Taf. II, Fig. 55. Als Deckel haben die Gefäße oft flache Schalen, die zuweilen mehrfach facettirte Innenwände zeigen (Schwennenz). Manche Deckel haben einen übergreifenden Falzrand. Außerdem finden sich

Schalen und Teller (Taf. II, Fig. 56), letztere mitunter mit schraubig verziertem, übergelegten Rand und erhabenen concentrischen Kreisen auf die Innenfläche des Bodens (Jeseritz, Schwennenz). Die kleineren Gefäße haben besonders häufig eine centrale Erhebung des Innenbodens. Derselben älteren Urnenfriedhof-Gruppe gehören auch die in Pommern beobachteten Buckelurnen an, Urnen, die mehrere zitzenförmige Vorsprünge am Bauche zeigen, und die Etagenurnen, die eine Einschnürung in der Mitte besitzen, und wie zwei aufeinander gesetzte Gefäße aussehen (Batzlaff, Jeseritz). Die Ornamente dieser Gefäße sind meist flach eingestrichene Furchen, Kehlstreifen am Uebergange des Halses in den Bauch, dreieckige Strichsysteme, flache, schraubig gebogene Einstriche am Bauch, concentrische Halbkreise am Bauch und concentrisch erhabene Kreise auf dem Innenboden. In den größeren Gefäßen befinden sich öfter kleinere.

Die Beigaben dieser Gruppe sind recht spärlich, meist von Bronze. Gerade Nadeln wie Taf. IV, Fig. 4, Nadeln mit zwei Spiralen am Ende, Schwanenhalsnadeln (Taf. IV, Fig. 3), Ringe, Pinzetten, schmale flache Bronzemesser u. s. w. Solche älteren Gräberfelder fanden sich bei Schwennenz, Pansin, Zarnikow, Jägersfelde, Finkenwalde, Völschendorf, Büche, Batzlaff, Jeseritz, Schwerin, Stevenhagen, Damerow, u. s. w.

Bei einer **zweiten Gruppe**, die etwas jünger ist, liegen die Gräber gleichfalls etwa 0,3—0,5 m unter der Oberfläche und haben meist beträchtlichen Steinsatz. Meist ist hier die Erde zwischen dem Steinsatz schwarz gefärbt durch die Reste des Leichenbrandes. Meist enthalten diese Gräber nur ein oder zwei Gefäße. Letztere haben oft einen flachen Stein als Unterlage und einen solchen als Deckel. Die Gefäße zeigen nicht mehr Formen des Lausitzer Typus, sondern sind einfacher. Deckel, Schalen, Teller fehlen durchaus; ebenso die centrale Bodenerhebung, die Etagen- und Buckelurnen. Die Verzierungen sind meist scharfrandig eingerissene Linien, Sparren-

ornament, Zickzacklinien, guirlandenförmige Linien. Die Beigaben sind wesentlich häufiger. Besonders fällt jetzt die Verwendung von Bronze und Eisen an einem Gegenstand auf. Schwanenhalsnadeln von Eisen mit Bronzekopf, Tutuli von Bronze, die auf Eisenplatten festsitzen, breite Gürtelhaken von Eisen mit aufgesetzten Knöpfen und Schmuckschälchen von Bronze, Armringe von Eisen. In diese Zeit gehören auch eigenthümliche Fibeln, die auf dem Bügel Knöpfe haben, die ein mit rothem Email ausgefülltes Kreuz zeigen (Taf. IV, Fig. 11) dreigliedrige Gürtelhaken (Taf. IV, Fig. 20) und die Nadeln mit kreuzförmigem Kopf, sowie Eisennadeln mit Bronzekopfplatten (Taf. IV, Fig. 10). In diese Zeit fallen die Urnenfriedhöfe von Rollberg bei Löcknitz, Lebehn, Radekow, Neuenkirchen bei Greifswald, Helmshagen, Demmin, Teschenhagen, Kl. Podel, Dobberphul, Usedom, Grünz u. s. w.

Vergleicht man die Gefäße und Beigaben dieser Urnenfriedhöfe mit denen der älteren Gruppe, so macht sich ein wesentlicher Unterschied geltend. Während sich nämlich in der älteren Gruppe Formen fanden, die der jüngeren Hallstattzeit angehörten, zeigen die Beigaben dieser Gruppe Gegenstände, die einer neuen Cultur entsprechen, welche man mit **La Tène-Cultur** bezeichnet. Gegen Ende der Hallstattzeit nämlich, einige Jahrhunderte vor Christo, breitete sich in Süddeutschland wieder eine eigenthümliche Cultur aus, welche die Bronze zwar noch vielfach verwendet, aber im Wesentlichen das Eisen benutzt. Diese neue Cultur, die wieder eine ganz besondere Formenreihe ausbildet, ist von Böhmen durch Thüringen, Baden, die Schweiz bis nach Frankreich verbreitet und hat auch ihre Ausläufer nach dem Norden geschickt. Man nimmt an, daß sie die Cultur der alten Kelten sei und nennt sie nach einem alten Wohnplatz am Neuenburger See in der Schweiz, wo man große Mengen derartiger Schmucksachen und Waffen fand, La Tène-Cultur. Daß man diese neue Cultur mit den Kelten in Verbindung bringt, hat darin seinen Grund, daß damals die Schweiz von dem Keltischen Stamm der

Helvetier bewohnt war, auch in Bibracte und Alesia in Frankreich, wo die gleichen Formen sich finden, wohnten damals gallisch-keltische Stämme, das Gleiche gilt vom kleinen Gleichberg bei Römhild in Thüringen und von dem Hradischt von Stradonic in Böhmen. Sehr häufig finden sich auch an diesen La Tène-Niederlassungen gallische Münzen, einfache Regenbogen-Schüsselchen aus Gold oder Münzen mit Menschen- bezw. Pferdedarstellungen aus Silber und Potin, die sich vielfach als Nachprägungen macedonischer Münzen darstellen.

Gegen Ende dieser La Tène-Zeit finden wir eine dritte Gruppe von Gräbern, die man mit **Brandgrubengräbern** bezeichnet. Diese Gräber bestehen aus Gruben von 0,5—1,0 m Tiefe und ebensolcher Breite. In diese Gruben hatte man den Inhalt des ganzen Leichenbrandes geschüttet. Eine Urne und die Beigaben wurden hinzugefügt. Hierauf wurden die Gruben zugeworfen und oft ein paar größere Steine zur Bedeckung aufgelegt. Während in den älteren Urnenfriedhöfen die Beigaben seltener waren und meist aus Schmuck, Ringen, Nadeln, Gürtelhaken u. s. w. bestanden, werden jetzt die Beigaben sehr häufig, und besonders finden sich neben Schmuck in den Brandgrubengräbern viele Waffen, wie Schwerter, Lanzenspitzen, Schildbuckel. Diese Gegenstände sind aber meist absichtlich verbogen oder zerbrochen worden, bevor man sie in dem Grabe niederlegte.

Die Gefäße dieser jüngsten La Tène-Gräber sind sehr einfach (Taf. IV, Fig 85—87). Sie haben meist einen kurzen Hals, ziemlich ausgelegten Bauch und ziehen sich nach dem Fuße zu wieder mehr ein. Henkel und Verzierungen haben dieselben seltener, doch zeigen viele ein schwarzes glänzendes Aussehen, als wären sie mit Graphit abgerieben. Mitten in den Urnenfriedhöfen findet sich zuweilen ein mit Kohlen bedecktes Steinpflaster, auf welchem der Scheiterhaufen aufgerichtet war. Während dies Gesagte sich auf die Entwickelung der Eisenzeit in Westpommern bezog, hatten sich unterdessen die Verhältnisse in Hinterpommern etwas anders gestaltet und

eine ganz eigenartige Entwickelung angenommen. Nachdem, wie schon bemerkt, in Westpommern die Steinkisten der Bronzezeit durch das Eindringen der Urnenfriedhöfe abgelöst worden waren, hat sich in Hinterpommern die Sitte, in Steinkisten zu beerdigen, weit länger gehalten, und besonders eine bis dahin bei uns ganz unbekannte Gefäßform kam dort zur Ausbildung, die **Gesichtsurnen**. Man findet nämlich in dieser Zeit in Hinterpommern in den Steinkisten neben einfachen unverzierten Urnen mit mützenähnlichen, mit einem Falzrand versehenen Deckeln solche, auf denen ein Menschengesicht dargestellt ist. Die Augen sind durch Eindrücke bezeichnet, die Nase ist erhaben, ebenso die Ohren, letztere oft mit Ohrringen aus dünnem Bronze- oder Eisendraht verziert (Taf. III, Fig. 30—33). Meist fehlt der Mund. Neben diesen Gesichtern sind die Gesichtsurnen noch merkwürdig durch andere Zeichnungen, die interessante Einblicke in die Cultur dieser Zeit thun lassen. Auf einigen Gesichtsurnen findet man eine Art von Ringhalskragen dargestellt, die aus einzelnen, hinten im Genick durch ein Charnier geschlossenen Ringen bestehen, und man hat in der That derartige Ringhalskragen, wie sie auf den Urnen abgebildet sind, auch gefunden. Andere Urnen zeigen die Abbildungen der öfter schon erwähnten Schwanenhalsnadel und solche von Kämmen. Noch andere zeigen Thierfiguren (Taf. III, Fig. 31), sowie Menschen auf Wagen, vor welche Pferde gespannt sind, in höchst einfacher Weise eingeritzt. Auch Andeutung der Kleidung, Kittel mit Franzen am Rande, findet sich auf manchen Gesichtsurnen.

Die Sitte, Menschengesichter auf Urnen darzustellen, war schon bei den alten Egyptern vorhanden. Auch in Troja haben Schliemanns Ausgrabungen ähnliche Gesichtsurnen zu Tage gefördert, und auch bei den Etruskern in Oberitalien war eine ähnliche Sitte vorhanden. Es ist recht wohl möglich, daß auch die Gesichtsurnen Hinterpommerns und Westpreußens auf südliche Einflüsse zurückzuführen sind, bei denen der Bernsteinhandel möglicher Weise ein Rolle spielte. Die Bei-

gaben, die man in den Steinkisten-Gräbern findet, sind meist recht einfach: Ohrringe von Eisen- und Bronzedraht mit Glasperlen (Taf. III, Fig. 29), oder hohlen Bronzebommeln (Dzinzelitz) behängt, Pinzetten von Bronze und Eisen und kleine Ringe. Aus Pommern sind Gesichtsurnen (etwa 40) bekannt von Peterfitz, Garzigar, Wierschuczyn, Kl.-Lüblow, Kl.-Rackow, Kreitzig bei Schivelbein; letztere scheint die am weitesten westlich vorgekommene zu sein.

In etwas späterer Zeit finden sich auch in Hinterpommern Urnenfriedhöfe und in ihnen Beigaben, welche mit denen des westlichen Pommern übereinstimmen, vom Charakter der La Tène-Zeit.

Auch aus der vorrömischen Eisenzeit sind aus Pommern zahlreiche Gegenstände erhalten.

Waffen von Eisen. Es ist oben schon bemerkt worden, daß wir aus den ältesten Urnenfriedhöfen, einer Zeit, in der die jüngeren Hallstätter Formen noch in Mode waren, keine Waffen kennen. In jener Zeit scheint es nicht Sitte gewesen zu sein den Todten Waffen mit ins Grab zu geben. Nur ein einziges Schwert ist uns bekannt, welches dem Uebergang der Hallstatt- zur La Tène-Zeit angehört, nämlich ein Schwert von Billerbeck. Dieses interessante Schwert hat einen dünnen, fast vierkantigen Griff von Bronze, der nach oben in zwei Arme ausläuft, die einen flachen Ring bilden, in Form von Vögelköpfen sich vereinigen, während dieser Ring in der Mitte durch die durchgehende Griffangel halbirt wird. Die Klinge ist von Eisen. Aehnliche Schwerter kommen im Gebiet der Hallstattcultur häufig vor. Die meisten Waffen der vorrömischen Eisenzeit, die wir kennen, zeigen schon die Eigenthümlichkeiten der La Tène-Zeit.

Schwerter. Unter den Eisen-Schwertern dieser Zeit können wir mehrere Formen unterscheiden. Die eine Art ist 5—6 cm breit und einschneidig (Taf. IV, Fig. 1 und 22). Oben geht die Klinge in eine mehr breite Griffangel über, die oft noch die Niete erkennen läßt, mittels

deren sie in einem Holz- oder Horngriff befestigt war. Unten sind die Klingen entweder spitz oder mehr abgerundet. Diese Schwerter haben ein mehr hackmesserähnliches Aussehen. Als eigentliche La Tène-Form kann man diese Schwerter nicht bezeichnen, denn offenbar haben sich dieselben aus einer einem Hackmesser ähnlichen Form der Hallstattzeit entwickelt, die häufig noch zur Früh-La Tène-Zeit in Oberbayern, Würzburg u. s. w. vorkommt. In den Gräbern von Altfelters-bach, Muttenhofen (Museum zu Mainz), Worms, Nauheim (Museum zu Frankfurt u. Hanau), Echzell (Darmstadt), nimmt dieses Hackmesser schon eine längliche, mehr gestreckte Gestalt an, und hat sich wohl erst in Norddeutschland, wo dasselbe am häufigsten vorkommt, zum eigentlichen einschneidigen Schwert umgebildet. Es ist wohl unzweifelhaft, daß sich aus diesem einschneidigen Hiebschwert in späterer Zeit die Scramasaxe der Völkerwanderungszeit herausgebildet haben.

Eine zweite Form dieser Schwerter mit stiftartiger Griff-angel und in der Regel etwas schmäler, als die vorigen, ist zweischneidig. Die Scheiden dieser Schwerter bestanden entweder aus Holz, oder gleichfalls aus Eisen, in diesem letzteren Falle waren sie aus zwei Eisenplatten so hergestellt, daß die hintere Platte die vordere etwas überragte, und die so ge-bildeten überstehenden Ränder waren über die vordere Platte herübergebogen, wodurch dieselbe ihren Halt erhielt. Quer herüberlaufende Eisenstege bildeten eine einfache Verzierung. Bei einzelnen Eisenscheiden findet sich auch noch ein Belag aus ganz dünnem verzierten Bronzeblech. Nach der Art der Scheide kann man eine ältere und jüngere Form unter-scheiden. Bei der ersteren Art ist die Scheide nach der Mündung hin bogenförmig gewölbt (Mittel-La Tène-Schwert), bei der jüngeren Form ist die Scheide an der Mündung gerade abgeschnitten (jüngeres La Tène-Schwert). Merk-würdiger Weise findet man diese Schwerter meist in stark verbogenem Zustand (Taf. IV, Fig. 1). Offenbar bestand die Sitte, die Waffen der Todten zu zerbrechen oder zu verbiegen,

zum Zeichen, daß dieselben nicht zum Gebrauche dienten. Derartige La Tène-Schwerter besitzen wir aus Brandgrubengräbern von Koppenow, Butzke, Sinzlow, Radekow. Man hat ein Mittel-La Tène-Schwert mit dem glockenförmig nach oben gebogenen Scheidenabschluß von einem Spät-La Tène-Schwert mit geradem Scheidenabschluß unterschieden. Bei uns in Pommern kommen beide sehr spät zusammen vor (Butzke). Ebenso ist von dem Schlachtfeld von Alesia ein Fund bekannt, wo beide Schwerter durch ein Bronzeband verbunden gefunden wurden. Der Zeitunterschied zwischen beiden kann also wohl nur ein sehr geringer sein.

Lanzenspitzen. Die Lanzenspitzen der vorrömischen Eisenzeit waren ungemein verschieden. Man findet kurze und sehr dicke Exemplare, solche mit nur wenig vortretendem Mittelgrat (Taf. IV, Fig. 15). Eine andere Form ist sehr lang und schmal mit scharf hervortretendem, bajonettähnlichen Mittelgrat, letztere Form scheint eine jüngere zu sein. Bei einigen Lanzenspitzen (Koppenow) zeigt das Blatt schöne Verzierungen (kleine Ovale, Suastica), die anscheinend eingeätzt sind. Meist findet man auch die Lanzenspitzen in den Gräbern in stark verbogenem Zustand. Die Lanze selbst bestand aus Holz und hatte am Fußende eine mehr oder weniger spitz zulaufende Zwinge von Eisen. Derartige Lanzenspitzen fanden sich in den Brandgrubengräbern von Koppenow, Butzke, Lustebuhr, Radekow.

Die **Schildbuckel**, welche die Mitte des Holzschildes einnahmen, waren gleichfalls aus Eisen geschmiedet und hatten unten einen Rand, der durch breitköpfige Nägel auf dem Schilde befestigt war (Taf. IV, Fig. 17). Wir besitzen ganz flache, oben fast ebene, neben oben ganz spitzzulaufenden Buckeln. Derartige Buckel haben wir von Butzke, Koppenow, Kl.-Podel. Auch diese runden Schildbuckel gehören nicht zum eigentlichen Inventar der La Tène-Zeit. Der eigentlich gallisch-germanische Schildbuckel bildete einen etwa 10 cm breiten Streifen von Eisenblech, der in der Mitte bogenförmig aufgewölbt war. Solche bandförmigen Schildbuckel zeigen

die pergamenischen Bildwerke, die Leichensteine der rheinischen Museen, auf denen besiegte Barbaren dargestellt werden, und auch die Lindenschmidtschen Reconstructionen germanischer Krieger. Sonst sind solche gefunden in Groschowitz in Schlesien (Berliner Museum f. V.), Heidesheim, Nauheim neben runden Buckeln. Die runden Buckel sind römische Eigenthümlichkeit und beweisen, daß der römische Einfluß schon in den letzten Jahrhunderten vor Christo bis nach dem Norden nachweisbar ist. Die Schilder bildeten den Schutz des Kriegers aber nicht allein, wir kennen auch aus einem Funde (Grünz) ein dichtes Gewebe von feinen Eisenringen, welches sehr wahrscheinlich eine Art Ringpanzer gebildet hat.

Die Messer. Unsere ältesten Messer der Eisenzeit bilden länglich viereckige Platten von Bronze und Eisen, ohne Griffangel und ohne Spitze, die an einer Langseite geschärft sind und die noch ganz an gewisse Messer der Bronzezeit erinnern (Schwerin bei Daber). Etwas später sind sie stets aus Eisen, werden mehr gebogen, halbmondförmig, ohne Griffangel (Koppenow). Zu gleicher Zeit treten aber auch solche mit stiftförmiger Griffangel auf, welch' letztere gerade, zuweilen auch gedreht ist. Die Spitze ist öfter nach oben gewendet, häufiger aber gerade, wodurch die Messer ein den modernen ganz ähnliches Aussehen haben. Die Griffangel steckte wohl in einem Holz- oder Hornheft. Die älteste Messerform ohne Griffangel und Spitze besitzen wir von Schwerin, die halbmondförmige von Koppenow und Butzke, die Messer mit Griffangel von Koppenow, Butzke, Netzeband, Usedom (Taf. IV, Fig. 16 u. 23).

Die Gürtelhaken. Ein für die vorrömische Eisenzeit ganz besonders charakteristisches Geräth sind die Gürtelhaken, die theils aus Eisen, theils aus Bronze vorkommen und zuweilen eine ungemein geschmackvolle Herstellungsart erkennen lassen. Die einfachste Art der Gürtelhaken ist eingliedrig, d. h. sie bilden einen einfachen Streifen von Eisenblech, der an einer Seite breit, mit Knöpfen versehen, an der anderen

Seite schmal in einem Haken ausläuft. Meist haben dieselben einen erhabenen Mittelgrat. Mittels der Knöpfe waren sie wohl an dem Ledergurte befestigt, während der Haken in einen Ring eingriff. Diese Form der Gürtelhaken ist eine sehr alte (Helmshagen, Radekow). Einzelne Haken haben eine thierkopfähnliche Form (Usedom). Eine andere ebenfalls eingliedrige Form besteht aus einem schmalen Streifen von Eisenblech ohne Mittelgrat und läuft an beiden Seiten in Haken aus; diese Form ist wesentlich jünger und gehört dem Ende der La Tène-Zeit an. Wir kennen deren vom Rollberg bei Löcknitz, Butzke, Koppenow, Persanzig, Gumbin. Eine andere Form ist zweigliedrig, diese Gürtelhaken bestehen aus zwei Haken, die in der Mitte durch ein bewegliches Charnier verbunden sind (Koppenow, Babbin bei Greifenhagen).

Eine dritte Art ist dreigliedrig (Taf. IV, Fig. 20), und dies sind die am kunstvollsten ausgeführten. Dieselben bestehen aus einem kürzeren und einem längeren Haken, die durch einen beweglichen Ring oder Rahmen verbunden sind; wir kennen solche von Bronze (Dobberphul und Kl.-Podel) und aus Eisen (Dobberphul und Persanzig). Die dreigliedrigen Gürtelhaken und die eingliedrigen, aber an einem Ende breiten mit Mittelgrat, sind die älteren, die zwei- und eingliedrigen schmalen, ohne Mittelgrat, sind die jüngsten. Die Gürtelhaken sind in Norddeutschland bei weitem häufiger wie in Süddeutschlaud, besonders beschränkt ist aber das Gebiet der dreigliedrigen Gürtelhaken, da solche nur aus Brandenburg, der Neumark und dem östlichen Pommern bekannt sind; es ist dieses also eine Form, die wesentlich auf die Gegenden der unteren Oder beschränkt zu sein scheint.

Pinzetten. Schon bei Schilderung der Bronzezeit haben wir jener kleinen, aus zwei federnden Armen bestehenden Zängelchen Erwähnung gethan. Die Pinzetten der Eisenzeit sind meist schmal, nur ganz unten verbreitert, doch kommen auch noch recht breite Formen vor. Man findet in den

Urnenfriedhöfen solche von Bronze (Schwerin, Dolgen, Butzke) und solche von Eisen (Rügen, Bahn, Persanzig).

In der vorrömischen Eisenzeit tritt ein Geräth zuerst bei uns auf, welches wir mit **Spinnwirtel** bezeichnen. Es sind dies kleine runde Geräthe, in der Regel aus gebranntem Thon, die in der Mitte eine Durchbohrung haben und welche unten an der stabförmigen Spindel befestigt wurden, um derselben ein gewisses Gewicht bei der Umdrehung zu verleihen. Die Spinnwirtel sind theils scheibenförmig mit kleinen Grübchen oder Strichen verziert, theils haben sie die Form eines Doppelkegels, nach oben und unten zu geschärft. In den Gräbern der La Tène-Zeit kommen dieselben recht häufig vor (Taf. IV, Fig. 8 und 9). Wir besitzen solche vom Rollberg bei Löcknitz, Butzke, Persanzig, Langendorf u. s. w. Unter den Gegenständen des Schmuckes treten uns zunächst die **Nadeln** entgegen. In den ältesten Urnenfriedhöfen finden sich nicht selten dünne, gerade Bronzenadeln mit einfachen oder geriefelten Köpfchen, so von Schwerin, Gollnow, Bahn, letztere von Eisen (Taf. IV, Fig. 4 und 5). Ganz besonders charakteristisch für die ältere Eisenzeit sind aber die sogenannten „Schwanenhalsnadeln". Es sind dies Nadeln aus Eisen oder Bronze, die unterhalb des Kopfes eine S-förmige Ausbiegung zeigen. Der Kopf dieser Schwanenhalsnadeln ist ungemein mannigfaltig ausgebildet. Viele haben als Kopf ein einfaches Knöpfchen, so die Nadeln von Schwerin, Dobberphul, Persanzig, Buddendorf (Taf. IV, Fig. 3). Andere zeigen an dieser Stelle ein nach oben oder vorne offenes Schälchen (Bergholz, Radekow; Taf. IV, Fig. 6 und 7). Mitunter ist die Nadel von Eisen, das Schälchen von Bronze (Rollberg bei Löcknitz.) Andere haben als Kopf eine senkrecht stehende runde oder viereckige Scheibe (Radekow, Grünz, Netzeband, Rollberg; während bei noch anderen der Kopf breit gehämmert und aufgerollt ist (Rollennadeln), so von Grünz, Persanzig. Bei einigen ist der Kopf auch in Form eines vierarmigen Kreuzes ausgebildet (Kreuz-

kopfnadeln). Derartige Nadeln fanden sich in Dobberphul und Helmshagen.

In den späteren La Tène-Gräbern treten aber die Nadeln mehr zurück und machen den **Fibeln**, den Gewandnadeln von der Form unserer heutigen Sicherheitsnadeln Platz. Die Fibeln bestehen aus drei Theilen, der Spirale, aus der die Nadel hervorgeht, dem Bügel, an dessen Rückseite der Nadelhalter befestigt ist, und der Nadel. Die ältesten bei uns in Pommern vorkommenden Fibeln der La Tène-Zeit haben eine lange, aus 20—30 Windungen bestehende Spirale, aus welcher hinten die Nadel hervorgeht. Der Bügel ist halbkreisförmig gebogen und hat quere Vertiefungen, die mit rothem Glasfluß (Blutemail) ausgelegt sind. Diese bis dahin unbekannte Verzierungsweise mit rothen Glasflüssen (Email) tritt in dieser Zeit zum ersten Male bei uns auf. Wir kennen eine derartige Fibel von Helmshagen. Eine zweite Form der älteren Bronze-Fibeln hat einen dünnen Bügel, auf dem kugelförmige Wülste angebracht sind, die auf der Oberfläche ein vertieftes Kreuz zeigen, das ebenfalls mit rothem Glasfluß (Blutemail) ausgelegt ist. Derartige Fibeln (Taf. IV, Fig. 11) sind bekannt von Demmin, Patzig, Nadelitz. Bei einer dritten Form sind auf dem Bügel und an den Enden der Spirale kleine vertiefte Näpfchen angebracht; hier ist die Spirale oft durch Guß imitirt. Letztere Form hat man nicht ganz mit Recht auch „pommersche Fibel" genannt und bisher fälschlicher Weise als römische Armbrustfibel bezeichnet. Wir kennen derartige Bronzefibeln von Pöglitz, Mölln-Medow, Samtens, Grischow, Groß-Lüdershagen, doch finden sich solche auch in Meklenburg und der Schweiz. Die Fibel ist vielmehr eine La Tène-Fibel, die sich aus einer Form entwickelt hat, welche häufig in Bayern, der Pfalz und in Thüringen (Gleichberg bei Römhild) vorkommt und wohl von dort, der Form nach, herstammt. Bei einer jüngeren Form macht die Spirale nur wenige Windungen, der Bügelfuß ist nach vorne umgeschlagen und mit dem Bügel oben durch eine Hülse ver-

bunden (Mittel-La Tène-Fibel mit verbundenem Schlußstück). Fibeln dieser Art kommen aus Bronze und Eisen vor (Taf. IV, Fig. 12). Wir kennen solche von Radekow, Butzke, Koppenow, Dumgenewitz.

Bei den jüngsten La Tène-Fibeln macht die Spirale ebenfalls nur wenige Windungen, der Bügel aus rundem Draht zeigt in der Mitte eine knieförmige Knickung; hinten ist an demselben ein Nadelhalter angebracht (Taf. IV, Fig. 13). Bekannt sind solche von Butzke, Koppenow, Persanzig, Sinzlow, Lustebuhr.

Halsringe. Aus der vorrömischen Eisenzeit sind eine Anzahl Halsringe erhalten, die in der Mitte mit einem Charnier zum Oeffnen versehen, das Aussehen von Kronen darbieten (Taf. IV, Fig. 18). Wir kennen aus Pommern derartige Ringe aus Zubzow, Koppenow und ein Exemplar von unbenanntem Fundort (Greifswald.) Die Ringe selbst, die man früher mit „Kronen" bezeichnete, sind aus Bronze, während der Charnierstift häufig aus Eisen besteht. Ein zerbrochener Halsring aus Zampelhagen hat eine kreuzförmige Verzierung, deren vertiefte Felder mit Blutemail ausgelegt sind. Reste solcher Bronzekronen außerdem von Garz und Lanken auf Rügen bekannt.

Armringe, aus einem Eisenblechstreifen bestehend, sind vom Rollberg bei Löcknitz bekannt, und ein Armring, der aus Bronze gedreht ist, mit verbreiterten Enden vom Libitzfelde bei Fiddichow (Taf. IV, Fig. 19).

Während in der Bronzezeit die **Haarkämme** aus Bronze hergestellt waren, kennen wir aus der vorrömischen Eisenzeit solche aus Knochen. Dieselben sind kurz, nach oben abgerundet und bestehen aus mehreren Platten, die durch Eisen- oder Bronzenieten zusammengehalten werden.

In dieser Zeit kommen auch zum ersten Male **Scheeren** von Eisen vor, die ganz die Form unserer heutigen Schafscheeren haben (Taf. IV, Fig. 35; Kl.-Podel).

Auch kleine **Ketten** aus Bronze sind nicht selten, die in der Form vielfach den früher modernen „Erbsketten" gleichen (Taf. IV, Fig. 2; Dobberphul, Demmin).

Ein in der älteren Eisenzeit noch häufig vorkommendes Schmuckstück sind kleine Spiralröllchen aus Bronzeblech, die, auch **Salta leoni** genannt, auf Drahtringe aufgezogen, vielfach verwandt wurden (Luftebuhr, Dobberphul).

Von **Glasperlen** sind einfache blaue Formen beobachtet, die den blauen Glasperlen der Bronzezeit ähnlich sind. Bernsteinperlen sind in dieser Zeit sehr selten.

Ueber die **Thongefäße** der vorrömischen Eisenzeit ist oben bei Schilderung der Urnenfriedhöfe schon das Nöthige mitgetheilt worden; es soll hier nur noch kurz bemerkt werden, daß die Töpferei einen auffallenden Rückgang zeigt. Die Gefäße der ältesten Urnenfriedhöfe waren bei weitem die Schönsten. Mit Ueberhandnahme der La Tène-Formen werden die Gefäße weit einfacher, und gegen Ende der Periode, in den Brandgrubengräbern, finden sich meist ballonförmige und in der Regel henkellose unverzierte Gefäße (Taf. IV, Fig 85).

Betreffs der Zeit, innerhalb welcher sich in Pommern die vorrömische Eisenzeit abgespielt hat, ist festgestellt, daß dieselbe etwa im 5. Jahrhundert vor Christo die Bronzezeit abgelöst und bis zu Christi Geburt gedauert hat.

b. Die römische Eisenzeit,
von Christi Geburt bis 5. Jahrhundert n. Chr.

Wir haben in Vorstehendem gesehen, daß sich in den frühesten Perioden der Eisenzeit ein Stil geltend gemacht hatte, der von oberitalischen und gallischen Ursprüngen abstammte und der etwa bis Christi Geburt beobachtet werden kann. Etwa um diese Zeit beginnt aber der Einfluß eines anderen Volkes bemerkbar zu werden, welches im Alterthum eine Weltmacht bildete, nämlich der der Römer. Von dieser Zeit an wird an den Funden unseres Landes in jeder Richtung

am Schmuck, den Geräthen und den Gegenständen des Kunstgewerbes der Einfluß der Römer ein unverkennbarer.

Waffen sind aus der Zeit des römischen Einflusses in Pommern selten. Offenbar war es in dieser Zeit nicht mehr, wie früher, Sitte, den Todten solche ins Grab mitzugeben, doch sind ein Dolch aus Ueckerhof und eiserne Lanzenspitzen aus dem Darkower Moor bekannt, die sich nur wenig von den älteren Formen unterscheiden.

Es tritt uns in dieser Zeit aber ein neues Ausstattungsstück des Mannes entgegen, nämlich der **Sporen.** In den ältesten Zeiten scheinen sich die Reiter desselben garnicht bedient zu haben, auch aus der vorrömischen Eisenzeit sind aus Pommern solche nicht bekannt, wenn man nicht ein etwas unsicheres Stück aus Koppenow hierher rechnen will. Unter römischem Einfluß finden wir aber deren schon im ersten Jahrhundert nach Christo aus Bronze vor. Unsere ältesten Sporen sind sogenannte „Stuhlsporen". Dieselben haben eine Platte von Bronze mit Nietlöchern, mittels deren sie am Schuh befestigt wurden, der stumpfe Stachel ist häufig von Eisen (Taf. IV, Fig. 24; Schwedt). Eine etwas jüngere Form hat eine rahmenförmige Platte mit kleinen Häkchen zur Befestigung (Obliwitz). In den folgenden Jahrhunderten haben die Sporen, ähnlich den jetzigen, zwei gebogene Arme, an deren Enden außen Knöpfe sitzen, durch welche sie befestigt wurden. An der Hinterseite ein stumpfer konischer Stachel (Taf. IV, Fig. 25—27). Diese späteren Sporen, sog. „Knopfsporen" sind von Bronze und aus einem Stück gegossen. Wir kennen solche von Resehl, Gr.-Gustkow, Dranzig, Latzig, Neu-Lobitz.

Die aus der römischen Periode erhaltenen Geräthe sind ungemein mannigfaltig, und viele bieten ohne weiteres die Kennzeichen des **römischen Kunstgewerbes** dar. Unter den künstlerisch ausgeführten Metallgeräthen treten uns vor allem die **Bronzegefäße** entgegen. Bei Segenthin (Kr. Schlawe) wurde ein schönes, mit drei Füßen versehenes, versilbertes

Bronzegefäß gefunden. Das Gefäß ist mit eingravirten Figuren bedeckt, welche Tritonen, Seeungeheuer, Fische und andere Meerthiere darstellen. Am oberen Rande sind zwei Oesen für einen Henkel angebracht (Berliner Museum). Ein anderes Gefäß ist bei Klatzow bei Treptow a. T. gefunden. Am oberen Rande sind hier zwei mit zierlichen Menschenköpfchen geschmückte Oesen für den Henkel angebracht. Aehnliche Gefäße wurden bei Schlönwitz (Schivelbein), Neuhof (Ueckermünde) und Schwedt (Kr. Colberg) gefunden. Eine andere Form von Bronzegefäßen sind die **Casserollen** (Taf. IV, Fig. 38). Dieselben sind durch einen langen Stiel ausgezeichnet. Es fanden sich solche in Gräbern von Zirzlaff (Usedom) und Cossin (Kr. Pyritz). Auf letzterer befindet sich sogar ein römischer Fabrikstempel.*) Casserollen mit Löchern im Boden, **Siebe**, wurden in Rügen (Jasmund) und Schlönwitz gefunden und in Polchlep ein Eimer von Ebenholz mit Bronzebändern und Bronzehenkel.

Auch kunstvoll gearbeitete **Figuren** (Statuetten) aus Metall sind in Pommern gefunden. So wurde in Liebenow bei Bahn die Figur eines nakten Jünglings (Bachusfigur) gefunden, die aus Bronze hohl gegossen und mit Silberplattirung überzogen ist (Berliner Museum). In Wopersnow bei Schivelbein die Figur eines Knaben mit Helm und Harnisch (Jupiter hastatus?). Von anderen Gegenständen römischer Metallarbeit ist das Endbeschläge eines Trinkhorns in Gestalt eines gehörnten Ochsenkopfes von Rützenhagen und ein silbernes Salbendöschen aus einem Skelettgrab von Stuchow (Kr. Camin) zu nennen.

Auch in den Arbeiten aus Thon zeigt sich der gleiche Einfluß. In Kreitzig bei Schivelbein fanden sich kleine, zierlich modellirte menschliche Köpfchen aus gebranntem Thon, sogenannte **Terracotten**, auch aus Altefähr (Rügen) sind solche Terracotten römischen Ursprungs bekannt.

*) P. CIPI POLIPY. = Publii Cipi Polipy = aus der Fabrik des Publius Cipus Polipus.

In dieser Periode treten auch zuerst **Gefäße aus Glas** bei uns auf. Wir besitzen gerippte grüne Glasschälchen aus einem Grabe mit Leichenbrand bei Cossin (Taf. IV, Fig. 81) und einen Glasbecher mit eingeschliffenen Ovalen und Kreisen aus Skelettgräbern von Borkenhagen (Taf. IV, Fig. 82). Ein gerippter Glasbecher fand sich auch in einem Skelettgrab von Polchlep bei Schivelbein.

Unter den der römischen Periode angehörenden Geräthen sind in weiterem die **Messer** zu erwähnen. Meist sind dieselben von Eisen mit gerader Griffangel, während Schneide und Spitze sichelförmig nach aufwärts gebogen ist (Persanzig). Seltener sind Messer mit gerader Klinge (Taf. IV, Fig. 34).

Daß die Frauen die Kunst des Nähens verstanden, ist selbstverständlich. Diese Thätigkeit wurde ausgeführt mit **Nähnadeln** von Eisen und Bronze, die ganz die Form unserer Stopfnadeln hatten. Wir kennen solche aus Gräbern von Zirzlaff, Rügen, Persanzig und aus Silber von Unrow auf Rügen (Taf. IV, Fig. 37). Zum Nähen gehörte weiter auch eine kleine Scheere von der Form unserer heutigen Schafscheeren und eine kleine schmale Pinzette von Bronze oder Eisen.

Ebenso selten wie die Waffen in den Gräbern dieser Zeit sind, ebenso häufig sind die **Schmucksachen.**

Unstreitig das häufigste und am meisten charakteristische Schmuckstück für die römische Periode ist aber die Gewandnadel oder **Fibel.** Aehnlich wie an den La Tène-Fibeln kann man auch an den römischen Fibeln mehrere Theile unterscheiden: die Spirale, aus der hinten die Nadel hervorgeht, und der Bügel, an dessen Rückseite sich der Nadelhalter befindet. Die Drahtspirale beginnt gewöhnlich an der linken Seite oben am Kopfe des Bügels, wendet sich nach außen, läuft darauf auf die andere Seite hinüber und wendet sich nach innen, bis sie an dem Bügel ankommt, wo sie in die Nadel übergeht. Diesen von einer Seite zur anderen laufenden Verbindungsdraht nennt man die Sehne.

Bei den älteren Fibeln (circa erstes Jahrhundert n. Chr.) ist der Bügel meist breit, bandförmig, im oberen Theile halbkreisförmig gebogen, von einem querlaufenden Kamme durchsetzt, während die Sehne oben über den Bügel wegläuft. Hier wird dieselbe oft von einem Haken festgehalten, weshalb man diese Fibeln auch „Hakenfibeln" genannt hat. Zuweilen wird bei diesen älteren Fibeln die Sehne auch durch eine Hülse bedeckt (Sehnenhülse). Derartige ältere Fibeln kennen wir von Butzke, Schwedt, Persanzig, Netzeband und anderen Fundorten (Taf. IV, Fig. 14). Bei einer nur wenig jüngeren Art von Fibeln mit oberer Sehne wird der Bügel mehr rund und endet am Fuß in einen Knopf. Derartige Fibeln kennen wir von Zirzlaff, Carow, Selchow (Taf. IV, Fig. 28 und 29). Bei einer jüngeren Form von Fibeln, die etwa dem zweiten Jahrhundert angehören, wird der Bügel durch mehrere Querstege unterbrochen, „Sprossenfibeln" (Taf. IV, Fig. 30 und 31). Derartige Fibeln besitzen wir von Obliwitz und Gr.-Gustkow. Bei einer vierten Art läuft der Verbindungsdraht der Spirale (Sehne) unter dem Bügel in Bogenform weg, sodaß die Fibel das Aussehen einer Armbrust hat, man nennt diese Fibeln daher auch „Armbrustfibeln". Im allgemeinen kann man sagen, daß dieselben etwa im dritten Jahrhundert in der Mode waren (Taf. IV, Fig. 32). Wir besitzen solche von Borkenhagen, Polzin, Redel, Drantzig.

Bei den jüngsten unserer Fibeln finden sich auf dem Bügel und auf dem Fuße runde Schildchen aufgesetzt, die oft mit Goldblech belegt und eingelegten bunten Glasflüssen verziert sind, „Schildfibeln". Letztere Form reicht bis ins vierte Jahrhundert hinein. Bekannt sind solche von Redel, Borkenhagen, Polchlep, Vogtshagen (Taf. IV, Fig. 33). Was das Material betrifft, aus dem unsere Fibeln hergestellt sind, so sind die älteren in der Regel aus Bronze, die jüngeren findet man auch oft aus Silber oder seltener Eisen hergestellt, und nur die jüngsten sind zuweilen mit Goldblech und bunten Glasflüssen belegt. Aus den hier aufgeführten Grundformen

hat sich eine ganze Anzahl von Uebergängen und Varietäten gebildet.

Ein sehr beliebter Schmuck scheint der Gürtel gewesen zu sein. Derselbe war wohl wie auch heute noch meist aus Leder und endete in der römischen Zeit in eine **Schnalle**, während die vorrömische Zeit nur Gürtelhaken kannte. Diese Gürtelschnallen von Bronze bestehen aus zwei Theilen, dem Bügel und dem Dorn. Wenn der Dorn am Bügel selbst sich bewegt, nennt man die Schnallen eingliedrig, hat der Dorn aber eine besondere, am Bügel befestigte Axe, um welche er sich dreht, wie dies an den meisten modernen Schnallen der Fall ist, nennt man dieselben zweigliedrig. Mit dem Gürtelleder war die Schnalle oft durch einen Blechstreifen verbunden, den Halter. Der Bügel unserer pommerschen Schnallen ist theils viereckig, theils rund oder oval. Wir kennen Schnallen von Bronze und von Eisen (Taf. IV, Fig. 42; zweigliedrige Schnalle mit Halter). Die freien Theile des Ledergürtels waren noch mit Riemen verziert, die in zierliche **Riemenzungen** von Bronze endeten, die an ihrem freien Ende angebracht, oft die Form von runden Stiften annehmen (Taf. IV, Fig. 40 und 41).

Einen ganz besonderen **Gürtel** besitzt das Museum zu Stettin aus Wamlitz, wo derselbe mit einer eisernen Armbrustfibel (Taf. IV, Fig. 92) zusammen mit verbrannten Knochen in einer Urne gefunden wurde. Der Gürtel besteht aus einzelnen Gliedern von ovalen Platten aus Eisenblech, die mit Ringen abwechseln. An beiden Enden haben die Platten Häkchen, mittels deren sie an den Ringen befestigt sind (Taf. IV, Fig. 93).

Von weiteren Schmucksachen sind gerade **Nadeln** zu nennen, die wohl zum Kopfschmuck dienten (Haarnadeln); wir kennen solche aus Bronze mit vielfach profilirtem und durchbohrtem Kopf von Zirzlaff und solche von Silber. Erstere Taf. IV, Fig. 36.

Gleichfalls wohl nur ein Frauenschmuck waren die **Armbänder.** Diese sind breit, die Enden, die meist kleine, zierlich profilirte Schildchen bilden, laufen am Ende etwas übereinander. Man findet dergleichen Armbänder von Silber und Bronze (Taf. IV, Fig. 94; Borkenhagen, Marlow, Borntuchen, Groß-Gustkow).

Halsringe sind in römischer Zeit bei uns selten, doch kennen wir einen solchen von Silber aus einem Skelettgrab von Stuchow.

Zum Schmuck des Kopfes und zugleich des wohl in einem Knoten zusammengebundenen Haares dienten die **Kämme** (Taf. IV, Fig. 39). Dieselben sind aus Knochen hergestellt und bestehen aus drei Platten, die durch Bronze- oder Eisenniete zusammengehalten werden, von denen die vordere die Verzierungen, einfache Punkte und Kreise trägt, die mittlere die Zähne. Gewöhnlich sind die Kämme nach oben bogenförmig gewölbt. Diese Kämme finden sich ebenso gut in Männer- wie in Frauengräbern. Wir kennen solche aus Skelettgräbern von Polchlep, Borkenhagen, Redel und Bisdamitz auf Rügen.

Als ferneres Schmuckstück können wir anführen die **Anhängsel** aus Bronze und aus Gold. Letztere sind kleine, hohle, runde Bommeln mit Oese am oberen Ende, die meist in sehr zierlicher Arbeit mit Golddraht und kleinen Goldkörnchen besetzt sind (Granulirarbeit, Filigran), so aus Drantzig, (Taf. IV, Fig. 79). Aus Bronze sind dieselben einfacher (Taf. IV, Fig. 80) von Butzke.

Eine andere, nicht seltene Form von Anhängseln ist aus schmalem Bronzeblech zusammengebogen, sodaß sie das Aussehen eines kleinen Eimers bietet; oben befindet sich ein bogenförmiger Henkel von Bronzedraht (Taf. IV, Fig. 78) von Borkenhagen.

Auch goldene **Agraffen** in gleicher zierlicher Arbeit, wie die Bommeln, kommen vor, so auf Rügen in einem Skelettgrab von Unrow.

Zu den verbreitetsten Schmuckgegenständen der römischen Zeit gehören unstreitig die **Glasperlen.** Die Perlenfabrikation hatte in der römischen Zeit eine ungemein hohe Vervollkommnung erreicht. Nach Art des Materials kann man die Perlen in durchsichtige (Glasperlen) und undurchsichtige (Emailperlen) scheiden. In den älteren Gräbern findet sich häufig eine hellblaue, gerippte, dicke Perle (Taf. IV, Fig. 43 u. 44) neben wasserhellen, grünen, blauen kleinen Perlen, die ihrer Form nach cylindrisch, kugelig bis scheibenförmig aussehen (Taf. IV, Fig. 45—50). Im dritten Jahrhundert n. Chr. finden sich häufig Perlen, die das Aussehen kleiner Würfel mit abgeschnittenen Ecken haben (cubooctaedrische Perlen) von dunkelblauer bis weinrother Farbe (Taf. IV, Fig. 62 u. 63; Borkenhagen, Redel).

Eine zweite Perlensorte ist undurchsichtig, Emailperlen, theils einfarbig siegellackroth und orangegelb, theils dunkelbraun mit weißen und gelben Bändern und Zickzacklinien und Augen (Taf. IV, Fig. 50—58).

Unter diesen Emailperlen finden sich ganz außerordentlich künstlich hergestellte Exemplare, sogenannte „Mosaikperlen", die schachbrettartige Muster, ja sogar niedliche Menschengesichter (Perle von Lustebuhr) darstellen (Taf. IV, Fig. 57).

Fast ebenso häufig wie die Glasperlen sind die Bernsteinperlen in dieser Zeit. Dieselben kommen kugelförmig bis scheibenförmig vor, häufig auch als kleine Anhängsel von der Form einer 8, sogenannte „Achterbreloks", seltener kommen paukenförmige, birnförmige und cubooctaedrische Formen vor (Taf. IV, Fig. 65—77).

Während die Glasperlen römisches Fabrikat sind, das auf dem Handelsweg ins Land kam, sind die Bernsteinperlen im Lande selbst gearbeitet. So fand sich bei Butzke eine Bernsteinperlenwerkstätte in einem kleinen Torfmoor, wo Tausende von Bernsteinperlen in allen Stadien der Herstellung, ganz fertige, halbfertige, angefangene, zerbrochene neben Stücken

rohen Bernsteins umherlagen, dabei eine Münze des Vespasian und der Faustina major.

Keramik. Die Thongefäße der römischen Periode sind nicht durch besonders hervorragende Schönheit ausgezeichnet. Ein Theil dieser Gefäße ist dadurch charakterisirt, daß die größte Weite des Gefäßes ziemlich weit oben, in der Nähe der Mündung, liegt, während sie nach dem Fuße hin stark eingezogen und schlank erscheinen (Selchow, Neu-Lobitz). Andere erscheinen als einhenklige Töpfchen mit Sparren- und Strichornamenten (Taf. IV, Fig. 91). Eine dritte Form von Gefäßen, die zu den älteren dieser Periode gehören und die besonders in Meklenburg und Hannover verbreitet sind, ist dadurch ausgezeichnet, daß dieselben aus einem feinen schwarzen Thon hergestellt sind, während um den Bauch der Gefäße herum ein (bei uns) in Linien oder Punkten ausgeführtes Mäanderornament herumläuft „Mäanderurnen" (Taf. IV, Fig. 90; Stargard, Butzke).

Feuerzeug. Auf welche Weise man in den ältesten Zeiten der menschlichen Cultur Feuer anmachte, wissen wir nicht, vielleicht ebenso, wie noch heute manche Naturvölker, nämlich durch Reiben zweier Holzstücke aneinander. Aus der Eisenzeit kennen wir aber die hierzu gebrauchten Werkzeuge. Es sind dies flache, weberschiffchenartige, ovale Quarzsteine, die auf der Unter- und Oberseite flache Vertiefungen zum leichteren Festhalten haben, während um den Rand eine vertiefte Rille läuft, die zur Aufnahme eines Bronze- oder Eisenbandes diente, mittels dessen das Werkzeug etwa an der Kleidung aufgehängt werden konnte. Durch Anschlagen an einen Quarz- oder Schwefelkiesknollen erzeugte man Funken. Feuerzeuge dieser Art sind zwar nicht häufig bei uns, aber doch mehrfach bekannt (Gr.-Banzelwitz, Jasmund, Retzin, Löcknitz).

Auch von der **Kleidung** jener Zeit sind uns nur geringe Reste übrig geblieben. Wir wissen indessen aus der Beschreibung römischer Schriftsteller und aus den Funden in

unseren Nachbarprovinzen, daß man allgemein einen Schultermantel trug, der durch Gewandspangen (Fibeln) zusammengehalten wurde. Unter demselben hatten die Männer einen Kittel mit Ärmeln, während der der Frauen ärmellos war. Die Beine des Mannes waren mit Hosen bekleidet. Natürlich wurden im Winter auch Pelze verwandt. Schuhe trug man aus Leder und sind Reste von solchen in den Hügelgräbern von Dranzig gefunden. Wie die ebenda gefundenen Reste von Kleidern zeigen, bestanden dieselben aus Wolle.

Während wir über die **nationale Zugehörigkeit** der Steinzeit- und Bronzezeitbevölkerung nicht eben viel anzugeben wußten, liegen für das Volk der Eisenzeit die Verhältnisse wesentlich anders, da über diese Zeit wenigstens einige Nachrichten alter Schriftsteller erhalten sind. Ein griechischer Kaufmann, Pytheas aus Massilia, der im vierten Jahrhundert vor Christo die Küsten der Nordsee bereist hat, berichtet, daß dort germanische Stämme wohnen, und im zweiten Jahrhundert vor Christo kommen Völkerschaaren aus dem Norden, sich Cimbern und Teutonen nennend, die auf ihrem Zuge nach dem Süden bald mit den Römern in Kampf gerathen. Um Christi Geburt und etwas später werden die Nachrichten häufiger und genauer. Cäsar, Pomponius Mela und Tacitus berichten eingehender über die Germanen, und besonders letzterer zählt die einzelnen Stämme auf. Wir erfahren daraus, daß an der Weichsel, am weitesten nach Osten, die **Gothen** wohnen, denen wahrscheinlich in Hinterpommern die **Lemovier** sich anschließen, während um die Oder hin die **Rugier** sitzen. Daß also germanische Stämme während der älteren Eisenzeit unser Land bewohnten, ist außer allem Zweifel.

Auch über die **Körperform und das Aussehen** unserer germanischen Vorfahren haben wir ziemlich genaue Kenntniß. Die römischen Schriftsteller lassen keinen Zweifel darüber, daß die Barbaren des Nordens groß und schlank gewachsene Menschen waren mit blondem Haar und blauen Augen. Da in der Zeit vor Christi Geburt ausschließlich die Leichenverbrennung herrschte

sind uns erhebliche Reste der vorrömischen Eisenzeitmenschen nicht erhalten, aus der Zeit nach Christi Geburt aber, wo die Leichenbestattung wieder Sitte geworden war, besitzen wir hingegen Skeletttheile. Aus diesen sehen wir, daß die Schädel mäßig hoch, in der Richtung von der Stirne nach dem Hinterhaupt sehr lang und schmal (dolichocephal) gewesen sind. Auch das Gesicht war länglich und schmal (leptoprosop).

Sprache und Schrift. Von der Sprache unserer pommerschen Germanen sind uns keine Reste übrig geblieben, wir können nur sagen, daß dieselbe der Sprache der benachbarten Gothen wahrscheinlich ähnlich gewesen ist, von welch' letzterer zahlreiche Reste, sogar eine Bibelübersetzung erhalten ist. Daß die Rugier auch eine Schrift besessen haben, ist mindestens höchst wahrscheinlich. Die Schrift jener Zeit waren die sogenannten „Runen", Schriftzeichen, die aus dem lateinischen Alphabet entlehnt und durch die Berührung mit den Römern entstanden sind. Die Kenntniß der Runen verstand wohl nicht jeder, hauptsächlich wohl nur die Priester, und man benutzte sie auch wohl vielfach bei Beschwörungen und sonstigem Zauberwerk. Wir kennen gothische, burgundische, fränkische und allemannische Runen, und im Berliner Museum befinden sich ein Goldring und eine goldene Münze (Bracteat), die wahrscheinlich aus Pommern stammen und derartige Runen zeigen. Auch ein ebendort aufbewahrtes Thonköpfchen, das aus Hinterpommern stammt, hat eine Runeninschrift.

Schon zur Zeit des Kaisers Augustus hatte ein Verkehr der germanischen Stämme mit Rom stattgefunden und bald zu kriegerischen Verwickelungen geführt. Freilich bis in unsere Gegenden sind römische Heere nie gekommen. Aber germanische Edelinge aus dem Norden gingen nach Rom, um dort Kriegsdienste zu thun, während anderseits **Händler** aus den römischen Grenzgebieten, besonders an der Donau, nach dem Norden kamen. Daß bei diesem wechselseitigen Verkehr römische Sitten und römische Luxusgegenstände nach dem Norden kamen, ist natürlich. Nicht nur das heutige Württemberg

und Baden, sondern auch das südliche Bayern waren römische Provinz, von dem germanischen Land durch den Pfahlgraben oder Limes geschieden. Durch diese Provinzen ist neben Österreich der Verkehr der Römer mit dem Norden vermittelt worden. Auch die Fibeln, die wir als römische bezeichnet haben, sind nicht in Rom selbst, sondern in der Provinz für den Export in die Länder der Barbaren angefertigt worden (daher auch römische Provinzialfibeln genannt). Dieser Verkehr römischer Händler brachte auch die **römischen Münzen** mit, von denen eine große Zahl, weit über 300, in Pommern gefunden sind. Aus der durch diese römischen Kaisermünzen bestimmten Zeit sehen wir, daß der Handel mit Rom zur Zeit der Republik ein sehr geringer war; im ersten bis dritten Jahrhundert nach Christo wird er lebhaft, um im vierten wieder nachzulassen, im folgenden dagegen tritt er wieder mehr hervor.

Weitaus der größte Theil der römischen Münzen und der Erzeugnisse des römischen Kunstgewerbes stammt aus Hinterpommern, wo zumal die letzteren Funde in einem Striche zusammenliegen, der von Colberg nach Südwesten verläuft und in der Gegend von Schwedt die Oder erreicht. Da auch aus Schlesien, dem Laufe der Oder entsprechend, sich ähnliches findet, hat man allen Grund zur Annahme, daß hier ein alter **Handelsweg** liegt, der von Colberg nach Süden und längs der Oder durch Schlesien, sodann durch Böhmen nach der römischen Provinz Pannonien führte, deren Hauptort, Carnunt, etwas südlich von Wien lag. Daß von Carnunt in der That Handelswege nach Norden gingen, ist auch aus römischen Schriftstellern (Plinius) bekannt. In Colberg war aber dieser aus Süden kommende Handelsweg kaum zu Ende, sondern ging höchstwahrscheinlich über See nach Schweden hinüber, wo sich gleichfalls zahlreiche römische Erzeugnisse finden. Es ist wahrscheinlich, daß man bei dem mangelhaften Zustand der damaligen Schiffe wohl den sichersten Weg über See gewählt hat, und der war unzweifelhaft hier,

denn hier liegt etwa 14—15 Meilen von der pommerschen und 5—6 Meilen von der schwedischen Küste entfernt die Insel Bornholm, die wohl eine Zwischenstation gebildet haben wird, denn wie die Funde auf der genannten Insel zeigen, waren schon in der vorrömischen Eisenzeit die Verhältnisse auf der Insel denen des pommerschen Festlandes ungemein ähnlich (Brandgrubengräber).

Die Gräber. Der Römer Tacitus erzählt, die Germanen hätten ihre Todten auf einem Scheiterhaufen verbrannt und darüber einfach einen Rasenhügel aufgeworfen. Ganz so lagen bei uns die Verhältnisse aber nicht. Am Anfang der römischen Eisenzeit war allgemein, wie in den vorhergehenden Jahrhunderten, allerdings der Leichenbrand noch Brauch. Die Reste des Leichenbrandes wurden aber in Urnen beigesetzt. Recht häufig stehen die Urnen dieser Zeit mit Steinen umpackt in der Erde, während die dazwischen liegende Erde in der Regel schwarz gefärbt ist (Bergholz, Persanzig, Schwedt, Obliwitz, Cossin u. s. w.). Im ersten Jahrhundert nach Christo beginnt aber anfangs seltener, dann immer häufiger werdend, die Leichenbestattung. Oft findet man die Skelette noch mit Steinen umsetzt unter einem darüber aufgeworfenen Hügel (Dranzig, Carow). Es ist auffallend, daß gerade diese Bestattungsgräber eine meist recht reichliche Mitgift an Schmuck und sonstigen Gegenständen des römischen Kunstgewerbes erkennen lassen, und man hat daher anfangs diese Gräber geradezu als die Ruhestätten römischer Händler angesehen. Davon kann aber keine Rede sein, denn dieselben finden sich zu zahlreich, oft in größeren Gruppen (Dranzig, Borkenhagen), dazwischen die Gräber von Frauen und Kindern; auch die aus diesen Gräbern erhaltenen Schädel lassen sie als germanische Gräber erkennen. Es ist wahrscheinlich, daß es zuerst die Reicheren und Vornehmeren waren, die die neue Bestattungssitte annahmen, während das gewöhnliche Volk noch der alten Sitte der Leichenverbrennung treu blieb. In den späteren Jahrhunderten wird die Sitte der Bestattung immer häufiger und

am Ende der Völkerwanderung ist sie die allgemeine Regel (Reihengräber). Da in Rom zur Zeit um Christi Geburt die Leichenbestattung schon vielfach geübt wurde, ist es wahrscheinlich, daß die deutschen Stämme von dorther neben den römischen Luxusgegenständen auch die neue Beerdigungsart mitbrachten.

Daß die Germanen schon einen hoch entwickelten **Ackerbau** und auch wirkliche **Holzhäuser** besaßen, ist bekannt. Auch über ihre Sitten und Gebräuche können wir uns kurz fassen, da diese Dinge von römischen Schriftstellern wie Cäsar und Tacitus und anderen mit großer Genauigkeit geschildert worden sind. Dasselbe gilt von ihren Göttern, an deren Spitze Odin und Thor, Balder und Freia standen, von ihren Schlachtenjungfrauen und ihrem Heldenhimmel, der Walhalla. Eigentliche Tempel kannte man nicht, man verehrte die Götter in heiligen Heinen und an heiligen Quellen. Die Götterlehre unserer Ahnen ist in den noch vorhandenen Liedern der Edda, und ihr Heldenthum in dem Nibelungen- und Beowulfslied erhalten. Auch ihre vielfachen Kämpfe mit den Römern, ihr Sieg über Varus und die Rachezüge der Römer bis an die Elbe sind allgemein bekannt. Durch ihre vielfachen Berührungen mit Rom war wohl die Kunde von den Reichthümern und der Schönheit des Südens unter den Barbaren des Nordens weit verbreitet geworden, so daß sich der Wunsch nach Besitz derselben einstellte, und wir sehen daher schon im dritten Jahrhundert nach Christo einzelne Stämme nach dem Süden aufbrechen. Zuerst erhoben sich an der Mündung der Weichsel die Gothen und Heruler, dann Burgunder, Langobarden und andere Stämme. Man bezeichnet bekanntlich diese Wanderung nach dem Süden mit dem Namen **Völkerwanderung**. Der äußere Anstoß zu dieser Wanderung mag ein verschiedener gewesen sein, bei manchen war es wohl Abenteuerlust, bei anderen wird Uebervölkerung des Heimathlandes als Ursache genannt. Auch unsere Rugier müssen sich im vierten Jahrhundert nach Christo aufgemacht haben, denn nach

dieser Zeit sind germanische Gräberfunde bei uns nicht mehr vorhanden. Im fünften Jahrhundert dagegen finden wir unsere pommerschen Rugier schon im Süden, an der unteren Donau, im Heere Attilas. Unter dem gewaltigen Hunnenführer hatten sich zahlreiche germanische Soldtruppen zusammengefunden, unter anderen auch die Rugier, die nun an seinen Kämpfen gegen Rom theilnehmen. Nach dem Tode des mächtigen Hunnenfürsten fiel dessen Herrschaft auseinander und es gelang unsern Rugiern noch einmal selbstständig zu werden, indem sie an dem linken Donauufer, in der Gegend des heutigen Regensburg, ein kleines rugisches Königreich gründeten, worüber der Gothenschriftsteller Jornandes, der Langobarde Paulus Diakonus und die Lebensbeschreibung des heiligen Severin einstimmig berichten. Lange dauerte freilich diese Selbstständigkeit nicht, denn nach etwa 20 Jahren machte ein germanischer Kämpe, Odoaker, selbst der Sage nach aus rugischem Blute entsprossen, der rugischen Königsherrschaft ein Ende. Die Reste der Rugier, die unterdessen, wie wir von den zeitgenössischen Schriftstellern hören, zum Christenthum übergetreten waren, sammeln sich neben Herulern und Skiren unter Odoaker, und mit ihnen zieht er nach Italien, um den letzten Kaiser Romulus Augustulus abzusetzen, dem römischen Kaiserreich ein Ende zu machen und sich selbst als Patricius zum Herrscher Italiens aufzuschwingen. Zu einer dauernden Staatenbildung kam es aber auch hier nicht, Odoaker wird vom Ostgothenkönig Theodorich dem Großen besiegt, später erschlagen, und nachdem die Rugier noch einmal als unter Theodorichs Scepter nach eigenen Gesetzen lebend erwähnt werden, verschwindet ihr Name spurlos aus der Geschichte. So haben die Enkel der Männer, deren Gebeine noch heute am Ostseestrande ruhen, theilgenommen an dem gewaltigen Ringen, welches das Weströmerreich in Trümmer warf.

Die jüngere Eisenzeit (Wendenzeit),
vom VI. Jahrhundert n. Chr. bis XII. Jahrhundert n. Chr.

Es ist früher viel darüber gestritten worden, ob an dem Wegzuge der germanischen Rugier aus ihrer pommerschen Heimath das ganze Volk theilgenommen habe, oder ob Reste im Lande zurückgeblieben seien. Wir wissen von anderen germanischen Stämmen, daß sie mit den in der Heimath Gebliebenen noch später in Verbindung standen, Nachschübe an Mannschaft von da bekamen, ja sogar Beispiele von späterer Rückkehr sind bekannt. Ob rugische Reste im Lande verblieben, oder ob andere germanische Völker gelegentlich beim Durchzuge im Lande sich aufgehalten haben, wissen wir nicht, daß das Land aber nicht vollständig von Bewohnern entblößt war, ist sicher. Wir finden nämlich aus den folgenden Jahrhunderten nach dem Abzuge der germanischen Rugier zahlreiche Goldmünzen der oströmischen Kaiser, sogen. **Goldsolidi** (Taf. IV, Fig. 95), auch ist ein dieser Zeit angehörender schwerer **Goldring** aus Neu-Mexico bei Stargard bekannt (Taf. V, Fig. 42), der aus zwei durch Klammern zusammengehaltenen Theilen besteht, mit eigenthümlichen, vertieften, bohnenförmigen Ornamenten, Ringe, wie deren auch aus Skandinavien bekannt sind. Es deuten diese Funde darauf hin, daß im fünften Jahrhundert der Handel sich mehr nach Osten gewendet hatte (Byzanz), daß aber das Land doch wohl keine von Menschen entblößte Einöde gewesen sein kann. Sind aber auch wirklich Reste der germanischen Bevölkerung im Lande geblieben, so haben dieselben sicherlich nicht ihre Selbstständigkeit bewahrt, sondern sich gewiß bald in der nun eindringenden neuen Nation aufgelöst.

Schon in den ersten Jahrhunderten nach Christo wird von den alten Schriftstellern ein Volksstamm erwähnt, der von der unteren Donau an, auf dem jenseitigen Ufer der Weichsel im weiten Bogen bis nach dem Meere hin sitzt, und der mit dem Namen der **Wenden** oder **Slaven** bezeichnet wird. Etwa im sechsten Jahrhundert beginnen diese Völker, von

anderen Stämmen gedrängt, sich nach Westen und Nordwesten vorzuschieben, nach Bayern und Thüringen, und kamen wahrscheinlich in dieser Zeit auch nach Pommern. Sichere Nachrichten von der Anwesenheit der Wenden in Pommern erhalten wir freilich erst zur Zeit Karls des Großen, nachdem dieselben nach Westen bis an die Elbe vorgedrungen und mit den Franken zu kriegerischen Zusammenstößen gekommen waren (789). Der energische Kaiser hatte sie bis an die Pana (Peene) zurückgetrieben, aber auch unter seinen Nachfolgern dauern die Kämpfe fort. Auch Ludwig der Fromme bekriegt dieselben und Kaiser Heinrich kämpft 934 gegen das wendische Volk der Uckrer in der heutigen Uckermark.

Aus den unter diesen Kaisern verfaßten Annalen erhalten wir daher eine Menge von Nachrichten, die unsere Wenden betreffen. Wir erfahren daraus, daß der westliche Theil von Meklenburg von dem wendischen Volke der **Abotriden** bewohnt war, während im östlichen Meklenburg und in Vorpommern das Volk der **Leuticier** oder **Wilzen**, in Ostpommern hingegen das Volk der **Pommern***) saß. Die Hauptstadt der pommerschen Wenden war Stettin und die Grenze gegen die Leuticier oder Wilzen bildete die Randow. Das Volk der Wilzen in Vorpommern zerfiel wieder in einzelne Stämme: um die Peene saßen die Circipaner, um die Tollense die Tolensani, auf Rügen die Rujanen oder Ranen und in der heutigen Uckermark die Uckrer. Auch die Wenden in der Mark, die Desseri an der Dosse, die Heveller an der Havel und andere gehörten dem Stamme der Wilzen an. Während die Pommern im östlichen Theile des Wendenlandes einen gemeinsamen Stamm bildeten, stellen die Wilzen gewissermaßen einen lockeren Völkerbund dar, der nur eigentlich in kriegerischen Zeiten durch ein gemeinsames Nationalheiligthum zusammengehalten wird. Gleich selbstständig wie die Pommern und verhältnißmäßig früh unter einheimischen Fürsten sind die Rujanen auf Rügen (Rō).

*) Abzuleiten von po morju am Meere, die am Meere wohnenden.

In ganz gleicher Weise, wie mit ihren westlichen, den Franken, kamen die Wenden bald auch mit ihren nördlichen Nachbarn, den Dänen und Schweden in kriegerische Berührung. Im Wendenland, an der Stelle der heutigen Stadt Wollin, hatte der Dänenprinz Harald Blauzahn, der Sohn Gorms, eine **Wikingerburg** gegründet, die **Jomsburg** genannt. Von hier aus hatte Haralds Sohn Svein, mit dem Beinamen Gabelbart, unter Palnatokes Leitung den Vater bekämpft und sich des väterlichen Throns von Dänemark bemächtigt, während hier der besiegte Vater an seinen Wunden verschied, die Palnatoke ihm beigebracht. Abenteuerlustige Fürstensöhne aus Dänemark, Schweden und Norwegen, Sigvald, Bue, Thorkel waren später die Führer in der Burg, von der aus sie mit hunderten von Schiffen Raubzüge nach Dänemark, Schweden, Norwegen, ja bis England unternehmen. Vorher soll aber, wie die nordischen Sagas berichten, Palnatoke, der sagenhafte dänische Nationalheld, von seinem Schützling Svein Gabelbart mit Undank belohnt, die Führung in der Jomsburg übernommen und bestimmte Gesetze gegeben haben, nach denen z. B. kein Weib Einlaß in die Burg fand, niemand länger als drei Tage abwesend sein durfte und wer aufgenommen werden wollte in die Gemeinschaft der Jomswikinger, seine Kraft erst durch Zweikampf beweisen mußte. Nachdem die nordischen Wikinger von hier aus circa 100 Jahre lang die Küsten der Ostsee gebrandschatzt hatten, wurde die Burg durch Magnus den Guten von Dänemark im Jahr 1043 zerstört. Aus dem Namen der Burg Jom, Jumneta, war durch den Schreibfehler eines Chronisten Vimneta entstanden und hieraus Vineta, sodaß die bekannte pommersche Sage von dem Untergange Vinetas wahrscheinlich an das bestimmte Ereigniß der Zerstörung der Jomsburg anknüpft.

Von dieser langjährigen Anwesenheit nordischer Wikinger an der Küste des Wendenlandes sind, wenn auch nicht viele, so doch einige Reste erhalten geblieben. Das Museum zu Stettin besitzt aus dieser Zeit 3 **Wikingerschwerter**, von denen

zwei aus der Oder, das dritte aus der Peene ausgebachert ist. Die Schwerter (Taf. V, Fig. 34) sind von Eisen, vorzüglich damascirt, zweischneidig. Sie haben eine kurze Parierstange und einen eigenthümlichen Knauf von abgerundet dreieckiger Form, an welchem sich, wie auch oft an der Parierstange Spuren von Goldeinlage finden (Tauschirarbeit). Eines der werthvollsten Ueberbleibsel aus jener Zeit ist aber der berühmte **Goldfund von Hiddensee** (Mus. zu Stralsund). Dieser Goldfund besteht aus 14 Einzelstücken, die zusammen ein Brustgehänge gebildet haben, einer runden Scheibenfibel, die mit bunten Steinen besetzt war, und einem goldenen Halsring. Die einzelnen Theile sind außerordentlich kunstvoll ausgeführt, mit kleinen Goldkörnchen besetzt (Granulirarbeit; Taf. V, Fig. 40). Die Ornamente bilden eigenthümlich verschlungene Figuren, die zuweilen in stilisirte Thierfiguren auslaufen, wie dies der nordische Stil des zehnten Jahrhunderts häufig zeigt. In dieselbe Zeit gehört auch ein auf Hiddensee gefundener massiver Goldring, der als Verzierung zwei sich anblickende Delphinköpfe zeigt (Mus. z. Berlin). Ein gleichfalls aus dieser Zeit stammendes Kunstwerk besitzt der Dom zu Camin, nämlich den **Reliquienkasten** der heiligen Cordula. Derselbe ist circa 86 cm lang und 30 cm hoch, von annähernd ovaler Form und besteht aus einem Gerüst von vergoldeter Bronze, in dessen Feldern geschnitzte Knochenplatten eingesetzt sind. Die Bronzebänder laufen nach nordischem Geschmack meist in stilisirte Thierköpfe aus, während die Knochenplatten in kunstvoller Schnitzerei Thierfiguren und die eigenthümlich verschlungene Bänderornamentik des Nordens in prachtvollem Wechsel zeigt. Ursprünglich war der Kasten wohl zur Aufnahme heidnischer Schätze bestimmt und wurde später wohl nur seiner Schönheit halber als Aufbewahrungsort einer christlichen Relique gewürdigt.

Was die **Körperbeschaffenheit** und das Aussehen der Wenden betrifft, so kennen wir dasselbe aus den Mittheilungen alter Schriftsteller und aus den Gräberfunden. Mit den

Germanen hatten sie gewisse Aehnlichkeiten. Auch ihnen ist der lange schmale Kopf eigen, doch kommen bei den Wenden auch vielfach breitere Formen vor, was darauf deutet, daß schon gewisse Mischungen vorgekommen waren; der wendische Schädel ist außerdem im allgemeinen höher, als der germanische. Die Nase der Wenden neigte mehr zur Adlernase. Die Germanen werden außerdem als größer geschildert und ihre Hautfarbe war heller, ebenso wie das Blond ihrer Haare. Im Gegensatz zu dem Germanen trug der Wende die Haare kurz geschnitten und den Bart zugestutzt. Als Kopfbedeckung hatte er einen spitzen Hut oder Mütze, einen mantelartigen Kittel und bunte Strümpfe an den Beinen. Im Winter werden unzweifelhaft viel Pelze benutzt worden sein.

Der wesentlich verschiedene **Charakter** der Slaven und Germanen zeigt sich in der Wohnung und der Ortsnamengebung. Während der Germane mit Vorliebe einzelne Gehöfte bewohnte und eine unbedingte Selbstständigkeit liebte, zogen die Wenden sich bald in Ortschaften zusammen, wo man sich selbstverständlich in vielfacher Beziehung dem gemeinsamen Ganzen unterordnen mußte. Die wendischen Dörfer sind besonders durch ihre r u n d e Anlage in die Augen fallend, indem die Gehöfte um einen in der Mitte liegenden Platz herum gebaut sind, während oft nur ein Zufuhrweg in das Dorf führt. Spuren dieser Anlage finden sich noch in vielen pommerschen Dörfern (slavische „Rundlinge"). Während der Germane den Wohnort mit Vorliebe nach dem Eigenthümer oder Besitzer nannte, wählte der Wende zur Namengebung hauptsächlich die Eigenthümlichkeiten derselben, Berge, Bodenbeschaffenheit, Pflanzen, Thiere: So z. B. Schaprode von Za bród (hinter der Furt), Göhren von goraj (Berge), Mölln von mlyn (die Mühle), Schmölln von smolarnia (Theerschwellerei), Mokran von mokrina (Nässe), Güstkow von guscina (Dickicht), Breese von Breza (Birke), Woddow von Woda (Wasser), Rossow von rós (Haidekraut), Lanken von Lanka (Flachs), Wostewitz von woset (Distel), Dubnitz von Dub

(Eiche), Grabow von grab (die Weißbuche) u. s. w. Diese Namengebung zeigt deutlich die naive Liebe des Wenden zur umgebenden Natur. Daß der Wende ausgedehnte **Viehzucht** trieb und Pferde, Rinder, Schafe, Schweine, Ziegen besaß, beweisen die massenhaft in den wendischen Niederlassungen gefundenen Hausthierknochen. Beim Pflügen bediente man sich noch des alten hölzernen Hakenpfluges (radlo). Es war dies ein einfacher hölzerner Haken, der eben zum Aufreißen der Erde genügte. Der eigentliche Pflug mit Rädern kam erst nach der Bekehrung zum Christenthum mit den Deutschen ins Land. Roggen, Gerste, Weizen, Hirse und Flachs waren die am meisten angebauten Produkte. Während man in den früheren Perioden zum Zerkleinern der Körnerfrüchte muldenförmig ausgehöhlte Steine, sogenannte Quetschmühlen, benutzte, in denen mit einem rundlichen Stein das Getreide zerrieben wurde, bestand die Mühle der Wenden aus zwei scheibenförmigen, innen platten, außen oft gewölbten Mühlsteinen mit Zapfenlöchern in der Mitte, durch welche der zur Drehung nöthige Holzschaft lief. Wassermühlen kamen erst mit dem Christenthum ins Land und Windmühlen noch später.

Die **Häuser** der Wenden waren leicht, mit sehr geringem Fundament, aus Holz hergestellt. Die Zwischenräume der Balken waren mit Klehmstaken ausgefüllt. In den meisten wendischen Niederlassungen findet man verbrannte Lehmmassen mit ihren Stroheindrücken. Das Dach war mit Stroh oder Rohr gedeckt. Der Boden bestand aus einem Estrich von gestampftem Lehm, auf dem auch der Heerd stand, dessen Rauch durch das Dach abzog. Da man Glasfenster nicht kannte, waren die Fensteröffnungen mit Brettern zustellbar. Einige Bänke und Tische werden den übrigen Hausrath ausgemacht haben. Schlösser und verschließbare Truhen kannte man offenbar nicht, denn als die bekehrenden Mönche ins Land kamen, wurden diese Dinge von der wendischen Bevölkerung höchlichst bewundert. Im Uebrigen bestand ihre wirthschaftliche Thätigkeit in Ausübung der Jagd, der Fischerei und der **Bienenzucht**.

Besonders letztere Thätigkeit war offenbar eine sehr ausgedehnte. Nicht nur, daß das Getränk des Wenden, der Meth, durch Gährung von Honig hergestellt wurde, auch noch in der christlichen Zeit waren die Wendenlande die hauptsächlichsten Lieferanten von Wachs für die Kirchen. In Wachslieferung bestanden zum Theil die Steuern und die Strafen. Die für die Bienenzucht wichtige Linde (wendisch lipa) kam viel zahlreicher als heute im Lande vor, worauf noch Ortsnamen wie Liepe, Liepen, Liepgarten, Liepenhof, Liepenburg u. s. w. hinweisen, während Mattchow von matka (Bienenkönigin), Medow, Medewitz, Medenik von med (Honig), Klucken, Kluckſewitz von klukać (Bienenzuchttreiben) herkommt. Von allen älteren Berichterstattern wird gleichmäßig die außerordentliche, bis zum Leichtsinn gehende Gastlichkeit der Wenden hervorgehoben, sowie ihre Fürsorge für Arme und Kranke; im Wendenlande habe es keine Bettler gegeben. Im Uebrigen finden wir leichte Erregbarkeit, Uneinigkeit, aber schnelles sich Fügen ins Unabwendbare als Charakterzug. Im Kampfe focht man zu Fuß, ohne Panzer, mit Schwert, Lanze, Schild und Bogen bewaffnet, mehr der List, als der ungestümen Tapferkeit vertrauend. Schon früh wagten sich die Wenden auch auf die hohe See in ihren Kämpfen mit den Dänen, Wenden nehmen an den Seezügen der nordischen Wikinger Theil, und noch später wird über wendische Seeräuberei viel geklagt.

Von hohem Interesse sind die Nachrichten über die **Religion** der Wenden, über welche deutsche und dänische zeitgenössische Quellen, Thietmar von Merseburg, Adam von Bremen, Helmold und Saxo Grammaticus berichten. Zwar werden noch hie und da heilige Haine erwähnt, meist finden sich aber personificirte Götter und vollständige Tempel. Einzelne Tempel sind nur für bestimmte Städte eingerichtet, manche hingegen für ganze Landschaften gemeinsame Gauheiligthümer. So hatte der Leuticische Völkerbund einen gemeinsamen Tempel in Rhetra (wahrscheinlich am Tollense-See), welcher dem Radigast heilig war. Auf einer Insel im See, durch eine

Brücke vom Ufer aus zugänglich, stand der Tempel von Holz, dessen Außenwände durch Bilder von Göttern und Göttinnen verziert waren. Im Innern standen die mit Waffen geschmückten Götterbilder, nebst den Feldzeichen, die dort in Friedenszeiten aufbewahrt wurden. Außerdem wurde daselbst ein heiliges Roß gehalten, welches zwischen Speeren hindurchgeführt, Schicksalsfragen entscheiden mußte. Wollte man Krieg führen, so befragte man erst die Gottheit, holte von dort die Feldzeichen ab und beschenkte bei glücklichem Verlauf den Tempel mit der Kriegsbeute.

Ein zweites, ebenso berühmtes Heiligthum hatten die Rujanen in Arkun (Arkona) auf Rügen. Hier war an der äußersten Landspitze eine Feste angelegt und durch Wälle gesichert. Ueber dem Eingang stand ein hölzerner Thurm, auf dem das Feldzeichen des Gottes wehte. Im Innern stand der Tempel des Gottes Swantewit. Der Tempel war auch hier von Holz, mit Bildwerken bemalt. Inmitten des Tempels war ein besonderer Raum abgetheilt, in dem mit Teppichen umhängt das kolossale Holzbild des Gottes stand. Mit vier Köpfen ausgestattet, die nach vier Himmelsgegenden sahen, trug der Gott in der Rechten ein kostbares Trinkhorn. Alljährlich wurde dies Horn mit Meth gefüllt, und je nachdem es leer war oder nicht, deutete dies auf ein fruchtbares oder unfruchtbares Jahr. Auch hier wurde ein heiliges Roß gehalten für den Gebrauch des Gottes, des zum Wahrsagen benutzt wurde. Ganz ähnlich wie zu Rhetra wurde auch hier das Roß zwischen Speeren hindurchgeführt, und je nachdem das Thier mit dem rechten oder linken Fuß antrat, galt das Unternehmen für günstig oder ungünstig. Außer einem feststehenden Jahrestribut mußte dem Gott auch der dritte Theil der Kriegsbeute ausgeliefert werden.

In Stettin wurde der Triglav verehrt, der dreiköpfig, gleichfalls mit gewaltigem Körper dargestellt wurde. Auch der Triglavtempel war von Holz und außen durch Bilder verziert. Daneben waren noch drei kleinere Tempel (Continen)

vorhanden, die mit Sitzbänken versehen, bei Berathungen benutzt wurden. Weniger wichtige Stadttempel werden erwähnt in Charenz (Garz) auf Rügen, dem Porevit und Porenuz heilig (Tag- und Nachtgott) in Gützkow, in Wolgast, dem Gerovit heilig und in Julin (Wollin), wo die Gottheit unter dem Bilde einer heiligen alten Lanze verehrt wurde.

Die wendischen Götterbilder waren, mit wenigen Ausnahmen, wo solche von edlem Metall erwähnt werden, aus Holz und von gewaltiger Größe. Bei der Bekehrung zum Christenthum bestand leider die erste Thätigkeit der Bekehrer darin, daß sie dieselben umhieben und verbrannten, es ist uns daher nichts davon übrig geblieben. Nur einige Götterbilder kennen wir aus dauerhafterem Material, aus Stein gehauen, die der Zerstörung entgangen sind. Eines derselben, ein Swantewitbild mit dem Horn in der Hand, ist in der Außenwand der Kirche zu Altenkirchen auf Rügen eingemauert. Ein zweites, gewöhnlich als Mönch gedeutet, in der Kirche zu Bergen (Rügen). Ein drittes aus Hinterpommern befindet sich im Museum zu Stettin und stellt eine sitzende Figur dar.

Von allen baulichen Resten der Wendenzeit, die auf uns gekommen sind, sind die am meisten in die Augen fallenden: die **Burgwälle**. Man findet nämlich in unserem Lande ungemein zahlreich eigenthümliche Erdwerke, die der Vertheidigung dienten, und von denen man weiß, daß sie der wendischen Periode angehören. Unsere pommerschen Burgwälle sind entweder auf steilen Hügeln oder in Sümpfen angelegt, im ersteren Falle viereckig oder rund, aus einem ringsherumlaufenden, oft 15—20 Fuß hohen Walle bestehend, zuweilen mit Vorwall, in der Mitte kesselförmig vertieft mit einem Zufuhrweg an der Seite. Bei den in Sümpfen angelegten Wällen, die im übrigen ähnlicher Form sind, hat man oft Baumstämme und Gesträuch im Untergrunde versenkt und so lange Erde aufgeschüttet, bis das Werk nicht mehr einsank. Wo man sie hatte, benutzte man natürlich eine vorhandene inselförmige Erhebung. Zu diesen Sumpf-

wällen führte vom festen Lande aus eine Brücke oder Damm. Die Krone des Walles war mit einem Pallisadenwerk besetzt. Zahlreiche noch erhaltene Urkunden lehren, daß das Aufwerfen und Unterhalten dieser Erdwerke von alters her eine Verpflichtung des Volkes war.

Wenn man in diesen Burgwällen Ausgrabungen vornimmt, findet man in der Mitte häufig die Fundamente von Hütten und die Reste von verbranntem Lehmbewurf mit Holz und Stroheindrücken, sowie große Mengen von Gefäßscherben und sonstige Abfälle von Gebrauchsgegenständen aus Eisen, Horn, Holz und Stein. Die aus diesen Burgwällen oft in gewaltigen Massen zum Vorschein kommenden Scherben zeigen die allgemeinen Eigenschaften der slavischen Gefäße (Taf. V, Fig. 1—7), die besonders das eigenthümliche, mit einem mehrzinkigen, kammartigen Geräth eingestrichene Wellenornament erkennen lassen und immer henkellos sind. Auch Reste von Lebensmitteln, Getreide, Fischschuppen, und große Mengen von Hausthierknochen kommen regelmäßig zum Vorschein, unter denen solche von einem kleinen schlanken Pferd, einer kurzhörnigen Rindviehrasse und von Schweinen die Hauptmasse bilden.

Ueber den Zweck dieser Anlagen ist viel gestritten worden, anfangs glaubte man in diesen Anlagen immer Tempelstätten sehen zu müssen, später nahm man an, daß sie zur Vertheidigung der Grenzen einzelner Gaue angelegt seien; da man diese Erdwerke aber über das ganze Land in großer Zahl, wir kennen schon hunderte, verbreitet findet, so wird man dieselben für Zufluchtsstätten halten müssen, die von den Bewohnern in gefährlichen Zeiten aufgesucht wurden. Einige dieser Burgwälle, wie z. B. Arkona und Charenz (Garz) waren aber in der That zugleich Tempel- und Sicherheitsplätze. Auf manchen dieser Burgwälle, namentlich solchen, die an wichtigen Straßen und Flußübergängen lagen, entstanden später mittelalterliche Burgen und Städte, und viele unserer pommerschen Städte sind aus solchen wendischen Burg-

wällen hervorgegangen. Viele liegen freilich noch heute einsam mit Wald und Gestrüpp bewachsen da, während zahlreiche andere längst der fortschreitenden Landwirthschaft zum Opfer gefallen sind. Die Existenz mehrerer dieser Burgwälle ist durch die Mittheilungen alter Chronisten sicher gestellt und von einigen derselben, wie Arkona und Garz, wird die Zerstörung umständlich berichtet. Ein ähnlicher wendischer Burgwall ist die bekannte Herthaburg auf Rügen, mit dem die gelehrte Phantasie den von dem römischen Schriftsteller Tacitus erwähnten Nerthus-, fälschlich Hertha-Dienst, ganz willkürlich in Verbindung gebracht hat.

Eine zweite Art von baulichen Resten aus der Wendenzeit sind die **Pfahlbauten.** Es ist oben (Steinzeit) schon angedeutet worden, daß in der Schweiz und Süddeutschland in der Stein- und Bronzezeit der Mensch sich in den Seeen und Sümpfen auf Hütten ansiedelte, die auf einem Unterbau von Pfählen ruhten; so alte Pfahlbauten kennen wir aus Pommern nicht, wohl aber sind deren aus der Wendenzeit bekannt. Bei Daber, bei Wollin (in der Vorstadt „Gärten"), bei Lüptow an der Madue, bei Nassenheide und bei Persanzig in Hinterpommern hat man derartige Ansiedlungen gefunden. Man hatte Pfähle von Erlen, Weiden oder Eichen in den Seeboden eingerammt, die oben gabelförmig ausliefen und die Querhölzer trugen. So entstanden viereckige Anlagen, auf denen die Hütten errichtet wurden. Auch der bekannte Tempel in Julin (Wollin) stand auf einem solchen Pfahlbau. Vom Lande aus waren diese Bauten durch Brücken zugänglich und garnicht selten sehen wir dieselben in direkter Verbindung mit den Burgwällen, so in Daber, Wollin und Nassenheide. Wenn Ausgrabungen in derartigen Pfahlbauten vorgenommen wurden, fanden sich Scherben mit dem bekannten slavischen Wellenornament, Werkzeuge von Horn und Knochen (Pfriemen), kleine Eisengegenstände und zahlreiche Hausthierknochen, wie in den Burgwällen. Einzelne dieser Pfahlbauten zeigen noch sehr spätzeitliche Gegenstände, wie gebrannte Ziegeln, Rad-

sporen, Mistforken u. s. w., sie wurden also zum Theil noch bis weit in die christliche Zeit benutzt.

Die Wenden der Ostseeküste führten nun aber keineswegs eine von allen übrigen Völkern abgeschnittene, einsame Existenz, sondern wir finden im Gegentheil bei ihnen weitverzweigte **Handelsverbindungen**. Wie wir aus persischen und arabischen Schriftstellern wissen, hat damals aus Mesopotamien und Persien ein ungemein lebhafter Handel längs der Wolga nach Rußland und der Ostseeküste stattgefunden. Die orientalischen Kaufleute holten aus dem Norden Sclaven, die bis Spanien und Egypten verschickt wurden, und die blauäugigen und blonden nordischen Sclavinnen werden sogar von persischen Dichtern besungen. Außerdem holte man Pelze (Fuchs, Luchs, Bär, Biber) und Häute, die im Orient zu kunstvollen Lederarbeiten gebraucht wurden, endlich auch Wachs, Honig und den stets begehrten Bernstein. Die wichtigste Handelsstadt des Nordens war damals unstreitig **Julin**, das heutige Wollin. Nachdem die seemächtige Wikingerburg (Jomsburg) daselbst durch König Magnus zerstört war (1043), erlebte es eine zweite hohe Nachblüthe als Handelsstadt des wendischen Nordens. Gleichzeitige Schriftsteller, wie der Domherr Adam von Bremen, wissen nicht genug zu erzählen von ihrer Größe und Gastlichkeit. Griechen und Barbaren seien dort des Handels halber zusammengekommen, man habe ihnen alles erlaubt, nur die Ausübung christlicher Religionsgebräuche habe man ihnen verwehrt. Von dem Vorhandensein derartiger ehemaliger Handelsbeziehungen kommen alljährlich Reste zum Vorschein. Die wichtigsten derselben sind die **Hacksilberfunde**. Man findet nämlich in den Ländern östlich der Elbe und auch in Pommern öfter große Mengen von Silber, zuweilen bis 20 Pfd., die in Gefäßen unter der Erde niedergelegt sind. Diese Silberschätze bestehen in der Regel aus **Münzen** und **Schmucksachen**, die freilich in der Regel in kleine Stücke zerhackt sind und offenbar als Kleingeld gedient haben. Unter den Münzen finden sich zahlreiche arabische, sogenannte „Dirhems", die dem

9. und 10. Jahrhundert angehören. Münzen von Kalifen aus den Dynastieen der Samaniden, Buweihiden, Abbasiden, Ommeijaden u. s. w. sind vertreten (Taf. V, Fig. 41 c). Neben den zahlreichen arabischen Münzen, die man aus Pommern von circa 40 Fundstellen kennt, kommen in diesen Hacksilberfunden auch deutsche Münzen der fränkischen und sächsischen Kaiser vor, sowie solche von vielen anderen gleichzeitigen europäischen Regenten. Eine dritte, in diesen Hacksilberfunden oft vertretene Münzform sind die sogenannten „Wendenpfennige", die aus dünnem Silberblech mit meist aufgebogenen Rändern bestehen; wahrscheinlich sind es ungeschickte sächsische Prägungen (Taf. V, Fig. 41 a und b).

Einen wichtigen Bestandtheil der Hacksilberfunde bildet der Schmuck, unter dem man allerdings nur wenige gut erhaltene Exemplare, meist zerhackte Stücke findet. Diese zerhackten Silberschmucksachen und Münzen wurden nach dem **Gewichte** verkauft und ist uns ein derartiges Gewichtstück aus Eisen, mit Bronze überzogen, aus Fiddichow erhalten. Gar nicht selten finden sich noch in den Hacksilberfunden ganz abgeschliffene, weströmische Kaisermünzen; es zeigt dies, wie ungemein verbreitet und beliebt diese Münzen einst gewesen sein müssen, sodaß dieselben noch Jahrhunderte nach Untergang des weströmischen Reiches im Verkehr blieben.

Was den **Schmuck** der Wenden betrifft, so ist aus den Hacksilber-, Grab- und Einzelfunden genügend viel erhalten, um uns einen Begriff von demselben zu geben. Im Ganzen ist derselbe allerdings gegenüber dem der älteren Perioden einfach zu nennen.

Halsringe. Die Halsringe sind meist von Silber und bestehen entweder aus zwei umeinander gedrehten oder mehreren geflochtenen starken Silberdrähten, die nach den Enden hin in breite Platten übergehen und in Haken und Oese enden (Taf. V, Fig. 38). Diese Platten haben als Verzierung kleine Kreise und am Rande oft ein ganz eigenartiges Ornament, welches aus kleinen, schmalen, eingepunzten Dreieckchen

besteht, die in der Mitte ein Kreischen enthalten; man hat diese Verzierung mit „Wolfszahnornament" bezeichnet (Taf. V, Fig. 39 a). Gedrehte silberne Halsringe besitzen wir von Züssow und Daber, geflochtene von Schöningen, Stettin und Speck. Ein einfacher, ungedrehter Halsring von Bronze, am Ende ähnlich den silbernen, in breite Platten übergehend, ist aus einem Skelettgrab von Falkenburg bekannt (Taf. V, Fig. 13).

Ein für die Wendenzeit charakteristisches und nur bei diesem Volke beobachtetes Schmuckstück bilden die **Schläfenringe.** Dieselben zeigen sich als kleine Ringe, die an dem einen Ende stumpf beginnen, an dem anderen aber in eine breit gehämmerte S-förmige Schleife auslaufen. Dieselben waren in größerer Zahl auf ein Lederband aufgenäht und wurden an beiden Seiten des Kopfes getragen, weshalb man an slavischen Schädeln diese Partieen oft durch Kupferoxyd durch solche Ringe grün gefärbt findet. Wir kennen aus Pommern solche Ringe von Silber und Bronze, theils massiv, theils hohl. Massive Schläfenringe von Bronze besitzen wir von Küssow, Brietzig und Pyritz, massive von Silber von Mossin, Carow und zahlreiche Reste. Massive Schläfenringe von versilberter Bronze kennen wir von Neu-Kolziglow. Sonst sind Schläfenringe gefunden in Goldbeck, Bütow, Cöslin und Thurow bei Anklam (Taf. V, Fig. 29, 35 und 36). Hohle Schläfenringe besitzen wir von Küssow, Stettin, Werbelow und Horst, sowie einigen Fundorten auf Rügen. Während die massiven Schläfenringe stets glatt sind, zeichnen sich die hohlen Schläfenringe durch eingepunzte, schräg verlaufende Strichgruppen aus, zwischen denen sich öfter Punkte finden. Ein solcher zeigt auch menschenähnliche Figuren (Taf. V, Fig. 37). Die meisten wendischen Schmucksachen sind aus Hacksilberfunden bekannt, die Schläfenringe kommen aber auch in Gräbern häufig vor, wo die Silberschmucksachen sonst überaus selten sind.

Bommeln. Die Bommeln von Silber sind hohl gearbeitet, oben mit einer Oese versehen und mit in Reihen und

Schnüren angeordneten kleinen Silberkügelchen besetzt (Granulirarbeit), so von Züssow und Kannenberg (Taf. V, Fig. 39 d).

Silberperlen sind gleichfalls hohl zum Aufziehen aus Silberblech in Granulirarbeit hergestellt, von Horst (Taf. V, VII und VIII).

Ketten. Kleine Kettchen aus dünnem Silberdraht für die Bommeln kommen ebenfalls in den Hacksilberfunden von Züssow, Carow und Kannenberg vor (Taf. V, Fig. 39 c).

Im Uebrigen finden sich noch **Perlen** von Achat, Bernstein und Glas von verschiedener Form (Taf. V, Fig. 28, 37 II—VI).

Die **Thongefäße.** Die slavischen Gefäße zeichnen sich von den älteren dadurch aus, daß dieselben rauher, und meist viel stärker, zuweilen klingend, gebrannt sind. Ihre Masse ist grob, und meist sind kleine Steinbröckchen untergeknetet. Die Gefäße sind stets henkellos, mit weiter Mündung, scharf umgebogenem und gerade abgestrichenem Rande, im oberen Theile ausgebaucht, nach dem Fuße hin eingezogen, oft förmlich zugespitzt (Taf. V, Fig. 48, 50, 51, 53).

Die **Ornamente** bestehen aus schräg eingestochenen Punktreihen oder schrägen Strichen, die mit Horizontalreifen und Hohlkehlen abwechseln. Seltener sind sich durchkreuzende und bogenförmige Linien, sowie kleine Stempeleindrücke (Taf. V, Fig. 1—6). Das häufigste Ornament aber sind Wellenlinien, die mit einem mehrzinkigen Instrument in den feuchten Thon eingestrichen, meist ringförmig um den Bauch oder Hals des Gefäßes herumlaufen. Für die zahlreichen, besonders aus den Burgwällen zum Vorschein kommenden Scherben ist das Wellenornament neben dem vollständigen Mangel an Henkeln außerordentlich kennzeichnend. In selteneren Fällen finden sich auch Deckel zu den Gefäßen, die wie die Deckel unserer Kaffeekannen oben einen Knopf haben (Taf. V, Fig. 49). Auch die Außenseite des Gefäßbodens zeigt, im Gegensatz zu den älteren Gefäßen, oft Ornamente. Man bemerkt da zuweilen Kreuze mit geknickten Armen, das

sogenannte „Hakenkreuz" (Taf. V, Fig. 11 u. 12) und andere kreuzartige Ornamente, sowie Räder mit 4 und 6 Speichen; alle diese Ornamente sind aber in der Regel nicht vertieft, sondern erhaben aufgetragen. Die eigenthümlich unten zugespitzten Gefäße, die Henkellosigkeit, die Wellenlinie als Ornament, sowie die geknöpften Deckel finden sich im südlichen Deutschland schon häufig in spätrömischen Gräbern, und es ist sehr wahrscheinlich, daß die Slaven diese Eigenthümlichkeiten beim Durchgang durch jene Gebiete von dort entlehnt haben.

Hausgeräthe. Unter den wendischen Hausgeräthen von Eisen sind die häufigsten die **Messer.** Meist haben dieselben eine gerade, schmale Klinge und eine lange, gerade, stiftförmige Griffangel, auf dem ein Horn- oder Holzheft saß. Der Rücken des Messers ist öfter von der Griffangel etwas abgesetzt, mitunter bildet er aber die direkte Fortsetzung des Rückens, die Spitze ist mitunter leicht aufwärts gebogen (Taf. V, Fig. 24). Zuweilen war das Heft mit Silberdraht umwickelt und, wenn von Horn, dann oft durch kleine eingebrannte Kreischen verziert. Ein in ähnlicher Weise verziertes Mundstück einer Trompete ist (Taf. V, Fig. 26) abgebildet und stammt von Wollin.

An die Messer können wir die **Scheeren** anschließen. Dieselben haben noch ganz die Form unserer Schaafscheeren, wie wir sie auch schon in früheren Perioden fanden, nur treten jetzt solche auf, die mit Edelmetall eingelegt sind (Taf. V, Fig. 15).

Angelhaken von Eisen finden sich nicht selten, sie ähneln ganz den modernen, zeichnen sich nur durch ihre außerordentliche Größe und ihren langen geraden Stiel aus.

Die **Eimer** waren aus Holz und hatten ganz wie heute eiserne Henkel, deren mehrere aus Burgwällen vorhanden sind.

Ebenfalls von Holz geschnitzt waren **Teller** und **Löffel,** wie wir deren aus dem Burgwall von Stettin kennen (Taf. V, Fig. 9 und 10).

Ein ungemein häufiges Fundobject in den Burgwällen sind die **Spinnwirtel**, jene kleinen durchbohrten, bald scheibenförmigen, bald doppelconischen Gegenstände aus gebranntem Thon oder weichem Gestein, die wir schon aus der älteren Eisenzeit kennen lernten und die unten an der Spindel befestigt wurden, um die Drehung derselben zu beschleunigen (Taf. V, Fig. 30).

Noch häufiger als Spinnwirtel finden sich in den Burgwällen **Schleifsteine**; es sind dies vierkantige, schmale Platten aus röthlichem, schieferartigem Gestein, recht oft mit einem Loch zum Aufhängen versehen (Taf. V, Fig. 23).

Ungemein häufig in den slavischen Burgwällen sind auch die **Knochenwerkzeuge**. Am zahlreichsten finden sich die **Pfriemen**, die theils aus den zugespitzten Röhrenknochen kleiner Thiere (Schafe, Rehe) bestehen (Taf. V, Fig. 20—22), theils auch aus zugeschärften Rehgehörnen. Neben den Pfriemen finden sich **Knochennadeln**, die mitunter einigermaßen zierliche Schnitzereien zeigen (Taf. V, Fig. 16—18 b). In diese Kategorie gehören auch die **Knochenkämme**, die durch ihre lange schmale Form wesentlich von den breiten Kämmen der älteren Perioden sich unterscheiden (Taf. V, Fig. 18 a). Auch **Aexte** aus Hirschhorn kommen in wendischen Burgwällen vor, ja selbst kleine Messerchen von **Feuerstein** finden sich noch oft, sodaß es keinem Zweifel unterliegen kann, daß die Wenden selbst dies einfache Material noch zu gewissen Zwecken benutzt haben.

Waffen, die unzweifelhaft wendischen Ursprungs wären, sind aus Pommern nicht bekannt, wir wissen nur, daß das Volk in der Hauptsache das Schwert, den Speer, den Bogen und den Schild in der Schlacht benutzte, mit denen wir ja auch die Götterbilder ausgerüstet finden. Ihre Eisenwaffen scheinen sie vielfach von ihren deutschen Nachbarn bezogen zu haben, wenigstens ist eine Verfügung Karls des Großen bekannt, in der den Kaufleuten bei Strafe der Confiscation verboten wird, den Slaven Waffen zu liefern. Ein als

Schildnagel gedeuteter Gegenstand ist Taf. V, Fig. 33 abgebildet.

Werfen wir einen kurzen Rückblick auf die **Kunstfertigkeit der Slaven**, so ergiebt derselbe ein recht ungünstiges Resultat. Die Tempel sind einfach aus Holz gebaut, die Bilder an der Außenseite derselben nach der Aussage von Kennern, wie Saxo, roh und primitiv. Die aus Holz hergestellten Götterbilder sind von kolossaler Größe, aber kunstlos. Auch die auf uns gekommenen Steinbilder wendischer Götzen zeigen einen ganz tiefen Stand der darstellenden Kunst. Die Gefäßbildnerei, einförmig, schablonenhaft in der Form, ohne jede Abwechselung, sticht gewaltig ab gegenüber den zuweilen geradezu künstlerischen Formen früherer Perioden. Dazu sind Form und Verzierung noch entlehnt und nicht einmal ursprüngliches Eigenthum des Volkes. Der Schmuck, soweit er aus Silber besteht, verräth ein höheres Können, da er aber nur sehr selten in Gräbern, meist mit arabischen Münzen zusammen in Hackfilberfunden vorkommt, ist im höchsten Grade wahrscheinlich, daß es nur importirte Waare orientalischer Händler ist. Eine Ausnahme machen vielleicht nur die in den Gräbern schon der frühen Zeit vorkommenden Schläfenringe von Bronze, die man möglicherweise im Lande selbst angefertigt hat. Es werden zwar kostbare Gefäße als Tempelschätze von den Heidenbekehrern erwähnt, und auch in dem Testament des als etwas habgierig bekannten Bischofs Absolon von Roeskilde wird über solche verfügt, aber diese sind, wie auch sonst berichtet wird, Beutestücke ihrer Raubzüge zu Wasser und zu Lande. Daß eine nennenswerthe Metallindustrie im Lande bestanden habe, wird nirgends bemerkt. Immerhin mag man aber das im Lande vielfach vorkommende Raseneisenerz zu bearbeiten verstanden und daraus die kleinen Gegenstände des täglichen Lebens, wie Messer, Scheeren, Eimerhenkel, Nägel, Angelhaken hergestellt haben, jedenfalls sind mehrfach alte Lager von Eisenschlacken bekannt geworden, die man hierauf beziehen könnte, doch sind die Angaben zu ungenau, um daran eine

sichere Zeitbestimmung zu knüpfen. Die Waffen waren selbst zum Theil von den Nachbarn importirt. Fügen wir noch hinzu, daß man so ungemein häufig die Benutzung von Knochen und Steingeräthen findet, so wird man zugeben müssen, daß die wendische Cultur eine außerordentlich armselige und tiefstehende gewesen ist, die gegenüber der Cultur früherer Perioden gewaltig zurücksteht.

Landesverfassung und Herrschaft. In den ältesten Zeiten waren die Wenden in der Hauptsache freie Bauern, unter denen sich auf dem Lande ein begüterter Adel und in den Städten, besonders in den an der See gelegenen, reiche Kaufherren hervorthaten, die zuweilen aus eigenen Mitteln mit vielen Schiffen Raubzüge zur See ausführten. Von einer erblichen Herrschaft ist in jenen Zeiten noch keine Rede. Der wichtigste Einfluß auf das Volk ging von den Tempelpriestern aus, die, auf die Reichthümer der Tempel und die Macht der Götter gestützt, das Volk nach Gefallen lenkten. War ein Krieg zu führen, so wurden erst die Götter gefragt, dann ein Führer frei gewählt. Bei dem Völkerbund der in Vorpommern wohnenden Wilzen, die um den Mittelpunkt ihres Nationalheiligthums zu Rhetra geschart blieben, bestand dieser Zustand auf lange Zeit, bei den Rujanen auf Rügen und den Pommern sehen wir aber allmählich eine herrschende Familie auftreten, doch blieben sowohl auf Rügen, als auch in Stettin die Priester des Swantewit und Triglav in hohem Ansehen, und nur zagend und allmählich wagten die Fürsten ihre Macht auszudehnen. Die Familie Ratze's auf Rügen und das Greifengeschlecht in Pommern hatten dies für sich erreicht, und bei der Bekehrung zum Christenthum finden wir schon eine erbliche Herrschaft vor. Wir sehen dann auf Rügen und Pommern ein Herzogsgeschlecht auftreten, von denen besonders das letztere bald einen Theil des politisch weniger widerstandsfähigen Wilzengebietes eroberte und der eigenen Hausmacht zufügte. Mit der Ausbreitung der fürstlichen Macht hatte sich allmählich

eine Klasse von Unfreien gebildet, die sowohl auf den Gütern des Adels, als auch auf denen des Fürsten saß, und gegen gewisse Dienste und Abgaben freien Unterhalt genoß. Allmählich hatten die Fürsten sich feste Burgen errichtet und daselbst sogenannte Castellane eingesetzt, die in dem Bezirke, der Castellanei, in des Fürsten Namen Recht sprachen und die Abgaben einzogen, welche in der Hauptsache in Naturalien bestanden. Erst nach Einführung des Christenthums scheinen die Fürsten nach deutschem Muster ihre Hoheitsrechte soweit ausgedehnt zu haben, daß sie wirklich Herren im Lande waren.

Die Ansichten über die Gräber der Wenden haben im Laufe der Zeiten vielfach gewechselt. Als die vorgeschichtliche Forschung noch in ihren Anfängen stand, glaubte man in den Urnenfriedhöfen der römischen Eisenzeit die Gräber der Wenden erkennen zu sollen und nannte sie in der That „Wendenkirchhöfe", während man die dort so häufig vorkommende bandförmige römische Provinzialfibel geradezu mit „Wendenfibel" bezeichnete. Es ergab sich indeß bald, daß diese Gräber bei weitem älter waren. Später fand man in der That, besonders in Süddeutschland und Oestreich, unzweifelhaft slavische Gefäße mit verbrannten Menschenknochen, sodaß der Leichenbrand für die ältere wendische Periode festgestellt ist. Auch aus Pommern kennt man derartige Slavengräber mit Leichenbrand aus Groß-Wachlin in Hinterpommern und Wollin. Es stimmt dies auch mit dem Bericht älterer arabischer Schriftsteller, die von Leichenbrand bei den Slaven erzählen. Bei weitem die meisten der späteren Wendengräber zeigen aber durchgehends Leichenbestattung. Die Leichen sind zuweilen nebeneinander, 2—4 Fuß tief in der Erde niedergelegt, meist ohne jede Steinbedeckung. Neben dem Kopf findet sich oft ein henkelloses Gefäß und einzelne Schläfenringe von Bronze oder Silber, sonst finden sich noch gerade eiserne Messerchen, mitunter Glasperlen und in den jüngsten dieser Art Gräber große Eisennägel (Taf. V, Fig. 25), die darauf hinweisen, daß man schon eine Art Särge gebraucht haben muß. Größere

Gräberfelder der Wendenzeit kennen wir aus Pommern vom Silberberg und Galgenberg bei Wollin, Groß-Küssow an der Madue und von Neu-Kolziglow; einzelne Gräber von Böck, Friedefeld u. s. w.

Nachdem durch den Widerstand der Deutschen die Westwärtsbewegung der Slaven zum Stehen gekommen war, dauerten dennoch die Kämpfe mit den Nachbarn fort. Mittlerweile war aber auch im Osten den Wenden ein gefährlicher Feind aus eigenem Blute entstanden, die Polen. Das Polenreich hatte sich unter dem kraftvollen Polenherzog Boleslav Chrobry zu einem festen staatlichen Ganzen zusammengeschlossen und von Osten her die Wenden schwer bedrängt. Besonders Boleslav III. hatte das östliche Pommern zeitweilig unterworfen und seine Verwüstungszüge nach Westen weit über Stettin hinaus ausgedehnt. Eine vollständige Unterwerfung der unruhigen wendischen Nachbarn erreichten aber die angrenzenden christlichen Mächte nicht. Es lag daher der Gedanke nahe, daß man erst das heidnische Volk zum Christenthum bekehren müsse, ehe es möglich sein werde Einfluß auf deren Verhältnisse zu gewinnen. Boleslav III. wandte sich darum an den ebensowohl durch seine Frömmigkeit, wie durch seine Weltgewandtheit und Energie bekannten Bischof Otto von Bamberg mit der Bitte, die Bekehrung der pommerschen Wenden zu versuchen. In jenen religiös schwärmerischen Zeiten der Kreuzzüge, wo die Bekehrung Ungläubiger als die erste aller Pflichten galt, fiel der Antrag Boleslavs bei Otto auf fruchtbaren Boden, und nach eingeholter päpstlicher Erlaubniß wurde mit Aufbietung der ganzen kirchlichen Pracht jener Zeit die Bekehrungsreise unternommen. Von Bamberg aus geht der Zug über Prag, Breslau nach Gnesen, wo der Bischof von Boleslav empfangen und mit Sprachkundigen und Wegführern ausgerüstet wird, von hier aus an die

Es wurden Klöster gegründet und mit dänischen Mönchen besetzt, aus Niedersachsen und Westfalen wurden deutsche Klosterbauern zur besseren Bewirthschaftung des Bodens herbeigeholt, und somit war auch Pommern eingetreten in das helle Licht der Geschichte.

Das Rügenwalder Urphedenbuch.

Besprochen vom Landgerichtsrath F. Boehmer.

Auf dem Boden des Rathhauses in Rügenwalde hat der Verfasser kürzlich ein kleines Buch gefunden, das betitelt ist: *Liber urphedarum curiae Rügenwaldensis de Ao. 1649.* Anderen Urphedenbüchern gegenüber ist dies Buch zwar nicht alt, es hat aber zweifellos kultur- und rechtsgeschichtlichen Werth, da es einen Einblick gewährt, wie man sich in der Zeit nach dem 30jährigen Kriege in einer hinterpommerschen Stadt gerade mit der sonst weniger bekannten strafrechtlichen Behandlung geringer Vergehen und Uebertretungen und den dehnbaren Bestimmungen des damals geltenden Strafgesetzbuches, der Karolina, abfand. Für den Verfasser war der Fund noch dadurch interessant, daß das Buch von einem Mitgliede seiner Familie, dem Rügenwalder Stadtsekretär Daniel Bemer[1]), angelegt ist.

Das Buch ist offenbar im Jahre 1649 neu angelegt worden, weil ein älteres Urphedenbuch bei dem großen Brande von Rügenwalde am 10. August 1648, dem auch das Rathhaus mit vielen Urkunden und Akten zum Opfer fiel, vernichtet war.

Die Einrichtung der Urpheden erklärt sich aus den vielfach verworrenen und unsicheren Jurisdictions-Verhältnissen der früheren Zeit. Wenn eine Obrigkeit Jemanden bestrafte

[1]) Daniel Bemer, zweiter Sohn des Rügenwalder Bürgermeisters Nikolaus B. und der Veronika Gurd, geboren 1624, studirte Jura (immatrikulirt 1639 in Greifswald, 1644 in Königsberg), wurde 1647 Stadtsekretär und starb Anfang 1661.

oder in Untersuchungshaft nahm, der irgend Ursache haben konnte, ihre Zuständigkeit zu bemängeln, so lief sie Gefahr, daß der Bestrafte die erlittene strafgerichtliche Behandlung nicht für einen Akt der Rechtspflege, sondern für schnöde Gewaltthat ansehen und sich demgemäß zu Maßregeln der Wiedervergeltung berechtigt halten konnte. Leicht fand ein Solcher auch Neider und Feinde der strafenden Obrigkeit, die gern seine Sache zu der ihrigen machten.

Die Strafrechtslehrer unterscheiden *urpheda de non ulciscendo*, d. h. das Gelübde, sich wegen der erlittenen Haft und Strafe nicht zu rächen, und — die wenn überhaupt geleistete, regelmäßig mit ersterer verbundene — *urpheda de non redeundo*, d. h. das Gelübde, entweder nie oder nicht vor abgelaufener Verbannungszeit zurückzukehren. Die Urphede ist also ein promissorischer Eid und die Karolina stellte in Art. 108 den Urphedenbruch (als einzigen Fall des Eidbruchs) unter Strafe. So konnten sich die strafenden Obrigkeiten vor Wiedervergeltung schützen, und sie legten die Urphedenbücher an, um eine leichtere Uebersicht über die vor ihnen geleisteten Urpheden zu haben.

Das Rügenwalder Buch enthält 198 Vermerke aus der Zeit von 1649—1716; es ist nicht vollständig erhalten, sondern die letzten Blätter sind herausgerissen. Bis Ende 1660 ist es von dem genannten Stadtsekretär Daniel Bemer, dann von dem Rathsherrn Georg Hofemann, dem Stadtsekretär Jakob Beggerow u. s. w. von Mitgliedern des Rügenwalder Rathes geführt. Die Buchführer haben in der ersten Zeit immer den vollen Wortlaut des Eides niedergeschrieben, später ist öfter nur ein kurzer Vermerk über die Eidesleistung aufgenommen worden. Strafbehörde, vor der regelmäßig auch die Urpheden geleistet sind, ist der Rügenwalder Rath, bezw. das aus drei Rathsverwandten bestehende Niedergericht (Gerichtsvogt und zwei Beisitzer). Bestraft oder in Haft genommen sind Bürger der Stadt, Gesinde von solchen, Stadtunterthanen, zufällig in der Stadt weilende Fremde, in zwei

Fällen auch Soldaten. Das Vergehen, in dessen Veranlassung die Urphede geleistet wird, ist in fast allen Fällen genannt, die verhängte Strafe dagegen manchmal gar nicht oder vielfach nur im Allgemeinen ihrer Art nach oder nicht deutlich, wie z. B. mit Gefängniß und sonst bestraft. Ein Fall (1690) findet sich, in dem die Verurtheilte den Eid nicht leistet, sondern nur **an Eidesstatt annimmt**, dem in der Eidesnorm enthaltenen Versprechen nachzukommen.

Die vorkommenden Strafen sind Gefängniß, Geldstrafe, Halseisen, Verurtheilung zur Wallarbeit oder in die Karre und Verbannung, erst in letzter Zeit (1714) auch Staupenschläge. Die Gefängnißstrafe scheint — nach heutigen Begriffen — immer nur von kurzer Dauer gewesen zu sein; sie wurde nicht nur in der Stadt, sondern auch auf den Stadtdörfern vollstreckt. Die Verbannung besteht in Verweisung entweder aus der Stadt und ihrem Gebiete oder auch aus dem Gebiete des Amtes (Rügenwalde und Buckow) oder auch aus den Nachbarstädten Schlawe und Stolp, und zwar entweder auf ewig oder auf eine bestimmte Anzahl von Jahren. Die ewige Verweisung wird meist gegen Nichtbürger verhängt. Der Verwiesene schwor, nicht ohne Erlaubniß des Rathes zurückzukehren, in schweren Fällen auch, sich bei Strafe des Strickes und Schwertes nie und zu keinen Zeiten wieder im Stadtgebiete finden zu lassen, letzteres auch in der Form, daß er, da er **der Oerther wider kommen solte, den Halß verlohren haben wil.** Er versprach entweder die Stadt bei Sonnenschein zu räumen, oder er wurde durch den Scharfrichter oder den Pracherkönig (Bettelvogt) über die Grenze gebracht. Einen besonderen, wohl schwereren Straffall scheint folgender Vermerk zu behandeln:

> *Anno* **1651 den 29. Januarii ist das** *contra* **Werner Schindelman und Cathrina Niemans ausgesprochene Urthel durch den Scharfrichter** *exequirett*, **und haben beyde** *delinquenten* **mitt auflegung der finger aufs Schwerth den Uhrpfeide und darin**

die Städte Rügenwalde und Schlawe und dero bothmeßigkeitt wie auch die Fürstl. Aempter Rügenwalde und Buckow zu ewigen Zeiten erschworen lauth des Nachrichters getahner *relation in protocollo* den 29. Januarii enthalten.

Es muthet uns sonderbar an, wie man damals nur für den eigenen Interessenkreis und etwa noch die nächsten Freunde sorgte, und es anderen lieben Nachbarn, hier z. B. den umliegenden adligen Gütern, freundlichst überließ, sich mit dem ausgewiesenen Gesindel abzufinden.

Auf Rückfälligkeit scheint man bei der Strafabmessung keine besondere Rücksicht genommen zu haben, z. B. wird ein Bauernknecht Jürgen Voß aus dem Stadtdorfe Zizow innerhalb weniger Jahre zweimal wegen Schlägerei, je einmal wegen Diebstahls und Unzucht nicht erkennbar härter als Andere bestraft.

In jeder Urphede findet sich außer dem Versprechen, sich am Rathe, bezw. auch dem Verletzten oder Anzeigenden nicht rächen zu wollen, noch meistens das Anerkenntniß der geschehenen Gerechtigkeit und das Gelübde der künftigen Besserung und zwar in mannigfachen Formen. Es gelobt der Bestrafte, es zur wohlverdienten Strafe anzunehmen und hinfür sein Leben zu bessern; sich hinfür besser vorzusehen; sich vor solchem und dergleichen bösem Wesen mit Fleiß zu hüten; solche Laster zu meiden; dergleichen Frevelthat nicht mehr zu verüben; sich vor dergleichen Sünden möglichst zu hüten; auch wohl, sich hinfür mit gottesfürchtigem Ernste zu Gott und seinem heiligen Worte zu halten. Einige Male verspricht er außerdem, seines Berufes abzuwarten oder sich gegen seine Obrigkeit und Jedermann geziemend zu verhalten. Manche Urpheden haben noch ganz besondere Zusätze, außer solchen, die noch unten mitgetheilt werden sollen, z. B. folgende:

Ich Marten Gützlaff lobe und schwere hiemit zu Gott und seinem h. worthe einen cörperlichen Eydt, weil ich wegen verübten Schlägerey mit

andern knechten mit gefengknüß gestraffett worden, das ich solchen gefengklichen einzugk nicht rechen noch rechen lassen wil entweder durch mich oder die meinigen, gebohren oder ungebohren oder Jemand anders, so wenig an E. E. Rahtt und den ihrigen alß an dieser Stadt Einwohnern, Eigenthumsgütern, Undertahnen und Dienern, sondern wil dieses zur wolvordienten straff annehmen und hinfüro mein leben bessern: Weil ich auch h. Cäm. Joachim Christian Schütten mit leibeigenschaft verbunden, wil ich demselben nach wie vohr redlich undt trewlich dienen, nicht weichen oder entlauffen, sondern Ehrlich ausdienen biß daß Er mich meinem wolverhalten nach rechtmeßiger weise loß geben wirdt. So wahr mir Gott sol helfen und sein h. worth.

Ao. 1654 den 27. Junii hatt Marten Gützlaf vorgeschriebenen Eydt feyrlich abgeschworen und ist damit der gefengklichen hafft erlassen.

Ueber das Strafverfahren ist aus dem Buche nicht viel zu ersehen. Wie schon erwähnt, wurde eine Urphede auch verlangt, wenn Jemand in Untersuchungshaft genommen und unbestraft entlassen wurde. Fälle solcher Haft finden sich besonders beim Verdachte des Diebstahls, z. B. weil der Verhaftete auf dem Hausboden des Rathsherrn und Rittmeisters v. Pfankuch betroffen ist, sowie beim Verdachte des Mordes, der Unterschlagung, des Entweichens aus dem Dienste, der Zauberei, der Hexerei (noch 1713). Ein wegen Mordes in Haft Gewesener muß mit dem Zusatze schwören, daß er die gefängliche Einziehung als ein sonderliches Verhängniß von Gott annehmen und sein Leben künftig dermaßen anstellen wolle, daß es Gott und Menschen eher gefallen möge; ein wegen Unterschlagung Verhafteter mit dem Zusatze, daß er sich vor Verdacht hüten und sein Leben hinfür so führen wolle, daß keine Klage über ihn geführt werden könne. Oefter ist

auch der Grund der Untersuchungshaft nicht angegeben, ja es heißt nur, daß Jemand auf Anhalten eines Anderen gefangen gesetzt sei; z. B:

> Ich Casten Kröger schwere hiemit zu Gott undt seinem h. worte einen cörperlichen Eydt, weil ich auf H. B. (= Bürgermeisters) Bemers anhalten gefengklich eingezogen bin, das ich solches nicht rechen noch rechen lassen wil, entweder durch mich und die meinen gebohren oder ungebohren, oder jemand anders, so wenig an E. E. Rahtt und den ihrigen, alß an H. B. Behmern und den seinigen, dieser Stadt Einwohnern, Eigenthumsgütern, Undertahnen und Dienern, sondern wil dieses zur wolvordienten straffe annehmen und hinfüro mein leben bessern. So wahr mir Gott sol helffen durch Jesum Christum. Amen.
>
> *Anno* 1657 den 16. Febr. hatt Casten Kröger vorgeschriebenen Eydt feyrlich abgeschworen und ist damit der haft erlassen.

Die in den mitgetheilten Urpheden enthaltenen verschiedenen Schlußformeln werden durch einander, auch vereinigt angewandt.

Ein wegen Schlägerei nur eingeholter, d. h. vorgeführter Uebelthäter leistet Urphede, ohne bestraft zu werden; es heißt dabei, daß damit die Sache gehoben und er mit den Verletzten ausgesöhnt sei. Aus dem Jahre 1670 findet sich ein Fall von bedingter Verurtheilung: Ein Dienstknecht, der seinem Brodherrn aus einer Schublade $4^1/_2$ Thlr. gestohlen hat, verspricht, getreulich auszudienen und sein Leben zu bessern, widrigenfalls hat E. E. Rath gebührende Straaffe reserviret.

Ein Uebelthäter, der offenbar einen Fluchtversuch gemacht hat, muß schwören, die Bestraffung und außgestandenen wegen seiner Vorflucht empfangenen

Schläge nicht zu rächen, sondern Alles, wie einem Christen gebührt, zu vergeben und sich als ein ehrlicher Biedermann zu verhalten und zu bessern. Der Tortur geschieht nur einmal Erwähnung:

Ao. 1668 den 21. Febr. hat Hinrich Wilde nachfolgende Uhrpfhede abschweren müssen im Grupenhagen im Schultzenhofe:

Ich Hinrich Wilde gelobe und schwere hiemit, daz ich die gerichtl. anklage, gefängl. Einziehung, angelegte *tortur* und alles was mir wegen Sel. Jochim Schmiedes widerfahren und ich ausstehen müssen, wie auch dasselbe, was mir itzo wegen der Diener undtt klagenden Grupenhäger Bauren gerichtlich zuerkandt und angethan worden, nie und zu keinen Zeiten weder durch mich oder die meinigen, sie seyn gebohren oder sollen noch gebohren werden, so wenig an E. E. Rath und den Seinigen, an der Stad Rügenwalde Gebäuden, Eigenthums-Gütern, Stad-Unterthanen und Dienern, als auch an Sel. Jochim Schmiedes Bruder, dessen Witwen, Peter Nieman, Carsten Wunder oder Sämptl. Sel. Jochim Schmiedes angehörigen noch sonsten an Jemanden nicht rechen noch rechen lassen, sondern mich hinfüro als einem Christen und ehrlichen Biderman geziemet gegen E. E. Rath und Jedermänniglich verhalten wil. So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum. Amen.

Die beiden Fälle, in denen der Rath Jurisdiction gegen Militärpersonen ausübt, sind diese. Im Jahre 1660 ist ein Reiter aus des Oberstwachtmeisters Jost Kehle Kompagnie in den Verdacht gekommen, aus einem Garten Leinewand gestohlen zu haben; der Rath nimmt ihn in Haft, und er muß schwören, daß er keine Wissenschaft von der That habe, den gefänglichen Einzug nicht rächen, zur wohlverdienten Strafe

annehmen und sein Leben bessern wolle. Im folgenden Jahre sind drei Soldaten wegen **gebrauchten unzulässigen Riemenspielens und verübter Schlägerey auf öffentlichem Jahrmarkt** verhaftet; sie schwören die gewöhnliche Urphede und werden *cum protestatione de non praejudicanda extraditione* ihren Offizieren zur Abstrafung ausgeliefert. Damals lagen kurfürstliche Truppen in Rügenwalde in Garnison, wie aus den im Taufbuche der Marienkirche vermerkten Geburten von Soldatenkindern hervorgeht[1]).

Hier seien auch einige Fälle von Urpheden erwähnt, die ohne vorhergehendes eigentliches Strafverfahren geleistet sind. Ein Knecht aus Schlawe hat 1652 ein Kind des Rathsherrn Martin Wulff überfahren und ist von dem Vater geschlagen worden; er schwört, sich nicht zu rächen, sondern **dieses zur Besserung und besserer Vorsichtigkeit annehmen** zu wollen. Im Jahre 1656 ist ein Müller des Landraths Jochim Heinrich Natzmer zu Gutzmin auf dessen Antrag zur Haft gebracht; er schwört, sich nicht zu rächen und den mit Natzmer wegen Pachtkorns getroffenen Vergleich zu erfüllen. Im folgenden Jahre muß Jürgen Langeböse, der der Stadt eine Zeit lang als Scharfrichter gedient hat und seines Dienstes entlassen ist, weil er **in Verdacht einiger Drawung gezogen** wird, schwören, die Stadt u. s. w. nicht zu gefährden, sondern sich schied- und friedlich zu verhalten und seine Schulden zu bezahlen.

Die einzelnen Strafthaten sollen nach dem Systeme des heutigen Strafgesetzbuches geordnet behandelt werden, um eine Vergleichung des damaligen Strafmaßes mit dem jetzigen zu erleichtern.

---

[1]) Im Jahre 1642 gab der Rittmeister Curt Sachse an den Armenkasten zu Rügenwalde für **perdonirunge eines Reuters** 98 Reichsort 6 Schill. Also auch während des Krieges nahm der Rath die Gerichtsbarkeit über die in der Stadt liegenden Truppen in Anspruch.

1. Widerstand gegen die Staatsgewalt. Der Widerstand gegen Beamte wird offenbar viel milder als heute aufgefaßt; wegen gemeinschaftlich violirten Arrhestes, gefehrung der Diener und anderer geschehener Drawworte, dazu noch wegen Hausgewalt und Schlägerei wird nur auf einige Tage Gefängniß erkannt, ebenso in einem anderen Falle wegen Unbescheidenheit und Schlägerey gegen E. E. Rahts Diener. Dagegen trifft Jemanden, der die Entweichung eines wegen Brudermordes verurtheilten Gefangenen durch Fahrlässigkeit befördert hat, ewige Verweisung aus dem Stadtgebiete; zugleich muß er schwören, äußerst dahin bemüht zu sein, den echappirten Gefangenen wieder in des Rathes sichere Verwahrung zu liefern.

2. Vergehen wider die öffentliche Ordnung. Hausfriedensbruch (Hausgewalt), auch in gemeinschaftlicher Verübung und in Verbindung mit Bedrohung oder mit Entlaufen aus dem Dienste wird mit Gefängniß bestraft, ebenso Pfandkehrung (in Verbindung mit Beleidigung) und Androhung eines gemeingefährlichen Verbrechens (unbesonnene Rede von Anzündung eines Zimmers). Hierher gehören auch die Vergehen gegen die zünftige Ordnung: 1651 wird ein Tischler wegen Eindrangs in das Tischlergewerk mit Gefängniß bestraft und muß schwören, hinfort keine Arbeit, die in die Stadt gehöre, ohne Vergünstigung des Rathes und des Gewerkes zu verfertigen. Ein Kürschner wird 1664 wegen Pfuscherarbeit mit Gefängniß und ewiger Verweisung aus Stadt und Amt bestraft.

3. Falsche Anschuldigung wird z. B. im Falle der Beschuldigung des Mordes mit Gefängniß, bei Diffamation eines Rathsherrn mit ewiger Verweisung aus der Stadt bestraft.

4. Vergehen, die sich auf die Religion beziehen: Planetenleserey mit ewiger Verweisung aus Stadt und Amt, Rathserholung bei einem verdächtigen Weibe mit Gefängniß und ewiger Verweisung aus der Stadt bestraft. In letzterem Falle verpflichtet sich der Sohn der Be-

straften, ein Zizower Bauer, seine Mutter bei sich zu behalten und dazu anzuhalten, daß sie dergleichen nicht mehr beginge.

5. Vergehen wider die Sittlichkeit. Wegen Blutschande wird Jemand, der seiner Mutter Halbschwester geheirathet hat, mit Gefängniß und ewiger Verweisung aus Stadt, Amt, Schlawe und Stolp bestraft. Die Strafe eines Ehebrechers wird nicht genannt, man läßt ihn in Anerkennung menschlicher Schwäche schwören, sich hierfür **vor dergleichen und andern schandsünden und lastern so viehl menschlich und müglich zu hüten.** Eine Ehebrecherin wird mit 5jähriger Verweisung aus Stadt, Amt, Schlawe und Stolp bestraft, von einer Bestrafung ihres Mitschuldigen, des Stadtzieglers, verlautet nichts. Ein anderer Uebelthäter wird wegen **grober unzüchtiger Thaten** zu Gefängniß und Wallarbeit verurtheilt.

6. Beleidigung ist in allen Fällen mit Gefängniß geahndet, als Einzelstrafen kommen vor 6 Stunden, 1 Nacht, 6 Tage Gefängniß. Manchmal müssen beide Parteien Urphede schwören. Beleidigung von Beamten erscheint als nichts Besonderes. Hierher gehört auch ein Fall der Bestrafung (mit Gefängniß) wegen **unwahrhafter Plauderey und ungebührlichen Verhaltens vor Gericht.**

7. Körperverletzung gewöhnlicher Art, meist Schlägerei genannt, kommt naturgemäß sehr häufig vor und wird mit Gefängniß bestraft. Einzelfälle: Schlägerei und Beschimpfung des Rathes, Schlägerei und nächtlicher Lärm 2 Tage; gemeinschaftliche Körperverletzung 1 Tag Gefängniß; Mißhandlung einer schwangeren Frau 3 Tage Gefängniß und ewige Verweisung aus der Stadt. Körperverletzung mittels Messers, ebenso ein Fall mit tödtlichem Ausgange ist einfach mit Gefängniß bestraft; ein Fall fahrlässiger Körperverletzung (durch Jagen und Umwerfen zu Schaden gebracht) wird ohne Nennung einer Strafe erwähnt. Folgende Urphede sei wörtlich mitgetheilt:

Ich Christian Grote lobe und schwere hiemit zu Gott und seinem h. worte einen cörperlichen Eydt, weil ich wegen verübter schlägerey an meiner Schwieger Mutter mit gefengknüß bin gestraffet worden, daß ich solches nicht rechen noch rechen lassen wil, entweder durch mich oder die meinigen, gebohren oder ungebohren, oder Jemand anders, so wenig an E. E. Rahtt und den ihrigen, alß an meiner Schwieger Mutter, dieser Stadt Einwohnern, Eigenthumsgütern, Undertahnen und Dienern, sondern wil dieses zur wolvordienten Straff annehmen, hinfüro mein leben bessern und mich alß ein getrewer Undertahn allewege gehorsamlich kegen E. E. Rahtt bezeigen, da auch meine Schwieger Mutter sich weiter kegen mich ungebührlich verhalten solte, daß ich mich nicht eigenthätlich reche, sondern gebührlich klagen und mich an gleich und recht begnügen lassen wil. So wahr mir Gott soll helffen durch Jesum Christum. Amen.

Vorgeschriebenen Eydt hatt Christian Grote Rossate von Sellen feirlich abgeschworen den 16. Nov: *Ao.* 1658 und ist damit der hafft erlassen.

8. Vergehen gegen die persönliche Freiheit. Bedrohung mit Todtschlag z. B. mittels Spatens ist mit Gefängniß bestraft. Ein Uebelthäter muß schwören:

alß ich auch wegen der gefehrung mit Bürgen caviret, so gelobe über das hiemit, daß ich — den Bedrohten — auf Stegen und Wegen weder mit Worten oder Wercken nicht gefehren oder übel anfahren wil.

Hierher dürften als Nöthigung auch die Fälle zu rechnen sein, in denen Straßengewalt, Gewalt am Brodherrn oder

anderen Personen mit Gefängniß (einmal mit 5 Tagen) bestraft werden.

9. Diebstahl und Unterschlagung. Diebstahl ist das im Buche am öftesten genannte Vergehen. Als Strafe wird anfänglich nur Gefängniß verhängt (z. B. beim Diebstahl eines **Togmesſers** und baaren Geldes, wegen eines dem Obersten Joseph von zwei Lehrjungen gestohlenen Bechers), später daneben Halseisen, Verweisung, ganz zuletzt auch Staupenschläge. Einzelfälle: nächtliches Melken fremder Kühe — zweimal 4 Stunden Halseisen und ewige Verweisung aus Stadt und Amt; Diebstahl eines Kessels und 3 Stück Garn — Gefängniß und ewige Verweisung aus der Stadt; Diebstahl von Heckſel in Verbindung mit Bestechung und Beleidigung — 2 Tage Halseisen; Diebstahl von Leinewand — Halseisen und ewige Verweisung aus der Stadt; Diebstahl von Korn, von Leinewand — Gefängniß; Diebstahl in mehreren Fällen — 6 Wochen in der Karre gehen; Diebstahl eines Kleides — zweimal 3 Stunden Halseisen und ewige Verweisung aus der Stadt. Bei einem Diebstahle, dessen Gegenstand nicht angegeben ist, besteht die Strafe in Gefängniß von 4 Wochen bei Wasser und Brod. Eine Diebin muß die Urphede vor der Verurtheilung in folgender Form leisten, daß sie

> **auch meinen Bürgen Jfert Peterſen in keine Ungelegenheitt und Schaden führen, auch nicht entweichen, beſondern mich allemahl geſtellen undt was Urtell undt Recht mittbringen wirdt, leiden undt ausſtehen wil . . .**
>
> *Juravit* d. 1. Septemb. 1673. **Undt hatt Jfert Peterſen Baursman von Dameshagen mitt Conſens ſeiner obrigkeitt** *de judicio sisti data dextra* **caviret.**

Unterschlagung (diebische Untreue) wird in gleicher Weise wie Diebstahl bestraft. Einen Dienstboten trifft deshalb Gefängniß, Halseisen und Verweisung aus der Stadt auf 3 Jahre.

10. Hehlerei. Es finden sich nur zwei Fälle, einer 2 Pferde betreffend, die mit Gefängniß allein oder zugleich mit ewiger Verweisung aus der Stadt geahndet sind.

11. Betrug, nur ein Fall **unternommene Tanzeley und Betrug der Leuthe** mit Gefängniß und ewiger Verweisung aus Stadt, Amt und Schlawe bestraft.

12. Strafbarer Eigennutz ist im Falle des Rückens eines Miethers mit Gefängniß bestraft.

13. Sachbeschädigung, eines Gartenschlosses, ist mit Halseisen bestraft.

14. Uebertretungen. Was wir darunter verstehen, erschien früher in vielen Fällen strafbarer als Vergehen. Ganz besonders viele Urpheden sind aus Anlaß der Bestrafung wegen Unzucht geleistet. Man bestrafte nicht nur die gewerbsmäßige, sondern auch die gelegentliche Unzucht in mannigfacher Art. In 23 Fällen sind weibliche und in 4 Fällen männliche Personen, darunter zweimal Mitschuldige, zur Verantwortung gezogen. Während die Männer nur Gefängniß trifft und von einem auch der Eid verlangt wird, daß er nicht entweichen, sondern die Mitschuldige versprochenermaßen ehelichen wolle, werden die Frauenspersonen zu Gefängniß (z. B. 8 Tage, 4 Wochen), Geldstrafe (z. B. 8 Thlr., 10 Thlr., für jene Zeit große Beträge) und Verweisung aus der Stadt oder auch dem weiteren Umkreise auf 1—5 Jahre oder auf ewig verurtheilt. Diese Strafen sind oft cumulirt und sehr verschieden bemessen. Ganz zuletzt ist einmal auf 10 Staupenschläge am Pranger und in den Gassen und Verweisung erkannt. Mehrmals müssen die Bestraften auch schwören, daß sie ihre Leibesfrucht wohl hüten und keine Abtreibungsmittel gebrauchen wollen.

Ruhestörender Lärm (Nachtlärm) wird mit Gefängniß über Nacht bestraft, grober Unfug (z. B. Lärm und Belästigung von Personen auf der Straße, übles Verhalten beim Trunke und angerichteter Lärm im Kürschnergewerke) mit Gefängniß und Geldstrafe. Jemanden, der früh

morgens betrunken vor Gericht erschienen ist und sich unbescheiden gezeigt hat, trifft Gefängniß; eine Frau aber, die das liebe Brot verachtet und den Leuten dazu geflucht und übles gewünscht hat, Halseisen und ewige Verweisung aus der Stadt. Feld- und Forstfrevel, Verfertigung von Dietrichen, und Gesinde-Vergehen, wie doppeltes Vermiethen, Entlaufen aus dem Dienste, Versagung des Dienstes, sind mit Gefängniß geahndet; die bestraften Dienstboten schwören, ihrem Herrn treu und redlich auszudienen (einer sogar: auch seinem künftigen Herrn) oder sich vor dergleichen Bosheit zu hüten und ihren Dienst künftig mit allem Fleiße, Treue und Bescheidenheit abzuwarten. Ein Knecht, der seinem Herrn Zinn verloren hat, ist mit 3 Tagen Gefängniß bestraft. In entsprechender Weise werden entwichene (abgetretene) Unterthanen der Stadt und adliger Gutsherren behandelt; sie schwören, ihrer Herrschaft, der sie von Gottes, Vaters und Rechts wegen unterthan sind, in schuldiger Unterthänigkeit und Gehorsam treu zu verbleiben.

Milde scheint man mit Bettlern verfahren zu sein. Jemand, der gebettelt, falsche Pässe gehabt und sich noch dazu im Korne gewälzt hat, wird nur über Nacht eingesperrt; eine Frau, die auf fremde falsche Briefe herumgebettelt und ihre Sprache verstellt hat, erhält einige Tage Gefängniß und wird aus der Stadt gewiesen.

Während sich bis 1690 fast aus jedem Jahre mehrere Urpheden-Vermerke finden, werden sie von da an immer seltener; man muß also zweifeln, ob das Buch ein vollständiges Bild der in dem fraglichen Zeitraume in Rügenwalde geübten Strafjustiz für geringere Vergehen gewährt, und kann keine Schlüsse auf den sittlichen Standpunkt der Bevölkerung, die damals im Rügenwalder Gebiete keinenfalls die Zahl von 3000 Seelen überstiegen hat, ziehen. Das läßt sich aber behaupten, daß man in Rügenwalde in jener Zeit geringere Vergehen ohne besondere Härte gestraft hat, und zwar war bald nach dem 30jährigen Kriege die Gerichts-

praxis eher milder, als später im Anfange des 18. Jahrhunderts. Ob es erlaubt ist, aus dieser Thatsache die gleichartige Erscheinung in weiteren Kreisen, etwa im übrigen brandenburgisch-preußischen Pommern, zu folgern, läßt sich nicht ohne Weiteres entscheiden.

Bemerkt sei schließlich, daß in Preußen die letzten Reste des Urphede-Eides erst durch die Kabinets-Ordre vom 29. Mai 1826 beseitigt sind.

Achtundfünfzigster Jahresbericht

der

Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde.

April 1895 — April 1896.

Das verflossene Jahr hat für die Gesellschaft einen ruhigen, ungestörten Verlauf genommen, sodaß sie ihre Arbeiten und Bestrebungen Dank der Unterstützung der Staats-, Provinzial- und Stadtbehörden und der Mitarbeit zahlreicher Mitglieder hat gleichmäßig fortsetzen können. An Aufgaben hat es auf den verschiedenen Gebieten, auf welche die Gesellschaft ihre Thätigkeit erstreckt, niemals gefehlt, ebensowenig sind aber auch Fortschritte ausgeblieben. Charakteristisch für das Jahr ist die überaus rege Thätigkeit, die sich auch außerhalb des engen Kreises der Gesellschaft auf dem Gebiete der pommerschen Geschichtsforschung geltend gemacht hat. Es ist natürlich, daß wir dieselbe mit Freuden begrüßen und dankbar ihre Früchte genießen.

Die Mitgliederzahl bleibt schon seit einer Reihe von Jahren ziemlich gleich, obgleich der Wechsel im Einzelnen nicht unbedeutend ist. Im verflossenen Jahre sind im Ganzen 43 Mitglieder ausgeschieden, von denen uns 9 durch den Tod entrissen wurden. Es sind die Herren Justizrath Grosse in Altenburg, Oberpräsidialrath v. Nickisch-Rosenegk in

Magdeburg, Pastor em. Dieckhoff in Anklam, der uns noch kurz vor seinem Tode durch seine Erinnerungen aus dem alten Stettin erfreut hatte, der Generalmajor v. Reckow in Stolp, Superintendent Wegener in Treptow a. T. und aus Stettin die Herren Fabrikdirector Lentz, Stadtrath Schinke, Schulvorsteher Dr. Wegener und Stadtrath Kanzow. Wir bewahren ihnen allen ein dankbares Andenken.

Eingetreten sind 35 neue Mitglieder.

Zum Ehrenmitglied ist ernannt der Kgl. Bauinspector und Provinzial-Conservator von Schlesien Herr Hans Lutsch in Breslau, der viele Jahre für die Inventarisation der Bau- und Kunstdenkmäler im Regierungsbezirk Stettin gearbeitet hat. Wenn er dann auch in Folge der Uebernahme anderer Arbeiten aufhören mußte für Pommern weiter thätig zu sein, so hat er doch seine mustergültigen Sammlungen und Studien zur Verfügung gestellt und damit die Fortsetzung und Beendigung der Inventarisation sehr gefördert. Zu correspondirenden Mitgliedern sind ernannt die Herren Conrector Oelgarte in Friedland in Mekl., Herr Otto Hupp in Schleißheim bei München, der Herausgeber eines großen Werkes über die Siegel der deutschen Städte, und der Kgl. Archivar Dr. Bär in Hannover, der längere Zeit am hiesigen Kgl. Staatsarchive thätig war und dessen letzte Arbeit Pommerns Politik im dreißigjährigen Kriege behandelt.

Hiernach zählt die Gesellschaft:

Ehrenmitglieder . .	14,	im Vorjahre	13
correspondirende . .	27,	„ „	24
lebenslängliche . .	7,	„ „	7
ordentliche	732,	„ „	740
Sa. . .	880,	„ „	884

Das Amt eines Pflegers hat für Swinemünde Herr Postdirector Lange, für Naugard Herr Rechtsanwalt Pietsch übernommen. Allen Pflegern schuldet die Gesellschaft für ihre Thätigkeit großen Dank.

Den Vorstand bildeten die Herren:

1. Gymnasialdirektor Prof. Lemcke, Vorsitzender;
2. Landgerichtsrath a. D. Küster, Stellvertreter des Vorsitzenden;
3. Oberlehrer Dr. Wehrmann,
4. Professor Dr. Walter, } Schriftführer;
5. Geh. Kommerzienrath Lenz, Schatzmeister;
6. Stadtrath W. H. Meyer,
7. Baumeister C. U. Fischer, } Beisitzer.

Der Beirath besteht aus den Herren:

1. Kommerzienrath Abel in Stettin,
2. Amtsgerichtsrath Hammerstein in Stettin,
3. Professor Dr. Hannecke in Cöslin,
4. Konsul Kisker in Stettin,
5. Zeichenlehrer Meier in Colberg,
6. Rechtanwalt Petsch in Stettin,
7. Maurermeister Schroeder in Stettin,
8. Prakt. Arzt Schumann in Löcknitz.

Die ordentliche Generalversammlung fand am 18. Mai 1895 unter Vorsitz des Herrn Gymnasialdirektor Prof. Lemcke statt. In derselben ward der inzwischen in den Balt. Studien abgedruckte 57. Jahresbericht erstattet. Die Wahlen wurden mit dem oben angegebenen Ergebniß vorgenommen. Dann sprach Herr Dr. Schumann über Ackerwerkzeuge aus der Steinzeit unter Vorlegung einer Kollektion solcher Steinfunde. Schließlich erläuterte Herr Dr. Buschan eine von ihm ausgestellte Sammlung prähistorischer Sämereien.

Während des Winters 1895/96 wurden in Stettin wieder sechs Versammlungen abgehalten, in denen folgende Herren Vorträge hielten:

Prediger Stephani: Die silbernen Portraitreliefs pommerscher Herzoge aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts.

Oberlehrer Dr. Haas: Aus pommerschen Hexenprozeßakten.

Oberlehrer Dr. Wehrmann: Das Caminer Bisthum im 14. Jahrhundert.

Prediger Dr. Scipio: Die älteste Stettiner Zeitung.

Rud. Schwartz aus Greifswald: Zur Geschichte der Musik im alten Stettin.

Prediger Stephani: Die Stickkunst im deutschen Mittelalter und die Leinenstickerei in der Klosterkirche zu Bergen a. R.

Eine beabsichtigte größere Ausfahrt mußte besonderer Umstände wegen unterbleiben. Dafür besuchte eine Anzahl Mitglieder am Nachmittage des 16. Juni die Stadt Gartz a. O., wo sie freundliche Aufnahme und Führung fanden.

Jahresrechnung für 1895:

Einnahme			Ausgabe	
22,—	Mk.	Aus Vorjahren	—	
—		Verwaltung	1991,58	Mk.
1866,—	„	Mitgliederbeitrag	—	
3065,64	„	Verlag	2845,08	„
5905,—	„	Unterstützungen	752,07	„
221,36	„	Kapitalkonto	221,36	„
—		Bibliothek	774,33	„
153,80	„	Museum	3697,90	„
11233,80	Mk.		13763,23	Mk.

Einnahme	Mk.	11233,80
Ausgabe	„	13763,23
Deficit	Mk.	2529,43

Inventarkonto.

Einnahme	Mk.	6000,—
Ausgabe	„	3502,46
Vorschuß	Mk.	2497,54

Von der literarischen Thätigkeit der Gesellschaft legen der 45. Band der Balt. Studien, der die kulturhistorisch

Den Vorstand bildeten die Herren:

1. Gymnasialdirektor Prof. Lemcke, Vorsitzender;
2. Landgerichtsrath a. D. Küster, Stellvertreter des Vorsitzenden;
3. Oberlehrer Dr. Wehrmann, } Schriftführer;
4. Professor Dr. Walter, }
5. Geh. Kommerzienrath Lenz, Schatzmeister;
6. Stadtrath W. H. Meyer, } Beisitzer.
7. Baumeister C. U. Fischer, }

Der Beirath besteht aus den Herren:

1. Kommerzienrath Abel in Stettin,
2. Amtsgerichtsrath Hammerstein in Stettin,
3. Professor Dr. Hannecke in Cöslin,
4. Konsul Kisker in Stettin,
5. Zeichenlehrer Meier in Colberg,
6. Rechtanwalt Petsch in Stettin,
7. Maurermeister Schroeder in Stettin,
8. Prakt. Arzt Schumann in Löcknitz.

Die ordentliche Generalversammlung fand am 18. Mai 1895 unter Vorsitz des Herrn Gymnasialdirektor Prof. Lemcke statt. In derselben ward der inzwischen in den Balt. Studien abgedruckte 57. Jahresbericht erstattet. Die Wahlen wurden mit dem oben angegebenen Ergebniß vorgenommen. Dann sprach Herr Dr. Schumann über Ackerwerkzeuge aus der Steinzeit unter Vorlegung einer Kollektion solcher Steinfunde. Schließlich erläuterte Herr Dr. Buschan eine von ihm ausgestellte Sammlung prähistorischer Sämereien.

Während des Winters 1895/96 wurden in Stettin wieder sechs Versammlungen abgehalten, in denen folgende Herren Vorträge hielten:

Prediger Stephani: Die silbernen Portraitreliefs pommerscher Herzoge aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts.

Oberlehrer Dr. Haas: Aus pommerschen Hexenprozeßakten.

Oberlehrer Dr. Wehrmann: Das Caminer Bisthum im 14. Jahrhundert.

Prediger Dr. Scipio: Die älteste Stettiner Zeitung.

Rud. Schwartz aus Greifswald: Zur Geschichte der Musik im alten Stettin.

Prediger Stephani: Die Stickkunst im deutschen Mittelalter und die Leinenstickerei in der Klosterkirche zu Bergen a. R.

Eine beabsichtigte größere Ausfahrt mußte besonderer Umstände wegen unterbleiben. Dafür besuchte eine Anzahl Mitglieder am Nachmittage des 16. Juni die Stadt Gartz a. O., wo sie freundliche Aufnahme und Führung fanden.

Jahresrechnung für 1895:

Einnahme			Ausgabe	
22,—	Mk.	Aus Vorjahren	—	
—		Verwaltung	1991,58	Mk.
1866,—	„	Mitgliederbeitrag	—	
3065,64	„	Verlag	2845,08	„
5905,—	„	Unterstützungen	752,07	„
221,36	„	Kapitalkonto	221,36	„
—		Bibliothek	774,33	„
153,80	„	Museum	3697,90	„
11233,80	Mk.		13763,23	Mk.

Einnahme	Mk.	11233,80
Ausgabe	„	13763,23
Deficit	Mk.	2529,43

Inventarkonto.

Einnahme	Mk.	6000,—
Ausgabe	„	3502,46
Vorschuß	Mk.	2497,54

Von der literarischen Thätigkeit der Gesellschaft legen der 45. Band der Balt. Studien, der die kulturhistorisch

wichtige Beschreibung der Reisen und Kriegserlebnisse Lupold von Wedels enthält, und der 9. Jahrgang der Monatsblätter Zeugniß ab. Für freundliche Mitarbeit an den Letzteren sind wir vielen Mitgliedern Dank schuldig. Außerdem ist auch der 3. Band der von der Gesellschaft herausgegebenen Quellen zur pommerschen Geschichte erschienen. Derselbe enthält „Das Rügische Landrecht des Matthäus Normann", bearbeitet vom Prof. Dr. G. Frommhold in Greifswald. Wir freuen uns, daß dies rechts- und kulturgeschichtlich nicht nur für Pommern wichtige Werk aus dem 16. Jahrhundert eine so würdige und treffliche Behandlung gefunden hat.

Die Bearbeitung des Inventars der Kunstdenkmäler in dem Regierungsbezirke Stettin und Cöslin hat unser Vorsitzender übernommen und unausgesetzt fortgeführt. Für mehrere Kreise sind die Arbeiten zum Abschluß gelangt, so daß hoffentlich bald mit der Veröffentlichung vorgegangen werden kann. Auch die Arbeiten für die noch fehlenden Hefte des Regierungsbezirkes Stralsund hat Herr Stadtbaumeister von Haselberg so gefördert, daß ein Abschluß bald zu erwarten ist. Die neue Organisation der Denkmalspflege, über die wir in dem letzten Bande der Balt. Stud. berichtet haben, hat sich auch für die Inventarisation durchaus bewährt. (Vgl. weiteres hierüber unten S. 233 ff.)

Die Zahl der Vereine und Gesellschaften, mit denen wir im Schriftenwechsel stehen, beträgt wie im Vorjahre 145.[1])

Ueber den Zuwachs der Sammlungen ist in den Monatsblättern regelmäßig berichtet. Wir verweisen hier darauf.

Ueber die Erwerbungen an prähistorischen Alterthümern belehrt uns der Bericht des Herrn Professor Dr. Walter.

---

[1]) Ueber die seit 1894 eingegangenen Schriften werden wir in einem der nächsten Jahrgänge genaueres angeben.

Bericht über Alterthümer für das Jahr 1895.

Aus der Steinzeit hat, wie alljährlich, das unerschöpfliche Rügen den nicht unbeträchtlichen Bestand unserer Sammlung an Feuersteingeräthen durch etliche Fragmente erweitert. Die wichtigste und ergiebigste Quelle wurde aber diesmal der Kreis Greifenhagen, in dem der Landesgeologe Herr Dr. Müller nicht nur zahlreiche Steinschlagstätten entdeckt und ausgebeutet hat (vgl. 54. Jahresbericht, S. 293; 55, 221; 56, 356), sondern die Funde nunmehr in dankenswerthester Weise dem Museum hat zufließen lassen, und zwar von der Fabrikstätte bei Fiddichow eine Anzahl Messer und Splitter nebst steinzeitlichen Gefäßscherben mit Schnurornament, von einer gleichen Stelle bei Stechlin einen Hammer und einen Keil, flaches Beil von Borin, Spinnwirtel von Heinrichsdorf. Feuersteinbeile mit Politur lieferten Leba im äußersten Osten und mit theilweiser Muschelung Janow bei Anklam; undurchbohrt ist ein Syenithammer von Pribbernow bei Camin, durchbohrt die Exemplare von Muttrin, Kr. Belgard, Bütow im Kreise Saatzig; während ein Stück von Stepenitz bis auf die Bohrung völlig unbearbeitet blieb, zeigt ein anderes von Geiglitz, Kr. Regenwalde, von beiden Seiten unvollendete Schaftlöcher (Inv. 4250), endlich eins von Wartenberg bei Pyritz auffallend weite Bohrung. So herrscht auch unter diesen scheinbar so gleichförmigen Geräthen reiche Abwechselung. Seltener ist die wohlerhaltene 20 cm lange Knochenspeerspitze mit Strichornament aus Damsdorf, Kr. Bütow (Inv. 4193), der wir bisher kaum Aehnliches zur Seite zu stellen hatten.

Die im letzten Bericht berührten steinzeitlichen Perlen sind um 1 Exemplar, das 16. der Sammlung, vermehrt worden; leider ist dies der kümmerliche Rest eines Fundes, der bei sorgsamer Bergung sehr wichtig hätte werden können, denn es soll beim Bahnbau unterhalb von Bellevue ein Skelett mit einer ganzen Kette dieser Perlen gefunden worden

sein. Dies würde für den Stettiner Stadtbezirk das älteste bezeugte Grab gewesen sein.

Aus der Bronzezeit ist das Gräberfeld von Tangen bei Bütow in den Monatsbl. 1895, S. 157 beschrieben, das noch 32 Hügelgräber enthält; sie bergen Reste des Leichenbrands, 1—4 Urnen und spärliche Bronzebeigaben, die — wie z. B. die glatten Armspangen mit offenen verjüngten Enden — der älteren Periode zuzuweisen sein dürften.

Die schon seit Jahren angeregte Frage nach der Bestimmung gewisser stahlgrauer Bronzetutuli ist im Monatsblatt 1896, S. 21 m. Abb. im Anschluß an einen neuen Fund von Rosenfelde, Kr. Regenwalde, wohl befriedigend beantwortet. In einem Kegelgrabe mit Steinpackung lagen in einer Urne außer Resten eines Bronzegefäßes 52 Tutuli in 6 Schichten auf Draht gezogen; sie sind aus Zinnbronze, hohl, durchlocht und sehr wahrscheinlich Eberzähnen nachgebildet, einem beliebten Schmuck der Steinzeit. Und dieser Zeit dürften diese in den Anfang der Bronzezeit zu setzenden Nachahmungen dann auch noch nahe stehen.

An Einzelfunden ist eine 23 cm lange Spiralnadel von Billerbeck, Kreis Pyritz (Inv. 4134), zu erwähnen. Die Schwerter haben sich um 3 Stück vermehrt, von denen 2 wie gewöhnlich im Torf gefunden sind zu Plathe, Kr. Regenwalde (Inv. 4171); es sind wohlerhaltene, durch die Länge von ca. 80 cm hervorragende Stücke der Art, die in eine flache, aufgekantete Griffzunge ausläuft und durch den Zuwachs der letzten Jahre jetzt bei uns mit 11 Exemplaren die stärkste Gruppe bildet. Zu einem Stück ist erfreulicherweise auch das Ortband erhalten, wie Berliner Merkbuch, Taf. VI, 7b. Das dritte Schwert ist kürzer, unpatinirt, mit Urnenscherben in Langenhaken bei Schivelbein gefunden (Inv. 4270) und hat einfachen Griffdorn.

Zu unserer stattlichen Serie von Celten sind nur 2 neue hinzugekommen, ein Flachcelt aus Mühlenkamp, Kr. Bublitz, und ein Hohlcelt mit Henkel von Naseband, Kr. Neustettin.

Zur Gruppe der oſtpommerſchen Steinkiſtengräber ſind eine Reihe von Funden aus den Kreiſen Bütow und Lauenburg zu rechnen. Im erſteren ergab das Grabfeld von Struſſow aus 19 gelegentlich geöffneten und 5 genau durchforſchten Gräbern eine größere Anzahl Urnen in der bekannten Mützen- oder Geſichtsform; eine zeigt u. a. als Ornament eine Perlenſchnur um den Hals und eine Spiralnadel darunter eingeritzt, eine andere das vom Halswulſt herabhängende Tannenzweigornament. Die Beigaben waren gering. Aehnlich iſt der Inhalt eines Grabes von Gr.-Pommeiske in demſelben Kreiſe. Aus dem Kreiſe Lauenburg gingen wieder eine Anzahl von Fundſtücken nach Danzig (vgl. Conwentz, XVI. Bericht über das Weſtpr. Prov.-Muſeum für 1895, S. 36), doch erhielten auch wir Urnen, Deckel, Ohren u. a. aus Obliwitz, Gr.-Schwichow, Chmelenz. An letzteren beiden Orten lagen Bronzepinzetten in den Urnen, ebenſo in Schurow, Kr. Stolp, wodurch ſich der früher geringe Beſitz unſerer Sammlung an dieſen intereſſanten Inſtrumenten noch immer nicht ganz klarer Beſtimmung erfreulich gehoben hat.

Zwei nicht näher zu beſtimmende Urnen ſtammen von Binz auf Rügen.

Die römiſche Zeit iſt diesmal ganz ungewohnter Weiſe gar nicht vertreten, die La-Tène-Periode wenigſtens durch die Fragmente (darunter ein eiſerner Gürtelhaken) aus dem Maſſengrabe von Carnitz bei Labes (Inv. 4137). Ein Brandgrubengrab zu Iſinger, Kr. Pyritz, brachte u. a. drei Bronzefibeln (Inv. 4152).

Aus wendiſcher Zeit iſt in nächſter Nähe Stettins eine bisher noch nicht bekannte Culturſtelle zu Güſtow, Kreis Randow, entdeckt und hat eine Anzahl charakteriſtiſch gezeichneter Scherben geliefert. Auch das Hirſchhornbeil von Blaſewitz bei Anklam iſt wohl mit ſeinen Kreisornamenten dieſer Periode zuzurechnen (Monatsbl. 1895, S. 108 m. Abb.). Endlich gehört ein Ohrring aus Silberdraht zu dem Kreiſe der Hackſilberfunde dieſer Zeit, wenngleich er angeblich zwiſchen

quadratisch angelegten Gräbern zu Bublitz gefunden sein soll (Inv. 4244). Die Mischung von Silberschmuck und Münzen zeigt auch der schon 1867 gehobene Fund von Fiddichow, der aber erst jetzt in den Monatsbl. 1896, S. 33 von Bahrfeldt näher bestimmt ist; von 250 Münzen konnten 14 morgenländische und 30 abendländische untersucht werden und lassen den Schluß zu, daß der Schatz um 980 vergraben ist. —

Wir schließen unsern kurzen Bericht mit dem Ausdrucke des Dankes für alle Beihilfe, die uns in reichem Maße zu Theil geworden ist, und mit dem Wunsche, daß es der Gesellschaft auch in Zukunft daran nicht fehlen möge, damit ihre Arbeiten einen gedeihlichen Fortgang nehmen können.

Der Vorstand der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde.

Anhang.

Jahresbericht

der

Kommission zur Erforschung und Erhaltung der Denkmäler in Pommern

für die Zeit vom

1. April 1895 bis Ende März 1896.

Der Umfang der laufenden Geschäfte hat sich in dem Berichtsjahre in erfreulichem Maße gesteigert und vermehrt.

Nachdem am 17. Mai 1895 die erste Sitzung der Kommission stattgefunden, in welcher der Bericht über die bisherige Thätigkeit und der Arbeitsplan für das folgende Jahr (1895/96) festgestellt war, — beide veröffentlicht im 45. Jahrgange der Baltischen Studien, herausgegeben von der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde, Stettin 1895, S. 621 ff. — wurde die Thätigkeit des Provinzial-Conservators als des sachverständigen Beirathes der Kommission von den Königlichen und Provinzial-Behörden, von städtischen Verwaltungen, Kirchenvorständen und Privaten in stetig steigendem Umfange in Anspruch genommen.

Das Königliche Ministerium der Geistlichen pp. Angelegenheiten forderte eine Zusammenstellung der zur Aufnahme bei der Bauführer-Prüfung geeigneten Denkmäler Pommerns, welche noch nicht aufgenommen sind, aber einer baulichen Wiederherstellung bedürfen (3. Mai 1895, U. IV. 1384). Dieses Verzeichniß wurde mit Hülfe der von den Königlichen Regierungen, Kreis-Bau-Inspektionen, der

Magistrate ꝛc. ertheilten Auskunft hergestellt und unter dem 3. August 1895 eingereicht. Ferner übersandte der Herr Minister unter dem 6. Juni 1895 (U. IV. 2314) den Entwurf zu einer Instruktion für die Provinzial-Conservatoren mit dem Auftrage, über denselben sich gutachtlich zu äußern, ebenso zur gutachtlichen Aeußerung die Uebersicht über den Stand der Organisation der Denkmalspflege (20. Juni 1895, J.-N. U. IV. 2393), eine Bekanntmachung an die Geistlichen über die Veräußerung von Kunstdenkmälern (13. Juli 1895, G. I. 1369 U. IV.), eine wiederholte Empfehlung des Meßbildverfahrens für die Inventarisirung der Baudenkmäler (27. Novbr. 1895, U. IV. 4041) und durch das Königliche Oberpräsidium (18. Juli 1895, J.-N. 4576) die Aufforderung, die bisher durch den Druck veröffentlichten Inventarien der Baudenkmäler an die betreffenden Pfarren zu vertheilen. Es wurden in Folge dessen 265 Hefte des Inventars durch die Königlichen Landrathsämter zur Vertheilung gebracht. Hierbei wurden außer den Pfarren auch die Superintendenturen, die Landrathsämter selbst und die städtischen Patrone bedacht.

Gutachten wurden außerdem erfordert von dem Herrn Oberpräsidenten über die Wiederherstellung des Schloßthurmes in Gülzow, über den Umbau der Emporen in der Marienkirche zu Rügenwalde, über die Wiederherstellung der Gertrud-Kapelle vor Treptow a. Rega,

von den Königlichen Regierungen zu Stettin über einen Glockenfund in Swinemünde, zu Stralsund über den Abbruch der Fundamente der ehemaligen Klosterkirche in Franzburg, zu Cöslin über die Wiederherstellung und Aufstellung des siebenarmigen Bronze-Leuchters, sowie die Herstellung des hohen Chors für kirchlichen Gebrauch im Dome zu Colberg, über die Erhaltung der Ruine Draheim, den Ausbau von Kellerhälsen auf dem Schloßhof zu Bütow, die Wiederherstellung der Gertraudten-Kapelle in Cöslin,

von dem Königlichen Consistorium über die Ausmalung des hohen Chors der Marienkirche zu Freienwalde, von dem Herrn Landeshauptmann über den Ausbau des Mühlenthors zu Pasewalk und der Schloßkirche zu Stolp.

Dazu kam die directe Correspondenz mit dem Herrn Conservator der Kunstdenkmäler, Geheimen Ober-Regierungs-Rath Persius, in der es sich vornehmlich um die Einholung sog. Directiven handelte.

Wiederholt wurde der Rath des Provinzial-Conservators eingeholt auch in heraldischen Fragen, so von dem Professor Hildebrandt in Berlin bei Gelegenheit der Herstellung der pommerschen Städtewappen für den Sitzungssaal des Provinziallandtages, von dem Magistrat in Stargard über das Wappen der Stadt Stargard, sowie von Seiten des Kgl. Instituts für Glasmalerei über alte Wappen und die Ergänzung von Inschriften an den Glasgemälden der Kirche zu Kenz, mit deren Erneuerung und Ergänzung das Institut beschäftigt war.

Bei den ziemlich durchgreifenden Bauten zur Erweiterung des kunstgeschichtlich sehr bemerkenswerthen Rathhauses zu Stargard ist der Conservator nicht zugezogen worden.

Außerdem wurde von Pfarreien, Patronen und Privaten die Mitwirkung und der Rath des Conservators beansprucht für die Wiederherstellung eines gothischen Schreinaltars in Brietzig (Kr. Pyritz), einer Kanzel und Altar in Renaissanceform in Hohenwalde (Kr. Pyritz), geschnitzter Figuren eines mittelalterlichen Schreinaltars in Warnitz (Kr. Pyritz), eines gothischen Schreines in Lassehne (Kr. Cöslin), in Bezug auf die Erhaltung der Ausstattungsstücke der abzubrechenden Kirche in Pölitz, auf den Umbau bezw. Neubau der Kirche in Basenthin (Kr. Camin), die Ausmalung der Kirche Kaßnevitz (Rügen), die Anschaffung eines Altaraufsatzes für die Kirche in Starkow (Kr. Franzburg), auf die Wiederherstellung des Rubenowbildes in der Nicolaikirche zu Greifswald, den Ausbau der Jacobikirche zu Stettin.

Aus eigener Initiative hat der Conservator angeregt:

die Wiederherstellung des Schlosses in Bütow, ferner die Malereien in der in der Restauration begriffenen Marienkirche zu Bergen a/Rügen, Einspruch erhoben gegen die beabsichtigte Veräußerung eines werthvollen Abendmahlskelches der Kirche zu Gr.-Poplow (Kr. Belgard) und Beschwerde geführt bei der Königlichen Regierung zu Stettin, als das Langhaus der ehemaligen Cistercienserkirche in Kolbatz als Kuhstall verwendet wurde, auch an verschiedenen Stellen Vorstellungen erhoben gegen die Unsitte, Baudenkmäler, die noch nicht im Zustande der Ruinen sind, mit Epheu ꝛc. zu bepflanzen, der nicht bloß zur Zerstörung des Gemäuers beiträgt, sondern auch bald die Architekturformen völlig verdeckt.

Als in der im übrigen jetzt völlig angemessen wiederhergestellten Kirche zu Kenz auch die Restauration der berühmten Tumba Barnims VII. beabsichtigt wurde, hat der Conservator für einen Aufschub gewirkt, so lange, bis über die Art und Weise der Restauration ein endgültiges sachverständiges Urtheil vorliegt.

Von den oben erwähnten zahlreichen Unternehmungen und Plänen sind bei weitem die meisten noch in der Schwebe, zur Ausführung oder zum wirklichen Abschluß gekommen sind, nur sehr wenige. Gearbeitet wird zur Zeit an den Plänen zur weiteren Restauration der Jacobikirche in Stettin, deren Thurm- und Dachbau jetzt vollendet sind, ebenso an der Marienkirche in Bergen a/Rügen, vollendet ist die Wiederherstellung der alten Glasgemälde in Kenz, soweit dieselbe in Aussicht genommen war. Doch ist begründete Hoffnung, daß die noch vorhandenen, bei der Restaurirung bisher nicht verwendbaren Reste anderer älterer Fenster ebenfalls zum Schmuck der Kirche Verwendung finden.

Zur Erledigung der laufenden Geschäfte waren zahlreiche Reisen des Conservators erforderlich, der die gebotene Gelegenheit an Ort und Stelle über die Bedeutung und den Werth der Denkmäler zu belehren, das Verständniß und das

Interesse für ihre Erhaltung zu wecken, eifrig ausgenutzt hat. Derselbe hat dauernd die „Denkmalswache" ausgeübt, Kirchenbesichtigungen in den verschiedensten Theilen der Provinz vorgenommen, er hat unter anderem die Kreise Lauenburg und Bütow ganz, den Kreis Regenwalde mit Ausschluß eines Ortes, ganz bereist, ebenso mit geringen Ausnahmen Rügen, ferner größere Theile der Kreise Neustettin, Ueckermünde, Anklam und Randow auch unabhängig von den oben erwähnten Aufgaben bereist.

Bei einer so ausgedehnten Thätigkeit ist für systematische Ausgrabungen und Erforschung vorgeschichtlicher Denkmäler begreiflicher Weise nur wenig Zeit übrig geblieben. Genauer untersucht sind theils von ihm selbst, theils in seinem Auftrage die Grabfelder von Gumbin, Kr. Stolp, von Strussow, Tangen, Trzebiatkow, Kr. Bütow, von Bublitz und die Ergebnisse in den Monatsblättern der Gesellschaft für Pommersche Geschichte veröffentlicht, die Fundgegenstände dem Alterthumsmuseum in Stettin überwiesen.

Der Arbeitsplan für das Jahr 1895/96 stellte als erste und vornehmste Aufgabe der Denkmalspflege hin die Schaffung einer Grundlage für die Erhaltung der Denkmäler durch die Weiterführung und Fertigstellung des Inventars derselben.

Dieser Aufgabe ist in eifrigster Weise entsprochen worden, doch war es bisher nicht möglich, die Ergebnisse der Arbeit schon zu veröffentlichen. Um die Abfassung des schon seit Jahren vorbereiteten Inventars des Kreises Rügen zu beschleunigen, hat der Conservator in Gemeinschaft mit dem Bearbeiter, Stadtbaumeister von Haselberg, die Insel während des vorigen Sommers von Ort zu Ort bereist, so daß die lokalen Aufnahmen abgeschlossen wurden. Die Herstellung der Zeichnungen hat sich jedoch bis jetzt noch verzögert.

Für den Regierungsbezirk Stettin hatte die Bearbeitung der Landbauinspektor Lutsch übernommen. Krankheit und Ueberlastung mit Arbeit im eigenen Amt haben ihn leider

gezwungen, im Herbst des vergangenen Jahres den Auftrag zurückzugeben und auf die Weiterführung des ihm liebgewordenen Werkes zu verzichten. Unter diesen Umständen hat der Conservator auch diese Arbeit zu seinen übrigen Aufgaben übernommen und sich sofort an die Drucklegung des Werkes gemacht. Fertig liegt zur Zeit vor das Inventar des Kreises Demmin, und es kann, sobald die augenblicklich in der Herstellung begriffenen Clichés für die Abbildungen vollständig sind, mit dem Druck begonnen werden. Das Manuskript liegt für die übrigen, links der Oder gelegenen Kreise Anklam, Ueckermünde, Randow bereits vollständig vor, und es ist somit Hoffnung, daß das lange vorbereitete Werk nun in schneller Folge zu Ende geführt wird.

Für den Regierungsbezirk Cöslin hatte der Conservator bereits früher die Weiterführung der Arbeit übernommen. Hier sind die Kreise Lauenburg und Bütow so gut wie erledigt im Manuskript, doch ist die Arbeit einstweilen zurückgelegt, damit sie für den bisher ganz zurückgebliebenen Stettiner Bezirk desto schneller gefördert werden kann.

Neben dieser den Baudenkmälern gewidmeten Thätigkeit war auch eine intensivere Verwerthung des Schatzes der prähistorischen Denkmäler in Aussicht genommen. Es sollte ein prähistorisches Kartenwerk hergestellt werden, das als Anschauungsmittel für die Volksschule dienen und dazu beitragen sollte, der noch immer nicht beseitigten thörichten Zerstörung der vorgeschichtlichen Funde Abbruch oder Einhalt zu thun. Die Arbeit ist dank der ebenso unermüdlichen wie sachkundigen Thätigkeit des Museums-Conservators Stubenrauch in der That abgeschlossen. Es konnten 5 große Wandtafeln, welche Fundgegenstände aus allen vorgeschichtlichen Perioden in natürlicher Größe und in geschickter Federzeichnung zur Anschauung brachten, dem Kgl. Kultusministerium zur Begutachtung eingereicht werden. Es ergab sich indessen, daß die Kosten der Herstellung bei der erforderlichen großen Auflage

sich auf mehrere Tausend Mark belaufen würden, auch wurde vom Ministerium eine Verringerung des Umfanges unter gleichzeitiger Verkleinerung des Maßstabes gewünscht, so daß eine vollständige Umzeichnung der Tafeln erfolgen muß. Die Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde wird indessen dafür sorgen, daß die große und mühsame Arbeit nicht umsonst gethan ist, indem sie die Tafeln in entsprechender Verkleinerung dem von ihr herauszugebenden Werke von H. Schumann über die prähistorische Cultur Pommerns beigeben wird. Diese populär gehaltene Schrift wird, von einem solchen Anschauungsmittel unterstützt, vortrefflich geeignet sein, das Verständniß und den Sinn für die Bedeutung der prähistorischen Denkmäler in die weitesten Kreise zu tragen.

Im übrigen zeigt es sich dem aufmerksamen Beobachter leicht, daß in unserer Provinz seit der Organisation der Denkmalspflege ein lebhaftes Interesse für die Aufgaben derselben vorhanden und in steter Zunahme ist. Es läßt sich das namentlich erkennen aus der großen Zahl der an den Conservator herantretenden Fragen und Aufforderungen, zu welchen die des Vorjahres verschwindend klein ist, so daß eine Initiative des Conservators nur in den seltensten Fällen erforderlich war.

Aus Provinzialfonds wurden antheilige Beiträge zur Erhaltung und Wiederherstellung von Denkmälern bewilligt:

Für das Mühlenthor in Pasewalk 1000 Mk.

Die Kommission zur Erhaltung und Erforschung der Denkmäler in der Provinz Pommern.

Der Vorsitzende.

Freiherr von der Goltz,

Landesdirector a. D. und Vorsitzender des Provinzial-Ausschusses.

Der Provinzial-Conservator.

Lemcke.

Arbeitsplan

der

Kommission zur Erhaltung und Erforschung der Denkmäler in der Provinz Pommern

für das Jahr 1896/97.

Die erste und vornehmste Aufgabe der Denkmalskommission bleibt, wie bisher die Erforschung der Denkmäler und die Schaffung einer geeigneten Grundlage zur Erhaltung derselben durch die Weiterführung und Fertigstellung des Inventars der Denkmäler.

Hier ist zuerst hinzuarbeiten auf den Abschluß der Arbeiten im Regierungsbezirk Stralsund, der bei weitem der reichste und bedeutendste von allen ist, und besonders auf die Inventarisirung in der Stadt Stralsund selbst. Es empfiehlt sich, daß der Conservator, soviel es seine Zeit irgend erlaubt, dem Bearbeiter, Stadtbaumeister von Haselberg, dabei zur Hand geht und nach Möglichkeit die Arbeit beschleunigen hilft.

Für den Regierungsbezirk Stettin soll die Drucklegung des Inventars für die Kreise links der Oder nach der geographischen Reihenfolge (Demmin, Anklam, Ueckermünde, Randow, Usedom-Wollin) erfolgen. Da hierdurch die Arbeitskraft des Conservators vollauf in Anspruch genommen wird, sollen weitere Inventarisirungen nur nach Gelegenheit erfolgen und demnächst die Schlußredaktion für die zunächst rechts der Oder gelegenen Kreise Greifenhagen, Pyritz und Saatzig in die Hand genommen werden. Dagegen ist im Regierungsbezirk Cöslin vorläufig nur das Inventar der Kreise Lauen-

burg und Bütow abzuschließen und von weiteren Inventarisirungen ebenfalls Abstand zu nehmen.

Die Ausstattung der zu druckenden Abtheilungen mit Bildwerken hat in demselben Umfange zu erfolgen, wie sie Böttger in seinen Arbeiten gegeben hat, damit die Inventare auch für den Laien verständlich sind und eine leichte Orientirung ermöglichen.

Für die Erforschung der prähistorischen Denkmäler soll gesorgt werden durch die Veröffentlichung des populären Werkes von H. Schumann „Die prähistorische Cultur Pommerns" unter Beigabe der 5 Tafeln von A. Stubenrauch und für die Verbreitung dieses Werkes namentlich auf dem Lande die Empfehlung und Mitwirkung der Behörden nachgesucht werden. Die Herausgabe erfolgt durch die Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde. Ausgrabungen sind nur nach Gelegenheit vorzunehmen und nicht zu übereilen, größere Hügelgräber (Hünenbetten) und namentlich alle Dreiecks-Steinsetzungen der neolithischen Zeit, die nur spärlich noch vorhanden sind, mit Sorgfalt zu schonen und zu sichern. Ein wissenschaftliches Werk über die Prähistorie Pommerns ist vorzubereiten und dauernd im Auge zu behalten.

Um das Herantreten zu vieler gleichzeitiger Forderungen und Gesuche um Beihülfen zu verhindern, soll der Conservator ein Verzeichniß aufstellen derjenigen Denkmäler, deren Erhaltung und Wiederherstellung in den nächsten Jahren nothwendig oder wünschenswerth ist und zwar in der Reihenfolge des Bedürfnisses. Zu unterscheiden ist dabei, ob es sich um die Bewahrung von Ruinen vor weiterem Verfall, oder um die Erhaltung von Denkmälern zur Sicherung des baulichen Zustandes, oder um eigentliche Wiederherstellungen und Restaurationen von Denkmälern und Kunstwerken handelt. Dies Verzeichniß ist der Kommission in der nächsten Sitzung zur Beschlußfassung vorzulegen.

22.
16

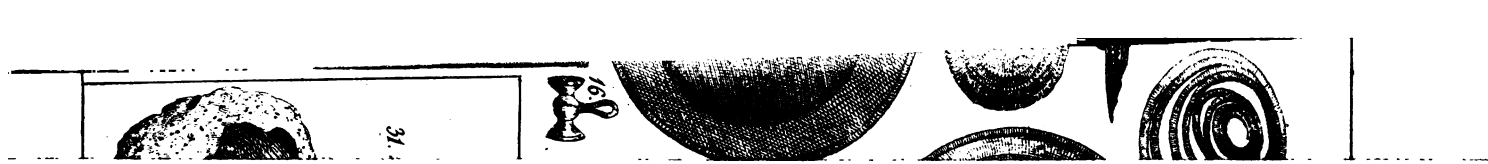

83.
19.
15
16

5.
37.
I.

3 2044 020 159 497

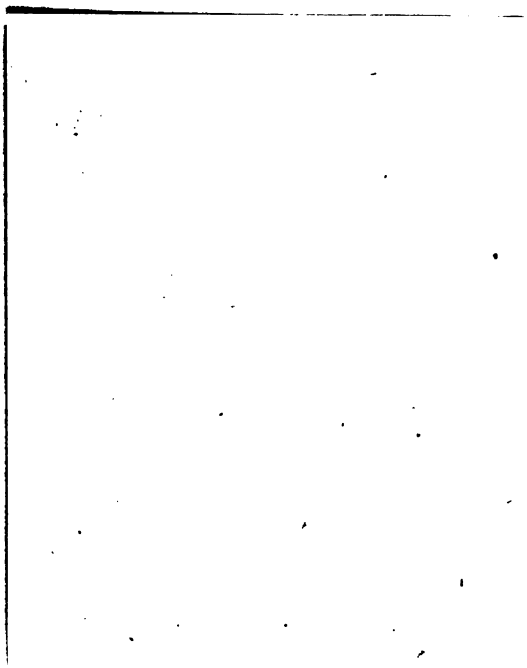

3 2044 098 657 372